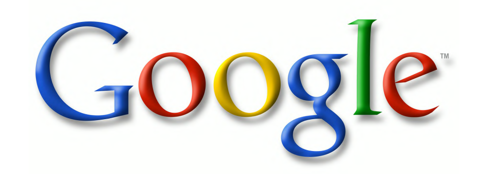
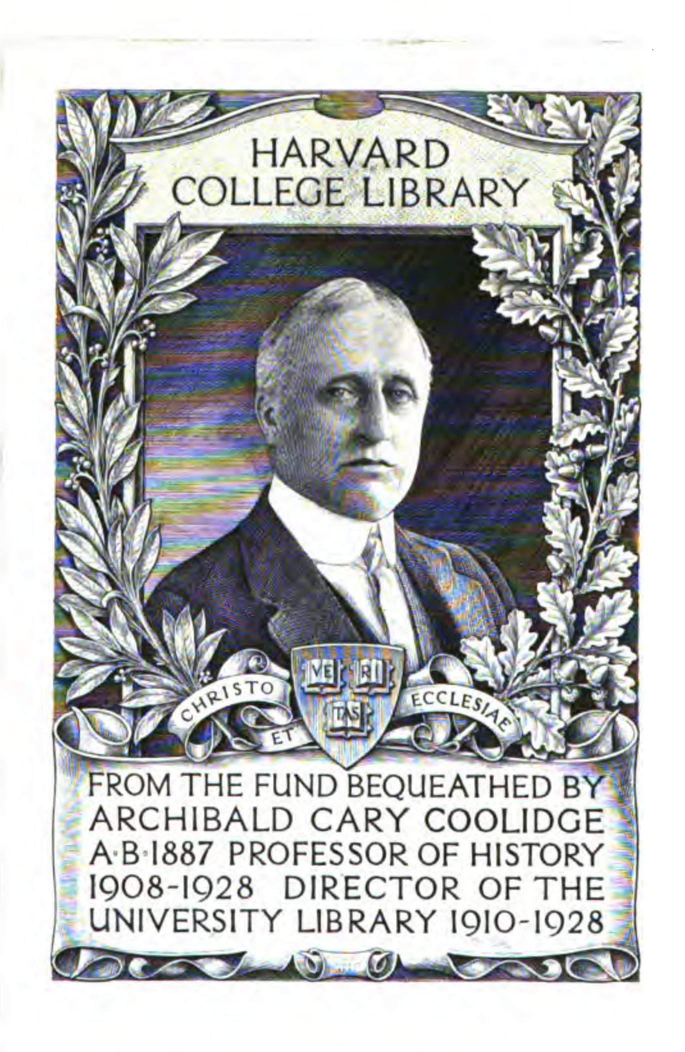





HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

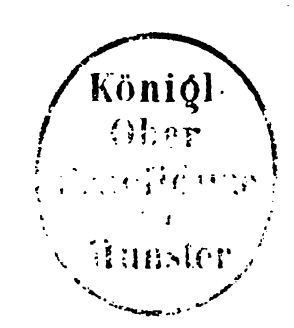


# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

## Siebzehnter Jahrgang.

## 1883.




(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

**Berlin 1883.**
Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.
Kochstraße 69. 70.

# Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

---

## Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| A. K. O. | soll heißen: | Allerhöchste Kabinets-Ordre, |
| K. M. | " " | Kriegs-Ministerium, |
| A. K. D. | " " | Allgemeines Kriegs-Departement, |
| M. O. D. | " " | Militär-Oekonomie-Departement, |
| D. f. J. | " " | Departement für das Invaliden-Wesen, |
| A. f. R. | " " | Abtheilung für das Remonte-Wesen, |
| M. M. A. | " " | Militär-Medizinal-Abtheilung, |
| R. K. | " " | Reichs-Kanzler, |
| 21/1. 83. | " " | 21. Januar 1883 (analog bei allen Daten). |

| Behörde, welche die Verfügung erlassen hat | Datum der Verfügung | Nr. der Verfügung | Inhalt | Nr. des Blattes | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| K. M. | 3/11. 83. | 196 | Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots . . | 24 | 178 |
| K. M. | 28/11. 83. | 202 | Meldung beurlaubter Soldaten . . . . . . . . . | 25 | 202 |
| A. K. O. | 6/12. 83. | 215 | Aenderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie . . . . | 26 | 189 |
| K. M. | 14/12. 83. | | | | |
| | | | **e. Truppen-Uebungen.** | | |
| A. K. O. | 1/2. 83. | 24 | Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1883 . . . . . . . | 5 | 25 |
| K. M. | 1/2. 83. | | | | |
| A. K. O. | 1/2. 83. | 25 | Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883 . . . | 5 | 28 |
| K. M. | 1/2. 83. | | | | |
| K. M. | 24/2. 83. | 40 | Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84 . . . . . . . . . . . . . | 6 | 45 |
| A. K. O. | 17/3. 83. | 71 | Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1883 . . | 10 | 73 |
| K. M. | 31/3. 83. | | | | |
| A. K. O. | 12/4. 83. | 75 | Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1883/84 . . . | 10 | 75 |
| K. M. | 13/4. 83. | | | | |
| A. K. O. | 2/6. 83. | 118 | Theilnahme der bei Festungs-Gouvernements und Kommandanturen kommandirten Generalstabs-Offiziere an Schießübungen der Fuß-Artillerie | 15 | 119 |
| K. M. | 15/6. 83. | | | | |
| A. K. O. | 8/5. 83. | 129 | Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum ꝛc. bei den größeren Truppen-Uebungen . . . . . . . . . . | 16 | 127 |
| K. M. | 26/6. 83. | | | | |
| A. K. O. | 24/7. 83. | 149 | Abänderung des Schemas zur Nachweisung über die Vergütungen für Manöver-Flurschäden und künftige Benutzung dieser Nachweisung als Liquidation . . . . . . . . . . . | 19 | 143 |
| K. M. | 16/8. 83. | | | | |
| A. K. O. | 20/9. 83. | 180 | Theilnahme der Generalstabs-Offiziere bei den General-Kommandos und den Divisionen an den Schießübungen der Feld-Artillerie . . . | 22 | 167 |
| K. M. | 9/10. 83. | | | | |
| | | | **f. Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.** | | |
| A. K. O. | 16/1. 83. | 16 | Aenderungen an den Feldgeräths-Etats für die Telegraphen-Formationen | 4 | 20 |
| | | | **g. Bewaffnung und Munition.** | | |
| A. K. O. | 25/1. 83. | 20 | Abänderungen von Preisen des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau — Berlin im März 1882 . | 4 | 23 |
| A. K. O. | 27/1. 83. | 21 | Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen . . . . . . . . . . . | 4 | 23 |
| A. K. O. | 1/5. 83. | 87 | Preise der Materialien zur Zielübungs-Munition . . . . . . | 12 | 92 |
| A. K. O. | 2/5. 83. | 90 | Verkauf von Holz- und Rohr-Wischstöcken . . . . . . | 12 | 93 |
| K. M. | 26/5. 83. | 105 | Ausgabe des neuen Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition (und Bestimmung über die Theilung der Patronen- bezw. Pulverhäuser nach der Zahl der auf sie angewiesenen Truppentheile) | 14 | 115 |
| K. M. | 8/6 83. | 107 | Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zur A. K. O. vom 1/2. 1883 Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84 betr. (Zurücklieferung und Instandsetzung der im Gebrauch gewesenen Waffen) | 14 | 116 |
| A. K. O. | 1/6. 83. | 113 | Verkauf von Puffern und Gummicylindern zu Exerzir-Patronen aus den Artillerie-Depots . . . . . . . . . . . | 14 | 117 |
| A. K. O. | 14/6. 83. | 117 | Prüfung der Rechnungen über Reparaturen an Revolvern M/79 . . | 14 | 118 |
| A. K. O. | 25/6. 83. | 126 | Instandhaltung der zu den Beständen der Truppen gehörigen Offizier-Seitengewehre . . . . . . . . . . . | 15 | 121 |
| K. M. | 1/8. 83. | 152 | Aenderung des §. 4 der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79 . | 19 | 146 |
| A. K. O. | 17/10. 83. | 189 | Beschaffung von Lanzenstangen . . . . . . . . | 23 | 172 |
| K. M. | 5/12. 83. | 204 | Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition . . | 25 | 182 |
| A. K. O. | 21/11. 83. | 206 | Revolver-Exerzir-Patrone . . . . . . . . . . . | 25 | 182 |

| Behörde, welche die Verfügung erlassen hat | Datum der Verfügung | Nr. der Verfügung | Inhalt | Nr. des Blattes | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.** | | |
| M. O. D. | 30/12. 82. | 8 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Suhl—Grimmenthal) . . . | 2 | 15 |
| M. O. D. | 5/1. 83. | 9 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Homberg—Mörs) . . . . | 2 | 16 |
| K. M. | 31/1. 83. | 28 | Requisitionsscheine bezw. Marschpapiere für den Rückmarsch bezw. Rücktransport der zur Militär-Turnanstalt, vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und Artillerie-Schießschule kommandirten Offizierburschen und Offizierpferde und der zu den Kriegsschulen kommandirten Portepeefähnriche, Unteroffiziere und Mannschaften . . . . . | 5 | 39 |
| M. O. D. | 29/3. 83. | 67 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Reil—Traben) . . . | 9 | 70 |
| M. O. D. | 9/4. 83. | 78 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Diedenhofen—Völklingen auf der Theilstrecke Kedingen—Teterchen und von Marburg—Laasphe) . . . | 10 | 82 |
| M. O. D. | 14/4. 83. | 81 | Direkte Expedirung von Militärtransporten auf Requisitionsschein . . | 10 | 86 |
| M. O. D. | 26/4. 83. | 86 | Umzugskosten (beim einstweiligen Verbleiben des Versetzten am bisherigen Aufenthaltsorte) . . . . . . . . . . . . . . | 12 | 92 |
| M. O. D. | 1/5. 83. | 88 | Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister bezw. deren Stellvertreter . . . . . . . . | 12 | 92 |
| M. O. D. | 4/5. 83. | 93 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Goslar—Langelsheim und Goslar—Grauhof) . . . . . . . . . . . . . . . | 12 | 94 |
| M. O. D. | 19/5. 83. | 100 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Schleswig—Süderbarup) . . . | 13 | 96 |
| M. O. D. | 27/5. 83 | 112 | Unzulässigkeit besonderer Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns . | 14 | 117 |
| M. O. D. | 1/6. 83. | 114 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Diedenhofen—Kedingen und Wadgaßen—Völklingen) . . . . . . . . . . . . . . | 14 | 117 |
| M. O. D. | 12/6. 83. | 115 | Direkte Expedirung von Militärtransporten auf Requisitionsschein . . | 14 | 118 |
| M. O. D. | 12/6. 83. | 116 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Wengerohr—Berncastel) . . | 14 | 118 |
| M. O. D. | 28/6. 83. | 136 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Emden—Norden—Jever und Georgsheil—Aurich) . . . . . . . . . . . . . . | 17 | 136 |
| M. O. D. | 7/7. 83. | 138 | Vorspann bei Märschen . . . . . . . . . . . . . | 17 | 133 |
| M. O. D. | 10/7. 83. | 139 | Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen . . . . . . . . . . . | 17 | 133 |
| M. O. D. | 12/7. 83. | 141 | Militärtransporte auf der Strecke Cassel—Niederlahnstein . . . . | 17 | 137 |
| M. O. D. | 13/7. 83. | 142 | Quittungen über geleisteten Vorspann . . . . . . . . | 17 | 137 |
| M. O. D. | 6/8. 83. | 156 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn . . . . . . . . . | 19 | 147 |
| K. M. | 30/7. 83. | 157 | Kilometerzeiger für die Berliner Stadt- und Ringbahn . . . . | 19 | 147 |
| M. O. D. | 21/8. 83. | 169 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (Graudenz—Marienburg, Culm—Kornatowo, Konitz—Laskowitz, Allenstein—Mohrungen) . . . . . . | 20 | 159 |
| M. O. D. | 14/9. 83. | 176 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Lützelburg—Pfalzburg) . . . | 21 | 162 |
| M. O. D. | 12/9. 83. | 179 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Schmiedeberg—Kipsdorf, Blumenberg—Eilsleben, Remscheid—Remscheid-Hasten) . . . . . . . | 21 | 165 |
| M. O. D. | 3/10. 83. | 184 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Schwarzenberg—Johanngeorgenstadt) | 22 | 169 |
| A. K. D. | 21/10. 83. | 190 | Einstellung von Personenwagen als Schutzwagen bei Pulvertransporten . | 23 | 172 |
| M. O. D. | 8/11. 83. | 199 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Allenstein—Ortelsburg, Glasow—Berlinchen und Lippstadt—Warstein) . . . . . . . . . . | 24 | 179 |
| M. O. D. | 15/11. 83. | 205 | Eröffnung neuer Eisenbahnen (von Strehlen—Heidersdorf und Wesselburen—Büsum) . . . . . . . . . . . . . . . | 25 | 182 |
| M. O. D. | 21/11. 83. | 207 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Mehltheuer—Weida) . . . | 25 | 183 |
| M. O. D. | 27/11. 83. | 210 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Hohenebra—Ebeleben) . . . | 25 | 183 |
| M. O. D. | 4/12. 83. | 212 | Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen . . . . . . . . . . . | 25 | 184 |
| K. M. | 14/12. 83. | 217 | Beförderung von Arrestaten-Transporten . . . . . . . . | 26 | 191 |
| M. O. D. | 8/12. 83. | 224 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Gehren—Großbreitenbach) . . | 26 | 193 |
| M. O. D. | 22/12. 83. | 227 | Eröffnung einer neuen Eisenbahn (von Blankenese—Wedel) . . | 26 | 193 |

| Behörde, welche die Verfügung erlassen hat | Datum der Verfügung | Nr. der Verfügung | Inhalt | Nr. des Blattes | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | **h. Servis-Wesen.** | | |
| M. O. D. | 17/1. 83. | 18 | Stallservis bei Erhöhung der Rations-Kompetenz und gleichzeitigem Wechsel der Garnison | 4 | 21 |
| K. M. | 31/1. 83. | 29 | Handlaternen für die Montirungskammern der Truppen | 5 | 39 |
| K. M. | 22/2. 83. | 39 | Unterhaltung des Utensilements in den durch die Truppen zu besetzenden Wachen | 6 | 45 |
| M. O. D. | 21/2. 83. | 43 | Anbringung von Doppelfenstern in den Büchsenmacher-Werkstätten der Truppen | 6 | 47 |
| K. M. | 28/2. 83. | 48 | Oelfarbenanstrich der Feuerleitern und Feuerhaken | 7 | 52 |
| M. O. D. | 11/5. 83. | 99 | Anstrich der Wände in den Schneiderwerkstätten der Truppen | 13 | 96 |
| M. O. D. | 10/7. 83 | 140 | Servis-Kompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber bei Versetzungen | 17 | 136 |
| M. O. D. | 16/10. 83. | 192 | Beschaffung von Arrestatentafeln für die Militär-Arrest-Anstalten | 23 | 174 |
| K. M. | 8/11. 83. | 197 | Ergänzung des §. 1 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen ꝛc. | 24 | 178 |
| M. O. D. | 3/12. 83. | 211 | Badeeinrichtungen in den Kasernen | 25 | 183 |
| K. M. | 10/12. 83. | 216 | Beschaffung von Uhren und Thermometern für Militärwachen | 26 | 190 |
| | | | **III. Militär-Medizinal-Wesen.** | | |
| A. K. O.<br>K. M. | 4/1. 83.<br>6/2. 83. | 31 | Gleichmäßige Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege | 6 | 41 |
| K. M. | 21/6. 83. | 121 | Anstrich der Wände in den Garnison-Lazarethen | 15 | 120 |
| K. M. | 16/8. 83. | 158 | Badekurkosten (Kompetenzen der zur Unterstützung schwerkranker Militärkurgäste kommandirten militärischen Reisebegleiter) | 19 | 153 |
| M. M. M. | 14/8. 83. | 160 | Fensterbecher für die Kranken- und Dienststuben in den Militär-Lazarethen | 19 | 154 |
| K. M. | 24/12. 83. | 221 | Gewährung von Bruchbändern an invalide Mannschaften | 26 | 221 |
| | | | **IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.** | | |
| A. K. D. | 12/2. 83. | 42 | Anstellung bei dem Schutzmannskorps in Bremen | 6 | 46 |
| K. M. | 17/3. 83. | 58 | Wiederanstellung der aus dem Reichsdienste ausgeschiedenen Beamten und Aufnahme derselben in die Bewerberverzeichnisse | 9 | 65 |
| A. K. D. | 2/5. 83. | 89 | Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung | 12 | 93 |
| K. M. | 20/8. 83. | 165 | Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse | 20 | 156 |
| A. K. O.<br>K. M. | 22/11. 83.<br>14/12. 83. | 214 | Beurlaubung der Militäranwärter zur Vorbildung in der Justizverwaltung | 26 | 189 |
| D. f. J. | 22/12. 83. | 230 | Abänderung des Regulativs für Elsaß-Lothringen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 | 26 | 197 |
| | | | **V. Remonte-Wesen.** | | |
| K. M. | 27/3. 83. | 60 | Zahlung und Liquidirung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern | 9 | 66 |
| A. K. O.<br>K. M. | 16/8. 83.<br>23/8. 83. | 163 | Aenderung des Remontejahrganges bei Auswahl der Offizier-Chargenpferde | 20 | 155 |
| A. f. R. | 9/10. 83. | 186 | Genehmigung zum Verkauf unbrauchbarer Offizier-Chargenpferde durch die Brigade-Kommandeure | 22 | 170 |
| A. K. O.<br>K. M. | 4/10. 83.<br>18/10. 83. | 187 | Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§. 4 und 16 des Preußischen Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12/6. 75 | 23 | 171 |

**Druckfehler-Berichtigung.**

In der Bekanntmachung Nr. 217 — S. 191 d. Bl. — muß es in der letzten Zeile [illegible] Titel 2" heißen, nicht „Titel 1".

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 9. Januar 1883.** **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 1.

**Informationskursus für Regiments- bezw. Bataillonskommandeure der Infanterie ꝛc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1883.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß im Jahre 1883 bei der Militär-Schießschule ein Informationskursus, und zwar in der Zeit vom 1. bis 11. Oktober, abgehalten werde. Zu demselben sind heranzuziehen, die noch nicht betheiligt gewesenen Regiments-Kommandeure der Infanterie und Kommandeure der Jäger-Bataillone, ferner von jedem Armee-Korps 2, vom 11. Armee-Korps 3, ältere Bataillons-Kommandeure der Infanterie und 6 Offiziere des Generalstabes. Die Lehrkurse der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1882.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 28. Dezember 1882.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

**A. Informationskursus für Regiments- bezw. Bataillonskommandeure der Infanterie bei der Militär-Schießschule.**

1) Die Designirung der Theilnehmer am Informationskursus ist den Königlichen General-Kommandos bezw. der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen und dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.
2) Die zur Theilnahme am nächstjährigen Informationskursus kommandirten Regiments-Kommandeure ꝛc. versammeln sich am 1. Oktober k. Js. zu einer noch festzusetzenden Zeit am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.
3) Dieselben geben bis spätestens zum 10. Juli k. Js. der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.

4) Für die zehntägige Dauer des Kursus werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres — A.-V.-Bl. 1881 S. 70 —, die chargenmäßigen Tagegelder gewährt.

5) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure ꝛc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in der Form einer Abonnements-Fahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.

Die Abonnements-Fahrkarten verabfolgt die Militär-Schießschule.

6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure ꝛc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile und erhalten von diesen das Garnison-Brotgeld des Kommandoortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.

7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.

8) Die Reisekosten und die Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschl. der Tagegelder für die Dauer des Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Etatskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Etatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrkarten von Berlin nach Spandau und zurück, sowie für Rechnung des Etatskapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

## B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1883.

Anlagen 1 und 2.

1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und zu der Gewehr-Prüfungskommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Die Truppentheile sind auf die genaueste Beachtung jener Uebersicht nebst Bestimmungen besonders hinzuweisen, damit wegen der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission und Militär-Schießschule keine Verwechselungen entstehen.

2) Bezüglich der Kommandirung von Offizieren als Hülfslehrer zur Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen General-Kommandos ꝛc. richten — vergl. Ziffer 11 Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, A.-V.-Bl. 1881 S. 153.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 466/12. A. 2.



Anlage 2.

# Zusammenstellung

## der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos

### zur Militär-Schießschule.

#### I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 15. März und endet am 30. Juni.

Der zweite Lehrkursus beginnt am 1. August und endet am 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

#### II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben, und deren baldige Betheiligung am Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse entspricht.

2) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen.

3) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen alle Eigenschaften zu einem gewandten Schützen besitzen, also gute Augen und einen kräftigen Körper haben, Tüchtiges im Exerziren leisten, intelligent und findig sein.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

### zur Gewehr-Prüfungskommission.

#### I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden alljährlich zum 15. März und 1. August kommandirt.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

#### II. Auswahl der zu kommandirenden Unteroffiziere und Gemeinen.

1) Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständniß mit der Gewehr-Prüfungskommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich zweimal aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungskommission mit dem 1. Juli und 16. November jeden Jahres über.

2) Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

3) Die Gemeinen müssen, da sie zur Ausführung von Versuchen verwendet werden, alle Eigenschaften zu einem gewandten Schützen besitzen, intelligent und findig sein.

---

4) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.

5) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.

6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

7) Die Auswahl der für die Stamm-Kompagnie erforderlichen Unteroffiziere liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob, der hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos

zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission.

### III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen dürfen während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bezw. Gefreiten befördert werden. Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppentheil die Militär-Schießschule bezw. die Gewehr-Prüfungskommission um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörden ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

### IV. Ueberweisungspapiere.

1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülfslehrer, in Gemäßheit der Festsetzung unter Ziffer 12b der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-V.-Bl. 1881 S. 154 — direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.*)

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- 2c. Kommandeure gelangen zu lassen.

2) Von jedem kommandirten Unteroffizier**) und Gemeinen, und zwar für jeden Kommandirten auf einem besonderen Bogen, ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:




a. das Nationale, aus welchem der monatliche Löhnungssatz, die Höhe der etwa vom Truppentheil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;

b. ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;

c. eine Nachweisung, aus welcher die Gebührnisse des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld 2c. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheil zurückgesandt.

d. Die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschriebene Zählkarte.

---

*) Wegen der Personal- und Qualifikationsberichte der an die Militär-Schießschule als etatsmäßige Mitglieder oder als Assistenten überwiesenen Offiziere siehe die Festsetzung unter Ziffer 12a der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-V.-Bl. 1881 S. 154.

**) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.

Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos

| zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission. |
|---|---|

3) Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere 2c. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

1) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze)
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken*) (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),**)
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
2 Paar Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
3 Paar Stiefel bezw. Schuhe (darunter 1 Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnähelohn,***)
3 Hemden (darunter 1 neues),
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule bezw. der Gewehr-Prüfungskommission nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche,
2 Säbeltroddeln,
2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
2 Gewehrriemen,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirrriemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
1 Kaffeebeutel,
1 Gewehr,†)

---

*) An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Bluse mitzugeben.

**) Den Truppentheilen wird empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt eines Drillichrockes deren zwei mitzugeben.

***) Sohlen nebst Aufnähelohn sind nur den zur Stamm-Kompagnie Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

†) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§. 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos**

| zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission. |
|---|---|

1 Spiralfeder,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
1 Visirkappe,
1 Seitengewehr,
1 Soldbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das Signal-Instrument nebst Zubehör.

2) Jedem zur Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission kommandirten Unteroffizier und Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.

3) Ferner ist für die zur Stamm-Kompagnie der Militär-Schießschule bezw. zur Gewehr-Prüfungskommission Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.

4) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.

5) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

## VI. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1) Der Marsch der Mannschaften nach Spandau erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände werden regimenterweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes, sowie die Angabe sich befindet, ob letzterer zur Stamm-Kompagnie oder zum Lehrkursus bestimmt oder ob derselbe Bursche eines bezw. welches kommandirten Offiziers ist.

Die übrigen Bekleidungsstücke werden der Gewehr-Prüfungskommission besonders übersandt. Diesen Sachen ist ein Zettel beizulegen, auf dem der Name des Mannes vermerkt ist.

Die Absendung hat so zeitig stattzufinden, daß die Gegenstände spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

2) Die Frachtkosten werden von der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission gezahlt und demnächst liquidirt.

Privatsachen der Kommandirten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße verbleiben bis zur Beendigung des Kommandos bei der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

## VII. Marsch-Angelegenheiten.

1) Die Unteroffiziere und Gemeinen haben für die Hinreise nach Spandau und behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Spandau nach den bezeichneten Garnisonen — ausschließlich Berlin und Potsdam — soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.

2) Die Kosten für den Marsch der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen von der Garnison bezw. dem Sammelpunkte bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule bezw. der Gewehr-Prüfungskommission gezahlt und liquidirt. Diesen Behörden haben daher die Kommandoführer über die Marschkosten Rechnung zu legen.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos**

| zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission. |
|---|---|
| 3) Die Kosten der Hinreise der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere werden, gleichwie die Kosten der Rückreise, von dem Truppentheil gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört. | |

## VIII. Gelderverpflegung ꝛc.

1) Die kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Etatskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission, und zwar:

| | |
|---|---|
| a. die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;<br>b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;<br>c. die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;<br>d. die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos vom 16. März bis Ende Juni bezw. 1. August bis einschließlich 15. November;<br>e. die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 15. November. | die kommandirten Gemeinen vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich den 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres. |

Die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zum Stamm derselben bezw. zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere erhalten für Rechnung ihrer Truppentheile Löhnung von derjenigen Behörde, bei welcher sie kommandirt sind.

| | |
|---|---|
| 2) Die als Hülfslehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 ℳ und die Tischgelder.<br>Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 ℳ und die Tischgelder. | |

Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich der Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: von 6 ℳ monatlich für den Unteroffizier und von 3 ℳ für den Gemeinen, aus dem Etat der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission.

3) Der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.

4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die gesammelten Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos**

| zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission. |
| --- | --- |
| 5) Der Militär-Schießschule ist ferner mitzutheilen, ob die Offiziere gegen Bezug des tarifmäßigen Servises sich selbst einzumiethen beabsichtigen. Für Offiziere, über die 14 Tage vor ihrem Eintreffen in Spandau eine bezügliche Mittheilung nicht erfolgt, werden seitens der Militär-Schießschule Naturalquartiere sichergestellt. | |

6) Wegen Gewährung von Reisegeldern im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 Nr. 543. 11. 80 M. O. D. 3 hingewiesen.

## IX. Allgemeine Bemerkungen.

| | |
| --- | --- |
| 1) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen. | |

2) Die Ablösung von Offizierburschen behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission. Der betreffenden Behörde sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung erfolgt durch den Truppentheil.

| | |
| --- | --- |
| 3) Den als Hülfslehrer sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden. | |

**Anlage 3.**

# Nationale

eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur . . . . . . . kommandirten . . . . . . . . .

| . | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | 7. | | | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | | 21. | 22. | 23. | 24. | | 25. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Größe | | Vaterland | | | | | | | | | | | | | | | Kinder | | | | | Nächste Verwandte | | |
| | Kompagnie | Charge | Vor- und Zuname | Datum der Geburt | Centimeter | Millimeter | 1. Geburtsort 2. Aufenthaltsort | Kreis | Regierungs-Bezirk | Religion | Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen | Datum der Vereidigung | Tag des Eintritts in die Verpflegung | Stand des Vaters und dessen Vermögen | Frühere Dienstverhältnisse | Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie | Mitgemachte Feldzüge | Verwundet und bei welcher Gelegenheit | Ehrenzeichen | Dienstauszeichnung | Verheirathet und Datum der Verheirathung | Söhne | Töchter | Datum der Kapitulation | Datum der Beförderung | Führung und erlittene Strafen | Name | Aufenthaltsort | Bemerkungen. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schießklasse sich derselbe befindet, welche Löhnung und eventuell welche Zulage er monatlich bezieht. Bei den zur Militär-Schießschule Kommandirten ist außerdem anzugeben, ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie, oder zum Lehrkursus kommandirt worden ist. |

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 4.

# Verzeichniß

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur . . . . . . . . kommandirten . . . . . . . . .

| Laufende Nummer | Kompagnie | Charge | Namen | A. Groß-Montirungsstücke | | | | | | | | | | | | | B. Klein-Montirungsstücke | | | C. Ausrüstungsstücke | | | | | | | | | | | | | | | | | D. Armaturstücke | | | | | | E. Signal-Instrumente | | F. Außerdem | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Feldmützen | Schirmmützen von feinerem Tuch | Waffenröcke | Drillichröcke für Unteroffiziere | Drillichjacken | Halsbinden | Tuchhosen | Leinene Hosen | Drillichhosen | Unterhosen | Mäntel | Lederne Handschuhe, Paar | Tuchhandschuhe, Paar | Stiefel bezw. Schuhe, Paar | Sohlen nebst Flecken, Paar | Hemden | Helm bezw. Tschako mit Zubehör | Tornister mit Zubehör | Leibriemen mit Schloß | Mantelriemen | Brotbeutel | Feldflasche | Säbeltroddel | Patronentaschen, Paar | Gewehrriemen | Patronenbüchsen, Paar | Blechbüchsen zu Reservetheilen | Fettbüchse | Kochgeschirre | Kochgeschirrriemen, Paar | Reisbeutel | Salzbeutel | Kaffeebeutel | Gewehr M/71 Nr. | Spiralfedern | Schraubenzieher | Mündungsdeckel | Visirkappe | Seitengewehr M/71 | Signalhorn mit Trageriemen | Pfeifen mit Futteral | Soldbuch | Gesangbuch | Schießbuch | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | In diesem Verzeichniß sind auf drei Horizontallinien die Bekleidungs- 2c. Stücke, und zwar auf der 1. Linie die Gesammtzahl der Stücke, auf der 2. diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt, und auf der 3. diejenigen, welche der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission verpackt zugesandt werden, aufzuführen. |

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 5.

# Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .ten Kompagnie . . .ten Regiments zur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . kommandirten . . . . . . . . . . .

| Nr. | Kompagnie | Charge | Namen | Datum der Fälligkeits-Termine | | | Erhält: | | | In Gelde | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Tag | Monat | Jahr | Stiefeln bezw. Schuhe Paar | Sohlen Paar | Hemden Stück | M. | Pf. | |
| | | | | | | | | | | | | |

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 16. Jahrganges dieses Blattes.

## 1) den Zusaewehr-Prüfungskommission für 1883.

| 1 | Prüfungskommission | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | zum | ...hr ...es | zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres | | | |
| | 2 | | 21 | 22 | 23 | 24 |
| | Lieuts. | Unter... ...ne ...d- ...pon ...2) | Spielleute | Gemeine | Gemeine als Handwerker von Prof.²) | ¹) Von jedem Bataillon 1 Unteroffizier. ²) Zu Kolonnen 6, 11, 14, 17, 20, 23 und 24. Falls von einigen Armee-Korps die auf sie entfallende Anzahl von Handwerkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums davon baldthunlichst Kenntniß zu geben. |
| Garde-Korps | 5 | ...b. ...nm. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schlosser. |
| I. Armee-Korps | 4 | ...r ...iber | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| II. „ | 4 | ...er | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| III. „ | 5 | ...ner | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Maurer. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Schlosser. |
| IV. „ | 4 | ...ffer | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| V. „ | 5 | ...ffer | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Büchsenmacher. |
| VI. „ | 5 | ...br. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| VII. „ | 5 | ...m. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| VIII. „ | — | - | 1 Hornist | 3 | 1 Buchb. 1 Büchsenm. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Maler. |
| IX. „ | — | - | — | 4 | 1 Tischler | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. |
| X. „ | — | - | — | 4 | 1 Maler | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder; außerdem zur Gewehr-Prüfungskommission 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1883 bis 14. März 1884. |
| XI. „ | — | - | — | 4 | 1 Klempner | Unter den nach Kolonne 22 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler; außerdem zur Militär-Schießschule 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1883. |
| Großherzogl. Hessische (25.) Division | — | - | — | 2 | 1 Schlosser | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| XII. (Kgl. Sächs.) Armee-Korps | — | - | — | 3 | 1 Schlosser | ³) Hierunter 2 Oberjäger. Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Klempner. |
| XIII. (Kgl. Württ.) Armee-Korps | — | - | — | 3 | 1 Steindr. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| XIV. Armee-Korps | — | - | — | 3 | 1 Schuhm. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| XV. „ | — | - | — | 3 | 1 Schneider | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. Unter den nach Kolonne 22 zu stellenden Gemeinen 1 Büchsenmacher. |
| Inspektion der Jäger und Schützen | — | | — | — | — | Der nach Kolonne 19 zu stellende Gemeine als Schreiber. |
| Summe | 37 | 2 | 1 | 29 | 10 | |
| Außerdem vom See-Bat. | 1 | | — | — | — | |

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 16. Jahrganges dieses Blattes.

# 1) den Zusaewehr-Prüfungskommission für 1883.

| 1 | 2 | | 21 | 22 | 23 | 24 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prüfungskommission | | | | | Bemerkungen. |
| | zum | ...hr ...es | zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres | | | |
| | Lieuts. | Unter... ...ne ...Ab= ...Pon ...2) | Spielleute | Gemeine | Gemeine als Handwerker von Prof. 2) | 1) Von jedem Bataillon 1 Unteroffizier. 2) Zu Kolonnen 6, 11, 14, 17, 20, 23 und 24. Falls von einigen Armee-Korps die auf sie entfallende Anzahl von Handwerkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums davon baldthunlichst Kenntniß zu geben. |
| Garde-Korps | 5 | ...). ...nm. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schlosser. |
| I. Armee-Korps | 4 | ...r ...ider | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| II. " | 4 | ...er | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| III. " | 5 | ...ner | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Maurer. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Schlosser. |
| IV. " | 4 | ...ſſer | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| V. " | 5 | ...ſſer | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. Unter den nach Kolonne 19 zu stellenden Gemeinen 1 Büchsenmacher. |
| VI. " | 5 | ...br. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| VII. " | 5 | ...m. | — | — | — | Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| VIII. " | — | ... | 1 Hornist | 3 | 1 Buchb. 1 Büchsenm. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Maler. |
| IX. " | — | ... | — | 4 | 1 Tischler | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder. |
| X. " | — | ... | — | 4 | 1 Maler | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder; außerdem zur Gewehr-Prüfungskommission 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1883 bis 14. März 1884. |
| XI. " | — | ... | — | 4 | 1 Klempner | Unter den nach Kolonne 22 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler; außerdem zur Militär-Schießschule 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1883. |
| Großherzogl. Hessische (25.) Division | — | ... | — | 2 | 1 Schlosser | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. |
| XII. (Kgl. Sächs.) Armee-Korps | — | ... | — | 3 | 1 Schlosser | 3) Hierunter 2 Oberjäger. Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Klempner. |
| XIII. (Kgl. Württ.) Armee-Korps | — | ... | — | 3 | 1 Steindr. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| XIV. Armee-Korps | — | ... | — | 3 | 1 Schuhm. | Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber. |
| XV. " | — | ... | — | 3 | 1 Schneider | Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler. Unter den nach Kolonne 22 zu stellenden Gemeinen 1 Büchsenmacher. |
| Inspektion der Jäger und Schützen | — | ... | — | — | — | Der nach Kolonne 19 zu stellende Gemeine als Schreiber. |
| Summe | 37 | 2... | 1 | 29 | 10 | |
| Außerdem vom See-Bat. | 1 | | — | — | — | |

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 17. Januar 1883.** **Nr. 2.**

**Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.**

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 2.

### Erläuterung des §. 54 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

Zur Behebung von Zweifeln und zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens bestimme Ich, daß die Waffen-Vorgesetzten der Artillerie und der Pioniere vom Brigade-Kommandeur bezw. Pionier-Inspekteur aufwärts, wenn sie sich auf Grund des nach §. 54 Absatz 2 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer den höheren Militär-Vorgesetzten zustehenden Aufsichtsrechts zum Erlaß allgemeiner Anweisungen über die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt veranlaßt finden, sich vorher stets des Einverständnisses des betreffenden kommandirenden Generals zu versichern haben. Dieses Einverständniß ist betreffenden Falls auf dem Waffen-Instanzenwege herbeizuführen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Januar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 9. Januar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 146. 1. 83. A. 2.

---

## Nr. 3.

### Aenderung des Abschnitts C und des Schemas II der Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869.

Berlin, den 31. Dezember 1882.

I. Der Abschnitt C der vorbezeichneten Instruktion — Fonds für die Offiziere der Kriegs-Akademie — erhält hiermit folgenden Wortlaut:

§. 27.

Betrag und Verwaltung des Fonds.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie ist ein besonderer Unterstützungsfonds bestimmt, dessen Betrag durch den Jahresetat der Anstalt festgesetzt wird. Die Verwaltung des Fonds führt die Direktion der Kriegs-Akademie.

§. 28.

Bestimmung des Fonds.

Die Mittel dieses Fonds können verwendet werden:

1) als Unterstützungen bei Krankheiten und bei Verlusten durch Brandschaden und Diebstahl nach Maßgabe der in den §§. 9 und 10 enthaltenen Vorschriften,
2) als Beihülfen für den Mittagstisch in Form eines monatlichen Tischgeldes von 9 ℳ bezw eines diesen Betrag erreichenden Zuschusses zu dem von dem Truppentheil gezahlten Tischgelde, welches

seitens des letzteren den betreffenden Offizieren während ihres Kommando-Verhältnisses möglichst zu belassen ist,

3) als Beihülfen zu den Kosten von Exkursionen für Zwecke des Anschauungsunterrichts in der Taktik, Fortifikation und Waffenlehre und für die jährlich stattfindenden Uebungsreisen des 3. Cötus.

§. 29.

Geschäftsgang.

Die im §. 28 unter 1 und 2 aufgeführten Unterstützungen und Beihülfen werden von der Direktion der Kriegs-Akademie selbstständig bewilligt. Ueber die Zulässigkeit und Höhe der unter 3 daselbst erwähnten Beihülfen entscheidet nach den Vorschlägen der Direktion das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement).

§. 30.

Von Unterstützungen und Beihülfen, welche auf Grund des §. 28,1 gewährt sind, giebt die Direktion der Kriegs-Akademie den Truppentheilen der Offiziere Kenntniß. Ausnahmsweise darf in den unter 1 erwähnten Fällen ein Offizier an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds seines Truppentheils partizipiren, wenn ein begründetes Gesuch wegen Mangels an Mitteln seitens der Direktion der Kriegs-Akademie nicht berücksichtigt werden kann.

§. 31.

Extraordinäre Bewilligungen.

Die Bestimmung des §. 18 findet auch auf die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds der Kriegs-Akademie entsprechende Anwendung.

Den an das Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu richtenden Anträgen auf derartige extraordinäre Bewilligungen ist ein Fonds-Abschluß beizufügen.

Kann ein begründetes Gesuch auf extraordinäre Unterstützung von Seiten der Direktion der Kriegs-Akademie wegen Mangels an hierzu disponiblen Fonds gar nicht oder nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden, so darf auch in diesem Falle der betreffende Offizier nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 18 an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds seines Truppentheils partizipiren.

II. In der Aufschrift des Schema II „Jahres-Rechnung 2c." sind die Worte „und Tischgelder" zu streichen.

Das Schema selbst wird nach Vorstehendem unter Aufhebung der Abschnitte A und B in folgende Titel eingetheilt:

Titel I. 1) In Krankheitsfällen.
2) Bei Verlust durch Brand oder Diebstahl.

Titel II. Tischgelder.

Titel III. Bei Exkursionen für Zwecke des Anschauungsunterrichts und bei den Uebungsreisen des 3. Cötus.

Titel IV. Extraordinäre Bewilligungen.

Rekapitulation dementsprechend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 372/12. 82. M. O. D. 3.

---

## Nr. 4.

### Kommando der Offiziere der Kriegs-Akademie während der Ferien.

Berlin, den 3. Januar 1883.

Nach Absatz 3 der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 (A.-V.-Bl. S. 14) — betreffend die Kommandos der Offiziere der Kriegs-Akademie während der Ferien — sind Offiziere der Infanterie und Artillerie durch das General-Kommando desjenigen Armee-Korps, welchem sie angehören, einem Truppentheil der Kavallerie und Artillerie, bezw. Infanterie und Kavallerie desselben Armee-Korps zu überweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß sich in einzelnen Garnisonen Truppentheile der Infanterie und Kavallerie, bezw. Artillerie befinden, welche verschiedenen Armee-Korps angehören, wird hierdurch in Ergänzung obiger Vorschrift bestimmt, daß in derartigen Fällen die vorgeschriebene Dienstleistung innerhalb des eigenen Armee-Korps unterbleibt und statt dessen in erster Linie eine Dienstleistung innerhalb der Garnison desjenigen Truppentheils, welchem der betreffende Offizier angehört, — das Einverständniß der konkurrirenden General-Kommandos vorausgesetzt — in Betracht kommt und daß nur in solchen Fällen eine Dienstleistung bei einem Truppentheil desselben Armee-Korps außerhalb der beregten Garnison — unter Gewährung der Tagegelder

(cfr. Erlaß vom 19. November 1879 — No. 117. 11. M. O. D. 3 — A.-V.-Bl. S. 234) zulässig ist, wenn der Dienstleistung innerhalb derselben Garnison besondere Hindernisse entgegenstehen.

Kriegs-Ministerium.

No. 81/12. 82 A. 2. v. Kameke.

## Nr. 5.

### Ueberweisung der Offiziere z. D.

Berlin, den 4. Januar 1883.

Der Umstand, daß noch gegenwärtig fast sämmtliche Offiziere z. D., welche in Dresden ihren Wohnsitz haben, in der Rangliste des Reserve-Landwehr-Bataillons (Glogau) Nr. 37 geführt werden, veranlaßt das Kriegs-Ministerium darauf hinzuweisen, daß die kriegsministerielle Verfügung vom 25. Dezember 1871 — S. 344 des A.-V.-Bl. für 1871 — durch die Allerhöchste Ordre vom 28. September 1875, betreffend die Einführung der Heer-Ordnung, aufgehoben worden, und daher für die Folge bezüglich der Führung dieser Offiziere in den Ranglisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos lediglich nach Maßgabe der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung zu verfahren ist.

Kriegs-Ministerium.

No. 643. 12. 82. A. 1. v. Kameke.

## Nr. 6.

### Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf §. 2,1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken bezw. Preußischen Gebietstheilen der 3., 5., 11., 14., 18., 24., 28., 30., 36., 38., 43. und 60. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 368. 1. 83. A. 1. v. Kameke.

## Nr. 7.

### Benachrichtigung über Einstellung von Freiwilligen.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Zu der im §. 85,3 der Ersatz-Ordnung enthaltenen Festsetzung, nach welcher bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Geburtsorts stattzufinden hat, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß diese Benachrichtigung nach Analogie des Passus 1 des beregten Paragraphen durch den Truppentheil, an welchen die Ueberweisung erfolgt ist, zu geschehen hat.

Dementsprechend sind auch hinsichtlich der in die Armee übertretenden Zöglinge des Kadetten-Korps die erforderlichen Mittheilungen durch die Truppentheile zu bewirken.

Kriegs-Ministerium.

No. 853. 12. 82. A. 1. v. Kameke.

## Nr. 8.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 30. Dezember 1882.

Die Eisenbahnstrecke Suhl—Grimmenthal ist am 20. Dezember d. Js. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 670/12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

## Nr. 9.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 5. Januar 1883.

Die Eisenbahnstrecke Homberg (Rhein) — Mörs ist am 1. d. Mts. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 118. 1. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 10.

### Liquidirung der Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes.

Berlin, den 6. Januar 1883.

Vorgekommene Zweifel geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Zulage für Mitwahrnehmung des assistenzärztlichen Dienstes (§. 4, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden) gemäß §. 91, 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. von demjenigen Truppentheil ꝛc. zu liquidiren ist, welchem der Empfangsberechtigte angehört.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 201. 12. 82. M. O. D. 3.

---

## Nr. 11.

### Berichtigungen und Druckfehler des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 10. Januar 1883.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Bei laufender Nr. | 20 | ist unter | Art. 1 Nr. 3 | statt | $1^0$ | zu setzen: —. |
| 2) | = = = | 23 u. 24 | = = | Art. 1 Nr. 33 u. 36 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 3) | = = = | 26 bis einschl. 30 | = = | A. 1 Nr. 16 u. 17 u. Art. 1 Nr. 3 | = | 1 | = = —. |
| 4) | = = = | desgl. | = = | A. 1 Nr. 20 | = | — | = = 1. |
| 5) | = = = | 35 | = = | A. f. R. Nr. 1 u. M. M. A. Nr. 1 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 6) | = = = | 36 | = = | A. 1 Nr. 20 | = | — | = = $1^1$*). |
| 7) | = = = | desgl. | = = | Art. 1 Nr. 4 | = | $1^1$ | = = $1^1$*). |
| 8) | = = = | desgl. | = = | M. M. A. Nr. 12 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 9) | = = = | 45 | = = | Art. 1 Nr. 46 u. 49 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 10) | = = = | 51 | = = | Art. 1 Nr. 1 | = | 1 | = = $2^1$. |
| 11) | = = = | desgl. | = = | M. O. D. 3 Nr. 1 | = | $2^0$ | = = $2^1$. |
| 12) | = = = | 52 | = = | Art. 1 Nr. 1 | = | $2^1$ | = = 1. |
| 13) | = = = | 53 | = = | Art. 1 Nr. 1 | = | — | = = 1, |

außerdem sind bei laufender Nr. 52 und 53 unter A. 1 bis Art. 1 durchweg die kleinen Zahlen zu streichen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14) | Bei laufender Nr. | 57 | ist unter Art. 1 Nr. 54 statt 1 zu setzen: —. |
| 15) | = = = | 74 | sind unter A. 2 durchweg die kleinen Zahlen zu streichen. |
| 16) | = = = | 82 | ist unter Art. 1 Nr. 24 u. 25 statt $1^1$ zu setzen: —. |
| 17) | = = = | desgl. | = = M. O. D. 1 Nr. 4 u. 5. = 1 = = $1^1$. |
| 18) | = = = | 83 | sind unter Ing. Nr. 8 u. 10 bis 14 die kleinen Zahlen zu streichen. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 19) | = = = | desgl. | ist unter | M. O. D. 3 Nr. 1 u. 2 | statt | — | zu setzen: 2. |
| 20) | = = = | = | = = | M. M. A. Nr. 13 | = | $3^2$ | = = 2. |
| 21) | = = = | 88 | = = | C. A. Nr. 4 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 22) | = = = | 89 | = = | M. O. D. 2 Nr. 4 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 23) | = = = | desgl. | = = | M. M. A. Nr. 1, 5, 12, 13 | = | 1 | = = $1^1$. |
| 24) | = = = | = | = = | M. M. A. Nr. 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11 | = | 1 | = = $1^0$. |
| 25) | = = = | 93 | = = | C. A. Nr. 4 | = | 1 | = = $1^1$. |

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 898/82. A. 1.

*) Nur für Park-Kompagnien.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 23. Januar 1883. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 12.

### Anlegung der Trauer aus Anlaß des Ablebens des General-Feldzeugmeisters Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit.

Meine Armee hat heute in Meinem in Gott entschlafenen geliebten Bruder, dem General-Feldzeugmeister Prinzen Carl von Preußen Königliche Hoheit, ihren ältesten General verloren, der ihr über 70 Jahre in hohen Ehren und mit wärmstem Herzen angehört hat. Es wird der Armee ein tief empfundenes Bedürfniß sein, an Meiner und Meines Hauses schmerzlichen Trauer um den Verstorbenen Antheil zu nehmen, und bestimme Ich demzufolge:

1) Sämmtliche Offiziere der Armee und Marine legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, 14 Tage hindurch den Trauerflor um den Arm an.
2) Bei dem Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgischen) Nr. 12, bei dem Schleswig-Holsteinschen Ulanen-Regiment Nr. 15 und bei der gesammten Artillerie währt diese Trauer 3 Wochen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1883.

**Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

---

Berlin, den 23. Januar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
v. Kameke.

No. 715. 1. 83. A. 1.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 1. Februar 1883. **Nr. 4.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 13.

### Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement.

Berlin, den 15. Januar 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November 1882 ist der unter Berücksichtigung der inzwischen erlassenen, abändernden und ergänzenden Bestimmungen erfolgte Neuabdruck des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 genehmigt worden.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. werden die für dieselben bezw. die untergebenen Behörden ꝛc. bestimmten Exemplare zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Das qu. Reglement ist von Mittler's Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) hierselbst — C. Schloßfreiheit 7 — für 75 Pf. käuflich zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 515. 1. 83. M. O. D. 2.

## Nr. 14.

### Abänderung der Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen.

Berlin, den 23. Januar 1883.

Der letzte Absatz des §. 16 der Instruktion erhält folgenden Zusatz:

„Die den Artillerie-Offizieren der Plätze obliegende Revision fortifikatorischer Projekte hat bei Beurlaubung oder Krankheit dieser Offiziere, falls nicht Truppen-Offiziere mit der Stellvertretung beauftragt sind, durch die Artillerie-Depot-Inspekteure zu erfolgen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 685./1. Art. 1.

## Nr. 15.

### Anwendung der Bezeichnung: Ingenieur-Offizier vom Platz — in allen Fällen.

Berlin, den 27. Januar 1883.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan überall nur die Bezeichnung „Ingenieur-Offizier vom Platz" anzuwenden ist, auch wenn ältere Erlasse die Benennung „Ingenieur vom Platz" oder „Platz-Ingenieur" vorschreiben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 492. 1. 83. Ing.

## Nr. 16.

### Aenderungen an den Feldgeräths-Etats für die Telegraphen-Formationen.

Berlin, den 16. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung vom 13. Februar 1882 Nr. 172. 2. 82. Ing. (A.-V.-Bl. pro 1882 S. 38) werden nachfolgende Aenderungen an den vorgenannten Feldgeräths-Etats zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

| Laufende Nr. | Seite | Titel | Lfde. Nr. | Spalte | Anstatt: | Ist zu setzen: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Etats für eine | | | | | |
| | Feld-Telegraphen-Abtheilung. | | | | | |
| 1 | 2 | II | 2 | 3 | für jedes Reit- und Sattelpferd | für jedes Reit- und Sattelpferd 1. |
| 2 | 18 | IV B | 31 | 3 | " " " " " 100 m | " " " " " 100. |
| 3 | " | " | 32 | " | " " " " " 74 m | " " " " " 74. |
| 4 | 39 | A 1 | 5 | 3 | . . . 65 cm stark | . . . 6,5 cm stark. |
| 5 | 42 | A 3 | 11 u. 12 | 6 | Auf den Wagen 9 Nr. 2 . . . . | Auf den Wagen Nr. 2 . . . . |
| 6 | 43 | A 4 | 5 | 6 Zeile 1—7 von oben | An der Handseite des Wagens, die Räder im Fach f des untern Wagenkastens, die Vorstecker im Drillichbeutel im Fach e | An der Handseite des Wagens, die Räder im Fach e des untern Wagenkastens, die Vorstecker im Drillichbeutel im Fach f. |
| | Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilung. | | | | | |
| 1 | 18 | IV B | 27 | 2 | Kupferdrath | Kupferdraht. |
| 2 | 34/35 | V B | 1 | Unterbringung | im Mat. Tr. W. Nr. 7 | im Mat. Tr. W. Nr. 8. |
| 3 | 36/37 | V D | 1 | Unterbringung | im Mat. Tr. W. Nr. 8 | im Mat. Tr. W. Nr. 7. |
| 4 | 56 | D 1 | 17 | 3 | Kohlenkasten, eiserner, enthaltend 20 Liter Kohlen für den Fahnenschmied | Kohlenkasten, eiserner, enthaltend 30 Liter Kohlen für den Fahnenschmied. |
| | Etappen-Telegraphen-Direktion. | | | | | |
| 1 | 2 | I | 2 | 4 | 2 | 6. |
| 2 | 22 | IV E | *41 | 1 | *41 | 41. |
| 3 | " | " | *42 | " | *42 | 42. |

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 25/1. 83. Ing. v. Verdy. Heyde.

## Nr. 17.

### Erläuterung zu §. 8, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 17. Januar 1883.

Zur Behebung hevorgetretener Zweifel wird bemerkt, daß bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Verpflegung von Sergeanten über den Etat nach dem abgeänderten §. 8, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden die Abkommandirung aus dem praktischen Truppendienste bei einem anderen Truppentheil, bezw. der vorangegangene Dienst bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando 2c. nicht in Betracht kommt.

Wird daher ein Sergeant zu einem anderen Truppentheil ꝛc. versetzt oder bei einem solchen als Kapitulant eingestellt und gleichzeitig aus dem praktischen Truppendienste abkommandirt, so kann er — ohne Rücksicht auf sein früheres Verhältniß — erst mit dem Beginn des zweiten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffiziers-Gebührnisse über den Etat erhalten.

Insoweit zur Zeit entgegen dieser Festsetzung derartige Sergeanten im ersten Kommandojahre über den Sergeantenetat verpflegt worden, ist durch Offenhalten der nächsten frei werdenden Sergeantenstelle auf die entsprechende Zeit Ausgleich zu schaffen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 533/12. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

## Nr. 18.

### Stall-Servis bei Erhöhung der Rations-Kompetenz und gleichzeitigem Wechsel der Garnison.

Berlin, den 17. Januar 1883.

Aus Anlaß eines zur Sprache gebrachten Spezialfalles wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Erhöhung der Rations-Kompetenz und gleichzeitigem Wechsel der Garnison der Stall-Servis auf die darnach mehr zuständigen Rationen bezw. Pferde

a. nach den Sätzen der bisherigen Garnison in Gemäßheit der §§. 5 und 24 des Servis-Reglements vom Tage der Publikation der bezüglichen Allerhöchsten Ordre, welche die Erhöhung der Rations-Kompetenz zur Folge hatte, bis zum Schlusse des Abgangs-Monats, und

b. nach den Sätzen der neuen Garnison auf Grund des §. 25 a. a. O. erst mit dem Eintreffen daselbst, zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

I. V.

v. Hartrott. Jüngst.

No. 1332/11. M. O. D. 4.

## Nr. 19.

### Abänderung einzelner Reglements in Folge Trennung der Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds.

Berlin, den 20. Januar 1883.

Aus Veranlassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Oktober v. Js. — A.-V.-Bl. S. 201 — betreffend die Trennung des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelderfonds der Truppen — sind für das Gebiet des Militär-Veterinärwesens nachstehende reglementarische Abänderungen vorzunehmen:

#### A. In den Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.

a. §. 7, 17 Abs. 3. sind die Worte: „und Pferdearznei" zu streichen.

b. Seite 28. Der Ueberschrift des „Dritten Theils" ist hinzuzufügen: „Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder."

§. 45. Die Bezeichnung am Rande „Ausführung" ist in „Hufbeschlag" abzuändern.

Im 2. Absatz ist hinter dem Worte „Eisen" einzuschalten: „Steckstollen", im 3. Absatz vor „aus" — „möglichst" und hinter „mit" — „Steckstollen und" zuzusetzen.

c. Der §. 46 erhält folgende Fassung: „Zur Bestreitung der Kosten des Hufbeschlages und der Pferdearzneien werden den Truppen auf Grund der Verpflegungs-Etats monatliche Pauschquanten gewährt. „Kosten im Allgemeinen.

Denjenigen Truppentheilen, welchen in Folge schwieriger Bodenverhältnisse größere Kosten für Hufbeschlag, oder in Folge von Erkrankungen unter den Pferden größere Kosten für Pferdearznei ꝛc. erwachsen, können Aushülfen von den General-Kommandos — den Train-Bataillonen von der Train-Inspektion — aus hierzu bestimmten, durch das Allgemeine Kriegs-Departement alljährlich zur Ueberweisung gelangenden Mitteln gewährt werden. Derartige Aushülfen fließen demjenigen Fonds zu, für welchen sie gewährt sind."*)

*) Für die Verwaltung, Revision und Dechargirung des Hufbeschlags- und des Pferdearzneigelderfonds sind die Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden maßgebend.

d. Der §. 47 erhält folgende Fassung:

„a. Hufbeschlagsgelder.

1) Die Verwendung der für die Zwecke des Hufbeschlages und der Hufpflege etatsmäßigen Mittel kann nach dem Ermessen der Kommandeure auf verschiedene Weise erfolgen und zwar:

a. durch stückweise Bezahlung der Eisen nach dem wirklichen, möglichst annähernd zu bemessenden Kostenpreise an den Fahnenschmied; oder

b. durch Selbstwirthschaft, indem die Truppen die zum Hufbeschlage erforderlichen Materialien, wie Eisen, Kohlen ꝛc. selbst beschaffen und das Schmiede-Werkzeug unterhalten.

2) Die etatsmäßig gewährten Mittel werden entweder von den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen, bezw. Train-Bataillonen selbst, oder durch Ueberweisung eines Theiles des monatlichen Betrages an die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien bewirthschaftet. Aus der letzterenfalls vom Regiment, der Abtheilung oder dem Bataillon zu reservirenden Quote sind alle übrigen den Hufbeschlag und die Hufpflege betreffenden Ausgaben zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter außergewöhnlichen Umständen für die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien etwa nöthigen Aushülfen zu gewähren,

3) Das für die Eskadrons, Batterien oder Kompagnien festgesetzte Abfindungsquantum wird gegen Quittung der Eskadrons- ꝛc. Chefs in den Kassenbüchern verausgabt. Den Truppen-Kommandeuren bleibt es überlassen, einen Verwendungs-Nachweis zu verlangen.

b. Pferdearzneigelder.

4) Die Pferdearzneigelder dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei Krankheiten oder Beschädigungen der Dienstpferde für Behandlung und Heilmittel entstehen. Auch dürfen daraus extraordinäre Futterzulagen für rekonvaleszente oder sonst bedürftige Pferde nach Anordnung der Truppenbefehlshaber beschafft werden. Aus demselben Fonds sind diejenigen Kosten zu bestreiten, welche etwa durch Zuziehung von Thierärzten behufs Behandlung von, auf dem Marsche oder im Kantonnement zurückgelassenen Dienstpferden, sowie durch Entsendung von Roßärzten zu dem gleichen Zwecke — einschließlich event. Sezirung derartiger, gefallener Pferde — erwachsen.

Im Uebrigen finden über die Vertheilung der Pferdearzneigelder die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 sinngemäße Anwendung."*)

e. §. 50. In der zweiten Zeile sind die Worte „und Pferdearznei" zu streichen. — Vor dem Worte „gewährt" auf der letzten Zeile ist hinzuzufügen: „und für die Hessische Train-Kompagnie."

## B. In der Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881.

a. Beilage II Nr. 9 sind die Worte der drei letzten Zeilen von „Seitens" bis „Unkostenfonds" abzuändern in: „soweit sie nicht auf den Allgemeinen Unkostenfonds übernommen werden können, zur Hälfte aus dem Hufbeschlags-, zur Hälfte aus dem Pferdearzneigelderfonds."

b. Beilage II des Anhangs. Die Klammer im Absatz 5 des Abschnitts A erhält folgende Fassung: „(Stallwirthschafts-Unkosten- oder Hufbeschlags- bezw. Pferdearzneigelderfonds — letztere beiden zu gleichen Theilen heranzuziehen —".)

## C. In der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882.

a. §. 15,2. In Zeile 4 sind die Worte „Hufbeschlag und" zu streichen.

b. In der Beilage VI sind an Stelle der einen letzten Rubrik zwei dergleichen mit den Ueberschriften: „Hufbeschlagsgeld" beziehungsweise „Pferdearzneigeld" zu bilden und in erstere „37 Pf.", in letztere „15 Pf." einzusetzen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 758/11. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

*) Desinfektionskosten werden, soweit sie nicht von anderen Selbstbewirthschaftungsfonds zu tragen sind, zur Hälfte auf den Hufbeschlags-, zur Hälfte auf den Pferdearzneigelderfonds übernommen.

## Nr. 20.

**Abänderungen von Preisen des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau — Berlin im März 1882.**

Berlin, den 25. Januar 1883.

An Stelle der unter laufender Nr. 466 angegebenen Preise für 1 Feldgranat-Zünder C/80 ist zu setzen:
bei a 1 ℳ 04 ₰
„ b — 45 „ und in der Rubrik: Preis 1 ℳ 49 ₰.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 83. 1. 83. Art. 2. v. Verdy. Gerhards.

---

## Nr. 21.

**Ergänzung der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.**

Berlin, den 27. Januar 1883.

§. 28 — Seite 24 — ist hinter „neue Beschläge" (zu Seitengewehren) einzuschalten: „sowie die einzelnen Theile zu denselben exkl. Schrauben".

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 522/1. Art. 1. v. Verdy. Müller.

---

## Nr. 22.

**Erläuterung zum §. 64 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.**

Berlin, den 29. Januar 1883.

Nach Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1877 ist der in den Besoldungs- bezw. Verpflegungs-Etats für die im aktiven Dienst verwendeten pensionirten Offiziere ausgesetzte Zuschuß zur Pension als Entschädigung für den Dienstaufwand anzusehen und nach den für die Gewährung der Dienstzulagen bestehenden Bestimmungen zu zahlen.

Hieraus folgt, daß der gedachte Zuschuß im Falle seiner Vakanz auch neben dem von den betreffenden Offizieren für den Monat vor Beginn der Pensionszahlung noch zu empfangenden Gnadengehalte gezahlt werden kann.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 376/12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

---

## Nr. 23.

**Wohlthätigkeit.**

Berlin, den 9. Januar 1883.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Aßmann u. Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 ℳ sollen der Bestimmung der Geber zufolge alljährlich die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 150 ℳ an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden, und zwar:

1) Wilhelm Podranski aus Loetzen,
2) Johann Hallmann aus Nickelswalde, Kreis Danzig,
3) Jakob Paluszak aus Witkowo, Kreis Gnesen,
4) Joseph Vincent Pomieczynski aus Schwarzau, Kreis Neustadt W/P.,
5) August Nitsche aus Gr. Ziescht, Kreis Jüterbog-Luckenwalde,

6) Friedrich Hermann Heinrich aus Nudersdorf, Kreis Wittenberg,
7) Mathäus Marciniak aus Schmiegel, Kreis Kosten,
8) Hermann Hahnwald aus Steinau,
9) Joseph Hünteler aus Schöppingen, Kreis Ahaus,
10) Johann Urig aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
11) Carl Tiedjens aus Gettorf, Kreis Eckernförde,
12) Heinrich Heidmann aus Varrel, Amts Delmenhorst,
13) Friedrich Wilhelm Hoyer aus Altena

eine Unterstützung von je 15 M zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No. 1535/12. D. f. J. B.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1883. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 24.

### Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1883.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.

   Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.

2) Das 4. und 11. Armee-Korps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegeneinander vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieser Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnitts II a und b des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatze maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegeneinander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen.

   Die genannten Armee-Korps haben aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3) Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:

   a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Biwaks-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

      Diese Festsetzung gilt auch für das Garde-Korps, das 4. und 11. Armee-Korps.

   b. Bei der Garde-Kavallerie-Division haben sämmtliche Regimenter zu vier Eskadrons zunächst viertägige Brigade-Uebungen einschließlich der Uebungen im Treffenverhältniß und demnächst

unter Heranziehung einer reitenden Batterie des Garde-Korps fünftägige Uebungen im Divisions-Verbande abzuhalten. Die Regiments-Uebungen werden dafür um zwei Tage verkürzt, auch nehmen die betreffenden Truppentheile an den Uebungen der Garde-Infanterie-Divisionen nicht Theil, zu welchen demnach nur die fünften Eskadrons heranzuziehen sind.

c. Bei dem 1., 2., 3., 5. und 6. Armee-Korps sind sämmtliche Kavallerie-Regimenter zu vier Eskadrons zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Uebungstage an auch eine reitende Batterie des betreffenden Armee-Korps tritt. Für diese Truppentheile werden die Regiments-Uebungen um zwei Tage verkürzt, auch nehmen dieselben an der Periode a der Divisions-Uebungen nicht Theil, zu welcher demnach nur die fünften Eskadrons heranzuziehen sind. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die beiden ersten Uebungstage sind für das Exerziren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältniß bestimmt.

Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.

Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatz einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesammtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

d. Von einer Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Garde-Korps, sowie für das 4. und 11. Armee-Korps.

e. Dem Ermessen der General-Kommandos — einschließlich desjenigen des Garde-Korps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf 5 Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6) Bei dem Garde-Korps, dem 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7) In den Monaten August und September 1883 kommt bei Graudenz eine größere Belagerungs-Uebung nebst Minenkrieg in der Dauer von 5 Wochen zur Ausführung, an welcher die Mineur-Kompagnien des Garde-, Ostpreußischen, Pommerschen, Brandenburgischen, Magdeburgischen, Niederschlesischen und Schlesischen Pionier-Bataillons, sowie eine Feld-Kompagnie des Ostpreußischen Pionier-Bataillons und außerdem die Mineur-Kompagnien des Königlich-Sächsischen und des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Theil nehmen.

8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 1. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 1. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 2.

a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbst-Uebungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung

des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel steht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen der General-Kommandos 4. und 11. Armee-Korps, welche bezüglich der Zeit das Erforderliche untereinander vereinbaren wollen, sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist von den General-Kommandos anzuführen, ob bezw. daß die betreffenden Ober-Präsidien, soweit deren Ressort betheiligt ist, ihr Einverständniß ausgesprochen haben.

b. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

c. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 10. Armee-Korps für das 4. und seitens des 8. Armee-Korps für das 11. gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2 und 3.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen, sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind — wenn irgend möglich — schon zum 15. Mai d. Js., spätestens aber zum 1. Juni d. Js. einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind in den Nachweisungen vom Kapitel 27 durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motiviren und die Anschlagsbeträge an Reisekosten für die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen daselbst besonders zu beziffern.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bezw. bei Verlängerung der Periode a drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen rc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

Zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften.

Zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiff-Beförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile rc.

Zu 5.

Ueber die zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie rc. im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch einen besonderen Erlaß Festsetzungen getroffen werden.

Zu 6.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Garde-Korps 3000 M

dem 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armee-Korps je 2000 M.

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" (A.-V.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. Js. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 M. für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 Nr. 36. 6. Ing. Bezug genommen.

III. Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienen-

geleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV. Die General-Kommandos wollen, soweit irgend angängig, auf die Vermeidung von nachträglichen Aenderungs- bezw. Zusatz-Anträgen zu den seitens des Kriegs-Ministeriums bestätigten Zeit-Eintheilungen, deren Zahl sich im letzten Jahre ungewöhnlich vermehrt hatte, Bedacht nehmen. Um dies zu ermöglichen, ist für die General-Kommandos die rechtzeitige Kenntniß von den Dispositionen der Waffen-Instanzen der Spezialwaffen über die seitens der letzteren auszuführenden Uebungen erforderlich und darf eine rechtzeitige Kommunikation der General-Kommandos und der obersten Waffen-Instanzen zu diesem Zweck empfohlen werden.

V. Mit Rücksicht auf einzelne der hier eingegangenen Berichte über die letzten Herbstübungen, wird darauf hingewiesen, wie die nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 sub 4 über „Anlage und Ausführung der Uebungen“ in dieselben aufzunehmenden Notizen keineswegs eine zusammenhängende Relation zu geben brauchen, wie es vielmehr vollkommen genügt, wenn hier nur das in dieser Beziehung besonders Bemerkenswerthe angeführt wird.

Auch empfiehlt es sich, hier Anführungen fortzulassen, welche bereits aus der Zeit-Eintheilung ersichtlich sind.

Ueber die Uebungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — gleichfalls nach Schema 5 der vorgedachten Verordnungen — beizufügen und von einer gutachtlichen Aeußerung der General-Kommandos darüber zu begleiten, ob sich die Wiederholung derartig angeordneter Uebungen empfiehlt.

VI. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
No. 81. 12. 82. A1. v. Kameke.

---

## Nr. 25.

### Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. bei der Infanterie | 85 000 | Mann | einschließlich der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen 2c. |
| b. bei den Jägern und Schützen | 2 600 | „ | |
| c. bei der Feld-Artillerie | 6 100 | „ | |
| d. bei der Fuß-Artillerie | 5 500 | „ | |
| e. bei den Pionieren | 2 500 | „ | |
| f. bei dem Eisenbahn-Regiment | 400 | „ | |
| g. bei dem Train | 5 014 | „ | |

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Arbeitssoldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

3) Ueber die zu denjenigen Armee-Korps, bei welchen große Herbstübungen vor Mir stattfinden, einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 1. d. Mts. Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den sub 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesen Armee-Korps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegs-Ministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, wie die übrigen Mannschaften.

5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Bei dem Garde-Korps, dem 1. bis 11. und 14. Armee-Korps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Uebungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegs-Ministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben. Dem General-Kommando 15. Armee-Korps bleibt es indessen anheimgestellt, dieselben in die Landwehr-Formationen einzureihen.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegs-Ministerium.

7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

8) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1883/84 gelegt.

Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbst-Uebungen der betreffenden Armee-Korps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11. Bei letzterem üben auch die Jäger aus dem Bezirk des 11. Armee-Korps.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

10) Die Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes hat bei der Infanterie fortan im Allgemeinen derartig zu erfolgen, daß — soweit nicht die Formation der vorstehend Passus 6, 2. Absatz erwähnten Landwehr-Bataillone bezw. die Heranziehung von Unteroffizieren und Unteroffizier-Aspiranten eine Aenderung bedingt — die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und im Landwehr-Verhältniß, und zwar während des 2. bis 4. Jahres der Reservepflicht und des 1. bis 3. Jahres der Landwehrpflicht einberufen werden.

Entsprechendes gilt für die Heranziehung der Jahresklassen der übrigen Waffen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Abänderung bedingen; letztere wird den obersten Waffen-Instanzen anheimgestellt.

11) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf 4 Wochen einzuberufen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 1. Februar 1883.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich der die Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die gemäß Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre an Stelle des zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. dess. Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln sind, kommen unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Einziehung und ihrer Gebührnisse auf die Uebungsquote der betreffenden Waffe, soweit eine solche in der Anlage überhaupt normirt ist, in Anrechnung. Die zur Kompletirung derjenigen Armee-Korps, welche vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige große Herbst-Uebungen abhalten, einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.

2) Ueber die Formation der in Passus 6, 2. Absatz, der vorstehenden Allerhöchsten Ordre gedachten Landwehr-Bataillone wird besondere Bestimmung erfolgen.

3) Bei einer längeren als zwölf- bezw. dreizehntägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

4) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premier-Lieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten des General-Kommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1 A 1) und 22. März 1880 (147/3 A 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

5) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswöchigen Dienstleistung einzuberufen.

6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die General-Kommandos zu requiriren.

7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1 und 59/3 A 1.) Anwendung. Eine Uebersicht, welche bezüglich der diesjährigen Uebungen die näheren Festsetzungen enthält, wird besonders erfolgen.

8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.

9) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei, in preußischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.

10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

11) Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.

13) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienst — soweit angängig — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzte Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, das ca. 1/5 der übungspflichtigen Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.

14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien ist im Allgemeinen Hauptleuten des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.

Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 15).

15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   2 Unteroffiziere.

b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite.

c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
   1 Lieutenant,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
   1 Unteroffizier als Quartiermeister.
   1 Trompeter.

d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:
   2 Stabsärzte (event. auch aus anderen Garnisonen),
   4 Assistenzärzte,
   1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
   3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
   2 Oberlazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,
   2 Unterlazarethgehülfen.

16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
   1 Stabsoffizier,

1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
1 Unteroffizier als Schreiber.

Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:

1 Feuerwerksoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 M.,
3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 M. für die Dauer der Uebung.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungorte vorhanden ist, zu unterstellen.

17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

18) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armee-Korps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei dem 15. Armee-Korps ist die Kommandirung von Personal nicht in preußischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Rubrik 8. II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten § 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, anderntheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die im Passus 11 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 4 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den General-Kommandos ertheilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vakanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Rubrik 8. II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve-Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains sind seitens der General-Kommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl ausrangirter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen, und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde
44 Stangenpferde } zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen
40 Vorderpferde }
und
4 Krümperpferde —

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:
16 Reitpferde,
32 Stangenpferde } zur Bespannung von 16 vierrädrigen Fahrzeugen
32 Vorderpferde }
und 2 Krümperpferde.

Die Kompagnien mit starkem Pferdestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nach einander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Garde-Korps und 2. Armee-Korps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nach einander.

Das General-Kommando des 3. Armee-Korps hat sich zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

23) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

24) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung gemäß Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration und den Stallservis.

25) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

26) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

27) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der § 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

28) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§ 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements.

29) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserven bei dem 3. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29, dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentationsbeständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung sind die Waffen der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Augmentations-Waffen der Linien-Truppentheile sind bei den letzteren in brauchbarem völlig reparaturfreien Zustand zu versetzen und ebenfalls an die zuständigen Artillerie-Depots zurückzuliefern, oder von den Truppentheilen wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeug-

haus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18 a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für die Landwehr-Uebungsmannschaften Waffenreparaturgeld nicht gewährt.

Die Intendanturen haben der Armee-Abtheilung A. die Zahl der Landwehr-Mannschaften, für welche das Waffenreparaturgeld außer Ansatz geblieben ist, nach Maßgabe der Beilage 2 des Geldverpflegungs-Reglements zum 1. März 1884 anzuzeigen.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

30) Die Zahl der gemäß Abschnitt 2 (unter XX) des Etats für die jährliche Uebungs-Munition pro Mann der Infanterie und Jäger zu gewährenden Platzpatronen beträgt wie im letzten Jahre 10.

31) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schleunig als möglich zuzustellen.

32) Zum 1. November 1883 ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem pro 1881/82 ausgegebenen Schema (Armee-Verordnungs-Blatt für 1881, Seite 24/25) einzureichen.

33) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1884/85 sind gleichfalls zum 1. November 1883 hierher vorzulegen.

**Kriegs-Ministerium.**
**v. Kameke.**

No. 509/11. 82. A. 1.

---

## Nr. 26.

### Rekrutirung der Armee für 1883/84.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1883/84 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.

3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober d. Js. bezw. 30. April f. Js. zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 29. September d. Js.

4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II. bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

#### II. Einstellung der Rekruten.

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter,
denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25,
des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29,
des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42,
des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45,
des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47,
des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 je . . . . . . . . 225 Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je . . . . 190 „
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . . . . . . . . . . . . . 150 „
bei den reitenden Batterien mindestens je . . . . . . . . . . 25 „

bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je . . . . . . . . . . . . . . 30 Rekruten,
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des
Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 je . . . . . . . . . . . . . . . . . 200 „
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und Pionier-Bataillonen je . . . . . . . . 160 „
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens je . . . . . . . 135 „
bei jeder Train-Kompagnie
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . . . . . . . . 15 „
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst d. Js. und im Frühjahr k. Js. je 44 „

2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 5. bis 10. November d. Js. zu erfolgen; nur die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizier-Schulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober d. Js. und die Trainsoldaten für den Frühjahrs-Termin am 1. Mai k. Js. einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 1. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 1. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerken bekannt gemacht:

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
3) Dem §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutirung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten 2c. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.
4) Für die Auswahl der Dispositions-Urlauber wird unter Hinweis auf § 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
5) Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf §. 84 der Ersatz-Ordnung und bezüglich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben, auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267. 3. A. 1 Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 34. 1. A. 1.

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1883/84.

## Zusammen[stellung]

über den Umfang der Uebungen des Beurlaubten[standes]

| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bei welchem Armee-Korps | Es sind einzuziehen aus | | | | | | |
| | der Infanterie | | der Jäger und Schützen | der Feld-Artillerie | der Fuß-Artillerie | der Pioniere | des Eisenbahn-Regiments |
| Garde-Korps | 8 200 | einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuer (§ 68, 1 Abs. 3 des Geld-Verpflegungs-Reglements). | | | | | |
| 1. Armee-Korps | 7 400 | | | | | | |
| 2. " " | 6 600 | | | | | | |
| 3. " " | 9 100 | | | | | | |
| 4. " " | — | | | | | | |
| 5. " " | 5 600 | | | | | | |
| 6. " " | 8 100 | | 2 600 Mann | 6100 Mann | 5500 Mann | 2500 Mann | 400 Mann |
| 7. " " | 9 600 | | | | | | |
| 8. " " | 8 000 | | | | | | |
| 9. " " | 7 000 | | | | | | |
| 10. " " | 6 000 | | | | | | |
| 11. " " (einschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division) | — | | | | | | |
| 14. Armee-Korps | 5 400 | | | | | | |
| 15. " " | 4 000 | | | | | | |
| Summa | 85 000 Mann. | | | | | | |

— einschließlich 10 % Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuer (§. 68, 1 Abs. 3 des Geld-Verpflegungs-Reglements).

Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

**stellung**

**standes für das Etatsjahr 1883/84.**

| 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|
| dem Beurlaubtenstande | | |
| der Kavallerie bezw. des Trains<br>zu den Train-Uebungen | zur Formation von Sanitäts-Detachements | Bemerkungen |
| **I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage:**<br>im Herbst:<br>bei dem Garde-Korps und 2. Armee-Korps je 4 Kompagnien in der Stärke von:<br>1 Rittmeister,<br>1 Premier-Lieutenant,<br>2 Sekonde-Lieutenants,<br>9 Unteroffizieren, 66 Gemeinen (Trainfahrer) } einschl. 1 Trompeter,<br>bei dem 1, 3. bis 11.,*) 14. und 15. Armee-Korps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division**) je 2 Uebungs-Kompagnien in der Stärke von:<br>1 Rittmeister,<br>1 Premier-Lieutenant,<br>3 Sekonde-Lieutenants,<br>11 Unteroffizieren, 84 Gemeinen (Trainfahrer) } einschl. 1 Trompeter.<br><br>**II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage:**<br>im Mai ohne Formirung besonderer Kompagnien:<br>bei dem Garde-Korps, dem 1., 3. bis 11.,*) 14. und 15. Armee-Korps je 64 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine,***) bei dem 2. Armee-Korps 80 dergl., bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 dergl. | **auf 12 bezw. 13 Tage:**<br>Bei dem Garde-Korps, dem 4., 5., 6. und 15. Armee-Korps je ein Detachement in der Stärke von:<br>1 Rittmeister,<br>1 Premier-Lieutenant,<br>1 Sekonde-Lieutenant,<br>18 Unteroffizieren,<br>2 Lazarethgehilfen,<br>2 Unter-Lazarethgehilfen,<br>4 Hornisten und<br>174 Gemeinen. | 1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschaftsstärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister-Aspiranten, sowie die nach den Bestimmungen über die Uebungen der Ersatz-Reservisten pro 1883/84 zu den Linien-Truppentheilen einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzurechnen.<br>Ebenso kommen die einzuziehenden Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes zur Anrechnung.<br>Selbstredend hat die vorstehende Bestimmung über Anrechnung nur soweit Geltung, als bestimmte Zahlen für die betreffenden General-Kommandos bezw. Waffen ausgeworfen sind.<br>2) Außerdem sind die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeine einzuberufen.<br>3) Bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten erfolgt besondere Bestimmung. |

*) Die im Bezirke des 9. u. 10. Armee-Korps befindlichen Reservisten der Garde-Kavallerie üben bei diesen Armee-Korps.
**) Die zweite Uebungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten 11. Armee-Korps formirt werden.
***) Die für Wachtmeister-Stellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (s. Passus 20 der Ausführungs-Bestimmungen).

## Nr. 27.

### Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1883.

Berlin, den 1. Februar 1883.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1883 wird Folgendes bestimmt:

A. Offiziere:

| | Zur Uebung 1883. | | | Darunter für den Stamm 1883/84. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hauptm. | Prem.-Lt. | Sek.-Lt. | Hauptm. | Prem.-Lt. | Sek.-Lt. |
| 1. Armee-Korps | — | 1 | — | — | 1 | — |
| 2. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 3. = = | — | 1 | 1 | — | — | — |
| 4. = = | 1 | — | — | — | — | — |
| 5. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 6. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 7. = = | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 8. = = | 1 | — | — | — | — | — |
| 9. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 10. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 11. = = | — | — | 1 | — | — | — |
| 12. (Kgl. Sächs.) | — | — | 1 | — | — | — |
| 13. (Kgl. Württb.) | — | 1 | — | — | — | — |
| 14. Armee-Korps | 1 | — | — | 1 | — | — |
| 15. = = | — | — | 1 | — | — | 1 |
| Inspektion der Jäger und Schützen. | — | — | — | — | — | — |
| Summe | 3 Hauptleute | 3 Prem.-Lts. | 10 Sek.-Lts. | 1 Hauptm. | 1 Prem.-Lt. | 2 Sek.-Lts. |
| Hierzu den gegenwärtigen Winterstamm | 1 Hauptm. | 1 | 2 | | | |
| Giebt die Etatsstärke von | 4 Hauptleuten | 4 Prem.-Lts. | 12 Sek.-Lts. | | | |

(ausschließlich Kommandeur und Adjutant).

B. Mannschaften:

| | Zur Uebung 1883. | | | | Darunter für den Stamm 1883/84. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Uffz. | Tamb. | Horn. | Gemeine | Uffz. | Tamb. | Horn. | Gemeine. |
| 1. Armee-Korps | 3 | 1 | — | 36 | 1 | — | — | 8 |
| 2. = = | 3 | 1 | — | 36 | 1 | — | — | 8 |
| 3. = = | 3 | 1 | 1 | 36 | 1 | — | 1 | 8 |
| 4. = = | 2 | — | 1 | 32 | 1 | — | 1 | 7 |
| 5. = = | 3 | 1 | — | 36 | 1 | 1 | — | 7 |
| 6. = = | 3 | 1 | — | 36 | 1 | — | — | 7 |
| 7. = = | 3 | 1 | — | 36 | 1 | — | — | 8 |
| 8. = = | 3 | 1 | — | 36 | 1 | — | — | 8 |
| 9. = = | 2 | — | 1 | 32 | 1 | — | 1 | 7 |
| 10. = = | 2 | — | 1 | 32 | 1 | — | 1 | 7 |
| 11. = = | 4 | 1 | — | 52 | 2 | 1 | — | 10 |
| 12. (Kgl. Sächs.) | 3 | 1 | — | 36 | 1 | 1 | — | 8 |
| 13. (Kgl. Württb.) | 2 | 1 | — | 28 | 1 | 1 | — | 5 |
| 14. Armee-Korps | 2 | 1 | — | 32 | 1 | — | — | 7 |
| 15. = = | 2 | 1 | — | 32 | 1 | — | — | 7 |
| Zusammen | 40 Uffze. | 12 Tamb. | 4 Horn. | 528 Gemeine | 16 Uffze. | 4 Tamb. | 4 Horn. | 112 Gemeine. |

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 13. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn ꝛc. wird auf den Erlaß vom 29. Januar 1880 (No. 927/12 A. 1) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 826. 12. A. 1.

## Nr. 28.

**Requisitionsscheine bezw. Marschpapiere für den Rückmarsch bezw. Rücktransport der zur Militär-Turnanstalt, vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und Artillerie-Schießschule kommandirten Offizierburschen und Offizierpferde und der zu den Kriegsschulen kommandirten Portepeefähnriche, Unteroffiziere und Mannschaften.**

Berlin, den 31. Januar 1883.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß die in der Ueberschrift bezeichneten Requisitionsscheine bezw. Marschpapiere, welche nach den Erlassen vom 12. Juni, 23. Januar und 12. Juli 1881 (A.-V.-Bl. S. 159, 31 und 180) bezw. den Festsetzungen des §. 19, 2 der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli v. J. beim Antritt des Kommandos den Ueberweisungspapieren beigefügt werden sollen, von den betreffenden Truppentheilen bis auf das Datum des Rückmarsches und die Unterschrift vollständig ausgefertigt sein müssen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 106/1. A. 2.

---

## Nr. 29.

**Handlaternen für die Montirungskammern der Truppen.**

Berlin, den 31. Januar 1883.

Es wird darauf hingewiesen, wie es sich als zweckmäßig empfiehlt, auf den Montirungskammern der Truppen zum Gebrauch beim etwaigen Ausbruch von Feuer eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Handlaternen bereit zu halten und dieselben, mit je einem Licht versehen, an den einzelnen Bedarfspunkten hängend aufzubewahren.

Die Kosten derartiger Beschaffungen sind in Gemäßheit der Bestimmung im §. 28, 5 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen ꝛc. von den Truppen aus den Mitteln ihres Ersparnißfonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 177. 12. 82. M. O. D. 4.

---

## Nr. 30.

**Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1882 verabreichten Naturalien.**

Berlin, den 31. Januar 1883.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1882 im Ganzen 20 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

| | Ueberhaupt: | Davon wurden erachtet für begründet: | unbegründet: |
|---|---|---|---|
| Beim 1. Armee-Korps | 2 | 1 | 1 |
| „ 2. „ „ | 3 | — | 3 |
| „ 4. „ „ | 3 | 3 | — |
| „ 5. „ „ | 2 | 2 | — |
| „ 6. „ „ | 1 | 1 | — |
| „ 7. „ „ | 2 | — | 2 |
| „ 8. „ „ | 1 | — | 1 |
| „ 9. „ „ | 1 | 1 | — |
| „ 10. „ „ | 2 | 2 | — |
| „ 11. „ „ | 2 | 1 | 1 |
| „ 15. „ „ | 1 | 1 | — |
| Summa | 20 | 12 | 8 |

In den Fällen, in denen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 5 Fällen Geldstrafen verfügt, in 1 Falle ist die Lieferung in andere Hände gelegt worden.

Ein Proviant-Amt, das in einem Falle nicht magazinmäßiges Heu verabreicht hatte, ist rektifizirt worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 996. 1. 83. M. O. D. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 28. Februar 1883.** **Nr. 6.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 31.

**Gleichmäßige Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beiliegender Nachweisung enthaltenen Festsetzungen über die gleichmäßige Bekleidung des auf dem Kriegsschauplatz zur Verwendung kommenden männlichen Pflege- und Begleitpersonals der freiwilligen Krankenpflege mit der Bestimmung, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung der festgesetzten Bekleidungsstücke für gehörig legitimirte Personen Meinem Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege zustehen soll.

Berlin, den 4. Januar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

## Nachweisung und Beschreibung

der gleichmäßigen Bekleidungs- rc. Stücke für das auf dem Kriegsschauplatze zur Verwendung kommende männliche Pflege- und Begleitpersonal der freiwilligen Krankenpflege.

| Bezeichnung der Klassen. | Rock. | Beinkleider. | Paletot. | Mantel. | Mütze. | Degen und Portepee. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Delegirte des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege. | Schwarzer Oberrock mit Umlegekragen aus Tuch und zwei Reihen gelber Metallknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz sowie goldenen Achseltressen mit dem Genfer Kreuz. | Dunkelgraue Tuchhose mit ponceaurothem Vorstoß, in Kniestiefeln oder lang zu tragen. | Schwarzgrauer Paletot aus Tuch mit gelben Metallknöpfen mit aufgepreßtem Genfer Kreuz und mit Kapuze. | | Weiße Tuchmütze mit schwarzem Rand aus Tuch und ponceaurothem Paspoil, Landeskokarde und darüber rothem Kreuz. | Kleiner Offizierdegen mit goldenem Portepee, wenn der Betreffende nicht zum Tragen des Offizier-Portepees berechtigt ist. | |

| Bezeichnung der Klassen. | Rock. | Beinkleider. | Paletot. | Mantel. | Mütze. | Degen und Portepee. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2) Krankenträger u. Pfleger bezw. Begleitpersonal auf den Sanitätszügen. | Grauer Rock mit Umlegekragen aus Tuch, hinten mit Riegel, zwei Reihen Nickelknöpfe mit aufgepreßtem Genfer Kreuz.*) | Graue Tuchhose unten eng mit Bändern, in Kniestiefeln zu tragen. | | Grauer Tuchmantel mit Nickelknöpfen mit aufgepreßtem Genfer Kreuz und Kapuze.*) | Runde Schirmmütze aus weißem englischem, waschbarem Stoffe mit schwarzem Rande aus Tuch und ponceaurothem Passpoil, Landeskokarde und darüber rothem Kreuz und mit Sturmriemen aus schwarzem Leder. | | *) Für die Sektionsführer eine silberne, einen spitzen Winkel bildende Armtresse auf dem untern Theil des linken Aermels als Abzeichen. |

Berlin, den 6. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezugnahme auf §. 226 Pass. 1. der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 196./1. 83. M. M. A.

## Nr. 32.

### Revolvertasche und Kartusche der Kürassiere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 31. August 1881 genehmigte Revolvertasche und die Kartusche zur Unterbringung der Revolvermunition auch bei den Kürassieren eingeführt werden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß besondere Ausführungs-Bestimmungen dazu, bei Ausgabe der bezüglichen Probestücke für die Kürassier-Regimenter, ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 68./2. M. O. D. 3.

## Nr. 33.

### Abänderung des §. 7 der Musterungs-Instruktion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß dem §. 7 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 3. Februar 1881 folgende Fassung gegeben wird:

„Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jeder Division (einschließlich des Garde-Jäger- und des Garde-Schützen-Bataillons, sowie der Landwehr-Bezirks-Kommandos) und von der Kavallerie der Provinzial-Armee-Korps, mit Ausnahme derjenigen des 11. Armee-Korps, jährlich die Truppentheile einer Brigade, von der Feldartillerie und den Pionieren zwei Inspektionen, von der Fuß-Artillerie eine Inspektion, von dem Train sieben Bataillone*) und Depots gemustert werden.

Die Musterung der Kavallerie-Regimenter des Garde-Korps und des 11. Armee-Korps hat in Brigaden derartig abwechselnd stattzufinden, daß in dem einen Jahre eine und in dem anderen Jahre zwei Brigaden gemustert werden. Die Unteroffizierschulen werden alle zwei Jahre sämmtlich gemustert.

Das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement) ist ermächtigt, auch außerhalb dieses zweijährigen Turnus nach seinem Ermessen Musterungen anzuordnen."

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Februar 1883.

**Wilhelm.**

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 21. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß, Behufs Einführung des veränderten Musterungs-Turnus, in dem laufenden Jahre außer sämmtlichen in dem verflossenen Jahre nicht gemusterten Infanterie-Truppentheilen von jeder Division, bei welcher im Jahre 1882 ökonomische Musterung stattgefunden hat, die Truppentheile einer Infanterie-Brigade zu mustern sind.

Bei Auswahl der letzteren ist möglichst derjenigen Brigade der Vorzug zu geben, bei welcher durch die Musterungen die geringsten Reise- rc. Kosten erwachsen.

Die näheren Anordnungen sind Seitens der Königlichen General-Kommandos zu treffen.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Kameke.

No. 211. 2. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 34.

### Dienstabzeichen zur Disposition stehender Generale, welche Chefs von Regimentern sind rc.

Um vorgekommene Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 29. Juni 1859 hierdurch, daß zur Disposition stehende Generale, welche Chefs von Regimentern sind, sowohl zur General- wie zur Regiments-Uniform die aktiven Dienstabzeichen unverändert fortzutragen und überall als aktive Generale lediglich nach Maßgabe ihres Patentes zu rangiren haben. Gleiches hat auch hinsichtlich derjenigen zur Disposition stehenden Generale zu gelten, welche à la suite eines Truppentheils oder à la suite der Armee geführt werden. Das Kriegs-Ministerium hat diese Meine Ordre bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Februar 1883.

**Wilhelm.**

v. Kameke

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 22. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

**Kriegs-Ministerium.**

v. Kameke.

No. 380/2. M. O. D. 3.

---

*) Die Musterung der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie schließt sich der des Hessischen Train-Bataillons Nr. 11 an.

## Nr. 35.

**Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Gerlachsheim) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110 von Gerlachsheim nach Mosbach ꝛc.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß am 15. März d. J. das Stabsquartier des 1. Bataillons (Gerlachsheim) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110 von Gerlachsheim nach Mosbach verlegt werde, und daß von gedachtem Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Mosbach) 2. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 110 anzunehmen hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 22. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No 592. 2. 83. A. 1.

## Nr. 36.

**Steigbügel-Probe für Dragoner, Husaren und Ulanen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die beifolgenden beiden Proben von Steigbügeln bei den Dragonern und Husaren bezw. bei den Ulanen für Neubeschaffungen eingeführt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1883.

**Wilhelm.**
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Februar 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Proben der Steigbügel nach erfolgter Anfertigung zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 376/2. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 37.

**Nachträge zu Dienstvorschriften.**

Berlin, den 12. Februar 1883.

Zu der „Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots“ und der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“ sind Nachträge erschienen, welche den betreffenden Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 200./2. Art. 1.

## Nr. 38.

### Künftige Veranschlagung und Beschaffung der eisernen Oefen und eisernen Kochheerde für fortifikatorische Neubauten.

Berlin, den 14. Februar 1883.

In der Folge sind für fortifikatorische Neubauten die eisernen Oefen und eisernen Kochheerde, wo solche ortsüblich sind, aus dem Fortifikations-Baufonds zu beschaffen und demgemäß mit zu veranschlagen. Für die bereits bestehenden Bauten verbleibt es bei der bisher gültigen Bestimmung, wonach die eisernen Oefen und eisernen Kochheerde im Armirungsfall von der Garnison-Verwaltung beschafft werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 95/2. 83. Ing.

## Nr. 39.

### Unterhaltung des Utensilements in den durch die Truppen zu besetzenden Wachen.

Berlin, den 22. Februar 1883.

Nach §. 1 bezw. 5 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen hat die Sicherstellung, Unterhaltung und Ausstattung derjenigen Wachlokale, welche im Interesse spezieller Ressorts der Militär-Verwaltung bezw. der Zivil-Verwaltung eingerichtet sind, sowie die Beschaffung und Unterhaltung derjenigen Schilderhäuser, welche für die ausschließlich im Interesse dieser Ressorts ausgestellten Posten erforderlich sind, auf Kosten der betreffenden Fonds zu erfolgen.

Zur Vermeidung weitläufiger und kleinlicher Abrechnungen wird jedoch bestimmt, daß bei dem Ressortwechsel, welcher aus Veranlassung dieser Festsetzungen innerhalb der Militär-Verwaltung einzutreten hat, die in den bezüglichen Wachlokalen bereits vorhandenen Utensilien — einschließlich der für die verschiedenen Posten überwiesenen Schilderhäuser — an ihrer Stelle belassen werden, ohne daß Seitens der abgebenden Behörde dafür eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen ist.

Mit der Zivil-Verwaltung wird in jedem einzelnen Falle eine den Bestimmungen entsprechende Auseinandersetzung zu erfolgen haben und Seitens der betreffenden Militär-Verwaltungs-Behörde in die dieserhalb erforderlichen Verhandlungen einzutreten sein.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 397. 9. M. O. D. 4.

## Nr. 40.

### Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar d. J. — A.-V.-Bl. S. 28 — wird bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Uebung einzuberufen:
   a. beim 3. Armee-Korps 40 Mann,
   b. " 4. " 30 "
   c. " 6. " 30 "
   d. " 7. " 50 "
   e. " 9. " 50 "
2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsort eingerechnet.
3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4) Auf je 15 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

   Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.
5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Geld-Verpflegungs-Reglements im Frieden.

6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
7) Zum 1. Dezember 1883 ist dem Kriegs-Ministerium Seitens der betheiligten General-Kommandos anzuzeigen, ob und zu welchen Bemerkungen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegs-Ministerium.
No 477/2. 83. A. 2. v. Kameke.

---

## Nr. 41.

### Abänderung der Deutschen Wehr-Ordnung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 1. April v. J. wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an der einschlägigen Stelle berichtigt, wie folgt:

| Armee-Korps | Infanterie-Brigade | Landwehr- | | Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke | Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Regiment | Bataillon | | |
| XII. (Königlich Sächsisches) | 48. (4. Königlich Sächsische) | 7. Königlich Sächsisches Nr. 106. | 2. (Wurzen) | Amtshauptmannschaft Grimma Oschatz. | Königreich Sachsen. |

Vorstehende Veränderung tritt erst vom 1. April 1883 ab in Wirksamkeit.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

---

Berlin, den 5. Februar 1883.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 136/2. 83. A. I. v. Verdy. v. Wittich.

---

## Nr. 42.

### Anstellung bei dem Schutzmannskorps in Bremen.

Berlin, den 12. Februar 1883.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion in Bremen angestellten Schutzmänner werden hiermit auf Wunsch der freien Hansestadt Bremen zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 268/2. 83. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

# Bestimmungen

für die Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion Bremen angestellten Schutzmänner.

1) Der zu überweisende Expektant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Er muß mindestens 1,70 m groß sein.
2) Die Wahl der Schutzmänner erfolgt durch die Polizeidirektion.
3) Der Expektant muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben.
4) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe von sechsmonatlicher Dauer. Innerhalb dieser Zeit steht es der Polizeidirektion frei, den Schutzmann jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen, während der Schutzmann ein Recht auf Kündigung innerhalb der Probedienstzeit nicht besitzt.
5) Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf Lebenszeit unter dem Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung.
6) Vor der Annahme hat der Anwärter die Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.
7) Der definitiv angestellte Bremer Schutzmann ist pensionsberechtigter Beamter.
8) Die Schutzmänner erhalten den Civilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern.
9) Während der Probedienstzeit bezieht der Schutzmann an Diäten sofort 2 ℳ. 50 ₰, pränumerando zahlbar, und außerdem, sofern er definitiv angestellt wird, für jeden Tag des Probedienstes nachträglich 50 ₰. Wird der Schutzmann während der Probedienstleistung entlassen, kommen die letztgedachten 50 ₰ in Wegfall.
10) Nach Ablauf der Probedienstzeit beträgt das Gehalt der Schutzmänner für das Jahr 1200 ℳ., steigend von 5 zu 5 Jahren mit 120 ℳ. bis zum Höchstbetrage von 1560 ℳ. Es wird das Gehalt in Monatsraten pränumerando gezahlt.
11) Die Schutzmänner erhalten freie Dienstkleidung; die für 2 Paar Stiefel jährlich gezahlte Geldentschädigung wird aber nur (nach Maßgabe der Dienstzeit) gezahlt, wenn der Schutzmann mindestens drei Monate lang Probedienst geleistet hat.
12) Die Schutzmänner haben in Vakanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Wachtmeister und zum Kriminalschutzmann. Erstere beziehen Gehalt von 1500 ℳ bis 1950 ℳ. Letztere erhalten neben dem Schutzmannsgehalte 300 ℳ jährliche Zulage.
13) Die Schutzmänner sind verpflichtet, der Hülfskasse für die Schutzmannschaft sofort, der Wittwenkasse für bürgerliche Beamte bei fester Anstellung beizutreten.

---

## Nr. 43.

### Anbringung von Doppelfenstern in den Büchsenmacher-Werkstätten der Truppen.

Berlin, den 21. Februar 1883.

Die Intendanturen werden ermächtigt, die in militärfiskalischen Gebäuden untergebrachten Büchsenmacher-Werkstätten der Truppen, da, wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, mit Doppelfenstern versehen zu lassen.

**Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.**

J. V.

No. 562/12. 82. M. O. D. 4. v. Hartrott. Jüngst.

---

## Nr. 44.

### Ausgabe von Nachträgen.

1) Zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
2) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71,
3) zur Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
4) zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichniß für die Königlichen Artillerie-Depots,

sowie Ausgabe des neu aufgelegten Abschnitts I des Preisverzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Den Truppen und Militär-Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Druckexemplare der vorbezeichneten Nachträge ꝛc. per Couvert zugesandt werden.

**Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.**

N. 841/2. 83. Art. 1. v. Verdy. Müller.

## Nr. 45
### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 17. Februar 1883.

Aus den am 1. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes pro 1813/15 resp. Militär-Ehrenzeichens vom Feldwebel abwärts ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Inhaber des Militär-Ehrenzeichens II. Klasse zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

1) Dem Joseph Peters zu Coblenz,
2) „ Wilhelm Klein zu Danzig,
3) „ Jakob Rosteck zu Solzien Kreis Lyck,
4) „ Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen,
5) „ Karl Jocks zu Gnesen,
6) „ Karl Johann Dahms zu Franzburg,
7) „ Martin Schmidt zu Butzendorf, Kreis Konitz,
8) „ Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin),
9) „ Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
10) „ August Semmler zu Neu-Ruppin,
11) „ Johann Baschin zu Dablow,
12) „ Johann Lüdicke zu Brück,
13) „ Johann Hartwig zu Sonnenburg,
14) „ August Gramenz zu Spremberg,
15) „ Ferdinand Müller zu Magdeburg,
16) „ Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
17) „ Herrmann Möller zu Sondershausen,
18) „ Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19) „ Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda,
20) „ Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
21) „ August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
22) „ August Altvater zu Glatz,
23) „ Alois Swinty zu Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
24) „ Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen,
25) „ Johann Hammerschlag zu Crefeld,
26) „ Johannes Schmitter zu Münster,
27) „ Johann Hermann Klußmann zu Bielefeld,
28) „ Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
29) „ Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn im Ober-Westerwald-Kreise,
30) „ Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
31) „ Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
32) „ Karl Dinow zu Frauenlautern, Kreis Saarlouis.

**Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.**

v. Hartmann. Wischhusen.

No. 89. 2. 83. D. f. J. B.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 11. März 1883. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 46.

### Verwendung der Mittel zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen im Etatsjahre 1883/84.

Berlin, den 2. März 1883.

Im Anschluß an den Passus 5 des Erlasses vom 1. Februar d. J. (A.-V.-Bl. Seite 27) wird über die Verwendung der durch Passus 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar d. J. (A.-V.-Bl. Seite 26) zur Abhaltung der Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen zur Verfügung zu stellenden Mittel unter Aufhebung aller bisher hierüber ergangenen Bestimmungen Folgendes bestimmt:

1) Es werden bewilligt:

| | |
|---|---|
| Dem Garde-Korps | 23 000 ℳ. |
| = 1. Armee-Korps | 12 000 = |
| = 2. = = | 16 000 = |
| = 3. = = | 14 500 = |
| = 4. = = | 16 500 = |
| = 5. = = | 14 000 = |
| = 6. = = | 12 000 = |
| = 7. = = | 16 000 = |
| = 8. = = | 17 400 = |
| = 9. = = | 17 000 = |
| = 10. = = | 20 000 = |
| = 11. = = | 22 000 = |
| = 14. = = | 15 000 = |
| = 15. = = | 15 000 = |
| der Inspektion der Jäger und Schützen | 21 000 = |
| der Inspektion der Infanterie-Schulen | 3 400 = |

Ueber die Verausgabung der den General-Kommandos zur Verfügung gestellten, sowie der seitens der Inspektion der Jäger und Schützen auf die einzelnen Bataillone vertheilten Mittel, über deren Höhe die genannte Inspektion den betreffenden General-Kommandos Mittheilung zu machen hat, sind seitens der betreffenden Korps-Intendantur Kontrolen zu führen.

2) Diese Mittel sollen in erster Linie den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen aus denjenigen Garnisonen, bei denen die Oertlichkeit Uebungen im Terrain erschwert, ermöglichen, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden. Ob zu diesem Zweck einzelne Truppentheile in geeignete Kantonnements zu legen, oder ob ihnen Biwaks zu gewähren sind, bleibt anheimgestellt. Auch können die Artillerie-Schießplätze bezw. die zugehörigen Barackenlager nach Maßgabe der Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ɪc. benutzt werden.

3) Unter der Voraussetzung, daß eine Beeinträchtigung des sub 2 näher bezeichneten Ausbildungszweckes nicht stattfindet, darf nach Ermessen der General-Kommandos ein Theil der Mittel auch zu Felddienstübungen gemischter Detachements aller Waffen derselben Garnison bezw. auch benachbarter Garnisonen verwandt werden und ist auch in diesem Falle das Beziehen von Kantonnements oder Biwaks und event. auch die Benutzung der auf den Artillerie-Schießplätzen befindlichen Barackenlager zulässig.

4) Bei Verwendung der Mittel nach beiden vorstehend bezeichneten Richtungen, namentlich aber zu den sub 3 erwähnten Uebungen, ist grundsätzlich eine Verplitterung für kleinere Aufwendungen, soweit angängig, zu vermeiden. Auch wird eine gleichmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Truppenverbände in der Regel nicht angezeigt sein. Es wird sich sogar unter Umständen empfehlen, nicht allen Truppentheilen in demselben Jahre bezügliche Zuwendungen zu machen, wenn von einer Konzentrirung der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf und insofern die Ungunst der Garnisonverhältnisse (vergl. 1) nicht eine andere Maßnahme bedingt.

5) Im Einzelnen wird bezüglich der zulässigen Ausgaben bezw. der Gebührnisse noch Folgendes festgesetzt:

a. Aus den betreffenden Mitteln dürfen nur die bei den Herbstübungen zulässigen Ausgaben bestritten werden, deren Verrechnung nach den bestehenden Bestimmungen erfolgt; letzteres gilt auch bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Materialien ꝛc. Eine Ausnahme bilden nur die, eintretendenfalls auf Kapitel 24, Titel 21 zu verrechnenden Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung von gefechtsmäßigen Zielen, indessen unter der Voraussetzung, daß dieselben für Schießbungen im Terrain Verwendung finden und daß die in erster Linie für solche Ausgaben bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütigung für wieder aufgefundenes Blei ꝛc.) hierfür nicht ausreichen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, wie die Beschaffung von Munition, die Anlage von Baulichkeiten (Anzeigerdeckungen ꝛc.), die Beschaffung von Handwerkszeug ꝛc. aus den erwähnten Geldern unzulässig ist.

b. Sowie die betreffenden Uebungen eine Abwesenheit von der Garnison während einer oder mehrerer Nächte bedingen, sind auch für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebührnisse wie bei den Herbstübungen zuständig. Dasselbe trifft bezüglich der Gewährung der großen Viktualien-Portion für die Mannschaften auch dann zu, wenn die Rückkehr in die Garnison noch an demselben Tage erfolgt, die Abwesenheit aber über 12 Stunden dauert.

c. Die Benutzung der Eisenbahn bei den Märschen zu bezw. von den sub 2 näher bezeichneten Uebungen kann durch die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Jäger und Schützen und die Inspektion der Infanterie-Schulen genehmigt werden, sofern Mehrkosten dem Fußmarsch gegenüber nicht entstehen und die dadurch herbeigeführte Zeitersparniß als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird.

d. Bei den sub 3 bezeichneten Uebungen gemischter Detachements derselben bezw. benachbarter Garnisonen ist in der Regel die Benutzung der Eisenbahnen ausgeschlossen. In Ausnahmefällen bleibt es anheimgestellt, unter eingehender Begründung die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nachzusuchen.

e. Die Zutheilung kleiner Kavallerie-Detachements (weniger als eine Eskadron) an die Infanterie anderer Garnisonen behufs Abhaltung von Felddienstübungen bleibt, soweit dadurch Kosten entstehen, ausgeschlossen.

f. Ueber die etwaige Betheiligung der Jäger- (Schützen-) Bataillone und der Unteroffizierschulen an den garnisonweisen Felddienstübungen haben — soweit dazu Mittel dieser Truppentheile beansprucht werden — die General-Kommandos sich zuvor mit der Inspektion der Jäger und Schützen bezw. der Inspektion der Infanterie-Schulen in Verbindung zu setzen.

6) Die General-Kommandos, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Inspektion der Infanterie-Schulen sind, abgesehen von der Verwendung etwa reservirter Beträge, ermächtigt, bis zum 15. Januar k. J. bereits vertheilte aber noch verfügbare Mittel auf andere ihnen unterstellte Truppenverbände bezw. Truppentheile zu übertragen. Bezüglich der in diesem Falle seitens der Inspektion der Jäger und Schützen zu machenden Mittheilung findet die Festsetzung sub 1 sinngemäße Anwendung.

7) Ueber die Höhe der in den sub 1 festgesetzten Grenzen thatsächlich verbrauchten Geldbeträge, sowie über die Art und Weise der Verwendung bezw. Ausführung der in Rede stehenden Uebungen wird

zum 1. Februar l. J. einer Mittheilung der Königlichen General-Kommandos bezw. der betreffenden Inspektionen entgegensehen. Hiermit ist eine Angabe zu verbinden, welche Beträge in Grenzen obiger Summen den einzelnen Etats-Kapiteln bezw. Titeln zur Last gefallen sind, sowie auch etwaige Anträge auf Aenderung dieser Bestimmungen. Sollten einzelne General-Kommandos in der Lage sein, für das folgende Etatsjahr größere Mittel mit besonderem Nutzen für die Ausbildung verwenden zu können, so wird anheimgestellt, einen bezüglichen Vorschlag behufs event. Berücksichtigung bei der nächsten Vertheilung der Gelder den vorerwähnten Mittheilungen anzufügen.

**Kriegs-Ministerium.**
**v. Kameke.**

No 814. 12. 82. A. 1.

---

## Nr. 47.

### Zulassung von Depot-Scheinen der Reichsbank bei Führung des Vermögens-Nachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Heiraths-Consenses.

Berlin, den 1. März 1883.

Bei Beurtheilung der Frage, ob und wie durch Vorlegung von Depot-Scheinen der Reichsbank über bei derselben zur Aufbewahrung hinterlegte Werthpapiere der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850 (Militär-Wochenblatt von 1850 Seite 66/67) für Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse abwärts bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses erforderliche Vermögens-Nachweis geführt werden kann, haben sich verschiedene Auffassungen geltend gemacht.

Zur Behebung deßfallsiger Zweifel wird, nach Benehmen mit dem Reichsbank-Direktorium, Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Vorlegung von Depot-Scheinen der Reichsbank über Werthpapiere, welche bei derselben nebst den zugehörigen Coupons und Talons niedergelegt sind, genügt für den beregten Zweck, wenn die Depot-Scheine entweder auf den Namen des Offiziers, welcher den Allerhöchsten Consens zur Verheirathung nachsucht, oder auf den Namen der Braut desselben ausgestellt sind.
2) Lauten derartige Depot-Scheine auf den Namen einer andern Person, so können dieselben bei Führung des Vermögens-Nachweises nur dann zugelassen werden, wenn sie seitens der Reichsbank mit dem Vermerk „Gesperrt nach Nr. 14 der Bedingungen" und außerdem mit einer Angabe dahin versehen sind, daß der den Heiraths-Consens nachsuchende (nach Charge, Namen und Truppentheil zu bezeichnende) Offizier Empfänger der Zinsen ist.
3) Die Anwendung des vorgedachten Vermerks bezw. der Angabe in den Depot-Scheinen wird bedingt durch eine von dem Deponenten dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere einzureichende Erklärung, welche den betreffenden Offizier zur Erhebung der Zinsen von den deponirten Werthpapieren ermächtigt und sich zugleich darüber ausspricht, daß diese Erklärung so lange gilt, bis sie durch schriftliche Zustimmung der betreffenden Militärbehörde aufgehoben wird.
4) Dementsprechend wird der einschlagende Passus der oben unter 2 erwähnten Nr. 14 der Depot-Bedingungen folgenden Inhalt haben:
   „Sind die Effekten zur Sicherung eines einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, so findet die Rückgabe des Depots nur unter schriftlicher Zustimmung der betreffenden Militärbehörde statt."
5) Zur Ertheilung der nach dieser Bedingung vorbehaltenen Zustimmung sind nachstehende Militärbehörden befugt:
   a. für alle im Verbande eines Armee-Korps befindlichen Offiziere des Generalstabes, sowie der Infanterie und Kavallerie
      das betreffende General-Kommando;
   b. für alle Offiziere der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Jäger und des Trains
      die betreffende General-Inspektion bezw. Inspektion;
   c. für die nicht im Armee-Korps-Verbande befindlichen Offiziere des Generalstabes und für die Offiziere des Eisenbahn-Regiments
      der Chef des Generalstabes der Armee;

d. für die Offiziere der Kadetten-Anstalten und der Kriegsschulen
die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens;
e. für alle übrigen Offiziere
das Kriegs-Ministerium.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 322/2. 83. A. 2.

---

## Nr. 48.

### Oelfarbenanstrich der Feuerleitern und Feuerhaken.

Berlin, den 28. Februar 1883.

Im Interesse der besseren Erhaltung des Materials wird allgemein angeordnet, daß die im Militär-Haushalt neu zu beschaffenden, sowie die vorhandenen und noch entsprechend erhaltenen Feuerleitern und Feuerhaken, wenn deren Aufbewahrung im Freien bezw. unter einem offenen Schutzdach erfolgt, soweit es bisher nicht geschehen, mit einem Oelfarbenanstrich versehen werden.

Demselben ist auch vor dem in einzelnen Fällen angewendeten Theeren, bei welchem es jedoch gegebenen Falles zu bewenden hat, der Vorzug einzuräumen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 926. 12. M. O. D. 4.

---

## Nr. 49.

### Ausgabe einer neuen Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.

Berlin, den 1. März 1883.

Die neue Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift) ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung des Schießübungs-Gelder-Fonds von 1875 tritt hierdurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 938/2. Art. 1.

---

## Nr. 50.

### Verpflegung der Kriegsschüler für den Marsch zur Kriegsschule und zurück zum Truppentheil.

Berlin, den 3. März 1883.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird in Erläuterung des §. 18, 3 der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882 hierdurch — mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober pr. ab — bestimmt, daß den Kriegsschülern sowohl für die Reise zur Kriegsschule, als auch für die Rückreise zum Truppentheil nicht, wie bisher, die Garnisonverpflegung, sondern die Marschverpflegung gebührt.

Der allegirte §. 18, 3 erhält daher in der 7. Zeile hinter dem Worte „die“ den Zusatz: „Marschverpflegungs-Gebührnisse (§. 11, 3), sowie die“ ꝛc.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 687/2. 83. A. 2.

## Nr. 51.

### Schema zur Liquidation über Mehrkosten für die Bekleidung der Unteroffiziere.

Berlin, den 28. Februar 1883.

Bei Liquidirung der Mehrkosten, welche durch die Verabreichung der Großmontirungs-Stücke mit zwei Drittel der etatsmäßigen Tragezeit an die Unteroffiziere der Landwehr-Bezirks-Kommandos entstehen, ist für die Folge das nachstehende Schema in Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 531/2. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

# Liquidation

des Landwehr-Bezirks-Kommandos ................ über Mehrkosten, welche durch die Verabreichung der nachbezeichneten Großmontirungs-Stücke mit zwei Drittel der etatsmäßigen Tragezeit an die Unteroffiziere in dem Etatsjahre 18.. / .. entstanden sind.

| 1. Etatsstärke | | | 2. | 3. | | 4. | | 5. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Feldwebel | Unteroffiziere | Summa | Bezeichnung der Großmontirungs-Stücke. | Einheitssatz der jährlichen Unterhaltungskosten nach dem Etat M. | ₰. | Betrag für die Etatsstärke (Kolonne 1) M. | ₰. | Die Entschädigung für die verminderte Tragezeit beträgt die Hälfte der in Kolonne 4 nachgewiesenen Summe, mithin M. | ₰. |
| 4 | — | 4 | Feldmützen | — | 42 | 1 | 68 | | |
| — | 3 | 3 | Desgl. | — | 35 | 1 | 05 | | |
| 4 | 3 | 7 | Waffenröcke | 19 | 61 | 137 | 27 | | |
| | | | Halsbinden | — | 60 | 4 | 20 | | |
| | | | Tuchhosen | 8 | 61 | 60 | 27 | | |
| | | | Leinene Hosen | 1 | 67 | 11 | 69 | | |
| | | | Unterhosen | 2 | 13 | 14 | 91 | | |
| | | | Mäntel | 2 | 80 | 19 | 60 | | |
| | | | Summa | | | 250 | 67 | | |
| | | | Mehrkosten | | | | | 125 | 34 |

Die Richtigkeit bescheinigt

N.............., den ..ten .............. 18....

Die Bekleidungs-Kommission.

Nach abgehaltener ökonomischer Musterung des obengenannten Landwehr-Bezirks-Kommandos wird hiermit bescheinigt, daß die Deckung der vorberechneten Mehrkosten durch Ueberschlagungen nicht angängig ist.

.............., den ..ten .............. 18....

Die Musterungs-Kommission.

Festgestellt auf ........ M. .... Pf., wörtlich ꝛc. zur Zahlung gegen visirte Quittung und Verausgabung beim Kapitel 26 Titel 8 pro 18.. /.....

N.............., den ..ten .............. 18....

Königliche Intendantur der .... ten Division.

ad No. 531/2. M. O. D. 3.

## Nr. 52.

**Nachtrag zu den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874.**

Berlin, den 9. März 1883.

Zu den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen ist ein fünfter Nachtrag erschienen, welcher de[n] Königlichen General-Kommandos ꝛc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl vo[n] Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden und Truppentheile mit besonderem Vertheilungspla[n] unter Umschlag zugehen wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 273/3. 83. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

---

## Nr. 53.

## Bekanntmachung

der

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die zehnte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Ansta[lt] für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf

= Sonnabend, den 14. April cr., Mittags 12 Uhr =

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Krie[gs-] Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tages-Ordnung.

1) Vorlage des zehnten Rechenschaftsberichtes der Anstalt für das Jahr 1882 und Ertheilung der Decharg[e];
2) Beschlußfassung über einen Antrag der Kaiserlichen Admiralität, die ausnahmsweise ärztliche Unte[r]suchung durch Assistenz-Aerzte der Kaiserlichen Marine betreffend;
3) Beschlußfassung über einen Antrag, die Wiederinkraftsetzung einer erloschenen Versicherung betreffend, [...]
4) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.

Berlin, den 24. Februar 1883.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:
v. Hartmann,
Generallieutenant ꝛc.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 12. März 1883.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 54

### Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegs-Ministers.

Ich habe Folgendes bestimmt: Der Kriegs-Minister, General der Infanterie von Kameke wird, in Genehmigung seines Mir unter dem 26. Februar cr. eingereichten Abschieds-Gesuches, unter Entbindung von der Stellung als Kriegs-Minister, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Derselbe verbleibt à la suite des Ingenieur-Korps sowie in dem Verhältniß als Chef des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 und soll auch ferner in den Listen der aktiven Generalität der Armee geführt werden. — Das Kriegs-Ministerium wird von Vorstehendem hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. März 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Ich lasse dem Kriegs-Ministerium in der Anlage eine Abschrift Meiner unter dem 3. d. Mts. an den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Kameke erlassenen Ordre zur Kenntnißnahme zugehen.

Berlin, den 8. März 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Ich entspreche nunmehr Ihrem Mir unter dem 26. Februar cr. vorgelegten Gesuche, indem Ich Sie hierdurch, unter Entbindung von der Stellung als Kriegs-Minister, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition stelle. Ich löse hierdurch mit bewegtem Herzen die näheren Beziehungen, in denen Sie in Ihrer Eigenschaft als Kriegs-Minister seit zehn Jahren zu Mir gestanden haben, und Ich thue es mit aufrichtigstem, herzlichsten und wärmsten Dank für Ihre Hingabe an Ihr schweres Amt und für die Aufopferung Ihrer Kräfte, mit der Sie für das Wohl der Armee thätig gewesen sind. Ich wünsche diese Empfindungen auch der Armee gegenüber zum Ausdruck zu bringen, indem Ich bestimme, daß Sie nicht allein in Ihrer bisherigen Stellung als Chef des 2. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 77 und à la suite des Ingenieur-Korps bleiben, sondern daß Sie auch durch Fortführung in den Listen der aktiven Generale die engste Zusammengehörigkeit mit der Armee festhalten, in welcher Sie das Recht auf eine Ehrenstelle wohl erworben haben. Möge es Ihnen ferner wohlergehen, mögen Sie sich des Wohlwollens und der dankenden Erinnerung Ihres Königs jederzeit versichert halten und möge es Ihr Gesundheitszustand gestatten, daß Ich Meinen lebhaften Wunsch —

Sie nicht ganz gehen zu sehen, sondern Sie in einer Kommandostelle der Armee wieder placiren zu können — in Erfüllung gehen sehen kann.

Berlin, den 3. März 1883.

**Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie, v. Kameke.

Ich habe den General-Lieutenant Bronsart von Schellendorff, Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division, zum Staats- und Kriegs-Minister ernannt, wovon das Kriegs-Ministerium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 3. März 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. März 1883.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß Seine Majestät der Kaiser und König mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. d. Mts. noch Folgendes zu bestimmen geruht haben:

Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium soll zwar als solche in der bisherigen Weise auf dem Etat des Kriegs-Ministeriums verbleiben, sie soll aber die geschäftliche Firma „Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten" nicht mehr, sondern unter entsprechender Modifizirung ihrer Stellung zu dem inneren Dienstbetriebe des Kriegs-Ministeriums, künftig überall diejenige als: „Militär-Cabinet" führen. — Diese Bestimmung soll auch in der Rangliste der Armee dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß künftig hinter der Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers und Königs das ganze Militär-Cabinet aufgeführt wird, wogegen beim Kriegs-Ministerium unter Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten die Führung der Namen fortfällt und nur gesagt wird: „siehe Militär-Cabinet."

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 781. 3. K. M.

**Armee-Verordnungs-Blatt.**

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 1. April 1883. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 55.

### Formations- rc. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1883/84.

Ich bestimme hierdurch:

1) Die Artillerie-Prüfungs-Kommission hat zwei Abtheilungen zu bilden und letzteren — unter der gemeinsamen Leitung des Präses — je ein Abtheilungs-Chef mit dem Range und den Gebührnissen eines Regiments-Kommandeurs vorzustehen. Gleichzeitig ist dem Präses ein Adjutant beizugeben, welcher als Lieutenant eine jährliche Zulage von 216 M. erhält. Die Rations-Kompetenz beträgt für die Abtheilungs-Chefs je 2, für den Adjutanten 1 leichte Ration.

   Die General-Inspektion der Artillerie hat Mir wegen Besetzung der Stellen entsprechende Vorschläge zu machen.

   In Anschluß an diese Aenderungen wird die Zahl der etatsmäßigen Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission auf 8, die der Assistenten auf 5 herabgesetzt; die Geschäfte des Vorstehers der Versuchsabtheilung sind von dem ältesten Abtheilungs-Chef mit wahrzunehmen.

2) Von den Generalärzten empfangen vom 1. April d. J. ab 8, statt wie bisher 4, ein Gehalt von 7800 M. jährlich.

3) Aus dem Beurlaubtenstande zu Uebungen eingezogene Stabsoffiziere — patentirte und charakterisirte — erhalten an Diäten für jeden Uebungstag 12 M., an Equipirungsgeld 210 M.

4) Die zur Infanterie und zu Uebungsformationen eingezogenen Offiziere des Beurlaubtenstandes empfangen für die Dauer der Uebung, wenn sie sich beritten gemacht haben, als Kompagnieführer eine, als Bataillonsführer zwei leichte Rationen bezw. die Geldvergütigung hierfür nach dem Normpreise und — sofern nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

5) Die Bestimmungen über die Geld- und Rationsgebührnisse der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes finden auf, zu Uebungen herangezogene Offiziere des inaktiven Standes entsprechende Anwendung.

6) Roßärzte (Oberroß-, Roß- und Unterroßärzte), welche neben ihren eigenen Dienstobliegenheiten mit der Wahrnehmung des Dienstes manquirender, ohne Löhnung beurlaubter oder kommandirter Roß- und Unterroßärzte beauftragt werden, erhalten vom 1. April d. J. ab aus der ersparten Löhnung Zulagen nach folgenden Tagessätzen:

   für Mitwahrnehmung einer Stelle . . . . . 0,60 M.,
   für Mitwahrnehmung jeder weiteren Stelle 0,40 M.

   Die Bestimmungen des §. 15,2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden und des §. 7,4 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen werden hierdurch aufgehoben.

7) Der den Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes jährlich zufließende Betrag wird bei der 6. Division auf 550 M., bei den übrigen Divisionen auf 350 M. herabgesetzt.

8) Zur Unterstützung von Mannschaften und Militär-Unterbeamten mit Familien sind den General-Kommandos seitens des Kriegs-Ministeriums besondere Mittel zur Verfügung zu stellen; der Arzneigelderzinsenfonds als solcher geht ein.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. März 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 29. März 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

## I. Ausführungs-Bestimmungen.

ad 1. Die Adjutanten-Zulage wird aus Kapitel 37, Titel 10 bestritten.
Als etatsmäßige Mitglieder sind vorgesehen:
2 Stabsoffiziere,
3 Hauptleute 1. Klasse,
3 Hauptleute 2. Klasse.

ad 3 u. 5. Die Gleichstellung der charakterisirten mit den patentirten Offizieren bleibt auf die hier erwähnten Stabsoffiziere beschränkt und gilt auch nur bezüglich der hier behandelten Gebührnisse.

ad 6. a. Die Beauftragung mit der Wahrnehmung erfolgt seitens der zuständigen Truppenbefehlshaber bezw. Truppenbehörden.

b. Etwa vorhandene einjährig-freiwillige Unterroßärzte sind — ihre Befähigung vorausgesetzt — zunächst zur Wahrnehmung der Stellen heranzuziehen, erhalten jedoch hierdurch keinen Anspruch auf die in Rede stehende Zulage. Auch darf aus der ersparten Löhnung der durch einjährig-freiwillige Unterroßärzte wahrgenommenen Stellen keine anderweite Zulage gewährt werden.

Werden Stellen durch Roß- und Unterroßärzte des Beurlaubtenstandes wahrgenommen, so greift die Bestimmung des §. 68, 1 letzter Absatz des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden Platz.

c. Die Zulage wird auch gewährt, wenn die mitwahrgenommene Stelle einem anderen Truppentheil der Garnison bezw. des Garnison-Verbandes angehört, sowie ferner, wenn der zu Vertretende zur Probedienstleistung kommandirt ist und zur Erreichung des im §. 39 des Geld-Verpfl.-Reglts. normirten Einkommens einen Zuschuß aus Militärfonds erhält, sie ist dagegen nicht zuständig, wenn und solange die Mitwahrnehmung durch Krankheit, Beurlaubung, Kommandirung, Ausmarsch zu den Herbstübungen, Arrest 2c. unterbrochen wird.

d. Die Verrechnung der Zulage erfolgt in der Verpflegungs-Liquidation bei Titel 7, für die Zahlung ist §. 92, 1, Absatz 4 des Geld-Verpfl.-Reglts. maßgebend.

zu 7. Bei Unzulänglichkeit der Fonds sind in dringenden Fällen gehörig begründete Anträge auf Verstärkung an das Kriegs-Ministerium, Militär-Oekonomie-Departement, zu richten.

## II. Weitere Bestimmungen

in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

1) Offizierdienstthuende Unteroffiziere erhalten bei Kommandos zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes und den Krankenträger-Uebungen des Friedensstandes (§. 51 des Geld-Verpfl.-Reglts.) eine Zulage von 24 ℳ.

2) Den mit den Funktionen eines Waffenmeisters betrauten Unteroffizieren sind Mannschaften — und zwar für jede Artillerie-Abtheilung 1, für die Artillerie-Schießschule 2 — als Waffenmeistergehülfen beizugeben. Diese Mannschaften erhalten eine monatliche Zulage von 6 ℳ. Die monatliche Zulage der etatsmäßigen Schlosser beträgt fortan bei einer detachirten Batterie 6 ℳ, bei den übrigen Batterien und der Artillerie-Schießschule 4,20 ℳ.

3) Die im §. 35, 3 des Geld-Verpfl.-Reglts. erwähnte „Familien-Unterstützung“ ist mit „Löhnungstheil“ zu bezeichnen.

4) Die einmalige Beihülfe von 165 M. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1878 Nachtrag 1 zum Geld-Verpfl.-Reglt. S. 24) steht auch Unteroffizieren zu, welche mit der, im §. 10, 6 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vorgesehenen Anstellungsbescheinigung bezw. mit der Pensionszulage dafür ausscheiden.

Soweit derartigen Unteroffizieren die qu. Beihülfe bisher nicht gewährt worden sein sollte, hat dies nachträglich zu geschehen.

5) Das Büreaugeld 2c. (216 M.) für das Kommando der Leibgendarmerie und (72 M.) für das Besatzungskommando der Burg Hohenzollern ist in den Friedens-Verpflegungs-Etats der betreffenden Truppen unter Titel 18 ausgebracht.

6) a. Die Selbstbewirthschaftung der Arzneigelder für Soldatenfrauen und Kinder hört auf; die Truppen leisten die erforderlichen Ausgaben nach Bedarf.

Demgemäß fällt der §. 90 des Geld-Verpflegungs-Reglements fort und modifizirt sich der §. 42 der Instruktion über Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

b. Die Beschaffung der Arzneien und Verbandmittel erfolgt auch fernerhin nach den Vorschriften des allegirten §. 42; jedoch bedürfen die von den Truppen abgeschlossenen Arznei-Lieferungs-Kontrakte fortan des Einverständnisses des Korps-Generalarztes und der Bestätigung durch die Korps-Intendantur.

c. Die Anmerkung auf Seite 38 der vorgedachten Instruktion wird dahin abgeändert, daß für die Folge alle Arzneirechnungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe in der korpsärztlichen Instanz nach den Sätzen der Arzneitaxe zu prüfen und in den einzelnen Positionen festzustellen sind.

d. Die Truppen zahlen die entstehenden Kosten für Arzneien 2c. und event. für zivilärztliche Behandlung vorschußweise und liquidiren dieselben vierteljährlich. Diese Liquidationen werden dem Korps-Generalarzt vorgelegt und von diesem nach erfolgter Prüfung der Korps-Intendantur zur kalkulatorischen Feststellung und Anweisung zugefertigt.

Die Verrechnung erfolgt bei der Korpszahlungsstelle unter Kapitel 29 Titel 14.

7) Bei der Militär-Lehrschmiede zu Gottesaue findet fortan alljährlich noch ein dritter Lehrkursus von 4 Monaten — und zwar in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September — statt.

Zu jedem der 3 Kurse kommandirt, mit dem 1. Juni d. Js. beginnend:
das 14. Armee-Korps 9 Mann,
das 15. Armee-Korps 14 Mann,
die Großherzoglich Hessische (25.) Division 5 Mann.

Eine Neu-Kommandirung von Mannschaften der letztgenannten Division zur Lehrschmiede Breslau findet nicht mehr statt.

Dementsprechend ändert sich der §. 2 bezw. 4 der Vorschriften für die Lehrschmiede Gottesaue (Beilage zu §. 55 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874) sowie der Erlaß vom 9. April 1879 (A.-V.-Bl. S. 99).

8) Die den Unteroffizieren 2c. der Besatzung von Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch im Etatsjahr 1883/84 zahlbar.

9) Es kommen demnächst neue Friedens-Verpflegungs-Etats zur Ausgabe.

III. Vorstehende Bestimmungen

treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 359/3. A 1.



Nr. 56.

# Uebersicht

der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Berlin. | Berlin (Stadt- und Ringbahn). | Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn und Charlottenburg—Dreilinden. |
| | Berlin (Berlin—Sommerfeld). | Berlin—Sommerfeld, Frankfurt a. O.—Küstrin und Frankfurt a. O.—Cottbus. |
| | Breslau. | Sommerfeld—Sagan—Breslau, Gassen—Kohlfurt—Arnsdorf und Breslauer Verbindungsbahn. |
| | Görlitz. | Kohlfurt—Görlitz—Zittau, Görlitz—Lauban, Nikrisch—Seidenberg, Kohlfurt—Lauban—Dittersbach—Glatz, Hirschberg—Schmiedeberg, Ruhbank—Liebau und Dittersbach—Altwasser. |
| | Stralsund. | Berlin—Stralsund und Stralsund—Bergen.*) |
| | Stettin (Berlin—Stettin). | Berlin—Stettin—Stargard, Eberswalde—Freienwalde, Angermünde—Frankfurt a. O. und Angermünde—Schwedt. |
| | Stettin (Stettin—Stralsund). | Stettin—Pasewalk—Landesgrenze, Angermünde—Stralsund, Ducherow—Swinemünde und Züssow—Wolgast. |
| | Guben. | Guben—Bentschen, Frankfurt a. O.—Bentschen—Posen und Opaleniça—Grätz. |
| | Cottbus. | Berlin—Görlitz, Lübbenau—Camenz, Cottbus—Großenhain, Ruhland—Lauchhammer und Weißwasser—Muskau. |
| | Berlin (Berlin—Dresden). | Berlin—Dresden (für Rechnung der Berlin—Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft). |
| Bromberg. | Berlin. | Berlin—Cüstrin—Schneidemühl und Fredersdorf—Rüdersdorf. |
| | Schneidemühl. | Schneidemühl—Konitz—Dirschau, Posen—Neustettin und Schneidemühl—Dt. Krone. |
| | Stolp. | Rubnow—Wangerin—Neustettin—Konitz, Neustettin—Belgard, Neustettin—Zollbrück—Stolpmünde und Zollbrück—Rügenwalde. |
| | Danzig. | Dirschau—Seepothen (vor Königsberg), Dirschau—Danzig—Neufahrwasser und Güldenboden—Mohrungen—Allenstein.**) |

*) Stralsund—Bergen nach erfolgter Betriebseröffnung.
**) Mohrungen—Allenstein nach erfolgter Betriebseröffnung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Noch Bromberg. | Königsberg. | Seepothen—Königsberg—Insterburg—Eydtkuhnen—Landesgrenze, Insterburg—Lyck und Tilsit—Memel. |
| | Thorn. | Thorn—Allenstein—Insterburg, Thorn—Ottlotschin—Landesgrenze, Thorn—Graudenz, Graudenz—Marienwerder—Marienburg und Kornatowo—Culm.*) |
| | Bromberg. | Schneidemühl—Bromberg—Thorn, Bromberg—Laskowitz—Dirschau, Laskowitz—Graudenz—Jablonowo und Konitz—Laskowitz.**) |
| | Stettin. | Stargard—Köslin—Danzig und Belgard—Kolberg. |
| Hannover. | Bremen. | Wunstorf—Bremen—Geestemünde—Bremerhafen und Burg-Lesum—Vegesack. |
| | Hannover (Hannover—Rheine). | Braunschweigische Landesgrenze—Hannover—Wunstorf—Löhne—Osnabrück—Rheine, Löhne—Hamm, Herford—Detmold und Beckum—Ennigerloh—Beckum (Stadt). |
| | Hannover (Hannover—Altenbeken). | Hannover-Altenbeken, Weetzen—Haste, Grauhof—Hildesheim und Elze—Löhne |
| | Paderborn. | Soest—Paderborn—Northeim—Nordhausen, Herzberg—Badenhausen (Landesgrenze), Ottbergen—Holzminden (Landesgrenze) und Altenbeken—Warburg. |
| | Harburg. | Lehrte—Lüneburg—Harburg, Lüneburg—Lauenburg (Mitte Elbbrücke), Echem—Hohnstorf, Bremen—Harburg—Hamburg und Kirchweyhe—Sagehorn. |
| | Cassel (Hannover—Cassel). | Hannover—Göttingen—Münden—Cassel und Lehrte—Hildesheim—Nordstemmen. |
| | Cassel (Main-Weserbahn). | Cassel—Gießen—Frankfurt a. M., Friedberg—Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)—Waldkappel, Cölbe—Laasphe und Walburg—Gr. Almerode. |
| Frankfurt a. M. | Berlin. | Dreilinden—Güterglück—Blankenheim. |
| | Nordhausen. | Halle—Nordhausen—Münden und Leinefelde—Niederhone—Treysa. |
| | Wiesbaden. | Lollar—Niederlahnstein—Coblenz, Niederlahnstein—Oberlahnstein—Wiesbaden—Frankfurt a. M., Diez—Zollhaus, Limburg—Hadamar, Höchst—Soden und Biebrich—Curve. |

*) Graudenz—Marienburg und Kornatowo—Culm nach erfolgter Betriebseröffnung.

**) Konitz—Laskowitz nach erfolgter Betriebseröffnung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Noch Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M.—Bebra—Niederhone—Göttingen, Friedland—Arenshausen, Frankfurt a. M.—Homburg, Elm—Gemünden, Offenbach—Alt-Sachsenhausen und Sachsenhausen—Louisa. |
| Magdeburg. | Berlin (Berlin—Lehrte). | Berlin—Lehrte, Stendal—Uelzen und Uelzen—Langwedel. |
| | Berlin (Berlin—Mageburg). | Berlin—Potsdam—Biederitz (Magdeburg), Wannseebahn und Biederitz—Landesgrenze bei Zerbst. |
| | Magdeburg (Wittenberge—Leipzig). | Wittenberge—Magdeburg, Magdeburg—Biederitz, Magdeburg—Cöthen—Halle—Leipzig und Schönebeck—Staßfurt. |
| | Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt). | Magdeburg—Oebisfelde, Sudenburg—Schöningen, Eilsleben—Helmstedt, Buckau—Halberstadt, Cöthen—Aschersleben, Bien-dorf—Gerlebogk, Blumenberg—Staßfurt—Güsten, Sanger-hausen—Erfurt, Suhl—Grimmenthal und Blumenberg—Eilsleben.*) |
| | Halberstadt. | Halle—Aschersleben—Grauhof, Grauhof—Clausthal, Frose—Ballenstedt, Wegeleben—Thale und Heudeber—Wernigerode. |
| Cöln, (links-rheinische). | Trier. | Coblenz—Trier r. U.—Perl—Landesgrenze, Kalscheuren—Ehrang—Trier l. U.—Conz, Ehrang—Quint, Karthaus—Wasserbillig (Grenze), Karthaus—Conz, Reil—Traben, Wengerohr—Bern-castel, Call—Hellenthal und Gerolstein—Prüm.**) |
| | Coblenz. | Kalscheuren—Coblenz—Bingerbrück, Andernach—Mayen, Coblenz—Ehrenbreitstein, Bonn—Euskirchen, Remagen—Ahrweiler und Bonn—Obercassel. |
| | Cöln. | Cöln—Herbesthal, Cöln—Longerich, Cöln—Kalscheuren, Stol-berg—Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal—Eupen und Neuß—Düren—Euskirchen. |
| | Crefeld. | Longerich (Cöln)—Nymwegen, Kempen—Venlo, Cleve—Zeven-aar, Crefeld—Gladbach—Rheydt, Crefeld—Linn—Hochfeld und Neuß—Viersen. |
| | Saarbrücken. | Conz—Saarbrücken—Neunkirchen—Landesgrenze bei Bexbach, Saarbrücken—Saargemünd, Saarbrücken—Scheidt, Saar-brücken—Stieringen—Landesgrenze, Fischbachthalbahn, Binger-brück—Neunkirchen; außerdem Birkenfeld—Birkenfeld-Stadt (für Rechnung der Stadt Birkenfeld). |

*) Blumenberg—Eilsleben nach erfolgter Betriebseröffnung.
**) Call—Hellenthal und Gerolstein—Prüm nach erfolgter Betriebs-eröffnung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Noch Cöln, (linksrheinische). | Aachen. | Belgische Grenze—Aachen—Neuß—Obercassel, Aachen M.—Aachen T., Rheydt—Dalheim, M. Gladbach—Homberg, Homberg—Moers, Viersen—Venlo, M. Gladbach—Jülich—Stolberg und Jülich—Düren. |
| Cöln, (rechtsrheinische). | Münster (Münster—Emden). | Münster—Emden, Ostfriesische Küstenbahn*); außerdem Münster—Gronau (für Rechnung der Münster—Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft). |
| | Münster (Wanne—Bremen). | Wanne—Haltern und Haltern—Bremen. |
| | Dortmund. | Münster—Hamm—Soest, Herne—Dortmund—Hamm, Herne—Castrop—Dortmund, Mengede—Bodelschwingh—Dorstfeld, Langendreer—Dortmund—Welver und Langendreer—Löttringhausen. |
| | Essen. | Oberhausen—Herne, Altenessen—Essen—Berge-Borbeck, Oberhausen—Ruhrort, Wanne—Sterkrade, Sterkrade—Neumühl—Ruhrort, Osterfeld—Neumühl, Oberhausen—Bottrop, Schalke—Gelsenkirchen—Wattenscheid—Wanne, Hochfeld—Essen—Bochum—Langendreer, Hochfeld—Duisburg, Heissen—Osterfeld, Heissen—Steele—Altendorf a. d. R., Kray—Gelsenkirchen—Schalke, Kray—Wanne, Altendorf—Altenessen, Bismarck—Sterkrade und Bochum—Weitmar. |
| | Düsseldorf. | Deutz—Düsseldorf—Oberhausen—Emmerich, Speldorf—Düsseldorf—Troisdorf, Rath—Eller, Lintorf—Duisburg und Duisburg—Canal—Hochfeld. |
| | Wesel. | Haltern—Wesel—Venlo, Wesel—Bocholt und Duisburg—Rheine—Quakenbrück. |
| | Cöln. | Cöln—Gießen, Scheldethalbahn, Troisdorf—Niederlahnstein, Friedrich-Wilhelmshütte—Siegburg, Engers—Altenkirchen, Grenzau—Grenzhausen, Siershahn—Limburg und Altenkirchen—Hachenburg.**) |
| Elberfeld. | Düsseldorf. | Neuß—Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf)—Kupferdreh—Ueberruhr—Dahlhausen, Vohwinkel—Kupferdreh, Ueberruhr—Steele, Haan—Deutz, Ohligs-Wald—Solingen, Mülheim a. Rhein—Bensberg, Rittershausen—Lennep—Remscheid—Feld, Lennep—Wipperfürth, Born—Wermelskirchen—Opladen und Düsseldorf—Mettmann—Schwelm. |

*) Ostfriesische Küstenbahn nach erfolgter Betriebseröffnung.
**) Engers—Altenkirchen, Grenzau—Grenzhausen, Siershahn—Limburg und Altenkirchen—Hachenburg nach erfolgter Betriebseröffnung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Noch Elberfeld. | Hagen. | Schwelm—Hagen—Schwerte—Soest, Unna—Hamm, Hagen—Witten, Dahlhausen—Herdecke—Hengstei—Cabel, Hohensyburg—Cabel, Hagen—Brügge—Lüdenscheid, Hagen—Haspe—Vörde und Schwelm—Löttringhausen—Dortmund. |
| | Essen. | Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund, Dortmund—Holzwickede, Styrum—Oberhausen—Caternberg, Styrum—Duisburg, Kettwiger Brücke—Mülheim a. d. Ruhr, Essen—Wattenscheid—Bochum—Herne, Essen—Caternberg—Bismarck—Herne, Essen—Werden, Steele—Dahlhausen—Langendreer, Langendreer—Witten, Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Huckarde, Bismarck—Winterswyk und Winterswyk—Bocholt. |
| | Cassel. | Schwerte—Warburg—Cassel, Fröndenberg—Menden—Hemer, Scherfede—Holzminden und Hümme—Carlshafen. |
| | Altena. | Cabel—Siegen—Betzdorf, Letmathe—Iserlohn und Finnentrop—Olpe—Rothemühle. |
| Erfurt. | Cassel. | Guntershausen (Cassel)—Gerstungen—Gotha—Erfurt, Gotha—Leinefelde (Dingelstedt), Dietendorf—Ilmenau; außerdem Gotha—Ohrdruf (für Rechnung der Gotha—Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft). |
| | Erfurt. | Erfurt—Weißenfels—Halle und Corbetha—Leipzig. |
| | Weißenfels. | Barneck (Leipzig)—Gera—Eichicht und Weißenfels—Zeitz. |
| | Berlin. | Berlin—Jüterbog—Röderau, Jüterbog—Wittenberg—Bitterfeld—Halle und Bitterfeld—Leipzig. |
| | Dessau. | Landesgrenze bei Zerbst—Bitterfeld, Dessau—Cöthen und Roßlau—Wittenberg—Falkenberg—Kohlfurt. |
| | Halle. | Halle—Cottbus—Sorau, Cottbus—Guben und Eilenburg—Leipzig (für Rechnung der Halle—Sorau—Gubener Eisenbahn-Gesellschaft). |
| Breslau. (Für die Verwaltung der zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken.) | Breslau. | Schebitz—Breslau—Kosel, Brieg—Neiße, Groschowitz—Gr. Strehlitz—Peiskretscham—Borsigwerk und Peiskretscham—Laband. |
| | Posen. | Stargard—Posen, Posen—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg und Inowrazlaw—Montwy. |
| | Glogau. | Schebitz—Posen, Lissa—Glogau—Hansdorf und Sagan—Sorau. |
| | Ratibor. | Kosel—Oderberg, Ratibor—Leobschütz, Rasselwitz—Leobschütz—Jägerndorf, Nendza—Kattowitz, Rybnik—Loslau, Loslau—Annaberg,*) Friedrichsgrube—Lazisk und Orzesche—Sohrau.*) |

*) Nach erfolgter Betriebseröffnung.

| Direktion. | Betriebsamt. | Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind. |
|---|---|---|
| Noch Breslau. (Für die Verwaltung der zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken.) | Kattowitz.*) | Kosel—Oswięcim, Gleiwitz — Beuthen — Schwientochlowitz, Morgenroth—Tarnowitz und Schoppinitz—Sosnowice. |
| | Neiße. | Breslau — Mittelwalde, Dürrgoy — Koberwitz — Zobten bezw. Ströbel,**) Strehlen—Nimptsch,**) Kosel—Kasselwitz—Neiße —Frankenstein und Deutsch-Wette—Ziegenhals. |

*) Außerdem gehört zu dem Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.
**) Nach erfolgter Betriebseröffnung.

Berlin, den 15. März 1883.

Vorstehende, durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. März 1880 — Nr. 1738/2 K. M. — (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9) und vom 3. März 1881 — Nr. 8. 3. A. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 409. 3. A. 1.

## Nr. 57.

**Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere.**

Berlin, den 15. März 1883.

Die Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere ist neu bearbeitet worden und wird den betreffenden Kommando-Behörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere vom Jahre 1874 tritt dadurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 483. 3. Art. 1.

## Nr. 58.

**Wiederanstellung der aus dem Reichsdienste ausgeschiedenen Beamten und Aufnahme derselben in die Bewerberverzeichnisse.**

Berlin, den 17. März 1883.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Wiederanstellung eines aus dem Reichsdienste ausgeschiedenen Beamten im Bereiche der Militärverwaltung der speziellen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums in allen Fällen, also auch dann bedarf, wenn das Ausscheiden eines auf Kündigung angestellt gewesenen Beamten in Folge der von ihm ausgegangenen Kündigung — also freiwillig — erfolgt ist. (§. 33 in Verbindung mit §. 2 des Reichsbeamtengesetzes).

Der Bestimmung unter Ziffer 1 zu §. 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen 2c. gemäß sind die freiwillig ohne Pension aus einem Beamtenverhältnisse ausgeschiedenen Militäranwärter zwar berechtigt, ihre Wiederaufnahme in das Bewerberverzeichniß zu verlangen.

Das Erforderniß der Genehmigung der obersten Reichsbehörde ist aber in solchem Falle als eine Ergänzung der nach §. 14 der Grundsätze 2c. nachzuweisenden Qualifikationsbedingungen anzusehen, deren Erfüllung der Wiedernotirung in dem Bewerberverzeichniß vorauszugehen hat.

Etwaige Anträge solcher Militäranwärter sind an die für Entgegennahme der Anstellungsbewerbungen zuständigen Militärbehörden zu richten und von letzteren der betreffenden Stelle des Kriegs-Ministeriums vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 617/1. A. 2.

## Nr. 59.

### Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie 2c.

Berlin, den 20. März 1883.

Seite 18 der Vorschrift erhält der 3. Absatz des §. 45 folgende Fassung: „Unter dieser Duplikat-Rechnung ist der richtige Empfang der in derselben genannten Gegenstände des gemeinschaftlichen Uebungs- und Kolonnen-Materials durch den Abtheilungs-Kommandeur und des Batterie-Materials durch den Batterie-Kommandeur, sowie die erfolgte Einzahlung des Kostenbetrages an die Artillerie-Depot-Kasse seitens der Abtheilung zu bescheinigen."

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 260. 2. Art. 1.

## Nr. 60.

### Zahlung und Liquidirung der Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern.

Berlin, den 27. März 1883.

Nachdem im Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1883/84 die Uebertragungsfähigkeit des Titels 4 vom Kapitel 32 „Pferdebeschaffungsgelder für die Zahlmeister bei den Kavallerie-Regimentern" in Forfall gekommen ist, müssen die bis zum Schlusse des Etatsjahres 1882/83 fälligen derartigen Kosten noch für dieses Jahr angewiesen werden.

Die Kavallerie-Regimenter haben daher die diesfälligen Liquidationen sogleich an die Abtheilung für das Remonte-Wesen zu diesem Behufe einzureichen.

Die Zahlung und Anweisung der Beträge ist davon abhängig und die Liquidation dahin zu bescheinigen, daß die Zahlmeister für die in Ansatz gebrachte Zeit im Besitze eines Dienstpferdes gewesen und, abgesehen von den Fällen des §. 124 al. 1 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements, die Ration für dasselbe in natura bezogen haben.

Vom Etatsjahre 1883/84 ab werden diese Gelder alljährlich postnumerando in den Beträgen von
96 ℳ bei dem Regiment der Gardes du Corps,
84 ℳ bei den Kürassier-,
75 ℳ bei den leichten Garde-Kavallerie- und Ulanen-Regimentern, und
72 ℳ bei den Dragoner- und Husaren-Regimentern
gezahlt und am Schlusse des Etatsjahres bei den Intendanturen liquidirt und angewiesen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 28/3. RA.

## Nr. 61.

### Fortfall der Pharmacopoea militaris Borussica aus dem Druckvorschriften-Etat.

Berlin, den 6. März 1883.

Nachdem in Gemäßheit des an die Korps-Generalärzte und die Korps-Intendanturen gerichteten Erlasses der Militär-Medizinal-Abtheilung vom 20. Januar d. J. (988/11. 82. M. M. A.) die Pharmacopoea militaris Borussica außer Geltung getreten ist, ist dieselbe auch im Druckvorschriften-Etat, unter M. M. A. Kolonne 2, zu streichen.

Die Nummernfolge der übrigen, daselbst unter M. M. A. verzeichneten Druckvorschriften wird zunächst nicht verändert.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 791./2. A. 1.

## Nr. 62.

### Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.

Berlin, den 19. März 1883.

Die Nachträge zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für das Jahr 1882 sind gedruckt und werden den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden mittelst Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 592/3. A. 1. v. Hänisch. v. Wittich.

## Nr. 63.

### Ueberweisung der von Militärgerichten Verurtheilten an Zivilstrafanstalten.

Berlin, den 22. März 1883.

Die von den Militärgerichten im Bereiche des 7. Armee-Korps zu Gefängnißstrafe verurtheilten Militärpersonen sind, soweit die Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden überzugehen hat, vom 1. Oktober 1883 ab nicht mehr in das Zentralgefängniß in Hamm, sondern an die Gefangenenanstalt in Herford einzuliefern. Hiernach ist die Anmerkung II zu §. 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 597/3. A. 2. v. Hänisch. Ziegler.

## Nr. 64.

### Wohnungsgeldzuschuß.

Berlin, den 25. März 1883.

Im Anschluß an die Erlasse vom 1. Mai 1879 zu 2a und 13. Mai 1881 (S. 12 und Nachtrag I zur Zusammenstellung der Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß) wird erläuternd bemerkt, daß bei allen Kommandos zu auswärtigen Dienstfunktionen, denen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, als Tag des Antritts des Kommandos, von welchem ab der Bezug des Wohnungsgeldzuschusses (in Monatsbeträgen) nach dem Satze des Kommandoorts beginnt, derjenige Tag zu verstehen ist, an welchem die besonderen Dienstfunktionen dieses Kommandos angetreten werden sollen, bei den Kommandos zur Kriegs-Akademie, zur technischen Hochschule, zu dem Militär-Reit-Institut ꝛc. also der Tag des Beginnens des eigentlichen Kursus, nicht aber etwa vorangehende Tage, an welchen die Kommandirten nach besonderen Anordnungen einzutreffen haben.

Ebenso ist das Ende der besonderen Dienstfunktionen des Kommandos, insbesondere des Kursus in den erwähnten Fällen, als Schluß des Kommandos bezw. als Rücktritt von demselben im Sinne der Bestimmung unter II c des bezeichneten Erlasses vom 1. Mai 1879 anzusehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 267/2. M. O. D. 3.

## Nr. 65.

### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1883.

Berlin, den 27. März 1883.

Die pro 2. Quartal 1883 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| **Garde-Korps:** | |
| Berlin | 15 |
| Charlottenburg | 15 |
| Potsdam | 16 |
| **I. Armee-Korps.** | |
| Allenstein | 12 |
| Bartenstein | 12 |
| Braunsberg | 13 |
| Culm | 10 |
| Danzig | 13 |
| Drengfurth | 5 |
| Elbing | 11 |
| Deutsch-Eylau | 11 |
| Friedland a. d. Alle | 9 |
| Goldap | 8 |
| Graudenz | 14 |
| Gumbinnen | 11 |
| Preuß.-Holland | 10 |
| Insterburg | 7 |
| Königsberg i. Pr. | 13 |
| Loetzen | 10 |
| Marienburg | 8 |
| Marienwerder | 13 |
| Memel | 15 |
| Mewe | 11 |
| Neustadt i. W. Pr. | 13 |
| Osterode | 9 |
| Pillau | 13 |
| Rastenburg | 12 |
| Riesenburg | 9 |
| Rosenberg i. W. Pr. | 10 |
| Preußisch Stargardt | 12 |
| Tilsit | 9 |
| Wartenburg | 11 |
| Wehlau | 11 |
| **II. Armee-Korps.** | |
| Anklam | 12 |
| Belgard | 13 |
| Bromberg | 12 |
| Coerlin | 11 |
| Coeslin | 13 |
| Colberg | 12 |
| Deutsch-Crone | 11 |
| Alt-Damm | 13 |
| Demmin | 13 |
| Garz a. d. O. | 15 |
| Gnesen | 12 |
| Gollnow | 14 |
| Greiffenberg i. Pom. | 11 |
| Greifswald | 13 |
| Inowrazlaw | 10 |
| Konitz | 9 |
| Naugard | 13 |
| Pasewalk | 15 |
| Schivelbein | 12 |
| Schlawe | 12 |
| Schneidemühl | 9 |
| Stargard i. Pom. | 12 |
| Stettin | 15 |
| Stolp | 10 |
| Stralsund | 11 |
| Swinemünde | 18 |
| Thorn | 13 |
| Treptow a. d. R. | 13 |
| **III. Armee-Korps.** | |
| Angermünde | 15 |
| Beeskow | 14 |
| Bernau | 15 |
| Brandenburg a. d. H. | 14 |
| Calau | 15 |
| Cottbus | 12 |
| Crossen | 11 |
| Cüstrin | 16 |
| Frankfurt a. d. O. | 15 |
| Friesack | 17 |
| Fürstenwalde | 15 |
| Havelberg | 14 |
| Jüterbog | 19 |
| Landsberg a. d. W. | 14 |
| Lübben | 14 |
| Perleberg | 16 |
| Prenzlau | 14 |
| Rathenow | 17 |
| Neu-Ruppin | 13 |
| Schwedt a. d. O. | 17 |
| Sorau | 12 |
| Spandau | 17 |
| Teltow | 16 |
| Woldenberg | 12 |
| Züllichau | 13 |
| **IV. Armee-Korps.** | |
| Altenburg | 17 |
| Aschersleben | 17 |
| Bernburg | 18 |
| Bitterfeld | 15 |
| Burg | 15 |
| Dessau | 14 |
| Eisleben | 14 |
| Erfurt | 17 |
| Gardelegen | 15 |
| Gera | 17 |
| Greiz | 17 |
| Halberstadt | 20 |
| Halle a. d. S. | 15 |
| Langensalza | 15 |
| Magdeburg | 16 |
| Merseburg | 15 |
| Mühlhausen i. Th. | 15 |
| Naumburg a. d. S. | 15 |
| Neuhaldensleben | 17 |
| Quedlinburg | 18 |
| Rudolstadt | 17 |
| Salzwedel | 18 |
| Sangerhausen | 17 |
| Schönebeck | 17 |
| Sondershausen | 17 |
| Stendal | 14 |
| Tangermünde | 14 |
| Torgau | 16 |
| Weißenfels | 16 |
| Wittenberg | 15 |
| Zerbst | 16 |
| **V. Armee-Korps.** | |
| Beuthen a. d. O. | 14 |
| Bojanowo | 10 |
| Fraustadt | 14 |
| Freistadt i. Schles. | 12 |
| Glogau | 11 |
| Görlitz | 11 |
| Guhrau | 12 |
| Haynau | 13 |
| Herrnstadt | 12 |
| Hirschberg | 15 |
| Jauer | 12 |
| Kosten | 10 |
| Krotoschin | 12 |
| Lauban | 13 |
| Liegnitz | 11 |
| Lissa i. P. | 13 |
| Löwenberg | 10 |
| Lüben | 12 |
| Militsch | 11 |
| Muskau | 14 |
| Neutomischel | 9 |
| Ostrowo | 12 |
| Polkwitz | 12 |
| Posen | 15 |
| Rawitsch | 11 |
| Sagan | 12 |
| Samter | 10 |
| Schrimm | 14 |
| Schroda | 10 |
| Sprottau | 12 |
| Unruhstadt | 13 |
| Winzig | 12 |
| **VI. Armee-Korps.** | |
| Bernstadt | 11 |
| Beuthen i. Ob. Sch. | 12 |
| Breslau | 13 |

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Brieg | 10 |
| Cosel | 9 |
| Freiburg i. Schles. | 11 |
| Glatz | 10 |
| Gleiwitz | 12 |
| Ober-Glogau | 11 |
| Grottkau | 10 |
| Kreuzburg | 9 |
| Leobschütz | 10 |
| Münsterberg | 11 |
| Namslau | 10 |
| Neiße | 10 |
| Neustadt i. Ob. Sch. | 10 |
| Oels | 11 |
| Ohlau | 12 |
| Oppeln | 12 |
| Pleß | 10 |
| Ratibor | 9 |
| Reichenbach | 12 |
| Rybnik | 9 |
| Schweidnitz | 10 |
| Sohrau i. Ob. Sch. | 9 |
| Strehlen | 12 |
| Striegau | 11 |
| Wohlau | 12 |
| Ziegenhals | 8 |
| **VII. Armee-Korps.** | |
| Attendorn | 17 |
| Barmen | 16 |
| Benrath | 18 |
| Bielefeld | 18 |
| Bochum | 16 |
| Bückeburg | 21 |
| Cleve | 21 |
| Detmold | 16 |
| Dortmund | 19 |
| Düsseldorf | 20 |
| Essen | 19 |
| Geldern | 16 |
| Graefrath | 18 |
| Hamm | 18 |
| Hoexter | 18 |
| Iserlohn | 18 |
| Lippstadt | 18 |
| Meschede | 16 |
| Minden | 17 |
| Münster | 19 |
| Neuhaus | 17 |
| Neuß | 16 |
| Paderborn | 16 |
| Recklinghausen | 15 |
| Soest | 17 |
| Werden | 17 |
| Wesel | 20 |
| **VIII. Armee-Korps.** | |
| Aachen | 22 |
| Andernach | 18 |
| Bonn | 22 |
| Coblenz | 19 |
| Coeln | 21 |
| Deutz bei Coeln | 21 |
| Ehrenbreitstein | 19 |
| Engers | 18 |
| Erkelenz | 17 |
| Eupen | 18 |
| Jülich | 18 |
| Kirn | 17 |
| Neuwied | 17 |
| Saarbrücken | 19 |
| Saarlouis | 21 |
| Siegburg | 22 |
| Trier | 20 |
| St. Wendel | 22 |
| **IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.** | |
| Altona | 19 |
| Apenrade | 19 |
| Bremen | 21 |
| Bremerhaven | 16 |
| Bützow | 16 |
| Cuxhaven | 16 |
| Doemitz | 15 |
| Flensburg | 19 |
| Geestemünde | 16 |
| Hamburg | 19 |
| Harburg | 20 |
| Itzehoe | 20 |
| Kiel | 17 |
| Lehe | 16 |
| Ludwigslust | 15 |
| Lübeck | 23 |
| Mölln | 17 |
| Neumünster | 19 |
| Parchim | 16 |
| Plön | 17 |
| Ratzeburg | 17 |
| Rendsburg | 20 |
| Rostock | 14 |
| Schleswig | 19 |
| Schwerin | 16 |
| Sonderburg | 21 |
| Neu-Strelitz | 14 |
| Stade | 19 |
| Wandsbeck | 22 |
| Wismar | 16 |
| **X. Armee-Korps.** | |
| Aurich | 15 |
| Blankenburg | 19 |
| Braunschweig | 14 |
| Celle | 16 |
| Cloppenburg | 16 |
| Einbeck | 17 |
| Emden | 16 |
| Göttingen | 16 |
| Goslar | 17 |
| Hameln | 19 |
| Hannover | 15 |
| Hildesheim | 18 |
| Lingen | 16 |
| Lüneburg | 15 |
| Nienburg a. d. W. | 14 |
| Northeim | 16 |
| Oldenburg | 14 |
| Osnabrück | 17 |
| Uelzen | 17 |
| Verden | 15 |
| Wilhelmshaven | 19 |
| Wolfenbüttel | 15 |
| **XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.** | |
| Arolsen | 14 |
| Babenhausen | 16 |
| Biebrich | 17 |
| Butzbach | 16 |
| Cassel | 19 |
| Coburg | 16 |
| Darmstadt | 18 |
| Diez | 18 |
| Eisenach | 14 |
| Erbach i. O. | 16 |
| Frankfurt a. M. | 18 |
| Friedberg | 18 |
| Fritzlar | 15 |
| Fulda | 17 |
| Gießen | 17 |
| Gotha | 14 |
| Hanau | 17 |
| Hersfeld | 17 |
| Hildburghausen | 15 |
| Hof-Geismar | 16 |
| Homburg v. d. Höhe | 20 |
| Jena | 15 |
| Mainz | 17 |
| Marburg | 17 |
| Meiningen | 15 |
| Nassau | 16 |
| Offenbach | 16 |
| Rotenburg a. d. F. | 19 |
| Weilburg | 16 |
| Weimar | 16 |
| Wetzlar | 17 |
| Wiesbaden | 16 |
| Worms | 16 |
| **XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.** | |
| Annaberg | 16 |
| Bautzen | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Borna | 17 | Riesa | 16 | Hechingen | 17 | St. Avold | 17 |
| Chemnitz | 16 | Rochlitz | 18 | Heidelberg | 19 | Bitsch | 18 |
| Doebeln | 16 | Schneeberg | 15 | Burg Hohenzollern | 19½ | Neu-Breisach | 15 |
| Dresden | 16 | Waldheim | 19 | Karlsruhe | 21 | Colmar i. E. | 16 |
| Frankenberg | 16 | Wurzen | 15 | Kehl | 17 | Diedenhofen | 19 |
| Freiberg | 16 | Zittau | 14 | Konstanz | 19 | Ensisheim | 20 |
| Geithain | 17 | Zwickau | 18 | Lörrach | 18 | Falkenberg | 19 |
| Glauchau | 18 | | | Mannheim | 21 | Hagenau | 17 |
| Grimma | 19 | | | Mosbach | 16 | Metz | 21 |
| Großenhain | 16 | | | Offenburg | 17 | Molsheim | 17 |
| Festung Königstein | 20 | | | Rastatt | 20 | Mülhausen i. E. | 20 |
| Lausigk | 20 | XIV. Armee-Korps. | | Schwetzingen | 18 | Pfalzburg | 19 |
| Leipzig | 18 | | | Sigmaringen | 17 | Saarburg | 18 |
| Marienberg | 17 | | | Stockach | 19 | Saargemünd | 19 |
| Meißen | 17 | Bruchsal | 18 | | | Schlettstadt | 15 |
| Oschatz | 15 | Donaueschingen | 19 | XV. Armee-Korps. | | Straßburg i. E. | 16 |
| Pegau | 17 | Durlach | 18 | | | Weißenburg | 17 |
| Pirna | 18 | Ettlingen | 18 | | | Zabern | 17 |
| Plauen | 18 | Freiburg i. Baden | 19 | Altkirch | 16 | | |

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 912/3. M. O. D. 2.

## Nr. 66.

### Ladenpreis von Dienstvorschriften.

Berlin, den 28. März 1883.

Die nachstehend aufgeführten Dienstvorschriften können zu dem daneben gesetzten Ladenpreise von der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst — Niederwallstraße Nr. 22 — bezogen werden:

1) Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere . 35 Pf.
2) Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen 2c. (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 60 Pf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hänisch. Strasser.

No. 909/3. Art. I.

## Nr. 67.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 29. März 1883.

Die Eisenbahnstrecke Reil—(Pünderich) Traben ist am 21. März d. Js. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 601. 3. M. O. D. 3.

## Nr. 68.

### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 12. März 1883.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7950 ℳ in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hülfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Peter Reiß aus Schöneberg, Kreis Marienburg,
Gottlieb Boldt aus Königsberg i. Pr.,
Johann Schlaf aus Wicknaweitschen, Kreis Stallupönen,
Joseph Schaffrin aus Schönwalde, Kreis Allenstein,
Martin Jäger aus Hohen-Reinkendorf, Kreis Randow,
Friedrich Hinze aus Bukow,
Friedrich Sabarowski aus Treuenbrietzen,
Franz Scharff aus Wilskow, Kreis Prenzlau,
Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,
Karl Weiß aus Groß-Waltersdorf, Kreis Bolkenhain,
Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Neiße,
Friedrich Rhode aus Düsseldorf,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a. O.,
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Platz bei Wrietzen a. O. und
Lorenz Hendsdick aus Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück

ein Geldgeschenk von je 16 ℳ zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 56. 2. D. f. I. B. v. Hartmann. Wischhusen.

---

## Nr. 69.

### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1883.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4650 ℳ sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 16 ℳ bedacht worden:

Andreas Krohn aus Hußehnen, Kreis Pr. Eylau,
Gottlieb Kiehl aus Thiergarten, Kreis Angerburg,
Erdmann Domke aus Elbing,
Jacob Koll aus Fichthorst, Kreis Elbing,
Friedrich Wodtke aus Stargard i. Pom.,
Jacob Feltzmann aus Ujazd, Kreis Gnesen,
Johann Teske aus Gastrow, Kreis Dt. Krone,
Johann Kempendorf aus Karolin, Kreis Samter,
Gottlob Anders aus Giersdorf, Kreis Hirschberg,
Gottfried Blum aus Prinzdorf, Kreis Bunzlau,
Gottlieb Lochter aus Schnellewalde, Kreis Neustadt O. Schl.,
Thomas Gonschior aus Goslawitz, Kreis Oppeln,
Amand Larsch aus Kunzendorf, Kreis Frankenstein.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 54. 2. D. f. I. B. v. Hartmann. Wischhusen.

## Nr. 70.

### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1883.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 ℳ. sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für dessen patriotische Gabe am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 50 ℳ. bedacht worden.

Johann Sobiech aus Lyck.
August Mendat aus Guhringen, Kreis Rosenberg.
Friedrich Reinhardt aus Grabowitz.
Friedrich Lietzmann aus Bromberg.
Albert Spädtke aus Cammin.
Romanus Stößel aus Frankfurt a. O.
Martin Domke aus Peitz.
Karl Böde aus Papendorf, Kreis Prenzlau.
Friedrich August Niendorf aus Bomsdorf, Kreis Liebenwerda.
Friedrich Reinhold Deckert aus Unterfarnstädt, Kreis Querfurt.
Benjamin Pohl aus Ransdorf, Kreis Glogau.
Eduart Kleinert aus Posen.
Oswald Giller aus Pudewitz, Kreis Schroda.
Gottlieb Schnell aus Lampersdorf, Kreis Oels.
Wilhelm Welz aus Ober-Weistritz, Kreis Schweidnitz.
Friedrich Ignatz Ostermann aus Hummersen, Amts Schwellenberg.
Wilhelm Buttermann aus Essen.
August Mathen aus Gleuel bei Cöln.
Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis.
Heinrich Schnoor aus Mueß, Kreis Schwerin.
Dietrich Johannes Andresen aus Mohrkirchosterholz, Kreis Schleswig.
Karl Meinhardt aus Zellerfeld.
Karl Sattler aus Harburg.
Kaspar Joseph Erb aus Geisa.
Titus Klug aus Eckardtroth, Kreis Schlüchtern.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No. 794. 2. D. f. I. B.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 18. April 1883. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 71.

### Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1883.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1., 2., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 14. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1883.

Wilhelm.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 31. März 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 633./3. A. 2.

---

## Nr. 72.

### Anderweite Organisation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Wahrnehmung der Geschäfte eines Präses der Gewehr-Prüfungskommission vom 1. Dezember cr. ab nicht mehr dem Kommandeur der Militär-Schießschule, sondern einem hierzu besonders bestimmten Offizier übertragen werde. Dem Letzteren will Ich für seinen Dienstbereich die Befugnisse zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beilegen. Der Führer der bei der Gewehr-Prüfungskommission zu bildenden Versuchs-Kompagnie hat die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie-Chefs auszuüben.

Die durch die anderweite Uebertragung der Geschäfte des Präses der Gewehr-Prüfungskommission noch erforderlichen Anordnungen hat das Kriegs-Ministerium zu treffen und Mir hierüber seiner Zeit zu berichten.

Berlin, den 23. November 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich in Abänderung Meiner Ordre vom 10. Mai 1879 und unter Bestätigung der vom Kriegs-Ministerium bereits getroffenen vorläufigen Maßnahmen, daß die Eintheilung der Militär-Schießschule in Lehr- und Versuchsabtheilung vom 1. April d. J. ab fortfällt, sowie daß die bisherige Versuchsabtheilung zur Gewehr-Prüfungskommission dauernd übertritt, deren Leitung — wie Ich schon unter dem 23. November v. Js. bestimmt habe — nicht mehr dem Kommandeur der Militär-Schießschule, sondern einem hierzu besonders berufenen Offizier zufallen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 28. März 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 4. April 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

Es umfaßt die gegenwärtige Organisation

A. der Militär-Schießschule,

1 Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
3 Hauptleute als Mitglieder,
7 Lieutenants als Assistenten,
5 Lieutenants als Hilfslehrer,
1 Lieutenant als Adjutant;

B. der Gewehr-Prüfungskommission,

1 Präses,
1 Stabsoffizier,
den Inspizienten der Waffen bei den Truppen,
5 Hauptleute,
als ordentliche Mitglieder;
den Direktor der Gewehr- und Munitionsfabrik zu Spandau,
einen Offizier der Gewehr- oder Munitionsfabrik daselbst,
den Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums daselbst,
den Direktor der Pulverfabrik daselbst;
als außerordentliche Mitglieder; ferner
1 Lieutenant als Adjutant und
5 Lieutenants als Assistenten bezw. einer als Führer der Versuchskompagnie.

Hinsichtlich der, der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission definitiv zu überweisenden Beamten, Unteroffiziere und Gemeinen gelten die für jene beiden Behörden auf das Etatsjahr 1883/84 ausgegebenen Verpflegungs-Etats.

In den Ressortverhältnissen der Militär-Schießschule zu der Inspektion der Infanterieschulen und der Intendantur 3. Armee-Korps tritt keine Veränderung ein.

Die Gewehr-Prüfungskommission bildet eine selbstständige Behörde, welche dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) unmittelbar unterstellt ist. In Verwaltungs-Angelegenheiten ressortirt dieselbe gleichfalls von der vorgenannten Intendantur, in höherer Instanz von dem Kriegs-Ministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement).

Bezüglich des Dienstbetriebes der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission gelten die für dieselben erlassenen speziellen Dienstvorschriften.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 891. 3. A. 2.

## Nr. 73.

**Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Westpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 6.**

Berlin, den 6. April 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. März cr. ist bestimmt worden, daß das Füsilier-Bataillon 1. Westpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 6 am 1. Oktober d. Js. von Samter nach Posen zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 935. 3. A. 1.

## Nr. 74.

**Abänderung und Ergänzung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.**

In Gemäßheit des vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 10. März d. Js. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt in den Bestimmungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Aenderung und Ergänzung, wie folgt, ein:

I.

1) In Nr. III ist hinter den Worten: „fertige Metallpatronen" einzuschalten:
„sowie fertige Patronen aus Pappe mit einem bis zur Höhe der Pulverladung reichenden inneren Blechmantel"
und nach den Worten: „jedes Kollo, welches fertige" ist an Stelle des Wortes „Metallpatronen" zu setzen:
„Patronen der vorbezeichneten Arten;"
2) dementsprechend ist in Nr. I Absatz 2 die Parenthese „(wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III)" zu ändern in „(wegen Metallpatronen und Patronen mit innerem Blechmantel vergl. unten Nr. III)".

II.

Die Nr. XXXVIII erhält folgende Fassung:
„Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann."

Berlin, den 20. März 1883.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Berlin, den 1. April 1883.

Vorstehendes wird im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. Juli und 20. September 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 und 25) bezw. vom 2. Mai v. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10) hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 931. 3. A. 1.

## Nr. 75.

**Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1883/84.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1883/84:

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:
a. zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

| | | |
|---|---|---|
| bei der Infanterie . | 13 340 | Mann |
| bei den Jägern . . | 360 | Mann |
| bei der Fußartillerie | 1 320 | Mann |
| bei den Pionieren . | 980 | Mann |
| zusammen | 16 000 | Mann. |

b. zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung:
Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum ersten Mal geübt haben, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| bei der Infanterie . | 11 400 | Mann |
| bei den Jägern . . | 350 | Mann |
| bei der Fußartillerie | 1 250 | Mann |
| bei den Pionieren . | 700 | Mann |
| zusammen | 13 700 | Mann. |

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichts-Personal hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps finden derartige Uebungen nicht statt.

2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der durch Meine Ordre vom 2. März 1882 für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.

4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
   a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und den Pionieren in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.
   b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
   c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger und Pioniere üben bei den betreffenden Bataillonen.
   d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.
   e. Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar möglichst so, daß die Uebungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1883/84 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (cfr. §. 18, A. 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.

5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e. angezogenen Bestimmungen angängig ist, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung festgesetzten Zeit einzuziehen.

6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.

7) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmannes zu unterstellen. Demselben wird für diesen Dienstbereich die Disziplinar-Strafgewalt in dem für den Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons festgesetzten Umfange hierdurch beigelegt.

8) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten 1. Klasse mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

9) Die im Bereiche des 15. Armee-Korps kontrolirten Ersatz-Reservisten 1. Klasse üben bei den Preußischen Truppentheilen dieses Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1883.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. April 1883.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigefügten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben im Uebrigen die Festsetzungen des Schlußpassus des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A. 1) maßgebend.

2) Den General-Kommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der obengedachten Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armee-Korps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesammtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armee-Korps innezuhalten und auch die Gesammtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich der etwaigen Benutzung von Barackenlagern der Artillerie wird auf den Erlaß vom 3. April d. J. (Nr. 985, 3. A. 1) — Seite 82 des vorliegenden Armee-Verordnungsblatts — Bezug genommen.

3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Gestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung u. §. 15 A. 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.

4*) An Zulagen erhalten:

a. Das für die Dauer der 10wöchigen Uebung kommandirte Personal:

| | |
|---|---|
| der Premierlieutenant als Kompagnie-Führer | 70 ℳ. |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer | 40 = |
| der Feldwebeldienstthuer | 24 = |
| der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier | 15 = |

b. Das nur für die 4wöchige Uebung kommandirte Personal:

| | |
|---|---|
| der Premierlieutenant als Kompagnieführer | 40 = |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer | 24 = |
| der Feldwebeldienstthuer | 15 = |
| der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier | 6 = |

c. Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:

| | |
|---|---|
| der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt: | |
| bei einer 10wöchigen Uebung | 40 ℳ. |
| = = 4 = = | 24 = |
| der Feuerwerksoffizier | 24 = |
| der Zahlmeister-Aspirant | 15 = |
| der Oberfeuerwerker | 15 = |
| der Feuerwerker | 6 = |
| der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite): | |
| bei einer 10wöchigen Uebung | 15 = |
| = = 4 = = | 6 = |
| der Ober-Lazarethgehilfe und Lazarethgehilfe | 6 = |

5) Die Kompagnie-Führer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung in Gemäßheit des Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration, außerdem — sofern nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar d. J. (unter 2) und der Erlaß von demselben Tage (unter 1, Absatz 2) — Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 28/29 — nähere Bestimmungen.

7) Der Sanitäts-Dienst ist von den Aerzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Rubrik 15) Anderes bestimmt ist.

---

*) Anmerkung zu 4. Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet event. die Anmerkung zu 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung.

8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10wöchige Uebung auf 3, für die 4wöchige auf 1½ Monate — gewährt. Soweit erforderlich, haben die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen bezüglich der im Jahre 1881 neuerrichteten Truppentheile die Hergabe der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke von Seiten anderer Truppentheile anzuordnen, welche dafür die zuständige Geld-Abfindung erhalten.

9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentations-Waffen in eigenem Verwahrsam halten, haben die benöthigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen:

a. bei einer 10wöchigen Uebung:
   1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . . . . . . . 49 Pf.,
   2) desgleichen der Jäger . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 67 „
b. bei einer 4wöchigen Uebung:
   1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . . . . . . . 27 Pf.,
   2) desgleichen der Jäger . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 35 „

Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:

ad a. 1. von 18 Pf.,
„ „ 2. von 25,5 „
ad b. 1. von 6 Pf.,
„ „ 2. von 8,5 „

B. Im Uebrigen sind die benöthigten Waffen aus den bei den Artillerie-Depots niedergelegten Beständen der betreffenden Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Sofern die vorberegten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artillerie-Depots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artillerie-Depots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughausbüchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37 Titel 18 a. des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffenreparaturgeld **nicht** gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18a. aus Kapitel 24 Titel 21 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten:

a. für die 10wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 55 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition,
b. für die 4wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 50 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition gewährt.

Letztere ist von den bezüglichen Truppentheilen fertig zu liefern und denselben hierfür das von den Ersatz-Reservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Aequivalent zu überlassen.

Für die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind für beide Uebungen pro Mann 8 scharfe und 5 Platzpatronen und bei den Pionieren außerdem die Materialen zu 5 Patronen Zielmunition zu verabfolgen.

Außerdem werden jedem Pionier-Bataillon, bei welchem eine Uebung von Ersatz-Reservisten stattfindet, zur Einübung des Feldmineur-Dienstes

50 kg Minenpulver,
50 kg Schießwoll-Prismen,
20 Schießwoll-Bohr-Patronen,
80 Sprengkapseln und
20 Zündpatronen

gewährt.

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere, sind sämmtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrole über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungs-Munitions-Etats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschützmunition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, sowie der für Batteriebau-Material und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

11) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Uebung für jeden Mann:

a. Allgemeine Unkosten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 77 Pf.,
b. Scheibengeld:
bei der Infanterie und den Jägern . . . . . . . . . . . . . 30 =
bei der Fußartillerie und den Pionieren . . . . . . . . . . 10 =
c. Büreaugeld . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 30 =

gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige Uebung werden die in den §. 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

13) Die Zahlung und Verrechnung sämmtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

14) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

15) Das Kriegs-Ministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a. Sobald als angängig einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der Königlichen General-Kommandos;
b. zu einem noch zu bestimmenden Termine einem Bericht der Königlichen General-Kommandos bezw. höchsten Waffen-Instanzen über die Anordnung und Ausführung der Uebungen und über die erlangten Resultate, event. nebst Abänderungs-Vorschlägen für die im Jahre 1884/85 abzuhaltende Uebung, namentlich auch für die dann zum ersten Male in Aussicht zu nehmende dritte vierzehntägige Uebung.

Diesen Berichten ist auch eine Uebersicht über die Resultate der Schießausbildung nach dem — für die Jäger und die Fußartillerie bezw. Pioniere sinngemäß abzuändernden — Schema zum Erlaß vom 9. Dezember 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt 1880 Seite 244) beizufügen.

Kriegs-Ministerium
Bronsart v. Schellendorff.

No. 120/12 A. 1.

## Zusammen[...]

### über den Umfang der Uebungen der Ersatz[...]

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Aufzubringen (§. 52, 5 der Ersatz-Ordnung) bezw. einzuziehen im Bereich welchen Armee-Korps | von der Infanterie | | | | von der[...] | |
| | zur 10wöchigen Uebung | | zur 4wöchigen Uebung | | zur 10wöchigen Uebung | |
| | in Kompagnien zu 117 Mann | Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals | in Kompagnien zu 100 Mann | Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals | in Detachements zu 30 Mann | Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals |
| | Mann | für jede Kompagnie | Mann | für jede Kompagnie | Mann | für jedes Detachement |
| des 1ten | 1055 | 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer. 2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer). 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer. 8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuende Gefreite. 8 Gefreite. | 900 | 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer. 2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeldwebel als Offizierdienstthuer). 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer. 6 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienstthuende Gefreite. 6 Gefreite. | 30 | 1 Sekonde-Lieutenant. 3 Oberjäger bezw. Oberjägerdienstthuende Gefreite. 3 Gefreite. |
| „ 2ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 3ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 4ten | 936 | | 800 | | 30 | |
| „ 5ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 6ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 7ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 8ten | 1053 | | 900 | | 30 | |
| „ 9ten | 936 | | 800 | | 60 | |
| „ 10ten | 936 | | 800 | | 30 | |
| „ 11ten | 1521 | | 1300 | | „ | |
| „ 14ten | 936 | | 800 | | „ | |
| „ 15ten | 702 | | 600 | | 30 | |
| Zusammen | 13340 | — | 11400 | — | 360 | — |

# stellung

## Reservisten für das Etatsjahr 1883/84.

| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jägern | von der Fuß-Artillerie | | | | von den Pionieren | | | |
| zur 4wöchigen Uebung | zur 10wöchigen Uebung | | | zur 4wöchigen Uebung | zur 10wöchigen Uebung | | zur 4wöchigen Uebung | |
| Verstärkung der Detachements und des Ausbildungs-Personals (Rubrik 6 u. 7) zu 1 Kompagnie pro Bataillon | Fuß-Artillerie-Regt. 2c., bei welchem die Uebung stattfindet | in Kompagnien zu 60 Mann Mann | Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie | Verstärkung der Kompagnien und des Ausbildungs-Personals | in Kompagnien zu 70 Mann Mann | Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie | Verstärkung der Kompagnien und des Ausbildungs-Personals | Bemerkungen. |
| 350 Mann, die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Bataillone wird der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.<br>Bei jedem Bataillon wird mit den zum ersten Male Uebenden zusammen eine Kompagnie formirt. Dazu Ausbildungs-Personal (einschließlich des nebenstehenden — Rubrik 7).<br>1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,<br>2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeldwebel).<br>1 Vizefeldwebel als Feldwebeldiensttuer,<br>5 Oberjäger bezw. Oberjägerdiensttuende Gefreite und<br>5 Gefreite. | Fuß-Art.-Regiment Nr. 1 | 120 | Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe.<br>Doch wird der General-Inspektion der Artillerie anheimgestellt, in den Barackenlagern die nach Maßgabe der nebenstehenden Repartition heranzuziehenden Mannschaften in eine geringere Zahl von entsprechend stärkeren Kompagnien zu formiren, um die Abgabe von weniger Ausbildungspersonal zu erreichen. | 1250 Mann, die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Fuß-Artillerie-Regimenter und Bataillone wird der General-Inspektion der Artillerie überlassen.<br>Das Ausbildungs-Personal der dadurch verstärkten Kompagnien kann auf die Höhe des für die 1. Uebung der Infanterie (Rubrik 3) Festgesetzten verstärkt werden. | 70 | Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe. | 700 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Pionier-Bataillone wird der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen überlassen.<br>Das Ausbildungspersonal der dadurch verstärkten Kompagnien kann um<br>1 Sekonde-Lieutenant (evt. 1 Vizefeldwebel als Offizierdiensttuer)<br>3 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdiensttuende Gefreite und<br>3 Gefreite verstärkt werden. | 1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandiren, welchem 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann.<br>2) Zu jedem Barackenlager sind außerdem: 1 Assistenzarzt, und 1 bis 3 Lazareth- oder Unterlazarethgehülfen, sowie bei der Fuß-Artillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks-Offizier, 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker zu kommandiren.<br>3) Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.<br>4) Bei der Fuß-Artillerie ist jeder Kompagnie ein Schlosser zuzutheilen.<br>5) Bei der Fuß-Artillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungspersonals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Absendung der benutzten Waffen 2c. sowie Uebergabe der Utensilien 2c. in den Barackenlagern zurückgelassen werden. |
| | " 2 | 60 | | | 70 | | | |
| | " 11 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 4 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 5 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 6 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 7 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 8 | 120 | | | 70 | | | |
| | " 2 | 60 | | | 70 | | | |
| | Bat. Nr. 9 | 60 | | | 70 | | | |
| | Regt. Nr. 3 | 120 | | | 70 | | | |
| | Bat. Nr. 14 | 60 | | | 70 | | | |
| | Regt. Nr. 10 | 120 | | | 140 | | | |
| 350 | — | 1320 | — | 1250 | 980 | — | 700 | |

## Nr. 76.

### Einjährig-freiwillige Aerzte.

Berlin, den 7. April 1883.

Einjährig-freiwillige Aerzte, welche — ohne sich im Genusse der Unterarztlöhnung zu befinden — die Garnison zu Uebungszwecken verlassen, sei es mit dem eigenen Truppentheil oder mit Truppentheilen derselben oder einer fremden Garnison, haben auf Löhnung 2c. keinen Anspruch.

Die Verfügungen vom 22. März 1878 (S. 11 des 1. Nachtrags zum Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglement), 8. Januar 1881 (S. 4 des 4. Nachtrages l. c.) und 29. März 1882 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 80) finden sonach auf die Kommandos der einjährig-freiwilligen Aerzte behufs Theilnahme an den Uebungen keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 172/3. M. M. A.

---

## Nr. 77.

### Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie 2c.

Berlin, den 11. April 1883.

Seite 14 erhält der 2. Absatz des §. 35 folgenden Zusatz:

Den Einnahmen des Fonds fließt auch die von den Einjährig-Freiwilligen der reitenden Artillerie mit 19 *M* und von den Einjährig-Freiwilligen der nicht reitenden Feld-Artillerie mit 18 *M* pro Jahr zu zahlende Abnutzungsentschädigung für Geschirr- und Stallsachen zu.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 424/3. Art. 1.

---

## Nr. 78.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 9. April 1883.

Die Eisenbahn Diedenhofen — Völklingen ist am 1. d. Mts. auf der Theilstrecke Kedingen — Teterchen und die Eisenbahnstrecke Marburg (Cölbe)—Laasphe am 2. d. Mts. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

ad No. 245/4. M. O. D. 3.

---

## Nr. 79.

### Bestimmungen über Benutzung der Artillerie-Schießplätze.

Berlin, den 3. April 1883.

1. (§. 3) Die Artillerie-Schießplätze sind in territorialer Beziehung, ebenso wie alle übrigen Garnison-Anstalten, den General-Kommandos unterstellt, in deren Korps-Bezirk sie liegen. Die Benutzung derselben zu artilleristischen Zwecken bestimmt lediglich die General-Inspektion der Artillerie unter möglichst frühzeitiger Mittheilung ihrer alljährlich getroffenen Dispositionen an die betreffenden General-Kommandos.

Die Artillerie-Schießplätze haben nach Möglichkeit auch für die Uebungen der übrigen Truppengattungen zu dienen, und zwar hauptsächlich während der Zeiten, zu welchen auf denselben Uebungen der Artillerie nicht abgehalten werden. In diesem Falle verfügen dann die territorialen General-Kommandos uneingeschränkt über die Plätze und die Barackenlager. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Arbeits-Kommandos der Artillerie nach Zahl und Zeit so zu bestimmen, daß die vorgedachten Zeiten möglichst wenig eingeschränkt

werden. Falls vorher nicht zu übersehende Verhältnisse eine nachträgliche Aenderung der vorerwähnten Dispositionen bedingen sollten, haben in der Regel die inzwischen seitens der General-Kommandos etwa schon getroffenen entgegenstehenden Verfügungen hiergegen zurückzustehen.

Soweit die Uebungen der Artillerie es gestatten, kann auch während derselben eine Mitbenutzung der Plätze und der Barackenlager durch andere Truppen stattfinden. In diesen Fällen ist eine Einigung der betreffenden Truppen-Kommandos erforderlich. Kommt dieselbe nicht zu Stande, so tritt das General-Kommando mit der General-Inspektion der Artillerie dieserhalb in Verbindung, wobei aber die Ansprüche des Artillerie-Truppentheils auf Platz und Lager in erster Linie stehen.

Die auf den Schießplätzen seitens der Artillerie aus eigenen Mitteln bezw. aus den Schießübungsgeldern errichteten Gebäude und Anlagen, abgesehen von den Restaurationsbaulichkeiten und Latrinen, sind von der Benutzung durch die anderen Truppen ausgeschlossen, soweit sich die Schießplatz-Verwaltungs-Kommission nicht zur Gestattung einer vorübergehenden Mitbenutzung — namentlich behufs Aufbewahrung von Scheibenmaterial — event. unter Gewährung einer angemessenen Abnutzungs-Vergütigung aus Fonds des betreffenden Truppentheils, bereit finden läßt.

Anträge der Infanterie- ꝛc. Truppentheile, betreffend die Anlage eigener Baulichkeiten zur Unterbringung von Scheibenmaterial ꝛc., unterliegen zunächst der Begutachtung der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission.*)

Diese Truppentheile haben außerdem hinsichtlich der Aufstellungspunkte für die Scheiben, der Anlage von Schützengräben und anderen Einrichtungen, welche die Oberfläche der Plätze lockern oder die Grasnarbe zerstören, der Anweisung der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission Folge zu geben.

2. (§. 4) Jeder Schießplatz steht unter der allgemeinen Aufsicht desjenigen Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos, welches sich mit dem General-Kommando, zu dessen Territorium der Schießplatz gehört, an demselben Orte befindet. Eine Ausnahme findet hinsichtlich des Schießplatzes bei Glogau statt, welcher der allgemeinen Aufsicht des Kommandos der 1. Fuß-Artillerie-Brigade unterstellt ist.

Für die spezielle Verwaltung jedes Schießplatzes, einschließlich der nicht vom Militär-Oekonomie-Departement ressortirenden Baulichkeiten auf demselben und der für gemeinsame Zwecke der übenden Truppentheile aus den Schießübungsgeldern errichteten Anlagen ꝛc., sorgt eine Verwaltungs-Kommission.

Jede Schießplatz-Verwaltungs-Kommission besteht aus einem Stabsoffizier als Präses, einem Premier-Lieutenant und dem Feuerwerks-Offizier der Brigade, welche die Oberaufsicht über den Platz hat.

Die Verwaltungs-Kommission des Schießplatzes bei Glogau besteht aus dem etatsmäßigen Stabsoffizier, einem Premier-Lieutenant und dem Feuerwerks-Offizier des Niederschlesischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 5.

Ueber die Thätigkeit, Stellung, Rechte und Pflichten der Kommissionen werden für jeden Schießplatz von dem zuständigen Brigade-Kommando die erforderlichen Bestimmungen erlassen und zur Kenntniß der General-Inspektion der Artillerie und des territorialen General-Kommandos gebracht.

3. (§. 6) Eine Uebersicht der Artillerie-Schießplätze, der auf denselben übenden Truppen, der die Oberaufsicht über die Schießplätze führenden Brigade-Kommandos, sowie des Sitzes der Schießplatz-Verwaltungs-Kommissionen ist in der Beilage enthalten.

---

Vorstehender Auszug aus der Seitens des Kriegs-Ministeriums erlassenen:

„Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift) vom 22. Februar d. J."

wird hiermit auch zur Kenntniß derjenigen Kommando-Behörden und Truppentheile gebracht, welche nach dem Druckvorschriften-Etat Exemplare dieser Vorschrift nicht erhalten.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 985/3 A. 1. v. Hänisch v. Wittich.

---

*) Von allen baulichen Veränderungen auf den Schießplätzen — sei es, daß sie durch die Artillerie oder durch andere Truppentheile vorgenommen werden — ist den General-Kommandos rechtzeitig Mittheilung zu machen.

# Ueberſicht

der Artillerie-Schießplätze, der auf denſelben übenden Truppen, der die Oberaufſicht über die Schießplätze führenden Brigade-Kommandos, ſowie des Sitzes der Schießplatz-Verwaltungs-Kommiſſionen.

| Laufende Nr. | Schießplatz bei | wird benutzt von dem | Die Aufſicht über den Schießplatz führt die | Der Präſes der Verwaltungs-Kommiſſion garniſonirt in | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Berlin | a. 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment,<br>b. 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment. | Garde-Feld-Artillerie-Brigade. | Berlin | Da den Schießplatz bei Berlin außerdem noch andere Behörden benutzen, ſo verbleibt die allgemeine Beaufſichtigung und Vertheilung des Platzes der 2. Feld-Artillerie-Inſpektion und bezieht ſich das Beaufſichtigungsrecht der Garde-Feld-Artillerie-Brigade nur auf diejenigen Theile und Baulichkeiten des Platzes, welche den Truppen der Garde-Feld-Artillerie gehören. |
| 2. | Königsberg | a. Oſtpreußiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1,<br>b. Weſtpreußiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16,<br>c. Oſtpreußiſchen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1. | 1. Feld-Artillerie-Brigade. | Königsberg. | |
| 3. | Stettin | a. 1. Pommerſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2,<br>b. 2. Pommerſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 17. | 2. Feld-Artillerie-Brigade. | Stettin. | |
| 4. | Jüterbog | a. 1. Brandenburgiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeiſter),<br>b. Magdeburgiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4,<br>c. 2. Brandenburgiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 18 (General-Feldzeugmeiſter),<br>d. Thüringiſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 19,<br>e. Garde-Fuß-Artillerie-Regiment. | 3. Feld-Artillerie-Brigade. | Jüterbog. | |

| Laufende Nr. | Schießplatz bei | wird benutzt von dem | Die Aufsicht über den Schießplatz führt die | Der Präses der Verwaltungs-Kommission garnisonirt in | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 5. | Glogau | a. Niederschlesischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5,<br>b. Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 11. | 1. Fuß-Artillerie-Brigade. | Posen. | Der Schießplatz darf für Artillerie-Schießübungen erst vom 15. Juli ab benutzt werden. |
| 6. | Falkenberg | a. Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5,<br>b. Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6,<br>c. Posenschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 20,<br>d. Oberschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 21,<br>e. Schlesischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 6. | 6. Feld-Artillerie-Brigade. | Neiße. | |
| 7. | Wesel | a. 1. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7,<br>b. 2. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 22,<br>c. Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 4,<br>d. Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 7. | 7. Feld-Artillerie-Brigade. | Wesel. | |
| 8. | Wahn | a. 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8,<br>b. 2. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 23,<br>c. Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8,<br>d. Königlich Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12. | 8. Feld-Artillerie-Brigade. | Cöln. | |
| 9. | Lockstedt | a. Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9,<br>b. 1. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10,<br>c. Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24,<br>d. 2. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 26,<br>e. Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 nebst dem Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9. | 9. Feld-Artillerie-Brigade. | Rendsburg. | Schlußtermin für die Artillerie-Schießübungen ist der 19. August. Für eine event. frühere Benutzung des Platzes durch andere Truppentheile des 9. Armee-Korps ist die Vereinbarung der General-Inspektion der Artillerie und des General-Kommandos erforderlich. |

| Laufende Nr. | Schießplatz bei | wird benutzt von dem | Die Aufsicht über den Schießplatz führt die | Der Präses der Verwaltungs-Kommission garnisonirt in | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. | Griesheim | a. Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11,<br>b. Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25,<br>c. Nassauischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27,<br>d. Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister),<br>e. Königlich Württembergischen Artillerie. | 11. Feld-Artillerie-Brigade. | Darmstadt. | |
| 11. | Hagenau | a. 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14,<br>b. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15,<br>c. 2. Badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30,<br>d. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 31,<br>e. Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 10 nebst dem Badischen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 14,<br>f. 1. Bataillon Königlich Bayerischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2. | 15. Feld-Artillerie-Brigade. | Hagenau. | |

## Nr. 80.

### Equipirungsgeld.

Berlin, den 11. April 1883.

Im Sinne des §. 67, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden ist das zuständige Equipirungsgeld bei Wiederholung einer Uebung auch in dem Falle aufs Neue zahlbar, wenn die zweite Uebung im unmittelbaren Anschluß an die erste stattfindet.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 711. 3. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 81.

### Direkte Expedirung von Militärtransporten auf Requisitionsschein.

Berlin, den 14. April 1883.

Das zwischen der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und verschiedenen benachbarten Bahnverwaltungen bisher bestandene Uebereinkommen wegen direkter Expedirung von Militär-

transsporten auf Requisitionsschein gegen Stundung der Fahrgelder (Bekanntmachung vom 19. August 1880 A.-V.-Bl. S. 205) ist nunmehr, wie folgt, erweitert worden:

Ein Requisitionsschein genügt von jetzt ab für die Beförderung zwischen Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen und denjenigen

1) der Pfälzischen Bahnen,
2) = Hessischen Ludwigsbahn,
3) = Main-Neckar-Bahn,
4) = Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
5) = Königlich Württembergischen =
6) = = Bayerischen =
7) = Großherzoglich Oldenburgischen =
8) = Ostpreußischen Südbahn,
9) = Werra-Eisenbahn und
10) den Königlich Preußischen Staatsbahnen, bezw. unter Preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.

Für den Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist jedoch die Strecke Tilsit—Memel ausgeschlossen, da die zwischenliegende Tilsit—Insterburger Bahn eine direkte Abfertigung nach ihren Stationen, bezw. über dieselben hinaus nicht gestattet.

Die seither bestandene Beschränkung, daß über die Hessische Ludwigsbahn und die Main-Neckar-Bahn hinaus nicht direkt expedirt werden dürfe, vielmehr von den Uebergangsstationen ab, besonders Frankfurt a. M. und Sachsenhausen, neue Requisitionsscheine erforderlich seien, wird für den Verkehr zwischen den Stationen der Kaiserlichen Reichsbahnen und denjenigen der vorgenannten Bahnen, welche nördlich von Frankfurt a. M. belegen sind, aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 309/3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 19. April 1883. **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 82.

## Anlegung der Trauer aus Anlaß des Ablebens des General-Oberst und General-Inspekteurs der II. Armee-Inspektion

# Großherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin

## Königliche Hoheit.

Durch den zu Meinem tiefen Schmerze am 15. d. Mts. erfolgten Tod Meines geliebten Neffen, des Großherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit, General-Oberst und General-Inspekteur der II. Armee-Inspektion, hat Meine Armee abermals einen schweren Verlust erlitten, da ihr der Verstorbene nicht nur in hohen Ehrenstellen und mit dem regsten Interesse, sondern auch mit wärmster und vollster Hingabe als ein im Kriege und im Frieden rühmlich bewährter Truppen-Führer angehörte. Um den Empfindungen schmerzlicher Trauer und ehrender Erinnerung, in denen sich die Armee mit Mir um den in Gott Entschlafenen vereinigt, noch besonderen Ausdruck zu geben, bestimme Ich hierdurch:

1) Sämmtliche Offiziere der Armee und Marine legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, 14 Tage hindurch den Trauerflor um den Arm an.
2) Bei dem 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) und bei dem Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15 währt diese Trauer drei Wochen.
3) Für die Truppentheile der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 17. Kavallerie-Brigade und der 1. Abtheilung (Großherzoglich Mecklenburgischen) des Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 wird besondere Bestimmung erfolgen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. April 1883.

**Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 18. April 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1421/4. 83. K. M.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 9. Mai 1883. **Nr. 12.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 83.

**Rangabzeichen der Beamten der Militär-Verwaltung mit dem Charakter als Geheimer Rechnungsrath bezw. Geheimer Kanzleirath.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 3. Februar 1870, daß die in der dazu gehörigen Nachweisung aufgeführten Beamten der Militär-Verwaltung, wenn ihnen der Charakter als Geheimer Rechnungsrath beziehungsweise Geheimer Kanzleirath verliehen ist, als Rangabzeichen Epauletten mit Frangen — ohne Rosetten — tragen sollen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 17. April 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Publikation vom 12. Februar 1870 — Seite 16/17 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1870 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 391/4. M. O. D. 3.

---

## Nr. 84.

**Bezeichnung des „4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin).“**

Ich bestimme hierdurch: Das 4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) soll fortan:

4. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin)

benannt werden.

Betreffs der weiteren Mittheilung an das Regiment habe Ich verfügt, das sonst Erforderliche hat das Kriegs-Ministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 17. April 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 24. April 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 714/4. A. 1.

## Nr. 85.

**Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Preuß. Holland pro 2. Quartal 1883.**

Berlin, den 20. April 1883.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Preuß. Holland pro 2. Quartal d. Js., welcher in der Bekanntmachung vom 27. März 1883 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9) auf 10 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, 9 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 642. 4. 83. M. O. D. 2.

---

## Nr. 86.

**Umzugskosten.**

Berlin, den 26. April 1883.

Die Festsetzung im §. 3 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Personen des Soldatenstandes, vom 23. Mai 1878, A.-V.-Bl. S. 128, wonach von den Vergütungssätzen derjenige in Anwendung kommt, welchen die Stellung bedingt, aus welcher, nicht in welche, die Versetzung erfolgt, ist auch dann als maßgebend anzusehen, wenn der aus Anlaß oder gelegentlich seiner Beförderung Versetzte aus besonderen Gründen vorübergehend noch an seinem bisherigen Aufenthaltsorte zu verbleiben hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 593. 4. M. O. D. 3.

---

## Nr. 87.

**Preise der Materialien zur Zielübungs-Munition.**

Berlin, den 1. Mai 1883.

Die Verkaufspreise der von den Truppen aus den Artillerie-Depots zu beziehenden Materialien zur Zielübungs-Munition werden bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1000 Papierhülsen | 2 ℳ | 10 ₰ |
| 1000 Spiegel | 1 = | 85 = |
| 1000 Geschosse | 1 = | 55 = |
| 1000 Zündhütchen M/71 | 1 = | — = |
| 1 Packdüte (à 250 Hülsen) | — = | 2 = |
| 1 Karton (à 500 Spiegel) | — = | 3 = |
| 1 Beutel zum Verpacken von 1000—2000 Geschossen | — = | 15 = |

Die Erlasse vom 30. März 1880 — Nr. 402/3 Art. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt von 1880, Seite 100, und vom 26. August 1880 — Nr. 358/8 Art. 1 — ebendaselbst Seite 206, werden hierdurch modifizirt.

In Betreff der Zündhütchen wird noch auf den Erlaß vom 25. April 1882 — Nr. 295/3. 82. Art. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt von 1882, Seite 92, Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 879/4. 83. Art. 1.

---

## Nr. 88.

**Gewährung von Vorspann an die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister bezw. deren Stellvertreter.**

Berlin, den 1. Mai 1883.

In Erläuterung der Bestimmung unter Ziffer 1 e, Absatz 2 der revidirten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz (A.-V.-Bl. für 1878, S. 174), sowie mit Bezug auf den Erlaß vom 9. Mai 1879 (A.-V.-Bl. S. 124) wird bemerkt, daß die während der Truppenübungen mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister bezw. deren Stellvertreter für diejenigen Tage, an welchen ein Kantonnementswechsel oder

Biwak nicht stattfindet, auf Entnahme von Vorspann bezw. auf die Geldvergütung dafür nur dann Anspruch haben, wenn die von der Grenze des Kantonnementsorts oder des Lagers zurückzulegende Gesammtentfernung — hin und zurück — 10 km oder mehr beträgt. In dieser Hinsicht finden lediglich die Bestimmungen über Dienstgänge im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1880 (A.-V.-Bl. S. 145) Anwendung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Passus 1 des obenerwähnten Erlasses vom 9. Mai 1879 getroffenen Festsetzungen auch auf diejenigen Fälle keine Anwendung zu finden haben, in denen der alte oder neue Kantonnementsort des Truppentheils gleichzeitig der Empfangsort für denselben ist und daher die mit dem Empfangsgeschäft beauftragten Zahlmeister bezw. deren Stellvertreter einen besonderen Marsch zum Magazin auszuführen nicht genöthigt sind.

In diesen Fällen ist den Zahlmeistern ꝛc. die Geldvergütung für den selbstbeschafften Vorspann lediglich nach der wirklichen Dauer des nach dem neuen Bestimmungsort zurückgelegten Reisemarsches zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 591. 2. M. O. D. 3.

---

## Nr. 89.

### Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung.

Berlin, den 2. Mai 1883.

Unter Hinweis auf die Bestimmung unter Ziffer 4, Zusatz zu §. 10 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 des Erlasses vom 2. Juli 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 93) bei Anträgen auf Verleihung der Anstellungsberechtigung auch fernerhin zu beachten sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Ziegler.

No. 398. 4. 83. A. 2.

---

## Nr. 90.

### Verkauf von Holz- und Rohr-Wischstöcken.

Berlin, den 2. Mai 1883.

Wischstöcke von Holz oder Rohr für Schußwaffen M/71 können seitens der Truppen von jetzt ab aus der Gewehrfabrik in Danzig käuflich bezogen werden. Die Verkaufspreise betragen pro Wischstock mit angeschnittenem Wischerende

aus Holz 6 Pf.,
aus Rohr 10,25 Pf.,

Die Bestellungen müssen in Rücksicht auf die Verpackung thunlichst in Posten von vollen Hunderten erfolgen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 1015/4. Art. 1.

---

## Nr. 91.

### Löhnung der Volksschullehrer ꝛc.

Berlin, den 2. Mai 1883.

Die zur Ableistung ihrer sechswöchentlichen Dienstpflicht eingestellten Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in Bezug auf Löhnung allgemein nach §. 92 1, Absatz 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden zu behandeln.

Von einem etwaigen Ausgleich für die Vergangenheit kann abgesehen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 624/4. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 92.

**Ausgabe von Beilagen zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.**

Berlin, den 4. Mai 1883.

Die auf Grund der Pharmacopoea Germanica edit. II. neu bearbeiteten Beilagen zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874, welche die Etats der Standgefäße und Arzneien für Dispensir-Anstalten und Truppen-Arzneibehältnisse enthalten, sind im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Couvert übersandt werden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1672/4. M. M. A.

---

## Nr. 93.

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 4. Mai 1883.

Die Eisenbahnstrecken Goslar—Langelsheim und Goslar—Grauhof sind am 1. d. Mts. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 92. 5. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 94.

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Loosnummern rc.**

Berlin, den 7. Mai 1883.

In der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Loosnummern rc. ist auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldungen die Rubrik „Bemerkungen" folgendermaßen zu berichtigen:

| Aushebungs-Bezirke | Bundesstaat | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Arnswalde<br>1. Bezirk | Preußen<br>= | die Abschlußnummer des Jahrgangs 1860 auf Nr. 226 hinaufgerückt. |
| Rybnik<br>Bez. Loslau | =<br>= | die Abschlußnummer des Jahrgangs 1859 auf Nr. 285 hinaufgerückt. |

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 652. 4. 83. A. 1.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 23. Mai 1883. **Nr. 13.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 95.

**Dislokation des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29 und des Infanterie-Regiments Nr. 130 und Uebertritt des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 zur 62. Infanterie-Brigade.**

Berlin, den 16. Mai 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. April 1884 das 3. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 29 von Metz nach Trier und das Infanterie-Regiment Nr. 130, unter Uebertritt in den Verband des XV. Armee-Korps — und zwar zur 59. Infanterie-Brigade — von Trier nach Metz verlegt, sowie das 7. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 60 der 62. Infanterie-Brigade zugetheilt wird. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 378/5. A. 1.

## Nr. 96.

**Dislokation der 2. und 3. Eskadron Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19.**

Berlin, den 16. Mai 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 2. und 3. Eskadron Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 von Cloppenburg nach Oldenburg zu verlegen sind, sobald in letzterem Orte die erforderliche Unterkunft sichergestellt ist. — Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 377/5. A. 1.

## Nr. 97.

**Höchste Loosnummer im Aushebungsbezirk Hammelburg für das Jahr 1882.**

Berlin, den 19. Mai 1883.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums beträgt die höchste Loosnummer im Aushebungsbezirk „Bezirksamt Hammelburg“ für das Jahr 1882 nicht 149, sondern 142, wonach die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1882 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 436/5. 83. A. 1.

## Nr. 98.

### Herausgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.

Berlin, den 10. Mai 1883.

Zu

1) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden,
2) der Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
3) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
4) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
5) der Magazin-Dienstordnung,
6) der Garnison-Verwaltungsordnung,
7) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen,
8) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen ꝛc. und
9) dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden

sind Nachträge erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungsbehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Die abgedruckten Verfügungen im Nachtrage zu 3:
vom 30. Oktober 1882 zu §. 34,
12. Januar 1882 zu §. 58,
28. März 1882 zur Tabelle II, S. 295,
und im Nachtrage zu 4 vom 22. März 1882 zu §. 53 sind bisher noch nicht allgemein mitgetheilt gewesen.

Dasselbe gilt von einer Anzahl der in den Nachträgen ad 6, 7 und 8 abgedruckten Verfügungen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 328/3. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 99.

### Anstrich der Wände in den Schneiderwerkstätten der Truppen.

Berlin, den 11. Mai 1883.

Es wird für zweckmäßig erachtet, die Wände in den in militärfiskalischen Gebäuden untergebrachten Schneiderwerkstätten der Truppen — jedoch ausschließlich der Stuben für die Flickhandwerker — anstatt mit dem bisher vorgeschriebenen Kalkfarbenanstrich in Zukunft mit einem Leimfarbenanstrich versehen zu lassen.

Mit den hiernach vorzunehmenden Aenderungen kann mit Beginn des nächsten Ausweißturnus in jedem einzelnen Falle vorgegangen werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Schulz.

No. 137/2. M. O. D. 4.

---

## Nr. 100.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Die Eisenbahn von Schleswig nach Süderbrarup ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
I. V. I. V.
Kühne. Genz.

No. 565/5. M. O. D. 3.

## Nr. 101.

**Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

---

# Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

## A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg in Ostpreußen,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit.

##### Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr.,
26. " " " Straßburg i. Westpr.,
27. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

##### Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. " Französische Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. " Das Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. " Köllnische Gymnasium daselbst,
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. " Sophien-Gymnasium daselbst,
41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. " Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. " " " Eberswalde,
46. " " " Frankfurt a. d. Oder,
47. " " " Freienwalde a. d. Oder,
48. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
49. " " " Fürstenwalde,
50. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
51. " " " Königsberg i. d. Neumark,
52. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
53. " " " Küstrin,
54. " " " Landsberg a. d. Warthe, (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

55. das Gymnasium zu Luckau,
56. = = = Neu-Ruppin,
57. = = = Potsdam,
58. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
59. = = = Sorau,
60. = = = Spandau,
61. = = = Wittstock,
62. = Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. = = = Belgard,
65. = = = Cöslin,
66. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*67. = = = Demmin,
68. = = = Dramburg,
69. = = = Greiffenberg,
70. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*71. = = = Neustettin,
72. = Pädagogium zu Putbus,
73. = Gymnasium zu Pyritz,
74. = = = Stargard i. Pommern,
75. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
76. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,
77. = Stadt-Gymnasium daselbst,
78. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
79. = Gymnasium zu Stralsund,
80. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

81. Das Gymnasium zu Bromberg,
82. = = = Gnesen,
83. = = = Inowrazlaw,
84. das Gymnasium zu Krotoschin,
85. = = = Lissa,
86. = = = Meseritz,
87. = = = Nakel,
88. = = = Ostrowo,
89. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
90. = Marien-Gymnasium daselbst,
91. = Gymnasium zu Rogasen,
92. = = = Schneidemühl,
93. = = = Schrimm,
94. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

95. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
96. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
97. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
98. = Johannes-Gymnasium daselbst,
99. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
100. = Matthias-Gymnasium daselbst,
101. = Gymnasium zu Brieg,
102. = = = Bunzlau,
103. = = = Glatz,
104. = = = Gleiwitz,
105. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
106. = katholische Gymnasium daselbst,
107. = Gymnasium zu Görlitz,
108. = = = Groß-Strehlitz,
109. = = = Hirschberg,
110. = = = Jauer,
111. = = = Kattowitz,
112. = = = Königshütte,
113. = = = Kreuzburg,
114. = = = Lauban,
115. = = = Leobschütz,
*116. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
117. das Städtische Gymnasinm daselbst,
118. = Gymnasium zu Neisse,
119. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
120. = = = Oels,
121. = = = Ohlau,
122. = = = Oppeln,
123. = = = Patschkau,
124. = = = Pleß,
125. = = = Ratibor,
126. = = = Sagan,
127. = = = Schweidnitz,
128. = = = Strehlen,
129. = = = Waldenburg,
130. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

131. Das Gymnasium zu Burg,
132. = = = Eisleben,
133. = = = Erfurt,
134. = = = Halberstadt,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

135. die lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
136. das Städtische Gymnasium daselbst,
137. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
138. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
139. " Dom-Gymnasium daselbst,
140. " " zu Merseburg,
141. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
142. " Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
143. " Gymnasium zu Nordhausen a. Harz,
144. die Landesschule zu Pforta,
145. das Gymnasium zu Quedlinburg,
146. die Klosterschule zu Roßleben,
147. das Gymnasium zu Salzwedel,
148. " " " Sangerhausen,
149. " " " Schleusingen,
150. " " " Seehausen i. d. Altmark,
151. " " " Stendal,
152. " " " Torgau,
153. " " " Wernigerode,
154. " " " Wittenberg,
155. " " " Zeitz.

## Provinz Schleswig-Holstein.

156. Das Gymnasium zu Altona,
157. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*158. " " " Glückstadt,
159. " " " Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
160. " " " Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
161. " " " Kiel,
*162. " " " Meldorf,
*163. " " " Plön,
164. " " " Ratzeburg,
165. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
166. " " " Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
167. " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

168. Das Gymnasium zu Aurich,
169. " " " Celle,
*170. " " " Clausthal,
171. das Gymnasinm zu Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
172. " " " Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
173. " " " Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
174. " Lyceum I zu Hannover,
175. " " II daselbst,
176. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
177. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
178. " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
179. die Klosterschule zu Ilfeld,
180. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
*181. " " " Lingen,
182. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
183. " " " Meppen,
184. " " " Norden,
185. " " Carolinum zu Osnabrück,
186. " Raths-Gymnasium daselbst,
187. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*188. " " " Verden.

## Provinz Westfalen.

189. Das Gymnasium zu Arnsberg,
190. " " " Attendorn,
191. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
192. " " " Bochum,
193. " " " Brilon,
194. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
195. " " " Coesfeld,
196. " " " Dortmund,
197. " " " Gütersloh,
198. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*199. " " " Herford,
200. " " " Höxter,

201. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
202. " " " Münster,
203. " " " Paderborn,
204. " " " Recklinghausen,
205. " " " Rheine,
*206. " " " Soest,
207. " " " Warburg,
208. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel,
210. " " " Dillenburg,
211. " " " Frankfurt a. Main,
212. " " " Fulda,
213. " " " Hadamar,
214. " " " Hanau,
215. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
216. " " " Marburg,
217. " " " Montabaur,
218. " " " Rinteln,
219. " " " Weilburg,
220. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

221. Das Gymnasium zu Aachen,
222. " " " Barmen,
223. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
224. das Gymnasium zu Bonn,
225. " " " Cleve,
226. " " " Coblenz,
227. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
228. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst),
229. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
230. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
231. " " zu Düren,
232. " " " Düsseldorf,
233. " " " Duisburg,
234. " " " Elberfeld,
235. " " " Emmerich,
236. " " " Essen,
237. " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
238. " " " Kempen,
239. " " " Krefeld,
*240. " " " Kreuznach,
241. " " " Moers,
242. " " " Münstereifel,
*243. " " " Neuß,
244. das Gymnasium zu Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
245. " " " Saarbrücken,
246. " " " Trier,
247. " " " Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
248. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

249. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " alte Gymnasium zu Regensburg,
28. " neue " daselbst,
29. " Gymnasium zu Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,

7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. „ Thomasschule daselbst,
11. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. „ „ „ Wurzen,
14. „ „ „ Zittau,
15. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. „ Gymnasium zu Ehingen,
*3. „ „ „ Ellwangen,
*4. „ „ „ Hall,
5. „ „ „ Heilbronn,
6. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. „ Gymnasium zu Ravensburg.
*8. „ „ „ Rottweil,
9. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. „ Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. „ Karls-Gymnasium daselbst,
*12. „ Gymnasium zu Tübingen,
13. „ „ „ Ulm,
14. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Lahr,
8. „ „ „ Mannheim,
9. „ „ „ Offenburg,
10. „ „ „ Pforzheim,
11. „ „ „ Rastatt,
12. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,
6. „ „ zu Mainz,
7. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. das Gymnasium zu Rostock,
4. „ „ Fridericianum zu Schwerin,
5. „ „ zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. „ „ „ Eutin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. „ Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. „ „ Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ „ (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. „ „ zu Dessau,
4. „ „ (Franciсeum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

### XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

### XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. = = = Schleiz,

### XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

### XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = zu Lemgo.

### XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

### XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

### XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

### XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. = Gymnasium zu Mülhausen i. Elsaß,
7. = = = Saarburg,
*8. = = = Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Straßburg i. Elsaß,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
*12. = = = Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Tilsit,
5. = = = = Wehlau.

#### Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

#### Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = Frankfurt a. d. Oder,
20. = = = = Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. das Real-Gymnasium zu Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = = = = Perleberg,
23. = = = = Potsdam,
24. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

#### Provinz Pommern.

25. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst,
26. = = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
29. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

#### Provinz Posen.

30. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
31. = = = = Fraustadt,
32. = = = = Posen,
33. = = = = Rawitsch.

#### Provinz Schlesien.

34. Das Real-Gymnasium zum heil. Geist zu Breslau,
35. = = = am Zwinger daselbst,
36. = = = zu Görlitz,
37. = = = Grünberg,

38. das Real-Gymnasium zu Landeshut,
39. " " " " Neiße,
40. " " " " Reichenbach,
41. " " " " Sprottau,
42. " " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
44. " " " " Erfurt,
45. " " " " Halberstadt,
46. " " " " Halle a. d. Saale,
47. " " " " Magdeburg,
48. " " " " Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst,
50. " " " " Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Das Real-Gymnasium zu Celle,
53. " " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. " " " " Goslar,
55. " " " " Hannover,
56. " Leibnitz-Real-Gymnasium daselbst,
57. " Real-Gymnasium zu Harburg,
58. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
59. " " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. " " " " Osnabrück,
62. " " " " Osterode,
63. " " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

64. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. " " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. " " " " Dortmund,
67. " " " " Hagen,
68. das Real-Gymnasium zu Iserlohn,
69. " " " " Lippstadt,
70. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
71. " " " " Münster,
72. " " " " Siegen,
73. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
75. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
76. " Wöhlerschule daselbst,
77. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

78. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
79. " " " " Barmen,
80. das Königliche Real-Gymnasium zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
81. " Städtische Real-Gymnasium daselbst,
82. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
83. " " " " Duisburg,
84. " " " " Elberfeld,
85. " " " " Krefeld,
86. " " " " Mülheim a. Rhein,
87. " " " " Mülheim a. d. Ruhr,
88. " " " " Ruhrort,
89. " " " " Trier.

II. **Königreich Bayern.**

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Speyer,
5. " " " " Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz,
4. " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Plauen,
10. " " " Zittau,
11. " " " Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. " " " " " Gießen (desgl.),
3. " " " " " Mainz (desgl.),
4. " " " " " Offenbach (desgl.).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Real-Gymnasium zu Bernburg.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. " Realschule zu Bremerhaven,
3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyceum daselbst),
3. " " " " Schlettstadt,
4. " " " " Straßburg i. E. (verbunden mit dem Lyceum daselbst).

## c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
3. " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
5. " " " " Brieg,
6. " " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
8. " Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
11. " " " " Cöln,
12. " " " " Elberfeld.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanstalt zu Reutlingen.
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Gewerbeschule zu Mülhausen i. Elsaß.

## B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Progymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
4. = = = Löbau,
5. = = = Neumark i. Westpr.,
6. = = = Schwetz.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
9. = = = Lauenburg i. Pomm.,
10. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

11. Das Progymnasium zu Kempen,
12. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
14. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

*15. Das Progymnasium zu Geestemünde,
16. = = = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

17. Das Progymnasium zu Dorsten,
18. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

19. Das Progymnasium zu Andernach,
20. = = = Boppard,
21. = = = Brühl,
22. = = = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
23. = = = Euskirchen,
24. = = = Jülich,
25. = = = Linz,
26. = = = Malmedy,
27. = = = Prüm,
28. = = = Rheinbach,
29. = = = Siegburg,
30. = = = Sobernheim,
31. = = = Trarbach,
32. = = = St. Wendel,
33. = = = Wipperfürth.

#### II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyceum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

#### III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach,
3. = = = Lörrach,
4. = = = Tauberbischofsheim.

#### IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Doberan.

#### V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Diedenhofen.

### b. Realschulen.

#### I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
†3. die Realschule zu Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bockenheim,
†5. = = = Cassel,
†6. = = = Eschwege,
†7. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†8. = Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst,
†9. = Klingerschule daselbst,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†10. die Realschule zu Hanau,
†11. = = = Homburg v. d. Höhe,
†12. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Realschule zu Barmen=Wupperfeld,
†14. = = = Essen,
†15. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
†16. = = = = Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr= und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden=Friedrichstadt,[1]
†4. = Realschule zu Frankenberg,[1]
†5. = = = Glauchau,
†6. = = = Grimma,[1]
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1]
†10. = = = Löbau,
11. = = = Meerane,
12. = = = Meißen,[2]
†13. = = = Mittweida,
†14. = = = Pirna,
†15. = = = Reichenbach,
†16. = = = Reudnitz,
†17. = = = Rochlitz,[1]
†18. = = = Schneeberg,[1]
19. = = = Stollberg,
†20. = = = Werdau.

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
†2. = = = Cannstatt,
†3. = = = Eßlingen,
†4. = = = Göppingen,
†5. = = = Hall,
†6. = = = Heilbronn,
†7. = = = Ludwigsburg,
†8. = = = Ravensburg,
†9. = = = Rottweil,
†10. = = = Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Real=Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. = = zu Friedberg,
†6. = = II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. = = zu Groß=Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. = = zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. = = zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein=Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

† Die Realschule zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyceums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real=Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

[1] Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2] Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

## c. Real-Progymnasien.

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
2. " " " " Osterode i. Ostpr.

#### Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
4. " " " " Jenkau,
5. " " " " Riesenburg.

#### Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. " " " " Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Lübben,
10. " " " " Nauen,
11. " " " " Rathenow,
12. " " " " Spremberg,
13. " " " " Wriezen.

#### Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pomm.,
15. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
16. " " " " Wolgast,
17. " " " " Wollin.

#### Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
19. " " " " Löwenberg,
20. " " " " Striegau.

#### Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
22. " " " " Eilenburg,
23. " " " " Eisleben,
24. " " " " Gardelegen,
25. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " " " " Naumburg an der Saale.

#### Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. " " " " Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. das Real-Progymnasium zu Itzehoe,
30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
31. das Real-Progymnasium zu Marne,
32. " " " " Oldesloe,
33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
34. " " " " Segeberg,
35. " " " " Sonderburg,
36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

#### Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
38. " " " " Duderstadt,
39. " " " " Einbeck,
40. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
41. " " " " Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
42. " " " " Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
43. " " " " Nienburg,
44. " " " " Northeim,
45. " " " " Otterndorf,
46. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. " " " " Uelzen.

#### Provinz Westfalen.

48. Das Real-Progymnasium zu Altena,
49. " " " " Bocholt,
50. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " " Lüdenscheid,
52. " " " " Schalke,
53. " " " " Schwelm.

#### Provinz Hessen-Nassau.

54. Das Real-Progymnasium zu Biebrich-Mosbach,
55. " " " " Biedenkopf,
56. " " " " Diez,
57. " " " " Fulda,
58. " " " " Geisenheim,
59. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " " " " Hofgeismar,

61. das Real-Progymnasium zu Limburg a. d. Lahn,
62. " " " " Marburg,
63. " " " " Oberlahnstein,
64. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

65. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
66. " " " " Dülken,
67. " " " " Düren,
68. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Pro-Gymnasium daselbst),
69. " " " " Eupen,
70. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
71. " " " " Lennep,
72. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. " " " " Oberhausen,
74. " " " " Rheydt,
75. " " " " Saarlouis,
76. " " " " Solingen,
77. " " " " Viersen,
78. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. **Königreich Württemberg.**

1. Das Real-Lyceum zu Calw,
2. " " " " Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " Realschule (Franzschule) zu Dessau,
3. " Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. " " " " Pfalzburg,
5. " " " " Thann.

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Oeffentliche.

#### aa. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
2. das Real-Progymnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
4. " " " " Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

†6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†7. " zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†8. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,

9. das Real-Progymnasium zu Guhrau,
†10. die höhere Bürgerschule zu Ratibor.

### Provinz Sachsen.

†11. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
12. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

### Provinz Hannover.

†13. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
14. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
15. = = = = Papenburg.

### Provinz Westfalen.

†16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†17. = Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen.

### Provinz Hessen-Nassau.

†18. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
19. das Real-Progymnasium zu Ems,
†20. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

### Rheinprovinz.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
†22. = höhere Bürgerschule zu Düsseldorf.

### Hohenzollernsche Lande.

23. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

## II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = = = Freising,
†8. = = = Fürth,
†9. = = = Hof,
†10. = = = Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = = = Kempten,
†14. = = = Kissingen,
†15. = = = Kitzingen,
†16. = = = Landau,
†17. = = = Landshut,
†18. = = = Lindau,
†19. = = = Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,
†21. die Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†22. = = = Neustadt a. d. Haardt,
†23. = = = Nördlingen,
†24. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†25. = = = Passau,
†26. = = = Regensburg,
†27. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†28. = = = Schweinfurt,
†29. = = = Speyer,
†30. = = = Straubing,
†31. = = = Traunstein,
†32. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†33. = Realschule zu Wunsiedel,
†34. = = = Zweibrücken.

## III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,
†6. = = = = Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

## IV. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

## V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock.

## VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu Apolda.

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

## VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

## IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

## X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

### bb. Andere Lehranstalten.

#### I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

#### II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

### b. Privat-Lehranstalten. ×)

#### I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

#### II. Königreich Bayern.

† Das Knaben-Institut und die mit demselben verbundene Handelsschule von Anton Bertoly und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

#### III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körnersche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

#### IV. Königreich Württemberg.

†1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
†2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) daselbst.

#### V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

#### VI. Großherzogthum Hessen.

† Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

#### VII. Herzogthum Braunschweig.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. die Jacobson-Schule zu Seesen.

#### VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

#### IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

† Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

#### X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher v. Großheim) zu Lübeck.

#### XI. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

#### XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. = = des Dr. Wichard Lange daselbst,
†5. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†6. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†7. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†8. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†9. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

---

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

## D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

### I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Bochum.[2])

Rheinprovinz.

†3. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[2])

### II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[3])

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungs-Zeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

## Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung wohl bestanden haben.

## Verzeichniß.

### I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg.
†2. " " " Brieg,
†3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Eldena,
†6. " " " Flensburg.
7. " " " Heiligenbeil,
†8. " " " Herford,
9. " " " Hildesheim,
†10. " " " Liegnitz,
11. " " " Lüdinghausen,
†12. " " " Marienburg in Westpr.,
13. " " " Samter,
14. " " " Schivelbein in Pommern,
15. " " " Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

16. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†17. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†18. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†19. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
†20. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
21. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
†22. " Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
23. das Erziehungs-Institut von Knickenberg sen. zu Telgte.

### II. Königreich Bayern.

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. " Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. " Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
†3. " Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) daselbst[1].

IV. Großherzogthum Baden.

† Das internationale Lehr-Institut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

† Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

Berlin, den 2. Mai 1883.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 17. 5. 83. A. 1.

---

## Nr. 102.

### Gebührnisse der zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 12. Mai 1883.

Aus Veranlassung eines Spezialfalles wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Probedienstleistung als Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten kommandirten Unteroffizieren das ihnen auf Grund des §. 42 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals gewährte Gehalt eines Zeugfeldwebels bezw. Zeugsergeanten in Krankheitsfällen für diejenige Zeit nicht zusteht, in welcher sie sich in der Lazarethverpflegung befinden. (Vergl. §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.)

Dementsprechend bezieht sich auch der §. 25 der zuerst gedachten Instruktion, nach welchem Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten im Falle der Aufnahme in Militärlazarethe eine Vergütigung von 1 ℳ. 20 ₰ pro Tag, einschließlich für Arzneiverpflegung, zu zahlen haben, nicht auf jene Unteroffiziere.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 891. 4. Art. 1.

## Nr. 103.

### Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 14. Mai 1883.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. v. Mts., dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1059/4. A. 2. v. Hänisch. Ziegler.

---

## Nr. 104.

# Bekanntmachung

### der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen:

Der in der am 14. April cr. stattgehabten zehnten ordentlichen Generalversammlung aus Versicherten der Anstalt gewählte Verwaltungs-Rath besteht aus folgenden Personen:

1) dem Königlichen General-Lieutenant und Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission des Barres, als Mitglied,
2) dem Königlichen General-Major z. D. Saße, als Mitglied,
3) dem Kaiserlichen Oberst à la suite der Marine und Decernent in der Admiralität Johannes, als Mitglied,
4) dem Königlichen Wirklichen Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium Klein, als Mitglied,
5) dem Königlichen General-Arzt I. Klasse und Decernent im Kriegs-Ministerium Dr. Coler, als Stellvertreter,
6) dem Königlichen General-Major und Inspekteur der Jäger und Schützen v. Leszczynski, als Stellvertreter,
7) dem Königlichen General-Major und Inspekteur der Kriegsschulen Graf v. Schlippenbach, als Stellvertreter,
8) dem Kaiserlichen Geheimen Admiralitäts-Rath und vortragenden Rath in der Admiralität Krüger, als Stellvertreter.

Berlin, den 11. Mai 1883.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

J. V.

des Barres,

General-Lieutenant 2c.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 17. Juni 1883. **Nr. 14.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 105.

**Ausgabe des neuen Etats für die jährliche Uebungs- ꝛc. Munition.**

Berlin, den 26. Mai 1883.

Der vorgenannte Etat ist neu aufgestellt worden und wird den Kommando-Behörden ꝛc. demnächst in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl Exemplare nebst Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Mit Bezug auf die §§. 5, 3 und 10, 1 der als Anhang zum Etat gedruckten Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition wird bemerkt, daß die Theilung der Patronen- bezw. Pulverhäuser nach der Zahl der auf sie angewiesenen Truppentheile nur bei Neubauten, nicht aber auch nachträglich für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds bei vorhandenen Pulverhäusern stattzufinden hat. In letzteren ist die Theilung auf etwaigen Wunsch der Truppen nur dort auszuführen, wo die Truppen sich zur Uebernahme der dadurch erwachsenden Kosten bereit erklären.

Ein Neudruck der zum Anhange gehörigen 2 Blatt Zeichnungen hat nicht stattgefunden. Diese Zeichnungen sind aus den bisherigen Etats zu entnehmen und den neuen Etats beizufügen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 26. 5. 83. Art. 1.

## Nr. 106.

**Ausgabe des Abdrucks einer, das Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 theilweise abändernden Verfügung.**

Berlin, den 29. Mai 1883.

Die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erlassene Verfügung vom 1. April d. J., durch welche die §§. 2, 3 und 7 bis 13 des vorbezeichneten Regulativs theilweise abgeändert werden, ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die für die Jägertruppen erforderlichen Exemplare sind der Inspektion der Jäger und Schützen bereits zugestellt worden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1202/4. D. f. I. B.

## Nr. 107.

**Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1883, Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1883/84 betreffend.**

Berlin, den 8. Juni 1883.

Zu Passus 29 der vorerwähnten Bestimmungen — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1883 Seite 28 ff. — wird festgesetzt, daß hinsichtlich der Zurücklieferung und Instandsetzung der bei dem Train, zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes, im Gebrauch gewesenen Waffen nach den für die Waffen der Landwehr getroffenen Anordnungen zu verfahren ist.

Kriegs-Ministerium.
No. 627. 5. 83. Art. 1. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 108.

**Termin für die Berichte über die diesjährigen Uebungen der Ersatz-Reservisten.**

Berlin, den 12. Juni 1883.

Der Termin für die nach Passus 15 a des Erlasses vom 13. April d. J. — Nr. 120. 12. A. 1 (A.-V.-Bl. S. 79) — einzureichenden Berichte über die diesjährigen Uebungen der Ersatz-Reservisten wird hierdurch auf den 10. Dezember festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.
No. 286. 6. A. 1. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 109.

**Bestellung von Amtskautionen.**

Berlin, den 12. Juni 1883.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen
der Berlin-Potsdam-Magdeburger,
der Märkisch-Posener,
der Berlin-Görlitzer und
der Hamburger Eisenbahn
zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt Seite 161), zuzulassen sind.

Kriegs-Ministerium.
No. 246. 5. M. O. D. 1. Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 110.

**Löhnungszuschuß.**

Berlin, den 22. Mai 1883.

Der im §. 52 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden erwähnte Löhnungszuschuß von täglich 1 Pfg. für die Mannschaften der Garnisonen Berlin, Potsdam, Charlottenburg und des Besatzungs-Kommandos der Burg Hohenzollern ist, beim Vorhandensein der die Zahlung an sich begründenden Umstände allen Mannschaften zu gewähren, welche sich dienstlich — dauernd oder auch nur vorübergehend — in einem der genannten Garnisonorte aufhalten.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
No. 188. 5. 83. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

## Nr. 111.

**Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei den Gendarmerien (Landjägerkorps) und Schutzmannschaften kommandirten, noch nicht versorgungsberechtigten Unteroffiziere.**

Berlin, den 25. Mai 1883.

Der Erlaß vom 29. September 1880 (Nachtrag III Seite 6 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden) — betreffend die Gebührnisse der zur Probedienstleistung bei der Landgendarmerie

kommandirten Unteroffiziere, welche nicht Militäranwärter sind — findet auch auf die zu demselben Zweck bei sämmtlichen militärisch organisirten Gendarmerien (Landjägerkorps) und Schutzmannschaften künftig zu kommandirenden Unteroffiziere der gleichen Kategorie Anwendung.

Insoweit diese Unteroffiziere bisher zur Probedienstleistung beurlaubt gewesen sind, oder zur Zeit noch beurlaubt sind, hat es dabei zu bewenden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Kreibel.

No. 517. 4. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 112.

### Unzulässigkeit besonderer Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte bei vertragsmäßiger Sicherstellung der Vorspanns.

Berlin, den 27. Mai 1883.

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei vertragsmäßiger Sicherstellung des Vorspanns dem Unternehmer für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück eine besondere Vergütung grundsätzlich nicht gewährt werden darf.

Zur Begegnung unberechtigter Ansprüche ist daher künftig in die Verträge über Fuhrengestellung eine Festsetzung darüber aufzunehmen, daß nur die eigentliche, vom Stellungsorte ab in Betracht kommende Leistung vergütet wird.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß als ortsübliche Preise im Sinne des Eingangs gedachten §. 3 diejenigen Preise anzusehen sind, welche dort, wo der Bedarf an Vorspann eintritt und mit der Benutzung desselben begonnen wird, d. h. am Stellungsorte, üblich sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 321. 5. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 113.

### Verkauf von Puffern und Gummicylindern zu Exerzir-Patronen aus den Artillerie-Depots.

Berlin, den 1. Juni 1883.

In den Artillerie-Depots werden Puffer und Gummicylinder zu Exerzir-Patronen M/71. N/C. behufs event. Verkaufes an die Truppen bereit gehalten.

Der Preis beträgt pro Puffer . . . . . . . . . . 2,6 ₰.
" Gummicylinder . . . . . . . . . . 1,7 ".

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 888. 5. 83. Art. 1.

## Nr. 114.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 1. Juni 1883.

Die zum Betriebsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörige Bahnverbindung zwischen Diedenhofen und Völklingen ist auf den Reststrecken Diedenhofen—Kedingen und Wadgaßen—Völklingen eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 15. 6. M. O. D. 3.

## Nr. 115.

### Direkte Expedirung von Militärtransporten auf Requisitionsschein.

Berlin, den 12. Januar 1883.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan im Verkehr zwischen Stationen der Pfälzischen Bahnen und denjenigen

der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen,
„ Kaiserlichen Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen,
„ Königlich Württembergischen Staatsbahnen,
„ Königlich Bayerischen Staatsbahnen,
„ Hessischen Ludwigsbahn,
„ Main-Neckar-Bahn,
„ Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen,
„ Werra-Eisenbahn,
„ Königlich Preußischen Staatsbahnen bezw. unter Preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen

eine direkte Expedirung von Militärtransporten auf Grund eines Requisitionsscheines gegen Stundung der Fahrgelder erfolgen kann.

Die bisher bestandene Beschränkung, nach welcher für Militärtransporte ab Frankfurt a. M. und Sachsenhausen neue Requisitionsscheine erforderlich waren, fällt hiernach von jetzt ab fort.

Bezüglich des Ausschlusses der zu dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg gehörigen Strecke Tilsit—Memel findet das im Absatz 3 der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (A.-V.-Bl. S. 86) Gesagte gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 692. 5. M. O. D. 3.

---

## Nr. 116.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 12. Juni 1883.

Die Eisenbahnstrecke Wengerohr—Berncastel ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 242. 6. M. O. D. 3.

---

## Nr. 117.

### Prüfung der Rechnungen über Reparaturen an Revolvern M/79.

Berlin, den 14. Juni 1883.

Unter Bezugnahme auf die §§. 49 und 53 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen wird bestimmt, daß diejenigen Truppentheile, welche mit Revolvern M/79 bewaffnet sind und keine eigenen Büchsenmacher besitzen, also die an ihren Waffen vorkommenden Reparaturen stückweise zu bezahlen haben, die Rechnungen über die an den Revolvern ausgeführten Reparaturen bis dahin, daß die Emanirung des Abschnitts III des Waffen-Reparatur-Preisverzeichnisses für die Artillerie-Depots erfolgt sein wird, vor der Zahlungsleistung an die Direktion der Gewehrfabrik zu Erfurt behufs Prüfung der Preisansätze einzusenden haben.

Die Artillerie-Depots haben vorkommendenfalls hiernach ebenfalls zu verfahren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller

No. 343. 6. Art. 1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1883. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 118.

**Theilnahme der bei Festungs-Gouvernements und Kommandanturen kommandirten Generalstabs-Offiziere an Schießübungen der Fuß-Artillerie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die bei Festungs-Gouvernements und Kommandanturen kommandirten Generalstabs-Offiziere nach ihrer Kommandirung in eine solche Stelle sich ein Mal auf einige Tage nach dem nächstgelegenen Artillerie-Schießplatze begeben und dort Schießübungen der Fuß-Artillerie beiwohnen, um sich über das Schießen aus Festungsgeschützen zu orientiren, insofern sie hierzu nicht in der Nähe ihrer Garnison und von dieser aus Gelegenheit haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juni 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. Bronsart v. Schellendorff.

---

Berlin, den 15. Juni 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie für die zur Zeit bereits in derartigen Stellen kommandirten Offiziere die bezügliche Orientirung nach Bestimmung der ihnen vorgesetzten Gouverneure bezw. Kommandanten in diesem oder dem nächsten Jahre stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 253/6. A. 1.

---

## Nr. 119.

**Dislokation des 2. Bataillons Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 und des 1. Bataillons Ostpreußischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1.**

Berlin, den 16. Juni 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. April 1884 das 2. Bataillon Pommerschen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 2 von Sonderburg nach Danzig — unter Detachirung einer Kompagnie nach Memel — sowie das 1. Bataillon Ostpreußischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1 von Danzig nach Königsberg i. Pr. — unter Heranziehung der 3. Kompagnie von Memel — verlegt werden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Der Kriegs-Minister.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 288/6. A. 1.

---

## Nr. 120.

### Anwendung der Decimal-Eintheilung bei der Papierbeschaffung.

Berlin, den 20. Juni 1883.

In Uebereinstimmung mit den für die Civilbehörden der Reichs- und Preußischen Verwaltung getroffenen Anordnungen wird hierdurch für den Bereich der Militär-Verwaltung bestimmt, daß fortan bei der Bestellung von Papier und bei Contraktsschlüssen über Papierlieferungen für den rechnungsmäßig nachzuweisenden Bedarf, sowie bei der Buchführung über die Papiervorräthe das Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Theilen (Zehnteln und nach Bedürfniß Hundertsteln) zu rechnen ist. Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Bereits geschehene Buchungen können belassen bleiben, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 245/5. M. O. D. 4.

---

## Nr. 121.

### Anstrich der Wände in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 21. Juni 1883.

In Abänderung und Ergänzung des §. 25 der Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedenslazarethen vom 19. Juni 1878 wird genehmigt, daß in den danach mit Kalkfarben-Anstrich zu versehenden Räumen künftig ein Sockel von 1,5 m Höhe mit Oelfarbe gestrichen werden darf. In den Dispensir-Anstalten können zur Fernhaltung des den Arzneien schädlichen Staubes Wände und Decken ganz mit Oelfarben-Anstrich versehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1296/5. M. M. A.

---

## Nr. 122.

### Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 22. Juni 1883.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der bisherige Fahrplan der Militär-Eisenbahn auch für die Sommerzeit 1883 unverändert bestehen bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 295. 6. A. I.

---

## Nr. 123.

### Nachtrag Nr. 8 zur Kriegsfeuerwerkerei, 1. Theil.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Der Nachtrag Nr. 8 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei — betreffend Feldgranatzünder C/80 — ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 234. 6. 83. Art. 1.

---



## Nr. 124.

**Vorschrift für die Untersuchung der scharfen Patronen M/71 auf ihre Brauchbarkeit zu Uebungszwecken.**

Berlin, den 19. Juni 1883.

Unter Bezugnahme auf §. 1,7 des neu erschienenen Etats für die jährliche Uebungs- 2c. Munition wird hierdurch mitgetheilt, daß die oben bezeichnete Vorschrift zunächst als Entwurf aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos in einigen Exemplaren zugesandt worden ist, um dieselbe gelegentlich der Belehrungs-Schießen durch einzelne Truppentheile erproben zu lassen.

Nach endgültiger Feststellung der gedachten Vorschrift wird eine allgemeine Mittheilung derselben an die in Betracht kommenden Truppen und Behörden erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.

No. 607/6. A. 1. v. Hänisch. Müller.

---

## Nr. 125.

**Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amthor'schen höheren Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 12. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

Berlin, den 19. Juni 1883.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 578. 6. A. 1. v. Hänisch. v. Wittich.

---

## Nr. 126.

**Instandhaltung der zu den Beständen der Truppen gehörigen Offizier-Seitengewehre.**

Berlin, den 25. Juni 1883.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. März 1879 Nr. 394/2 Art. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1879 Nr. 8 — wird bestimmt, daß Offizier-Seitengewehre, welche auf Grund jenes Erlasses, Seitens der Gewehrfabrik zu Erfurt, für unbrauchbar erklärt werden, bei letzterer zu verbleiben haben.

Die Anträge der Truppen auf Ersatz für die betreffenden unbrauchbaren Offizier-Seitengewehre bezw. die bezüglichen Anweisungen an die Artillerie-Depots sind mit der entsprechenden Mittheilung der Fabrik zu belegen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 542. 6. 83. Art. 1. v. Hänisch. Müller.

---



## Nr. 127.

**Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1883.**

Berlin, den 24. Juni 1883.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1883 gelten

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

| | Für die tägliche | | Für die monatliche | | | | | | | | Für einzelne Fouragetheile | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | leichte | schwere | leichte | | mittlere | | leichte Garde-Kavall. | | schwere | | pro 50 kg Hafer. | | pro 50 kg Heu. | | pro 50 kg Stroh. | |
| | Brotportion. | | Fourage-Ration. | | | | | | | | | | | | | |
| | ₰ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . . | 11,8 | 15,7 | 25 | 50 | 27 | — | 27 | 50 | 28 | 50 | 6 | 61 | 2 | 94 | 2 | 02 |
| | 47,2 ₰ pro Brot à 3 kg | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . . | 11,2 | 14,9 | 27 | 30 | 29 | 10 | — | — | 30 | 60 | 7 | 06 | 3 | 63 | 1 | 87 |
| | 45 ₰ pro Brot à 3 kg | | | | | | | | | | | | | | | |

b. als Vergütungspreis für den aus preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen: 7 ℳ. 0,3 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 584/6. M. O. D. 2.

---

## Nr. 128.

**Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1883.**

Berlin, den 26. Juni 1883.

Die pro 3. Quartal 1883 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

| Für die Garnison- rc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| **Garde-Korps:** | |
| Berlin | 15 |
| Charlottenburg | 16 |
| Potsdam | 16 |
| **I. Armee-Korps.** | |
| Allenstein | 8 |
| Bartenstein | 12 |
| Braunsberg | 13 |
| Culm | 11 |
| Danzig | 12 |
| Drengfurth | 7 |
| Elbing | 10 |
| Deutsch-Eylau | 12 |
| Friedland a. d. Alle | 10 |
| Goldap | 9 |
| Graudenz | 12 |
| Gumbinnen | 12 |
| Preuß.-Holland | 9 |
| Insterburg | 7 |
| Königsberg i. Pr. | 13 |
| Loetzen | 10 |
| Marienburg | 8 |
| Marienwerder | 14 |
| Memel | 15 |
| Mewe | 11 |
| Neustadt i. W. Pr. | 13 |
| Osterode | 9 |
| Pillau | 15 |
| Rastenburg | 10 |
| Riesenburg | 9 |
| Rosenberg i. W. Pr. | 10 |
| Preußisch Stargardt | 12 |
| Tilsit | 9 |
| Wartenburg | 11 |
| Wehlau | 11 |
| **II. Armee-Korps.** | |
| Anklam | 12 |
| Belgard | 13 |
| Bromberg | 12 |

| Für die Garnison- rc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Coerlin | 11 |
| Coeslin | 14 |
| Colberg | 13 |
| Deutsch-Crone | 11 |
| Alt-Damm | 13 |
| Demmin | 13 |
| Garz a. d. O. | 16 |
| Gnesen | 13 |
| Gollnow | 15 |
| Greiffenberg i. Pom. | 12 |
| Greifswald | 13 |
| Inowrazlaw | 10 |
| Konitz | 10 |
| Naugard | 12 |
| Pasewalk | 17 |
| Schievelbein | 13 |
| Schlawe | 11 |
| Schneidemühl | 10 |
| Stargard i. Pom. | 13 |
| Stettin | 15 |
| Stolp | 9 |
| Stralsund | 11 |
| Swinemünde | 18 |
| Thorn | 13 |
| Treptow a. d. R. | 13 |
| **III. Armee-Korps.** | |
| Angermünde | 16 |
| Beeskow | 14 |
| Bernau | 17 |
| Brandenburg a. d. H | 14 |
| Calau | 15 |
| Cottbus | 13 |
| Crossen | 12 |
| Cüstrin | 17 |
| Frankfurt a. d. O. | 15 |
| Friesack | 17 |
| Fürstenwalde | 15 |
| Havelberg | 15 |
| Jüterbog | 19 |
| Landsberg a. d. W. | 14 |

| Für die Garnison- rc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Lübben | 14 |
| Perleberg | 16 |
| Prenzlau | 15 |
| Rathenow | 17 |
| Neu-Ruppin | 13 |
| Schwedt a. d. O. | 18 |
| Sorau | 12 |
| Spandau | 18 |
| Teltow | 16 |
| Woldenberg | 12 |
| Züllichau | 13 |
| **IV. Armee-Korps.** | |
| Altenburg | 17 |
| Aschersleben | 18 |
| Bernburg | 18 |
| Bitterfeld | 15 |
| Burg | 15 |
| Dessau | 15 |
| Eisleben | 15 |
| Erfurt | 17 |
| Gardelegen | 16 |
| Gera | 17 |
| Greiz | 17 |
| Halberstadt | 21 |
| Halle a. d. S. | 15 |
| Langensalza | 16 |
| Magdeburg | 16 |
| Merseburg | 15 |
| Mühlhausen i. Th. | 15 |
| Naumburg a. d. S. | 15 |
| Neuhaldensleben | 17 |
| Quedlinburg | 18 |
| Rudolstadt | 18 |
| Salzwedel | 18 |
| Sangerhausen | 17 |
| Schönebeck | 17 |
| Sondershausen | 17 |
| Stendal | 16 |
| Tangermünde | 16 |
| Torgau | 16 |

| Für die Garnison- rc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Weißenfels | 16 |
| Wittenberg | 15 |
| Zerbst | 16 |
| **V. Armee-Korps.** | |
| Beuthen a. d. O. | 15 |
| Bojanowo | 11 |
| Fraustadt | 14 |
| Freistadt i. Schles. | 12 |
| Glogau | 11 |
| Görlitz | 11 |
| Guhrau | 12 |
| Haynau | 13 |
| Herrnstadt | 13 |
| Hirschberg | 15 |
| Jauer | 13 |
| Kosten | 10 |
| Krotoschin | 12 |
| Lauban | 13 |
| Liegnitz | 12 |
| Lissa i. P. | 13 |
| Löwenberg | 11 |
| Lüben | 12 |
| Militsch | 12 |
| Muskau | 14 |
| Neutomischel | 10 |
| Ostrowo | 12 |
| Polkwitz | 12 |
| Posen | 15 |
| Rawitsch | 12 |
| Sagan | 11 |
| Samter | 11 |
| Schrimm | 14 |
| Schroda | 10 |
| Sprottau | 12 |
| Unruhstadt | 14 |
| Winzig | 12 |
| **VI. Armee-Korps.** | |
| Bernstadt | 11 |
| Beuthen i. Ob. Sch. | 13 |
| Breslau | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Brieg | 11 |
| Cosel | 12 |
| Freiburg i. Schles. | 12 |
| Glatz | 11 |
| Gleiwitz | 12 |
| Ober-Glogau | 11 |
| Grottkau | 11 |
| Kreuzburg | 10 |
| Leobschütz | 10 |
| Münsterberg | 12 |
| Namslau | 11 |
| Neiße | 10 |
| Neustadt i. Ob. Sch. | 11 |
| Oels | 12 |
| Ohlau | 13 |
| Oppeln | 11 |
| Pleß | 12 |
| Ratibor | 9 |
| Reichenbach | 13 |
| Rybnik | 9 |
| Schweidnitz | 11 |
| Sohrau i. Ob. Sch. | 10 |
| Strehlen | 13 |
| Striegau | 12 |
| Wohlau | 12 |
| Ziegenhals | 11 |
| **VII. Armee-Korps.** | |
| Attendorn | 17 |
| Barmen | 17 |
| Benrath | 18 |
| Bielefeld | 18 |
| Bochum | 16 |
| Bückeburg | 21 |
| Cleve | 21 |
| Detmold | 17 |
| Dortmund | 19 |
| Düsseldorf | 21 |
| Essen | 19 |
| Geldern | 16 |
| Graefrath | 18 |
| Hamm | 18 |
| Hoexter | 19 |
| Iserlohn | 18 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Lippstadt | 18 |
| Meschede | 17 |
| Minden | 17 |
| Münster | 19 |
| Neuhaus | 17 |
| Neuß | 16 |
| Paderborn | 16 |
| Recklinghausen | 16 |
| Soest | 18 |
| Werden | 17 |
| Wesel | 21 |
| **VIII. Armee-Korps.** | |
| Aachen | 22 |
| Andernach | 17 |
| Bonn | 22 |
| Coblenz | 19 |
| Coeln | 19 |
| Deutz bei Coeln | 19 |
| Ehrenbreitstein | 19 |
| Engers | 18 |
| Erkelenz | 18 |
| Eupen | 19 |
| Jülich | 19 |
| Kirn | 18 |
| Neuwied | 18 |
| Saarbrücken | 20 |
| Saarlouis | 22 |
| Siegburg | 22 |
| Trier | 21 |
| St. Wendel | 22 |
| **IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.** | |
| Altona | 19 |
| Apenrade | 20 |
| Bremen | 21 |
| Bremerhaven | 16 |
| Bützow | 16 |
| Cuxhaven | 16 |
| Doemitz | 15 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Flensburg | 20 |
| Geestemünde | 16 |
| Hamburg | 19 |
| Harburg | 21 |
| Itzehoe | 20 |
| Kiel | 17 |
| Lehe | 16 |
| Ludwigslust | 15 |
| Lübeck | 23 |
| Mölln | 17 |
| Neumünster | 19 |
| Parchim | 16 |
| Plön | 17 |
| Ratzeburg | 17 |
| Rendsburg | 19 |
| Rostock | 14 |
| Schleswig | 19 |
| Schwerin | 16 |
| Sonderburg | 20 |
| Neu-Strelitz | 15 |
| Stade | 19 |
| Wandsbeck | 22 |
| Wismar | 16 |
| **X. Armee-Korps.** | |
| Aurich | 15 |
| Blankenburg | 19 |
| Braunschweig | 14 |
| Celle | 16 |
| Cloppenburg | 16 |
| Einbeck | 18 |
| Emden | 16 |
| Göttingen | 16 |
| Goslar | 17 |
| Hameln | 19 |
| Hannover | 15 |
| Hildesheim | 18 |
| Lingen | 16 |
| Lüneburg | 16 |
| Nienburg a. d. W. | 14 |
| Northeim | 16 |
| Oldenburg | 15 |
| Osnabrück | 17 |
| Uelzen | 18 |
| Verden | 15 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Wilhelmshaven | 19 |
| Wolffenbüttel | 15 |
| **XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.** | |
| Arolsen | 15 |
| Babenhausen | 16 |
| Biebrich | 17 |
| Butzbach | 17 |
| Cassel | 18 |
| Coburg | 16 |
| Darmstadt | 18 |
| Diez | 19 |
| Eisenach | 15 |
| Erbach i. O. | 16 |
| Frankfurt a. M. | 17 |
| Friedberg | 18 |
| Fritzlar | 16 |
| Fulda | 17 |
| Gießen | 18 |
| Gotha | 14 |
| Hanau | 17 |
| Hersfeld | 17 |
| Hildburghausen | 15 |
| Hof-Geismar | 17 |
| Homburg v. d. Höhe | 21 |
| Jena | 15 |
| Mainz | 17 |
| Marburg | 18 |
| Meiningen | 16 |
| Nassau | 18 |
| Offenbach | 17 |
| Rotenburg a. d. F. | 19 |
| Weilburg | 16 |
| Weimar | 17 |
| Wetzlar | 17 |
| Wiesbaden | 16 |
| Worms | 17 |
| **XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.** | |
| Annaberg | 16 |
| Bautzen | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Borna | 17 | Riesa | 17 | Heidelberg | 19 | St. Avold | 16 |
| Chemnitz | 17 | Rochlitz | 18 | Burg Hohenzollern | 21½ | Bitsch | 19 |
| Doebeln | 16 | Schneeberg | 15 | Karlsruhe | 21 | Neu-Breisach | 16 |
| Dresden | 16 | Waldheim | 19 | Kehl | 19 | Colmar i. E. | 17 |
| Frankenberg | 16 | Wurzen | 16 | Konstanz | 21 | Diedenhofen | 19 |
| Freiberg | 16 | Zittau | 13 | Lörrach | 18 | Ensisheim | 21 |
| Geithain | 18 | Zwickau | 18 | Mannheim | 21 | Falkenberg | 18 |
| Glauchau | 18 | | | Mosbach | 17 | Hagenau | 16 |
| Grimma | 19 | | | Offenburg | 18 | Metz | 21 |
| Großenhain | 16 | | | Rastatt | 21 | Molsheim | 18 |
| Festung Königstein | 20 | XIV. Armee-Korps. | | Schwetzingen | 19 | Mülhausen i. E. | 21 |
| Lausigk | 20 | | | Sigmaringen | 19 | Pfalzburg | 20 |
| Leipzig | 18 | | | Stockach | 19 | Saarburg | 19 |
| Marienberg | 17 | Bruchsal | 19 | | | Saargemünd | 19 |
| Meißen | 16 | Donaueschingen | 18 | | | Schlettstadt | 16 |
| Oschatz | 15 | Durlach | 19 | XV. Armee-Korps. | | Straßburg i. E. | 16 |
| Pegau | 17 | Ettlingen | 18 | | | Weißenburg | 18 |
| Pirna | 18 | Freiburg i. Baden | 20 | | | Zabern | 17 |
| Plauen | 20 | Hechingen | 19 | Altkirch | 17 | | |

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 912/3. M. O. D. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 1. Juli 1883.** **Nr. 16.**

**Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.**

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 129.

**Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum ꝛc. bei den größeren Truppenübungen.**

Auf den Bericht vom 3. März d. J. genehmige Ich die beifolgende Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum ꝛc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

Berlin, den 8. Mai 1883.

**Wilhelm.**

v. Puttkamer. Friedberg. Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz.

## Instruktion

für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum ꝛc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

1) Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, beziehungsweise demselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

   Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Biwaksbedürfnissen zu kontroliren und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

2) Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:
   1 berittenen Landgendarm als Führer,
   1 Unteroffizier } der an den Truppenübungen theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter
   1 Gefreiten } des Ersteren.

3) Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden. (§. 6 des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872.)

4) Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock ꝛc. wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

5) Bei gemeinsamen Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den Letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister betheiligt ist, der älteste Landgendarm die Leitung 2c. zu übernehmen.

6) Die kommandirten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrath den zu diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Kompetenz zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden, wie bei den großen Herbstübungen, Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt, und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschirenden Truppenbagagen 2c. (vergleiche Nr. 9) sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

7) Unbeschadet des unter Nr. 6 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths beziehungsweise des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen, beziehungsweise, wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Uebungstage vor Beginn der Uebung bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Gefechts, die wünschenswerthe Dirigirung des Publikums und über sonstige, für die Ausübung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten informirt zu werden. Die direkte Ertheilung dieser Information an die einzelnen Patrouillen unterbleibt auch, falls etwa der Landrath zur Stelle ist, um diese Information selbst entgegen zu nehmen.

Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Requisitionen der für die Flurschäden-Abschätzungs-Kommission kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten des zuschauenden Publikums von den bestellten Fluren beziehen, in jedem einzelnen Falle nachzukommen.

8) Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den direkten Befehl des leitenden Truppen-Kommandeurs zurück, um erforderlichen Falls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Kantonnements verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 resp. vom 23. Mai 1867 für die neuen Landestheile.

9) Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, solange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vorgeschrieben sind.

Das Einschreiten der Patrouillen in Aufrechthaltung der Ordnung der marschirenden Truppenbagage (vergleiche Nr. 1) beschränkt sich indessen auf die Anzeige an den Führer der Bagage 2c. bezw. dessen anwesenden Stellvertreter.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Autorität gegen die, ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister (vergleiche Nr. 5 und 6), andernfalls direkt dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt der vorbezeichneten Instruktion vom 29. Januar 1881 durchaus vertraut sind.

10) Bei den Divisions-Uebungen (Anhang III. I. 3. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst 2c. vom 17. Juni 1870) ist durch den die Uebung leitenden Kommandeur (Brigade-beziehungsweise Divisions-Kommandeur) mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren nach Kommunikation mit der betheiligten Gendarmerie-Behörde — über die Zahl der zu formirenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

11) Finden Manöver der beiden Divisionen eines Armee-Korps gegeneinander im Sinne des letzten Absatzes des Anhangs III. I. 3. der vorerwähnten Verordnung statt, so liegt dem General-Kommando ob, die Zahl der erforderlichen Gendarmerie-Patrouillen mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident), welche letztere dieserhalb mit den betheiligten Gendarmerie-Behörden in Verbindung tritt, zu vereinbaren.

12) Die Zahl der für die, vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfindenden großen Herbstübungen zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen General-Kommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

13) Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben sub Nr. 10, 11 und 12 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armee-Korps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesammtbedarfes (vergleiche Nr. 12).

---

Berlin, den 26. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai d. J. nebst der zugehörigen Instruktion wird mit Folgendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

Zu Ziffer 1 der Instruktion.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten für die Zeit, während welcher die Truppen die große Viktualienportion beziehen, zu der letzteren bezw. der desfallsigen Geldvergütung eine Verpflegungs-Zulage von 50 Pf. pro Kopf und Tag aus Kapitel 25, Titel 5 des Militäretats.

Zu Ziffer 3 der Instruktion.

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu vermerken: „als Feldgendarm ausgebildet" — vergl. §. 16 3 b der Rekrutirungs-Ordnung.

Zu Ziffer 4 der Instruktion.

Die für die kommandirten Mannschaften erforderlichen Ringkragen werden nach Anordnung der Königlichen General-Kommandos aus den, für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigefügt.

Eine Verbrauchsentschädigung wird nicht gewährt.

Reparaturen sind aus den allgemeinen Unkostenfonds derjenigen Truppentheile zu bestreiten, welche die betreffenden Mannschaften stellen.

Etwa erforderlich werdender Ersatz unbrauchbar gewordener Ringkragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums zu beantragen. Die Truppentheile werden angewiesen, für die bestmöglichste Konservirung der Ringkragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

Zu Ziffer 9 der Instruktion.

Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Deklaration der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen 2c. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Zu Ziffer 10 der Instruktion.

In Betreff der Zahl der zu den Divisions- bezw. Detachements-Uebungen zu formirenden Patrouillen möchte unbeschadet eines etwaigen Mehrbedarfs einstweilen daran festzuhalten sein, daß

zu den Divisionsübungen
je 8 Patrouillen, und
zu den Detachementsübungen
je 4 Patrouillen

zu formiren sind. Jedenfalls ist anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Truppenübungen herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Civilbehörden geschehen ist.

Zu Ziffer 12 der Instruktion.

Bei den großen Herbstübungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige wird sich meistentheils die Zahl auf 16 Patrouillen beschränken lassen. Bemerkt wird hierbei noch, daß die Reise- ꝛc. Gebührnisse der Mitglieder der Landgendarmerie (Erlaß vom 24. Juli 1878 A.-V.-Bl. S. 183) nur insoweit den Militärfonds zur Last fallen, als dies nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen, d. i. bei den großen Herbstübungen bezw. bei den Kavallerie-Divisionsübungen während der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs, zulässig ist.

Schließlich werden die Königlichen General-Kommandos ersucht, dem Kriegs-Ministerium zum 1. Januar 1884 eine Mittheilung darüber zugehen zu lassen, wie sich die vorliegende Einrichtung bewährt hat bezw. welche Abänderungen daran erforderlich erscheinen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 431. 6. A. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1883. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 130.

### Aufbewahrung der Fahnen und Standarten der früheren Kurhessischen Truppentheile.

Ich bestimme, daß die jetzt an verschiedenen Orten aufbewahrten Fahnen und Standarten der früheren Kurhessischen Truppentheile nach Cassel überzuführen und dort als ehrende Anerkennung der Tapferkeit dieser Truppen in der im Erdgeschoß der Bilder-Gallerie befindlichen Filiale des Museum Fridericianum im Verein mit anderen Denkwürdigkeiten, welche in Beziehung zu den früheren Kurhessischen Truppentheilen stehen, aufzustellen sind. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Juni 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

---

Berlin, den 1. Juli 1883.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 531. 6. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

---

## Nr. 131.

### Mitwahrnehmungszulage für Assistenzärzte.

Berlin, den 27. Juni 1883.

In Analogie der Ausführungsbestimmungen unter Nr. 6 c zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. März cr. (A.-V.-Bl. S. 57/59) wird den Assistenzärzten, welche neben ihren eigenen Dienstobliegenheiten den Dienst manquirender Assistenzärzte wahrnehmen, die im §. 4³ des Friedens-Geld-Verpflegungs-Reglements erwähnte Zulage auch in dem Falle zugebilligt, wenn aus der wahrgenommenen Stelle ein behufs Verwendung im Charité-Krankenhause bezw. Ablegung der Staatsprüfungen zum medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut abkommandirter Unterarzt seine Löhnung bezieht, da Löhnung und Zulage zusammen den Betrag des vakanten Assistenzarztgehaltes nicht erreichen.

Die erforderliche Ausgleichung kann nachträglich vom 1. April cr. ab vorgenommen werden.

Kriegs-Ministerium.

No. 875/4. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 132.

**Beschaffenheit der Figurscheibe und deren Abarten.**

Berlin, den 5. Juli 1883.

Behufs Behebung entstandener Zweifel wird zur Kenntniß der Armee gebracht, wie es nicht erforderlich ist, daß auf den Abarten der Figurscheibe (§. 3 A. 3 b—d. der Schieß-Instruktion für die Infanterie) ein Rechteck abgegrenzt, bezw. der obere Strich desselben angebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 655/6. A. I.

---

## Nr. 133.

**Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.**

Berlin, den 5. Juli 1883.

Seite 10 erhält der §. 12 am Schluß folgenden Zusatz:

„In denjenigen Garnisonen der Feld-Artillerie, in welchen sich ein Artillerie-Depot nicht befindet, tritt an Stelle der Artillerie-Revisions-Kommission die nach §. 26 der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie zu bildende Kommission. Dieselbe hat alle den Revisions-Kommissionen obliegenden Revisionen an dem in der Garnison befindlichen Material vorzunehmen, mit Ausnahme der Geschützaufnahme vor und nach der Schießübung."

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1001/6. 83. Art. 1.

---

## Nr. 134.

**Dislokation des Stabes, sowie des I. Bataillons Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36.**

Berlin, den 10. Juli 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Juli cr. ist bestimmt worden, daß der Stab, sowie das I. Bataillon Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 am 1. April 1884 von Erfurt nach Halle a. S. zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 227/7. A. 1.

---

## Nr. 135.

**Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie ꝛc.**

Berlin, den 13. Juli 1883.

Die Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder ist neu im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Fonds von 1875 tritt hierdurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.



No. 335. 7. 83. Art. 1.

---

## Nr. 136.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Die Eisenbahnstrecken Emden—Norden—Jever und Georgsheil—Aurich (Ostfriesische Küstenbahn) sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 593/6. M. O. D. 3.

---

## Nr. 137.

### Uebersichtskarte der Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen.

Berlin, den 5. Juli 1883.

Die im kartographischen Büreau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, nunmehr in 2. Auflage erschienene Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen kann von jetzt ab durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 1016/6. A. 1.

---

## Nr. 138.

### Vorspann bei Märschen.

Berlin, den 7. Juli 1883.

Zu Ziffer 2, Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen vom 21. Juli 1878 (A.-V.-Bl. S. 180) wird bemerkt, daß künftig bei Ausstellung der daselbst erwähnten Bescheinigung seitens des Truppen-Kommandeurs gleichzeitig die Gründe anzugeben sind, welche die gemeinsame Benutzung eines Fuhrwerks in den bezüglichen Fällen nicht haben angängig erscheinen lassen.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 473/5. M. O. D. 3.

---

## Nr. 139.

### Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen.

Berlin, den 10. Juli 1883.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets für die Dauer des Sommer-Fahrplans befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1882 S. 211/214 abgedruckte gleichartige Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 105/6. 83. M. O. D. 3.

---

# Verzeichniß

derjenigen Eil- und Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit | Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit | Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| 1) Großherzoglich Badische Staatsbahn. | Eilzug 55 | Heidelberg $12^{15}$ A. | Würzburg $5^{12}$ A. | bis 2 Achsen. |
| | " 56 | Würzburg $10^{30}$ V. | Heidelberg $3^{12}$ A. | |
| | " 170 | Karlsruhe $2^{20}$ A. | Mühlacker $3^{45}$ A. | wie gewöhnliche Personenzüge. |
| | " 245 | Offenburg $9^{42}$ V. | Singen $1^{40}$ A. | bis 2 Achsen. |
| | " 246 | Singen $10^{8}$ V. | Offenburg $2^{40}$ A. | |
| | " 248 | " $5^{45}$ A. | " $9^{40}$ A. | |
| 2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn. | Schnellzug 1 | Breslau $3^{30}$ A. | Stettin $11^{30}$ A. | Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufes. |
| | " 2 | Stettin $2^{22}$ A. | Breslau $10^{57}$ A. | |
| | " 23 | Breslau $9^{10}$ V. | Halbstadt $12^{14}$ A. | |
| | " 24 | Halbstadt $8^{11}$ V. | Breslau $11^{40}$ V. | |
| | " 14 | Raudten $8^{4}$ V. | Frankenstein $11^{50}$ V. | |
| | " 13 | Frankenstein $9^{5}$ V. | Liegnitz $11^{28}$ V | |
| | " 20 | Raudten $9^{32}$ A. | " $10^{30}$ A. | |
| 3) Hessische Ludwigs-Bahn. | Schnellzug 58 | Mainz $4^{36}$ A. | Frankf. a. M. $5^{24}$ A. | bis zu 40 M. — Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. |
| | " 43 | Frankf. a. M. $2^{10}$ A. | Mainz $2^{51}$ A. | " " 80 " |
| | " 53 | " $9^{0}$ A. | " $9^{43}$ A. | " " 80 " |
| | " 54 | Mainz $9^{10}$ A. | Frankf. a. M. $10^{3}$ A. | " " 80 " |
| | " 99 | Aschaffenb. $12^{32}$ A. | " $1^{21}$ A. | " " 80 " |
| 4) Lübeck-Büchen- und Lübeck-Hamburger Eisenbahn. | Schnellzug 15 | Lübeck $5^{54}$ A. | Hamburg $7^{10}$ A. | nur für Offiziere gültig. |
| | " 12 | Hamburg $7^{0}$ V. | Lübeck $8^{20}$ V. | |
| 5) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn. | In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 44/6 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 5 auf Militärbillets weiterbefördert. | | | |
| 6) Pfälzische Eisenbahn. | Schnellzug 10 | Worms $10^{13}$ V. | Neustadt $11^{36}$ V. | bis 40 M. — Mit diesen Zügen, welche Wagen 3. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die 3. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, zu 20% der einfachen Militärtaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf der Pfälzischen Bahn auch größere Transporte zugelassen werden. Es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten. |
| | " 26/122 | " $10^{52}$ A. | Weißenburg $1^{15}$ V. | " " " |
| | " 121/1 | Weißenburg $2^{23}$ V. | Worms $4^{47}$ V. | " " " |
| | " 260 | Germersheim $3^{17}$ A. | Zweibrücken $5^{48}$ A. | " " " |
| | " 255 | Zweibrücken $7^{52}$ V. | Germersheim $10^{7}$ V. | " " " |
| | " 88 | Ludwigshafen $9^{12}$ V. | Lauterburg $10^{57}$ V. | " " " |
| | " 105 | Lauterburg $6^{36}$ A. | Ludwigshafen $8^{21}$ A. | " " " |

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke | | Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| | | Anfangs-Station und Abgangszeit | End-Station und Ankunftszeit | |
| 7) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: | | | | |
| a. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt. | Beschleunigter Personenzug 67 | Zerbst $3^{44}$ N. | Bitterfeld $4^{46}$ N. | 4 Achsen |
| | „ 70 | Bitterfeld $7^{10}$ N. | Zerbst $8^{28}$ N. | „ „ |
| | „ 91 | Roßlau $8^{12}$ V. | Kohlfurt $1^{23}$ N. | „ „ |
| | „ 94 | Kohlfurt $1^{35}$ N. | Roßlau $7^{59}$ N. | „ „ |
| | Schnellzug 51 | Jüterbog $10^{5}$ V. | Röderau $11^{19}$ V. | „ „ |
| | „ 54 | Röderau $7^{25}$ N. | Jüterbog $8^{37}$ N. | „ „ |
| b. Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin. | Schnellzug 305 | Berlin Görlitzer Bahnhof $5^{20}$ N. | Zittau $11^{33}$ N. | Transporte in Stärke von höchstens 10 Mann. Bei größeren Kommandos bleibt Vereinbarung vorbehalten. |
| | „ 304 | Zittau $9^{50}$ V. | Berlin Görlitzer Bahnhof $3^{20}$ N. | |
| | „ 201 | Guben $2^{0}$ N. | Posen $5^{50}$ N. | Transporte in Stärke von 40 Mann. |
| | „ 202 | Posen $10^{26}$ V. | Guben $1^{52}$ N. | |
| | „ 5 | Berlin Friedrichstr. $2^{38}$ N. | Breslau $10^{50}$ N. | bis 10 Mann. |
| | „ 6 | Breslau $2^{44}$ N. | Berlin Friedrichstr. $9^{18}$ N. | |
| | „ 5 | Charlottenburg $2^{20}$ N. | Berlin Schlesischer Bahnhof $2^{53}$ N. | bis 10 Mann. |
| | „ 6 | Berlin Schlesischer Bahnhof $9^{4}$ N. | Charlottenburg $9^{36}$ N. | |
| | Schnellzug 2 | Stettin $10^{55}$ V. | Straßburg i. U. $12^{29}$ N. | Einzelne Militärpersonen regelmäßig, Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann. Zug 402 darf nur für solche Transporte benutzt werden, welche von Stettin an demselben Tage über Straßburg i. U. hinausgehen, bis 40 Mann. |
| | „ 1 | Straßburg i. U. $2^{16}$ N. | Stettin $3^{55}$ N. | |
| | Kurierzug 402 | Stargard $2^{47}$ N. | „ $3^{28}$ N. | |
| | Schnellzug 403 | Berlin $4^{30}$ N. | „ $7^{28}$ N. | |
| | „ 404 | Stettin $8^{20}$ V. | Berlin $11^{10}$ V. | |
| c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg. | Schnellzug 61 | Stargard i. P. $12^{10}$ N. | Danzig h. Th. $7^{34}$ N. | je 50 Mann. |
| | „ 62 | Danzig h. Th. $7^{18}$ V. | Stargard i. P. $2^{29}$ N. | |
| d. Königliche Direktion Köln (linksrh.). | Schnellzug 1 | Köln $5^{40}$ V. | Herbesthal $7^{39}$ V. | bis zu 20 Mann. |
| | „ 291 | Coblenz $11^{18}$ V. | Diedenhofen $3^{30}$ N. | |
| | „ 292 | Diedenhofen $12^{51}$ N. | Coblenz $4^{52}$ N. | |
| | Schnellzug 290 | Diedenhofen $6^{15}$ V. | Coblenz $10^{6}$ V. | bis zu 50 Mann. |
| | „ 293 | Coblenz $10^{7}$ N. | Trier R. $12^{24}$ V. | |
| e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrh.). | Schnellzug 151 | Emden $5^{20}$ V. | Soest $11^{51}$ V. | bis zu 30 Mann. |
| | „ 152 | Soest $5^{47}$ N. | Emden $11^{13}$ N. | |

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke Anfangs-Station und Abgangszeit | Bahnstrecke End-Station und Ankunftszeit | Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| f. Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg | ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen. | | | |
| g. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. | Schnellzug 32<br>" 31 | Lissa 8[57] V.<br>Stargard 11[2] V. | Stargard 2[37] N.<br>Lissa 5[14] N. | bis 120 Mann. |
| 8) Rechte-Oderufer-Bahn. | Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehr-Mannschaften bis 450 Mann. | | | |
| 9) Königl. Sächsische Staatsbahnen. | 1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.<br>2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt. | | | |
| 10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen. | Schnellzug 26<br>" 23 | Diedenhofen 3[35] N.<br>Metz 9[52] V. | Metz 4[23] N.<br>Diedenhofen 10[34] V. | bis zu 10 Mann. |

## Nr. 140.

### Servis-Kompetenz der Dienstwohnungs-Inhaber bei Versetzungen.

Berlin, den 10. Juli 1883.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Auslegung der Verfügung vom 11. Mai 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 142, bezw. Seite 2 des 5. Nachtrages zum Servis-Reglement) sieht das Departement sich veranlaßt, erläuternd zu bemerken, daß den versetzten Dienstwohnungs-Inhabern in dem Falle ad II der gedachten Verfügung diejenige Servisquote für den Abgangs-Monat aus der bisherigen Garnison nicht zuständig ist, welche sie in dem Betrage von ⅔ des Servises an Stelle des Wohnungsgeld-Zuschusses und in Höhe desselben bis dahin zu beanspruchen hatten, da für diesen Monat bereits der Wohnungsgeld-Zuschuß zahlbar wird und die Gewährung beider Kompetenzen nebeneinander, dem §. 7 des Wohnungsgeld-Zuschuß-Gesetzes vom 30. Juni 1873 gegenüber, nicht begründet erscheint.

Die qu. Servisquote hat demnach für den Monat des Garnison-Wechsels außer Hebung zu bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. I. V. Jüngst.

No. 164. 4. M. O. D. 4.

## Nr. 141.

### Militär-Transporte auf der Strecke Cassel—Niederlahnstein.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Militär-Transporte können auf der Strecke Cassel—Niederlahnstein auch dann, wenn sie der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes bezw. der Linien-Kommission nicht bekannt werden, zur Vermeidung des Liegenbleibens in Wetzlar bezw. des Verlierens der Zuganschlüsse daselbst anstatt über Lollar—Kinzenbach—Wetzlar über Lollar—Gießen—Wetzlar befördert werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 158/7. M. O. D. 3.

---

## Nr. 142.

### Quittungen über geleisteten Vorspann.

Berlin, den 13. Juli 1883.

Mehrfach sind bei Revision der Vorspann-Liquidationen der Gemeinden dadurch Weiterungen entstanden, daß in den von den Truppentheilen ausgestellten Bescheinigungen über geleisteten Vorspann die für Revisionszwecke erforderliche Angabe der Entfernung, auf welche der Vorspann benutzt worden ist, gefehlt hat.

Um derartigen Vorkommnissen, durch welche auch die Anweisungen der den Gemeinden zustehenden Vergütungen verzögert werden, für die Folge vorzubeugen, ist seitens des Herrn Ministers des Innern dahin Anordnung getroffen worden, daß die Truppen-Kommandos, welche bei Ausstellung der qu. Bescheinigung auf die Auskunft der Gemeindevorstände über die in Betracht kommenden Entfernungen angewiesen sind, hierüber sogleich bei Gestellung des Vorspanns mündlich oder schriftlich mit Benachrichtigung versehen werden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 52. 7. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 143.

### Extraordinärer Verpflegungs-Zuschuß für Pillau pro 3. Quartal 1883.

Berlin, den 14. Juli 1883.

Der extraordinäre Verpflegungs-Zuschuß für Pillau pro 3. Quartal d. J., welcher in der Bekanntmachung vom 26. Juni 1883 (A.-V.-Bl. Nr. 15) auf 15 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, 13 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Zehr.

No. 464/7. M. O. D. 2.

---

### Druckfehler-Berichtigungen.

1) In der Bekanntmachung Nr. 109 (S. 116 d. Bl.) ist in Zeile 5 statt: „der Hamburger Eisenbahn" zu setzen: „der Homburger Eisenbahn".

2) Die Bekanntmachung Nr. 115 (S. 118 d. Bl.) ist nicht vom 12. Januar 1883, sondern vom 12. Juni 1883 datirt.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 8. August 1883. **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 144.

### Dislokations-Veränderungen in der Armee.

Berlin, den 6. August 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. v. M. ist bestimmt worden, daß die in folgender Uebersicht näher bezeichneten Dislokations-Aenderungen einzutreten haben. Hierbei ist gleichzeitig Allerhöchsten Orts befohlen worden, daß das 8. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 45 demnächst in den Verband des I. Armee-Korps zurücktritt und zwar zur 2. Infanterie-Brigade, während das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33 der 1. Infanterie-Brigade zugetheilt wird. Des Weiteren tritt das Infanterie-Regiment Nr. 98 in den Verband des XV. Armee-Korps und zwar zur 59. Infanterie-Brigade über.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 219. 8. A. I.

Dislokations-Aenderungen.

| Truppentheil | Wird verlegt | | Termin | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | von | nach | | |
| 3. Bataillon Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 . . . . . | Königsberg | Goldap | 31. März 1884. | |
| Füsilier-Bataillon 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43 . | Lötzen . | Königsberg | desgl. | |
| 8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45- | | | | |
| Stab und 1. Bataillon . . . | Metz | Lötzen | desgl. | |
| 2. und Füsilier-Bataillon . . . | Metz | Lyck | desgl. | |
| Infanterie-Regiment Nr. 98. . . | Brandenbg. a. d. H. | Metz | desgl. | |
| Ostpreußisches Jäger-Bataillon Nr. 1 | Braunsberg | Allenstein | desgl. | |
| Füsilier-Bataillon 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 5 . . | Culm | Dt. Eylau | desgl. | |
| Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2 | Greifswald | Culm | desgl. | unter Belassung in seiner Zugehörigkeit zum II. Armee-Korps. |

| Truppentheil | Wird verlegt | | Termin | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | von | nach | | |
| 1. Bataillon 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14 . . . . | Swinemünde | Greifswald | 31. März 1884. | unter gleichzeitiger Abänderung der A. K. O. vom 27. Mai 1880. |
| 3. Bataillon Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 . . . . . . | Stettin | Swinemünde | desgl. | |
| Pommersches Dragoner-Regiment Nr. 11 . . . . . . . . . | Belgard Coerlin | Bromberg | desgl. | |

## Nr. 145.

**Ausgabe der umgearbeiteten Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 3. Juli 1883.**

Berlin, den 21. Juli 1883.

Die vorgenannte Geschäfts-Ordnung wird den Kommando- ꝛc. Behörden in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl Exemplaren nebst Vertheilungsplan zugesandt werden.

Diese Geschäfts-Ordnung ist in R. v. Decker's Verlag, Marquardt u. Schenck in Berlin — Jerusalemer Straße Nr. 56 — bei direkter Bestellung Seitens der Truppen und Behörden für den Preis von 3 ℳ pro Exemplar käuflich zu haben.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
N. 789. 6. 83. Ing. v. Hänisch.

## Nr. 146.

**Stempel zu Verträgen über Lieferungen.**

Berlin, den 24. Juli 1883.

Der nachfolgende Erlaß des Preußischen Herrn Finanz-Ministers an die Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. vom 28. Juni cr.,

wonach im Geltungsbereich der Preußischen Stempelsteuergesetze zu Verträgen zwischen Reichs- oder Staatsbehörden und Gewerbetreibenden über Lieferungen in Zukunft nur ein Stempel von 1,50 ℳ in der darstellbaren Hälfte von 1 ℳ zu verwenden ist,

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
No. 92. 7. M. O. D. 1. v. Hänisch.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 (G. S. S. 201), wonach die im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände einem Stempel von höchstens 1,50 ℳ unterliegen, ist von der Finanz-Verwaltung, im Einverständniß mit der Justiz-Verwaltung und in Uebereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen des vormaligen Obertribunals, daran festgehalten worden, daß die gedachte Allerhöchste Ordre und die derselben entsprechende Vorschrift der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 (G. S. S. 1191) No. 29d und 7. August 1867 (G. S. S. 1277) No. 28d nur dann Anwendung finde, wenn der Käufer oder Besteller den Vertrag

in der Absicht demnächstiger Weiterveräußerung der Waare abgeschlossen hat. Im Widerspruch hiermit hat der vierte Civilsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 25. Oktober 1880 (Justizministerialblatt 1881 S. 119) und in zahlreichen späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß als ein im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenes Kauf- und Lieferungs-Geschäft, im Sinne der erwähnten Bestimmungen, jede von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Waaren zu verstehen sei, gleichviel ob der Käufer oder Besteller die Waare weiterzuverkaufen beabsichtigt, oder nicht. Dieser Auffassung hat der dritte, sowie neuerdings auch der zweite Civilsenat des Reichsgerichts sich angeschlossen. Da hiernach keine Aussicht mehr vorhanden ist, die bisher von der Finanz-Verwaltung vertretene Ansicht bei den Gerichten zur Geltung zu bringen, so mag in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden nach der dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1880 zu Grunde liegenden Auffassung verfahren werden. Demgemäß sind auch die von Staatsbehörden mit Gewerbetreibenden abgeschlossenen Verträge dieser Art, auch über die Lieferung von Bureaugegenständen oder Baumaterialien, einem Stempel von höchstens 1,50 ℳ unterworfen, welcher wegen der Stempelfreiheit des Fiskus nur in der darstellbaren Hälfte von 1 ℳ zu verwenden ist.

Die Finanz-Verwaltung ist ferner, unterstützt durch die Plenarentscheidung des vormaligen Obertribunals vom 27. Januar 1862 (Centralblatt f. Abgabenverw. S. 148; Justizministerialblatt S. 143), bisher von der Annahme ausgegangen, daß die nach Allgem. Landrecht zu beurtheilenden Werkverdingungsverträge, in welchen der Uebernehmer zugleich zur Hergabe der Materialien sich verpflichtet, zum Zweck der Stempelberechnung in zwei getrennte Verträge — einen Vertrag über Lieferung der Materialien und einen Arbeitsvertrag — zu zerlegen seien, und daß daher zu solchen Verträgen neben dem allgemeinen Vertragsstempel zu dem Arbeitsvertrage der Lieferungsstempel von 1/3 Prozent von dem Werth der Materialien zu verwenden sei. Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß der Werkverdingungsvertrag, auch wenn der Uebernehmer danach die Materialien herzugeben hat, in Bezug auf die Stempelverwendung als ein einheitlicher Vertrag anzusehen und demnach nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 ℳ zu unterwerfen sei. Die Frage hat für die Finanz-Verwaltung ihre wesentliche Bedeutung verloren, nachdem im Obigen der Auffassung des Reichsgerichts in Bezug auf die Auslegung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 hat Folge gegeben werden müssen. Von den Verwaltungsbehörden mag daher in Zukunft auch in Betreff der erwähnten ferneren Frage nach der Auffassung des Reichsgerichts verfahren werden, wodurch zugleich eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zwischen dem Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts einerseits und demjenigen des rheinischen und gemeinen Rechts andererseits hergestellt wird.

Euer Hochwohlgeboren wollen die untergeordneten Stellen nach Maßgabe des Vorstehenden mit Anweisung versehen, auch zur Vermeidung von Prozeßkosten in den gegen Sie schwebenden Prozessen, in welchen es sich um die vorstehend erörterten Fragen handelt, unter Zurücknahme der Ihrerseits etwa eingelegten Rechtsmittel, die Kläger sobald als thunlich klaglos stellen, und in denjenigen Fällen, wo ein Prozeß zwar noch nicht eingeleitet, der Stempel jedoch nur unter Vorbehalt entrichtet ist und die Klagefrist noch läuft, die Erstattung des Stempels alsbald anordnen.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jeden besonders, und den General-Inspektor rc. Herrn Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt.

---

## Nr. 147.

### Bezug von Formularen aus dem Festungsgefängniß in Spandau.

Berlin, den 22. Juli 1883.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 17. Dezember 1881 — A. V. Bl. S. 278 — wird bekannt gemacht, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges dem Festungsgefängniß in Spandau ein etwaiger Bedarf der Truppen und Behörden an Formularen jährlich nur zwei Mal, den 1. April und 1. Oktober, anzumelden und bei der Anmeldung anzugeben ist, bis zu welchem Termine die Lieferung zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Ziegler.

No. 168/7. A. 2.

## Nr. 148.

### Neuprägung von Schießprämien-Medaillen.

Berlin, den 3. August 1883.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nach Aufbrauch des noch vorhandenen Bestandes der bisherigen Schießprämien-Medaillen dergleichen in einer, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs etwas veränderten Form zur Verausgabung gelangen werden.

Betreffs der Bestellungen wird auf den Schlußpassus des Erlasses vom 7. September 1861 (Nr. 888/8, A. 1) — Militär-Wochenblatt, S. 249 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 703/6. 83. A. 1.

---

**Druckfehlerberichtigung.** In der Bekanntmachung Nr. 127 S. 122 d. Bl. ist in der letzten Zeile statt „7 ℳ 0,3 ₰“ zu setzen: „7 ℳ 03 ₰“.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 19. August 1883. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 149.

### Abänderung des Schemas zur Nachweisung über die Vergütungen für Manöver-Flurschäden und künftige Benutzung dieser Nachweisung als Liquidation.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß behufs Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden die besonderen Liquidationen der zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F. Meines Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungs-Instruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichsgesetzblatt S. 229) in Fortfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E. ebendaselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas gleichzeitig als Liquidationen benutzt werden. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 24. Juli 1883.

**Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Burchard.

An den Reichskanzler.

Beilage E.

### Nachweisung
der Resultate der Einigung bezw. Schätzung.
(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1) Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.
Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstand durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonnen 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6 a unausgefüllt.
In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbstständigen Gutsbezirk gegenüber zu verfahren.
Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande bezw. der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.
Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.
Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission zu vollziehen.

2) Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.

3) Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne Weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

4) Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

| Laufende Nr. | Stand, Name und Wohnort der Interessenten | Gegenstand der Entschädigung | Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks | | Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks | | Davon sind beschädigt | | Forderung des Beschädigten | | Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten 2c. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Flur | Nr. | Ar | □ Meter | Ar | □ Meter | M. | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | | 6 | | 6a | | 7 |
| | Dorfschaft N. . . . . . . . | | Kreis N. . . . . . . . | | | | | | | | |
| 1. | Grundbesitzer Johann X. u. s. w. | Roggensaat | N. | 11 | 10 | 80 | 3 | — | 0 | 0 | 00 Scheffel |

| Einheits-preise M. | | Betrag der zu leistenden Entschädigung M. | | Summe der an die einzelnen Interessenten zu zahlenden Beträge M. | | Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist | Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | | 9 | | 9a | | 10 | 11 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | Die Richtigkeit der Namensunterschrift attestirt N. N. (Charakter.) |

Berlin, den 16. August 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Hinweis auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878, Seite 171—179) zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 406/8. M. O. D. 4.

---

## Nr. 150.

### Dislokation des 2. Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 8. August 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. Js. ist bestimmt worden, daß das 2. Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 zum 1. April 1884 von Bromberg nach Thorn zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 100/8. A. 1.

---

## Nr. 151.

### Ausgabe des Exerzir-Reglements für die Fuß-Artillerie.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Das mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. Februar d. Js. genehmigte Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie ist herausgegeben. Insoweit dieses Reglement nicht durch die General-Inspektion der Artillerie zur Vertheilung gelangt, werden die erforderlichen Druck-Exemplare den Königlichen General-Kommandos rc. zur weiteren Vertheilung nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats von hier aus unter Umschlag zugehen.

Das qu. Reglement ist von der Vossischen Buchhandlung (Stricker) hierselbst für 1 ℳ käuflich zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 133/7. A. 1.

---

## Nr. 152.

### Aenderung des §. 4 der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79.

Berlin, den 1. August 1883.

Die Reparatur: „Befestigen eines lose gewordenen Achsfutters" ist für die Folge nicht mehr vom Büchsenmacher, sondern in der Gewehr-Fabrik (zu Erfurt) auszuführen.

Die entsprechende Berichtigung des Wortlautes des qu. Paragraphen erfolgt durch die nächsten periodischen Nachträge.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hänisch.

No. 960/7. Art. 1.

---

## Nr. 153.

### Verwaltung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 9. August 1883.

An Stelle des zum Gouverneur der Festung Ulm ernannten Generallieutenants v. Hartmann ist der Generalmajor v. Grolman, Direktor des Departements für das Invalidenwesen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine ernannt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 460/8. K. M.



---

## Nr. 154.

### Ergänzung der Nachweisung der Behörden zur Führung der Strafregister.

Berlin, den 11. August 1883.

Im Anschluß an die in Nummer 22 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1882 (Seite 218) publizirte Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind, wird der Armee hierdurch bekannt gemacht, daß

für die dem Bezirke des Königlich Preußischen Amtsgerichts zu Lippstadt angeschlossenen Theile des Fürstlich Lippischen Staatsgebiets (Amt Lipperode und Stift Cappel):
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Paderborn,
für das Fürstenthum Waldeck:
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Cassel,
und für das Fürstenthum Pyrmont:
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hannover

als Behörde zur Führung des Strafregisters bestellt worden sind.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 163. 8. A. 2.

---

## Nr. 155.

### Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 16. August 1883.

Der erste Absatz des §. 499 der Vorschrift wird durch die Bestimmung ergänzt, daß auch den Namensunterschriften der Aussteller von Frachtbriefen die Bezeichnung der Charge hinzuzufügen ist.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 889/7. Art. 1.

---

## Nr. 156.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1883.

Die Wismar-Rostocker Eisenbahn ist auf der Theilstrecke zwischen Doberan und Rostock dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 148/8. M. O. D. 3.

---

## Nr. 157.

### Kilometerzeiger für die Berliner Stadt- und Ringbahn.

Berlin, den 30. Juli 1883.

Der nachstehende Kilometerzeiger für die Berliner Stadt- und Ringbahn zur Berechnung der Transportkosten für die auf Grund des Reglements vom Jahre 1870 zu befördernden Truppen und Armeebedürfnisse wird vom 15. August d. J. ab zur Anwendung kommen, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hänisch.

No. 1389. 7. 83. K. M.

## I. Kilo-

zur Berechnung der Transportpreise für diejenigen Truppen, Militär-Personen ꝛc., welche auf Grund und Ringbahn

| | Alexander-Platz. | Bellevue. | Börse. | Central-Viehhof. | Charlottenburg. | Friedrichsberg. | Friedrichstraße. | Gesundbrunnen. | Grunewald. | Jannowitz-Brücke. | Haltestelle Lehrter Bahnhof. | Moabit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alexander-Pl. | | 4,93 | 0,69 | * 7,36 | 9,09 | 5,98 | 1,80 | * 13,25 | 10,90 | 0,99 | 3,24 | † 16,67 |
| Bellevue | | | 4,24 | * 12,29 | 4,16 | 10,91 | 3,13 | † 16,14 | 5,97 | 5,92 | 1,69 | 11,74 |
| Börse | | | | 8,05 | 8,40 | 6,67 | 1,11 | * 13,94 | 10,21 | 1,68 | 2,55 | † 15,98 |
| Central-Viehhof | | | | | * 16,45 | 1,38 | 9,16 | 5,89 | ††† 18,26 | 6,37 | 10,60 | 10,29 |
| Charlottenburg | | | | | | * 15,07 | 7,29 | 11,98 | 1,81 | 10,08 | 5,85 | 7,58 |
| Friedrichsberg | | | | | | | 7,78 | 7,27 | ††† 16,88 | 4,99 | 9,22 | 11,67 |
| Friedrichstraße | | | | | | | | * 15,05 | 9,10 | 2,79 | 1,44 | † 14,87 |
| Gesundbrunnen | | | | | | | | | 13,79 | * 12,26 | * 16,49 | 4,40 |
| Grunewald | | | | | | | | | | 11,89 | 7,66 | † 9,39 |
| Jannowitz-Brücke | | | | | | | | | | | 4,23 | * 16,66 |
| Haltestelle Lehrter Bahnhof | | | | | | | | | | | | † 13,43 |
| Moabit | | | | | | | | | | | | |

Berlin, Potsdamer

* kürzeste Entfernungen via Stralau-Rummelsburg.
** " " " Friedrichsberg.
*** " " " Treptow.
**** " " " Moabit.
† " " " Charlottenburg.
†† " " " Schöneberg.
††† " " " Friedrichstraße.

Siehe die Anmerkung über die Anwendung des Kilometerzeigers auf der sechsten Seite u. f.

## meterzeiger

des Militär-Reglements vom Jahre 1870 mittelst der Personenzüge auf der Berliner Stadt-Beförderung finden.

| | Berlin, Potsdam. Bahnhof. | Rixdorf. | Berlin, Schles. Bahnhof. | Schöneberg. | Schönhauser Allee. | Stralau-Rummelsburg. | Tempelhof. | Treptow. | Wedding. | Weißensee. | Westend. | Wilmersdorf-Friedenau. | Zoologischer Garten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *18,93 | 9,10 | 2,17 | *16,39 | *11,68 | 4,49 | *13,37 | 5,75 | *15,14 | 10,03 | 12,05 | †14,79 | 6,83 |
| | †14,68 | *14,03 | 7,10 | 12,14 | *16,61 | 9,42 | ††15,16 | *10,68 | 14,25 | *14,96 | 7,12 | 9,86 | 1,90 |
| | †18,92 | 9,79 | 2,86 | †16,38 | *12,37 | 5,18 | *14,06 | 6,44 | *15,83 | 10,72 | 11,36 | †14,10 | 6,14 |
| | ***17,31 | *7,48 | 5,19 | ***14,77 | 4,32 | 2,87 | *11,75 | *4,13 | 7,78 | 2,67 | ****14,91 | ***17,05 | †††14,19 |
| | 10,52 | ††15,27 | 11,26 | 7,98 | ****13,55 | †††13,58 | ††11,00 | †††14,84 | 10,09 | ****15,20 | 2,96 | 5,70 | 2,26 |
| | ***15,93 | *6,10 | 3,81 | ***13,39 | 5,70 | 1,49 | *10,37 | *2,75 | 9,16 | 4,05 | ****16,29 | ***15,67 | 12,81 |
| | †17,81 | ***10,90 | 3,97 | †15,27 | *13,48 | 6,29 | *15,17 | 7,55 | *16,94 | *11,83 | 10,25 | †12,99 | 5,03 |
| | †22,50 | 13,37 | *11,08 | †19,96 | 1,57 | 8,76 | *17,64 | *10,02 | 1,89 | 3,22 | 9,02 | †17,68 | †14,24 |
| | 8,71 | ††13,46 | †††13,07 | 6,17 | ****15,36 | †††15,39 | ††9,19 | †††16,65 | †11,90 | ****17,01 | †4,77 | †3,89 | 4,07 |
| | ***17,94 | 8,11 | 1,18 | *15,40 | 10,69 | 3,50 | *12,38 | 4,76 | *14,15 | 9,04 | 13,04 | †15,78 | 7,82 |
| | †16,37 | ***12,34 | 5,41 | 13,83 | *14,92 | 7,73 | *16,61 | 8,99 | †15,94 | *13,27 | 8,81 | 11,55 | 3,59 |
| | †18,10 | **17,77 | *15,48 | †15,56 | 5,97 | **13,16 | †15,58 | **14,42 | 2,51 | 7,62 | 4,62 | †13,28 | 9,84 |
| | Bhf. | 9,83 | *16,76 | 2,54 | *21,63 | ***14,44 | 5,56 | 13,18 | †20,61 | ***19,98 | †13,48 | 4,82 | 12,78 |
| | | Rixdorf | 6,93 | 7,29 | *11,80 | 4,61 | 4,27 | 3,35 | **15,26 | *10,15 | ††18,23 | ††9,57 | *15,93 |
| | | | Berlin, Schles. Bhf. | *14,22 | 9,51 | 2,32 | 11,20 | 3,58 | *12,97 | 7,86 | †††14,22 | ***16,50 | 9,00 |
| | | | | Schöneberg | ***19,09 | 11,90 | 3,02 | 10,64 | †18,07 | ***17,44 | †10,94 | 2,28 | 10,24 |
| | | | | | Schönhauser Allee | 7,19 | *16,07 | *8,45 | 3,46 | 1,65 | 10,59 | †19,25 | †15,81 |
| | | | | | | Stralau-Rummelsburg | 8,88 | 1,26 | 10,65 | 5,54 | 16,54 | ††14,18 | 11,32 |
| | | | | | | | Tempelhof | 7,62 | **19,53 | *14,42 | 13,96 | 5,30 | ††13,26 |
| | | | | | | | | Treptow | **11,91 | *6,80 | †††17,80 | ††12,92 | †††12,58 |
| | | | | | | | | | Wedding | 5,11 | 7,13 | †15,79 | 12,35 |
| | | | | | | | | | | Weißensee | ****12,24 | ***19,72 | *16,86 |
| | | | | | | | | | | | Westend | †8,66 | 5,22 |
| | | | | | | | | | | | | Wilmersdorf-Friedenau | 7,96 |

## II. Kilo-

zur

Berechnung der Transportpreise für diejenigen Truppen, Militärpersonen rc. sowie von Pferden, Militär-Reglements vom Jahre 1870 mittelst der Güter

| | Berlin, Anhaltischer und Dresdener Bahnhof. | Berlin, Görlitzer Bahnhof. | Berlin, Hamburger Bahnhof. | Berlin, Lehrter Bahnhof. | Berlin, Nordbahnhof. | Berlin, Ostbahnhof. | Berlin, Potsdamer Bahnhof. | Berlin, Schles. Bahnhof. | Berlin, Stettiner Bahnhof. | Friedrichsberg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin, Anhaltischer u. Dresdener Bhf. | | 15,34 | 25,80 | 25,80 | 25,16 | 21,91 | 11,91 | 24,44 | 26,50 | 16,62 |
| Berlin, Görlitzer Bahnhof | | | 25,41 | 25,41 | 19,26 | 16,01 | 14,55 | 18,54 | 20,60 | 10,72 |
| Berlin, Hamburger Bahnhof | | | | 6,21 | 8,69 | 21,54 | 20,58 | 24,07 | 10,03 | 14,69 |
| Berlin, Lehrter Bahnhof | | | | | 8,69 | 21,54 | 20,58 | 24,07 | 10,03 | 14,69 |
| Berlin, Nordbahnhof | | | | | | 15,39 | 23,23 | 17,92 | 3,88 | 8,54 |
| Berlin, Ostbahnhof | | | | | | | 21,12 | 14,27 | 16,73 | 6,85 |
| Berlin, Potsdamer Bahnhof | | | | | | | | 23,65 | 24,57 | 15,83 |
| Berlin, Schlesischer Bahnhof | | | | | | | | | 19,26 | 9,38 |
| Berlin, Stettiner Bahnhof | | | | | | | | | | 9,88 |
| Friedrichsberg | | | | | | | | | | |
| Halensee-Hunde- | | | | | | | | | | |
| Lichtenberg | | | | | | | | | | |

Siehe die Anmerkung über die Anwendung des Kilometerzeigers auf der sechsten Seite u. f.

# meterzeiger

Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen, welche auf Grund des züge auf der Berliner Ringbahn Beförderung finden.

| | Halensee-Hundekehle. | Lichtenberg-Friedrichsfelde. | Moabit. | Rixdorf. | Rummelsburg, Rangirbahnhof. | Tempelhof. | Wannsee-Dreilinden. | Wedding. | Weißensee. | Westend. | Wilmersdorf-Friedenau |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 16,30 | 17,44 | 22,78 | 10,62 | 18,93 | 6,35 | 25,96 | 24,81 | 20,67 | 18,16 | 10,04 |
| | 18,94 | 11,54 | 22,39 | 4,72 | 13,03 | 8,99 | 28,60 | 20,36 | 14,77 | 20,80 | 12,68 |
| | 11,48 | 17,07 | 3,02 | 20,69 | 18,56 | 19,45 | 21,14 | 5,05 | 10,64 | 7,64 | 15,76 |
| | 11,48 | 17,07 | 3,02 | 20,69 | 18,56 | 19,45 | 21,14 | 5,05 | 10,64 | 7,64 | 15,76 |
| | 14,13 | 10,92 | 5,67 | 14,54 | 12,41 | 18,81 | 23,79 | 3,64 | 4,49 | 10,29 | 18,41 |
| | 25,51 | 4,47 | 18,52 | 11,29 | 8,76 | 15,56 | 35,17 | 16,49 | 10,90 | 23,14 | 19,25 |
| | 11,08 | 16,65 | 17,56 | 9,83 | 18,14 | 5,56 | 18,79 | 19,59 | 19,88 | 12,94 | 4,82 |
| | 28,04 | 9,80 | 21,05 | 13,82 | 5,61 | 18,09 | 37,70 | 19,02 | 13,43 | 25,67 | 21,78 |
| | 15,47 | 12,26 | 7,01 | 15,88 | 13,75 | 20,15 | 25,13 | 4,98 | 5,83 | 11,63 | 19,75 |
| | 20,13 | 2,38 | 11,67 | 6,00 | 3,87 | 10,27 | 29,79 | 9,16 | 4,05 | 16,29 | 13,96 |
| kehle | | 21,04 | 8,46 | 14,22 | 22,53 | 9,95 | 9,66 | 10,49 | 16,08 | 3,84 | 6,26 |
| Friedrichsfelde | | | 14,05 | 6,82 | 4,29 | 11,09 | 30,70 | 12,02 | 6,43 | 18,67 | 14,78 |
| Moabit | | | | 17,67 | 15,54 | 16,43 | 18,12 | 2,51 | 7,62 | 4,62 | 12,74 |
| Rixdorf | | | | | 8,31 | 4,27 | 23,88 | 15,64 | 10,05 | 16,08 | 7,96 |
| Rummelsburg, Rangirbahnhof | | | | | | 12,58 | 32.19 | 13,51 | 7,92 | 20,16 | 16,27 |
| Tempelhof | | | | | | | 19,61 | 18,46 | 14,32 | 11,81 | 3,69 |
| Wannsee-Dreilinden | | | | | | | | 20,15 | 25,74 | 13,50 | 15,92 |
| Wedding | | | | | | | | | 5,11 | 6,65 | 14,77 |
| Weißensee | | | | | | | | | | 12,24 | 18,01 |
| Westend | | | | | | | | | | | 8,12 |

## Anmerkung.

Die vorgedruckten Kilometerzeiger sind dazu bestimmt, das Reichs-Kursbuch bei Berechnung der Transportpreise für Truppen und Armeebedürfnisse, welche auf Grund des Militär-Reglements vom Jahre 1870 auf der Berliner Stadt- und Ringbahn Beförderung finden, zu ersetzen und zwar namentlich aus dem Grunde, weil das nur für den Personen-Verkehr eingerichtete Kursbuch Entfernungsangaben für die von den Güterzügen befahrenen Strecken nicht enthält, der Lauf der Personenzüge aber von demjenigen der Güterzüge auf der Ringbahn wesentlich abweicht. Auf der Stadtbahn kursiren Güterzüge überhaupt nicht.

Für diejenigen Truppen und Armeebedürfnisse, welche nicht auf Requisitionsschein befördert werden bezw. für diejenigen Transporte, für welche die Sätze des gewöhnlichen Verkehrs in Anwendung kommen (§. 7 des Reglements), finden die beiden Kilometerzeiger keine Anwendung, hierfür sind vielmehr die kilometrischen Entfernungen, Taxen und Bestimmungen der Lokal- und direkten Tarife maßgebend. Im Speziellen bleibt bei Anwendung der Kilometerzeiger Folgendes zu beachten:

Zu I. **Die Personenzüge** auf der Stadt- und Ringbahn laufen theils nur auf der Stadtbahn zwischen Westend und dem Schlesischen Bahnhofe, theils auf dem Nordringe über Moabit—Gesundbrunnen—Friedrichsberg—Stralau-Rummelsburg—Friedrichstraße—Westend und umgekehrt und theils auf dem Südringe über Grunewald—Schöneberg—Potsdamer Bahnhof, ab dort zurück nach Schöneberg und weiter nach Tempelhof—Rixdorf—Stralau-Rummelsburg—Friedrichstraße—Westend und umgekehrt. Personen, welche von einer nördlichen Ringbahnstation nach einer auf dem Südringe belegenen Station oder umgekehrt fahren wollen, müssen in Charlottenburg bezw. in Stralau-Rummelsburg umsteigen. Den auf dem Südringe Fahrenden ist es freigestellt, in Schöneberg umzusteigen und die Rückkunft des nach dem Potsdamer Bahnhofe laufenden Zuges abzuwarten oder im Zuge zu verbleiben. Die Beförderung mittelst der Stadt-Ringbahnzüge erstreckt sich nur auf Personen; selbst die Gepäckbeförderung ist, soweit das Gepäck nicht in die Coupés mitgenommen werden darf, ausgeschlossen.

Für den Vororts- und Fernverkehr bleibt das Kursbuch maßgebend.

Zu II. **Transporte, welche mit Güterzügen Beförderung finden.**

### A. Transporte der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und deren Hinterbahnen.

Transporte, welche auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn eingehen und nach einer Berliner Ringbahnstation oder einem Berliner Bahnhofe — Schlesischer Bahnhof ausgeschlossen — und darüber hinaus bestimmt sind, nehmen ihren Weg über den Rangirbahnhof Rummelsburg ohne Berührung des Schlesischen Bahnhofes. Zur Feststellung der der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Kilometerzahl ist daher zunächst die im Kursbuche für den Schlesischen Bahnhof angegebene Entfernung um diejenige für die nicht durchfahrene Strecke Rummelsburg, Rangirbhf.—Schlesischer Bhf. aus dem Ringbahn-Kilometerzeiger zu kürzen; an die auf diese Weise für Rummelsburg, Rangirbhf. gefundene Entfernung sind sodann diejenigen für die Strecken ab Rummelsburg bis zur Berliner Bestimmungsstation resp. zum Uebergangsbahnhofe aus dem Ringbahn-Kilometerzeiger anzustoßen.

Beispiel:

**Frankfurt a. O.—Berlin, Lehrter Bahnhof.**

| | |
|---|---|
| Frankfurt a. O.—Berlin, Schlesischer Bhf. (Kursbuch) . . . . . . . . . . . . . . . | 81,20 km, |
| ab Entfernung für die Strecke Rummelsburg, Rangirbhf.—Berlin, Schlesischer Bhf. (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5,61 „ |
| Entfernung für Frankfurt a. O.—Rummelsburg, Rangirbhf. ist der verbleibende Rest mit . . | 75,59 km, |
| dazu Rummelsburg, Rangirbhf.—Lehrter Bhf. (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . . | 18,56 „ |
| mithin Frankfurt a. O.—Berlin, Lehrter Bhf. | 94,15 km. |

Für den Schlesischen Bahnhof in Berlin selbst sind lediglich die Entfernungen aus dem Kursbuche maßgebend.

### B. Transporte der Ostbahn und deren Hinterbahnen.

Transporte, welche auf der Ostbahn eingehen und nach einer Berliner Ringbahnstation oder einem Berliner Bahnhofe — Ostbahnhof und Schlesischer Bahnhof ausgeschlossen — und darüber hinaus bestimmt sind, nehmen ihren Weg über den Rangirbahnhof Lichtenberg-Friedrichsfelde ohne Berührung des Ostbahnhofes in Berlin. Zur Ermittelung der der Frachtberechnung zu Grunde zu legenden Kilometerzahl sind daher an die aus dem Kursbuche zu ermittelnde Entfernung für Lichtenberg-Friedrichsfelde die Entfernungen für die Strecken ab Lichtenberg-Friedrichsfelde bis zur Berliner Bestimmungsstation resp. zum Uebergangsbahnhofe aus dem Ringbahn-Kilometerzeiger anzustoßen.

Beispiel:

**Cüstrin—Moabit.**

Cüstrin—Lichtenberg-Friedrichsfelde (Kursbuch) . . . . . . . . . . . . . . . . . . 78,00 km,
dazu Lichtenberg-Friedrichsfelde—Moabit (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . . 14,05 „
mithin Cüstrin—Moabit 92,05 km.

Für Berlin, Ostbahnhof sind die im Kursbuche für Berlin, Schlesischer Bhf. angegebenen Entfernungen maßgebend.

**C. Transporte der Berlin-Blankenheimer und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn sowie deren Hinterbahnen.**

Transporte, welche auf der Berlin-Blankenheimer oder Potsdamer Bahn eingehen und nach einer Berliner Ringbahnstation oder einem Berliner Bahnhofe — Potsdamer Bahnhof ausgeschlossen — und darüber hinaus bestimmt sind, nehmen ihren Weg über Wannsee-Dreilinden—Halensee-Hundekehle. Die Ermittelung der Entfernungen erfolgt durch Zusammenstoßen der aus dem Kursbuche zu entnehmenden Entfernungen bis Dreilinden resp. Wannsee und der im Ringbahn-Kilometerzeiger für Wannsee-Dreilinden angegebenen Entfernungen.

Beispiel:

**Potsdam—Rummelsburg, Rangirbahnhof.**

Potsdam—Wannsee-Dreilinden (Kursbuch 27,70 minus 18,79 km) . . . . . . . . . . . 8,91 km,
Wannsee-Dreilinden—Rummelsburg, Rangirbhf. (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . 32,19 „
mithin Potsdam—Rummelsburg, Rangirbhf. 41,10 km.

Ausgenommen von der Instradirung via Wannsee-Dreilinden sind die auf den Stationen Zehlendorf, Lichterfelde, Steglitz und Schlachtensee zur Auflieferung kommenden Transporte; dieselben werden über Berlin, Potsdamer Bhf., befördert.

Beispiel:

**Lichterfelde—Berlin, Stettiner Bahnhof.**

Lichterfelde—Berlin, Potsdamer Bahnhof (Kursbuch) . . . . . . . . . . . . . . . . 9,31 km,
Berlin, Potsdamer Bhf.—Stettiner Bhf. (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . . . . 24,57 „
mithin Lichterfelde—Berlin, Stettiner Bhf. 33,88 km.

Für den Potsdamer Bahnhof selbst sind lediglich die Entfernungen aus dem Kursbuche maßgebend.

Was von der einen Richtung gesagt ist, gilt auch für die andere.

Für die Berechnung der Entfernungen von Stationen außerhalb Berlins nach Stationen über Berlin hinaus diene folgendes Beispiel:

**Frankfurt a. O.—Güsten.**

Frankfurt a. O.—Rummelsburg, Rangirbhf. (Frankfurt a. O.—Berlin, Schlesischer Bhf., minus Berlin, Schlesischer Bhf.—Rummelsburg, Rangirbhf., wie in dem Beispiele oben sub A.) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 75,59 km,
Rummelsburg, Rangirbhf.—Wannsee-Dreilinden (Ringbahn-Kilometerzeiger) . . . . . . . . 32,19 „
Wannsee-Dreilinden—Güsten aus dem Kursbuche = . . . . . . . . . . . . . . . 134,68 „
mithin Frankfurt a. O.—Güsten 242,46 km.

Die Leitung der Transporte von anderen auswärtigen Stationen nach einer Berliner Ringbahnstation oder einem Berliner Bahnhofe und umgekehrt erfolgt über die betr. Berliner Eingangsbahnhöfe; an die Entfernungen für letztere aus dem Kursbuche sind einfach die Entfernungen des Ringbahn-Kilometerzeigers anzustoßen.

**Bei Beförderung in Extrazügen hat je nach dem Lauf der Züge eine Kombination der Entfernungen aus dem Kilometerzeiger für den Personen- und dem für den Güterverkehr zu erfolgen.**

---

## Nr. 158.

### Badekurkosten.

Berlin, den 16. August 1883.

Den zur Unterstützung schwer kranker Militärkurgäste kommandirten militärischen Reisebegleitern (cfr. §. 5b der Badebestimmungen vom 18. Juni 1878. A.-V.-Bl. Nr. 13, Beilage) wird für die Tage der Reise die

Marschverpflegung und nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 35 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements der Erfrischungszuschuß neben dem Requisitionsschein und der Pauschvergütigung von 1 Pfg. pro Kilometer, sowie außerdem im Falle des Uebernachtens die Vergütigung für das Nachtquartier mit 2,50 *M* (§. 66 l. c.) bewilligt.

Bei Begleitung inaktiver Militärkurgäste trägt die Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung sowie die Transport- und Nebenkosten und die Entschädigung für das Uebernachten der Allgemeine Pensionsfonds; werden aktive Militärkurgäste begleitet, so übernimmt die Mehrkosten gegen die Garnison-Verpflegung und die Entschädigung für das Uebernachten Kapitel 29 Titel 12, Abschnitt „Badekurkosten", die Transport- und Nebenkosten dagegen Kapitel 34 Titel 2.

Eine nachträgliche Regulirung kann bezüglich der beendeten diesjährigen Kurperioden erfolgen, hat aber aus weiter zurückliegender Zeit wegen der Unerheblichkeit der qu. Beträge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 626/5. M. M. A.

## Nr. 159.

**Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.**

Berlin, den 8. August 1883.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 18. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Wittich. v. Janson.

No. 247. 8. 83. A. 1.

## Nr. 160.

**Fensterbecher für die Kranken- und Dienststuben in den Militär-Lazarethen.**

Berlin, den 14. August 1883.

Es liegt Veranlassung vor, allgemein festzusetzen, daß der Erlaß des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 8. September 1882 — Nr. 719. 8. M. O. D. 4 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1882, Seite 179/180, — betreffend die Gewährung von Fensterbechern für die Kasernenstuben ꝛc. — auch auf die Kranken- und Dienststuben in den Militär-Lazarethen Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
Coler. Strube.

No. 1450/7. M. M. A.

## Nr. 161.

**Ladenpreis der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fußartillerie ꝛc.**

Berlin, den 17. August 1883.

Die Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fußartillerie und der hierzu gewährten Gelder kann zum Ladenpreise von 55 Pfg. von der R. v. Decker'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst — Niederwallstraße Nr. 22 — bezogen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hänisch. Habrecht.

No. 425/8. Art. 1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1883. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 162.

### Abänderung der Vorschriften über Rehabilitirung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Vorschriften unter Litt. A der Ziffer 2 der Anlage 1 zu §. 14 des zweiten Theils der Heer-Ordnung folgende Fassung erhalten:

„A. Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat."

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1883.

Wilhelm.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 24. August 1883.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 502/8. A. 2.

---

## Nr. 163.

### Aenderung des Remonte-Jahrganges bei Auswahl der Offizier-Chargenpferde.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung des §. 8 des Reglements über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876 wie folgt:

„Die Auswahl der Offizier-Chargenpferde geschieht bei der Kavallerie und Artillerie grundsätzlich aus sämmtlichen zwei Jahre vorher eingestellten Remonten des Regiments, welche jedoch mindestens zwei volle Jahre im Etat und in der Dressur des Regiments gestanden haben, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gelieferten, oder hierzu vom Regimente selbst angekauften Pferde, durch die Kommission für Offizier-Chargenpferde, deren Beschlüsse jedoch der Bestätigung des Regiments-Kommandeurs bedürfen.

Billigen Wünschen der Empfangsberechtigten hat die Kommission, soweit die Verhältnisse es gestatten, Rechnung zu tragen.

Ein Zurückgreifen auf ältere Jahrgänge ist nur ausnahmsweise gestattet und wird hierbei die Dauer eines Chargenpferdes nicht geändert." —

Die Ausführungs-Bestimmungen hat hiernach das Kriegs-Ministerium zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. August 1883.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. Bronsart v. Schellendorff.

---

Berlin, den 23. August 1883.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium: Die Ausgabe der Chargenpferde nach dem neuen Verfahren hat mit dem 1. Oktober cr. zu beginnen.

Sollte in dem Remonte-Jahrgange 1881 die genügende Anzahl Chargenpferde nicht mehr vorhanden sein, so wird es der Entscheidung der Regiments-Kommandeure anheimgestellt, diejenigen Offiziere, welche bereits im Besitze von Chargenpferden sind, solche gegen Empfangnahme der reglementsmäßigen Vergütung noch ein 6. Jahr reiten zu lassen und die betreffenden Offiziere erst im Jahre 1884 mit neuen Chargenpferden zu versehen, oder behufs Ausgleichung der Jahrgänge die älteren Offiziere noch bis ultimo September 1885, soweit erforderlich, mit alten Remonten beritten zu machen, wobei indeß die Wünsche der empfangenden Offiziere, soweit angängig, zu berücksichtigen sind.

Die Anmerkung zu §. 9 des Remontirungs-Reglements wird dahin abgeändert, daß es in der 4. Zeile anstatt „aus den vorjährigen Remonten" heißen muß „aus den zwei Jahre vorher eingestellten Remonten."

Kriegs-Ministerium.

No. 269/8. Ra. Bronsart v. Schellendorff.

---

## Nr. 164.

### Dislokation der 4. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 1. September 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. ist bestimmt worden, daß die 4. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 zum 1. April 1884 von Hamm nach Münster zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.

No. 922/8. A. 1. v. Hartrott.

---

## Nr. 165.

### Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse.

Berlin, den 20. August 1883.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Orts bestätigten Zusatzes 1 zu §. 15 der vom Bundesrath unter dem 7./21. März 1882 genehmigten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern bestimmt das Kriegs-Ministerium hinsichtlich der daselbst angeordneten alljährlichen Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse Nachstehendes:

I. Die Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse und der zu denselben gehörigen Beläge ist thunlichst an Ort und Stelle, also am Sitze derjenigen Behörden vorzunehmen, welche zur Führung der Bewerber-Verzeichnisse verpflichtet sind.

Sie erfolgt daher, insofern diese Behörden sich nicht in der Garnison 2c. des Vorgesetzten bezw. der vorgesetzten Behörde befinden, welchen in Nachstehendem die Prüfung übertragen wird, auf den jährlichen Inspizirungsreisen, ohne daß diese jedoch um deswillen zu verlängern sind.

Die Prüfung muß bis zum 1. November jeden Jahres geschehen sein.

II. Die Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse bewirkt (cfr. Anlage D. der Grundsätze):

1) für den Bereich des Generalstabes:
ein vom Chef des Generalstabes der Armee zu bezeichnender Offizier;
bei der Kriegs-Akademie:
der Direktor derselben;

2) bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Ober-Militär-Examinations-Kommission, den Kadettenanstalten und Kriegsschulen:
der General-Inspekteur, bezw. der Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission, bezw. der Kommandeur des Kadetten-Korps und Inspekteur der Kriegsschulen;
3) bei dem Militär-Reit-Institut:
der Direktor desselben;
4) bei der General-Militär-Kasse:
die Etats- und Kassen-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums;
5) für den Bereich der Inspektion der Infanterieschulen:
der Inspekteur derselben;
6) bei den Gewehr- und Munitionsfabriken:
der Inspekteur derselben;
7) für den Bereich der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens:
der Inspekteur derselben;
8) betreffs der Festungs-Inspektionen, der Inspektion der Militär-Telegraphie, des Ingenieur-Komités, der Fortifikationen und der Festungs-Bau-Direktionen:
die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums;
9) bei dem Artillerie-Depot Geestemünde:
der Inspekteur der 2. Artillerie-Depot-Inspektion;
10) bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission:
der Präses derselben;
11) bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule:
der Direktor derselben;
12) bei den technischen Instituten der Artillerie:
die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums;
13) bei der Zeughaus-Verwaltung:
die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums;
14) für den Bereich der Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses:
der Direktor desselben;
15) bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten:
der Inspekteur;
16) beim General-Auditoriat:
der General-Auditeur, auch hinsichtlich des Bewerber-Verzeichnisses für den Militär-Gerichts-aktuardienst;
17) bei den Intendanturen, Garnison-Verwaltungen, Lazarethen, Proviant-Aemtern, Montirungs-Depots, sowie bei der Oberfeuerwerkerschule, bei der Zahlungsstelle 14. Armee-Korps und dem Garnison-Bauwesen:
der Intendant, bezw. ein von demselben zu bezeichnendes Intendantur-Mitglied;
18) beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut:
der Direktor des Instituts;
19) bei den Invaliden-Häusern:
der Intendant, bezw. ein von demselben zu bezeichnendes Intendantur-Mitglied;
20) für den Militär-Kirchendienst:
der dem betreffenden Pfarrer vorgesetzte Militärbefehlshaber.

III. Daß die Prüfung der Bewerber-Verzeichnisse stattgefunden hat und event. die Richtigstellung derselben erfolgt ist, darüber ist bis zum 1. November jeden Jahres (zum ersten Male bis zum 1. November 1884) und zwar hinsichtlich der Bewerber-Verzeichnisse

ad 1 und 2 dem Chef des Generalstabes der Armee, bezw. dem General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens,

ad 3 bis 19 dem Kriegs-Ministerium bezw. dessen Departements ꝛc.

Anzeige zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 814/5. A. 2.

## Nr. 166.

**Veränderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.**

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. Js. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung beschlossen:

I.

Der §. 57 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wird, wie folgt, abgeändert:

1) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Bahnverwaltung publizirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten, welche sich aus Expeditions- und Transportfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschreiten dürfen:

a. für Eilgüter:

1) Expeditionsfrist . . . . . . . . . . . 1 Tag,
2) Transportfrist:
für je auch nur angefangene 300 km . . . . . . . . . 1 Tag;

b. für Frachtgüter:

1) Expeditionsfrist . . . . . . . . . . . 2 Tage,
2) Transportfrist:
bei einer Entfernung bis zu 100 km . . . . . . . . . 1 Tag,
bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 km . . 1 Tag.

2) Im Absatz 3 sind die Worte „Messen und andere" zu streichen.

3) Der Absatz 5 fällt weg.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

Berlin, den 20. August 1883.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 579/8 A. I.

---

## Nr. 167.

**Auszeichnung der Unteroffiziere und Gemeinen der Gewehr-Prüfungs-Kommission in Spandau und Verleihung von Schützen-Abzeichen an dieselben.**

Berlin, den 23. August 1883.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, wie Seine Majestät der Kaiser und König bestimmt haben, daß die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. September 1856 (Militär-Wochenblatt Seite 175) betreffend Verleihung einer Auszeichnung an die zu einem Lehrkursus bei der damaligen Gewehr-Prüfungs-Kommission kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen, sowie von Schützen-Abzeichen an die besten Schützen unter ihnen in vollem Umfange auch auf die zur Versuchs-Kompagnie der gegenwärtigen Gewehr-Prüfungs-Kommission kommandirten Mannschaften (ausschließlich der Offizierburschen und Handwerker) Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 943. 7. 83 A. 1.

---

## Nr. 168.

**Verpflegung der vom Transportführer im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ꝛc. übernommenen Ersatz- ꝛc. Mannschaften für den Gestellungstag.**

Berlin, den 21. August 1883.

Es erscheint nothwendig, daß die Truppentheile mit den Requisitionen zur Gestellung von Begleit-Kommandos zum Transport von Ersatz- ꝛc. Mannschaften (R. O. §. 11, L. O. §. 19) auch über den Zeitpunkt der Gestellung der beorderten Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ꝛc. und ihrer Weitersendung von dort in Kenntniß gesetzt werden, damit demgemäß die Transportführer von ihren Truppentheilen zutreffend darüber instruirt werden können, ob den Mannschaften für den Tag der Gestellung und Uebernahme — falls die Weitersendung noch an demselben Tage erfolgt — die volle bestimmungsmäßige Transportverpflegung, oder — falls die Weitersendung erst am Tage nach der Gestellung und Uebernahme erfolgt — nur Abendkost und Nachtquartier zu verabreichen ist. (Erlaß vom 6. September 1881. Abschnitt I. A.-V.-Bl. S. 213.)

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. Kühne. J. V. Genz.

No. 482/7 M. O. D. 3.

---

## Nr. 169.

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 21. August 1883.

Es sind dem Betriebe übergeben worden:

a. Die Schlußstrecke Graudenz—Marienburg der Thorn-Marienburger Eisenbahn (Weichselstädte-Bahn), sowie die Zweigbahn Culm—Kornatowo;
b. die Eisenbahnstrecke Konitz (Westpreußen) —Laskowitz;
c. die Eisenbahnstrecke Allenstein—Mohrungen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. Kühne. J. V. Genz.

No. 525/8. M. O. D. 3.

---

## Nr. 170.

**Bekleidung der zu dem Militär-Reit-Institut zu kommandirenden bezw. an dasselbe abzugebenden Mannschaften.**

Berlin, den 28. August 1883.

Zur Vermeidung von Requisitionen und besonderen Postsendungen bezw. zur Verminderung des Geschäftsverkehrs bei dem Militär-Reit-Institut zu Hannover wird, im Einverständniß mit dem Militär-Oekonomie-Departement, hierdurch bestimmt, daß den zu dem genannten Institute zu kommandirenden bezw. an dasselbe abzugebenden Mannschaften — dem von einigen Regimentern bereits beobachteten Verfahren entsprechend — künftig allgemein ein zweites Paar Halbsohlen nebst Zubehör, sowie ein drittes Hemde als Reserve mitgegeben werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 273. 8. A. 1.

## Nr. 171.

**Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.**

Berlin, den 30. August 1883.

Der in Nr. 19 des Armee-Verordnungs-Blattes publizirte Erlaß vom 8. d. Mts. (Nr. 247/8 A. 1) wird hiermit dahin modifizirt, daß die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons anstatt am 18., schon am 14. September d. Js. stattfindet.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1058/8. A. 1. v. Hänisch. v. Wittich.

## Nr. 172.

**Kommando-Zulage der Zahlmeister-Aspiranten rc. bei Vertretungen.**

Berlin, den 1. September 1883.

Zahlmeister-Aspiranten, Roßärzte und Unterroßärzte, welche während der Abwesenheit des Truppentheils aus der Garnison zur Vertretung von Zahlmeistern bezw. Oberroßärzten kommandirt werden, haben auf die im §. 80, 3 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden bezeichnete Kommando-Zulage auch dann Anspruch, wenn letztere von dem Vertretenen selbst aus Anlaß eines anderweiten Kommandos, bezw. beim Zurückbleiben in einem Marsch- oder Kantonnements-Quartier infolge von Krankheit [Anmerkung**) 1 zu §. 47, 3 a. a. O.] bezogen wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 272. 8. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 30. September 1883. **Nr. 21.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 173.

### Ausgabe neu bearbeiteter Abschnitte der Beilage 5 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

Berlin, den 10. September 1883.

Die auf Grund der Pharmacopoea Germanica edit. II neu bearbeiteten Abschnitte der Beilage 5 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, betreffend die Arzneien und Standgefäße der Feldlazarethe ꝛc., sind im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Couvert übersandt werden.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1405/7. M. M. A.

---

## Nr. 174.

### Uniform der Militär-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 25. September 1883.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. Juni 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 162 — wird aus Anlaß hervorgetretener erheblicher Unterschiede zwischen den von den Truppentheilen liquidirten Selbstkosten nachfolgend ein Auszug aus dem Bekleidungs-Etat für die Eleven der Militär-Roßarztschule zur Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß künftig die Liquidationen über die Selbstbeschaffungskosten der für Roßarzt-Eleven angefertigten Bekleidungen seitens der Truppentheile an die für Bearbeitung der ökonomischen Angelegenheiten derselben zuständige Intendantur zur Prüfung und Feststellung einzusenden und von dieser an die Militär-Roßarztschule behufs Erstattung der Kosten weiterzureichen sind.

Auszug aus dem Bekleidungs-Etat für die Eleven der Militär-Roßarztschule.

1) Ein Waffenrock mit 1 Jahr Dauerzeit:
   187,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. 1,
   12,0 cm schwarzes Tuch Nr. 2 zum Kragen, Schulterklappen und Aermelaufschlägen,
   3,0 cm karmoisinrothes Tuch um den Kragen, an den Schulterklappen, an den Aermelaufschlägen, vorne herunter und an den Taschenleisten,
   225,0 cm graue Futterleinwand,
   66,5 cm blaue Futterleinwand,
   1⅔ Dtz. tombakne Knöpfe.
2) Ein Paar Tuchhosen mit 1 Jahr Dauerzeit:
   132,0 cm dunkelblaumelirtes Tuch,
   3,0 cm karmoisinrothes Tuch zum Vorstoß,
   66,5 cm graue Futterleinwand.

Die erforderlichen Tuche sind von den Montirungs-Depots zu entnehmen und seitens der Truppen mit den Etatspreisen in Rechnung zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
No. 301. 9. 83. A. 2. v. Hartrott.

---

## Nr. 175.

### Nachträge zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie 2c.

Berlin, den 26. September 1883.

Es sind Nachträge zur „Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der der Truppe hierzu gewährten Fonds" im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
No. 502. 9. Art. 1. v. Hartrott.

---

## Nr. 176.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 14. September 1883.

Die Eisenbahnstrecke Lützelburg—Pfalzburg ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.
No. 294/9. M. O. D. 3.

---

## Nr. 177.

### Abänderung des Druckvorschriften-Etats.

Berlin, den 13. September 1883.

Auf Seite 40 des Druckvorschriften-Etats treten folgende Aenderungen ein:

1) Für laufende Nr. 17 (Stab eines Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiments) und laufende Nr. 18 (Eskadron eines Kavallerie- oder Reserve-Kavallerie-Regiments, Besatzungs-Eskadron) ist unter Art. 1 Nr. 4 (Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71)

statt 2° zu setzen 2†.

2) Die Anmerkung*) zu den laufenden Nr. Nr. 17 und 18 unter Art. 1. Nr. 5 (Instruktion, betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71) ist zu ergänzen:

„Kürassier-Regimenter sowie Reserve-Kavallerie-Regimenter und Besatzungs-Eskadrons erhalten diese Instruktion nicht.

†) Die bereits im Frieden bestehenden Kavallerie-Regimenter nehmen diese Instruktion nicht mit ins Feld.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.
No. 844/7. A. 1.

---

## Nr. 178.

### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1883.

Berlin, den 25. September 1883.

Die pro 4. Quartal 1883 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| **Garde-Korps:** | |
| Berlin | 15 |
| Charlottenburg | 16 |
| Potsdam | 17 |
| **I. Armee-Korps.** | |
| Allenstein | 11 |
| Bartenstein | 12 |
| Braunsberg | 14 |
| Culm | 11 |
| Danzig | 14 |
| Drengfurth | 8 |
| Elbing | 10 |
| Deutsch-Eylau | 13 |
| Friedland a. d. Alle | 11 |
| Goldap | 9 |
| Graudenz | 13 |
| Gumbinnen | 11 |
| Preuß.-Holland | 10 |
| Insterburg | 8 |
| Königsberg i. Pr. | 13 |
| Loetzen | 9 |
| Marienburg | 9 |
| Marienwerder | 14 |
| Memel | 13 |
| Mewe | 11 |
| Neustadt i. W. Pr. | 13 |
| Osterode | 9 |
| Pillau | 13 |
| Rastenburg | 10 |
| Riesenburg | 10 |
| Rosenberg i. W. Pr. | 10 |
| Preußisch Stargardt | 12 |
| Tilsit | 9 |
| Wartenburg | 12 |
| Wehlau | 12 |
| **II. Armee-Korps.** | |
| Anklam | 13 |
| Belgard | 15 |
| Bromberg | 14 |
| Coerlin | 13 |
| Coeslin | 14 |
| Colberg | 13 |
| Deutsch-Crone | 11 |
| Alt-Damm | 13 |
| Demmin | 15 |
| Garz a. d. O. | 16 |
| Gnesen | 14 |
| Gollnow | 14 |
| Greiffenberg i. Pom. | 12 |
| Greifswald | 14 |
| Inowrazlaw | 12 |
| Konitz | 11 |
| Naugard | 12 |
| Pasewalk | 18 |
| Schievelbein | 15 |
| Schlawe | 12 |
| Schneidemühl | 12 |
| Stargard i. Pom. | 14 |
| Stettin | 14 |
| Stolp | 11 |
| Stralsund | 12 |
| Swinemünde | 18 |
| Thorn | 14 |
| Treptow a. d. R. | 13 |
| **III. Armee-Korps.** | |
| Angermünde | 16 |
| Beeskow | 14 |
| Bernau | 17 |
| Brandenburg a. d. H | 14 |
| Calau | 18 |
| Cottbus | 15 |
| Crossen | 12 |
| Cüstrin | 17 |
| Frankfurt a. d. O. | 15 |
| Friesack | 17 |
| Fürstenwalde | 16 |
| Havelberg | 15 |
| Jüterbog | 15 |
| Landsberg a. d. W. | 17 |
| Lübben | 14 |
| Perleberg | 16 |
| Prenzlau | 15 |
| Rathenow | 17 |
| Neu-Ruppin | 13 |
| Schwedt a. d. O. | 18 |
| Sorau | 12 |
| Spandau | 18 |
| Teltow | 16 |
| Woldenberg | 12 |
| Züllichau | 14 |
| **IV. Armee-Korps.** | |
| Altenburg | 17 |
| Aschersleben | 19 |
| Bernburg | 18 |
| Bitterfeld | 15 |
| Burg | 15 |
| Dessau | 16 |
| Eisleben | 14 |
| Erfurt | 17 |
| Gardelegen | 17 |
| Gera | 17 |
| Greiz | 17 |
| Halberstadt | 20 |
| Halle a. d. S. | 15 |
| Langensalza | 15 |
| Magdeburg | 16 |
| Merseburg | 15 |
| Mühlhausen i. Th. | 15 |
| Naumburg a. d. S. | 15 |
| Neuhaldensleben | 17 |
| Quedlinburg | 18 |
| Rudolstadt | 18 |
| Salzwedel | 18 |
| Sangerhausen | 17 |
| Schönebeck | 17 |
| Sondershausen | 17 |
| Stendal | 16 |
| Tangermünde | 16 |
| Torgau | 16 |
| Weißenfels | 15 |
| Wittenberg | 15 |
| Zerbst | 16 |
| **V. Armee-Korps.** | |
| Beuthen a. d. O. | 15 |
| Bojanowo | 11 |
| Fraustadt | 14 |
| Freistadt i. Schles. | 12 |
| Glogau | 11 |
| Görlitz | 11 |
| Guhrau | 12 |
| Haynau | 13 |
| Herrnstadt | 13 |
| Hirschberg | 15 |
| Jauer | 13 |
| Kosten | 10 |
| Krotoschin | 13 |
| Lauban | 13 |
| Liegnitz | 12 |
| Lissa i. P. | 13 |
| Löwenberg | 12 |
| Lüben | 12 |
| Militsch | 12 |
| Muskau | 14 |
| Neutomischel | 10 |
| Ostrowo | 14 |
| Polkwitz | 12 |
| Posen | 15 |
| Rawitsch | 13 |
| Sagan | 11 |
| Samter | 11 |
| Schrimm | 15 |
| Schroda | 11 |
| Sprottau | 12 |
| Winzig | 13 |
| **VI. Armee-Korps.** | |
| Bernstadt | 11 |
| Beuthen i. Ob. Sch. | 14 |
| Breslau | 14 |

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Brieg | 11 |
| Cosel | 13 |
| Freiburg i. Schlef. | 12 |
| Glatz | 11 |
| Gleiwitz | 12 |
| Ober-Glogau | 11 |
| Grottkau | 11 |
| Kreuzburg | 10 |
| Leobschütz | 10 |
| Münsterberg | 12 |
| Namslau | 11 |
| Neiße | 11 |
| Neustadt i. Ob. Sch. | 11 |
| Oels | 12 |
| Ohlau | 13 |
| Oppeln | 12 |
| Pleß | 11 |
| Ratibor | 8 |
| Reichenbach | 14 |
| Rybnik | 10 |
| Schweidnitz | 11 |
| Sohrau i. Ob. Sch. | 10 |
| Strehlen | 13 |
| Striegau | 12 |
| Wohlau | 13 |
| Ziegenhals | 11 |
| **VII. Armee-Korps.** | |
| Attendorn | 17 |
| Barmen | 16 |
| Benrath | 18 |
| Bielefeld | 18 |
| Bochum | 17 |
| Bückeburg | 21 |
| Cleve | 22 |
| Detmold | 17 |
| Dortmund | 19 |
| Düsseldorf | 20 |
| Essen | 20 |
| Geldern | 16 |
| Graefrath | 19 |
| Hamm | 18 |
| Hoexter | 18 |
| Iserlohn | 18 |

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Lippstadt | 18 |
| Meschede | 17 |
| Minden | 17 |
| Münster | 19 |
| Neuhaus | 16 |
| Neuß | 16 |
| Paderborn | 15 |
| Recklinghausen | 16 |
| Soest | 18 |
| Werden | 17 |
| Wesel | 20 |
| **VIII. Armee-Korps.** | |
| Aachen | 21 |
| Andernach | 17 |
| Bonn | 22 |
| Coblenz | 19 |
| Coeln | 21 |
| Deutz bei Coeln | 21 |
| Ehrenbreitstein | 19 |
| Engers | 18 |
| Erkelenz | 17 |
| Eupen | 20 |
| Jülich | 19 |
| Kirn | 17 |
| Neuwied | 18 |
| Saarbrücken | 20 |
| Saarlouis | 22 |
| Siegburg | 22 |
| Trier | 20 |
| St. Wendel | 22 |
| **IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.** | |
| Altona | 19 |
| Apenrade | 20 |
| Bremen | 22 |
| Bremerhaven | 16 |
| Bützow | 16 |
| Cuxhaven | 16 |
| Doemitz | 15 |

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Flensburg | 20 |
| Geestemünde | 16 |
| Hamburg | 19 |
| Harburg | 21 |
| Itzehoe | 20 |
| Kiel | 17 |
| Lehe | 16 |
| Ludwigsluft | 16 |
| Lübeck | 23 |
| Mölln | 18 |
| Neumünster | 19 |
| Parchim | 16 |
| Plön | 17 |
| Ratzeburg | 18 |
| Rendsburg | 20 |
| Rostock | 14 |
| Schleswig | 20 |
| Schwerin | 17 |
| Sonderburg | 23 |
| Neu-Strelitz | 16 |
| Stade | 18 |
| Wandsbeck | 22 |
| Wismar | 17 |
| **X. Armee-Korps.** | |
| Aurich | 15 |
| Blankenburg | 18 |
| Braunschweig | 14 |
| Celle | 16 |
| Cloppenburg | 16 |
| Einbeck | 18 |
| Emden | 16 |
| Göttingen | 17 |
| Goslar | 16 |
| Hameln | 19 |
| Hannover | 16 |
| Hildesheim | 18 |
| Lingen | 16 |
| Lüneburg | 16 |
| Nienburg a. d. W. | 15 |
| Northeim | 16 |
| Oldenburg | 15 |
| Osnabrück | 17 |
| Uelzen | 18 |
| Verden | 15 |

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Wilhelmshaven | 21 |
| Wolffenbüttel | 15 |
| **XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.** | |
| Arolsen | 15 |
| Babenhausen | 17 |
| Biebrich | 17 |
| Butzbach | 16 |
| Cassel | 18 |
| Coburg | 15 |
| Darmstadt | 18 |
| Diez | 19 |
| Eisenach | 15 |
| Erbach i. O. | 17 |
| Frankfurt a. M. | 18 |
| Friedberg | 18 |
| Fritzlar | 15 |
| Fulda | 17 |
| Gießen | 18 |
| Gotha | 15 |
| Hanau | 18 |
| Hersfeld | 17 |
| Hildburghausen | 16 |
| Hof-Geismar | 17 |
| Homburg v. d. Höhe | 20 |
| Jena | 15 |
| Mainz | 17 |
| Marburg | 17 |
| Meiningen | 16 |
| Nassau | 19 |
| Offenbach | 17 |
| Rotenburg a. d. F. | 19 |
| Weilburg | 17 |
| Weimar | 17 |
| Wetzlar | 17 |
| Wiesbaden | 16 |
| Worms | 18 |
| **XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.** | |
| Annaberg | 16 |
| Bautzen | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Borna | 17 | Riesa | 18 | Heidelberg | 20 | St. Avold | 18 |
| Chemnitz | 17 | Rochlitz | 17 | Burg Hohenzollern | 21 1/2 | Bitsch | 18 |
| Doebeln | 16 | Schneeberg | 16 | Karlsruhe | 21 | Neu-Breisach | 19 |
| Dresden | 16 | Waldheim | 19 | Kehl | 19 | Colmar i. E. | 17 |
| Frankenberg | 15 | Wurzen | 16 | Konstanz | 20 | Diedenhofen | 18 |
| Freiberg | 16 | Zittau | 16 | Lörrach | 20 | Ensisheim | 18 |
| Geithain | 18 | Zwickau | 16 | Mannheim | 21 | Falkenberg | 18 |
| Glauchau | 18 | | | Mosbach | 16 | Hagenau | 16 |
| Grimma | 19 | | | Offenburg | 18 | Metz | 21 |
| Großenhain | 15 | | | Rastatt | 20 | Molsheim | 17 |
| Festung Königstein | 20 | **XIV. Armee-Korps.** | | Schwetzingen | 19 | Mülhausen i. E. | 18 |
| Lausigk | 20 | | | Sigmaringen | 19 | Pfalzburg | 19 |
| Leipzig | 17 | | | Stockach | 19 | Saarburg | 19 |
| Marienberg | 17 | Bruchsal | 19 | | | Saargemünd | 18 |
| Meißen | 16 | Donaueschingen | 20 | | | Schlettstadt | 17 |
| Oschatz | 15 | Durlach | 20 | | | Straßburg i. E. | 16 |
| Pegau | 17 | Ettlingen | 18 | **XV. Armee-Korps.** | | Weißenburg | 17 |
| Pirna | 18 | Freiburg i. Baden | 20 | | | Zabern | 17 |
| Plauen | 20 | Hechingen | 19 | Altkirch | 18 | | |

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 796/9. M. O. D. 2.

---

## Nr. 179.

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 12. September 1883.

Es sind dem Betriebe übergeben worden:

a. die Schlußstrecke Schmiedeberg (Bez. Dresden) – Kipsdorf der Hainsberg-Deuben-Kipsdorfer Eisenbahn;
b. die Eisenbahnstrecke Blumenberg—Eilsleben;
c. die Eisenbahnstrecke Remscheid—Remscheid-Hasten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 176/9. M. O. D. 3.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

17. Jahrgang. Berlin, den 14. Oktober 1883. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 180.

### Theilnahme der Generalstabs-Offiziere bei den General-Kommandos und den Divisionen an den Schießübungen der Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Generalstabs-Offiziere bei den General-Kommandos und den Divisionen nach Versetzung in eine derartige Stelle sich einmal auf zwei Tage — ohne dazwischen liegenden Ruhetag — nach dem nächstgelegenen Artillerie-Schießplatze begeben und dort den Schießübungen der Feld-Artillerie zu ihrer Information beiwohnen, insofern sich hierzu nicht in der Nähe ihrer Garnison und von dieser aus Gelegenheit bietet und insoweit dieselben nicht aus der Artillerie hervorgegangen sind, oder nicht bereits in einer anderen Stellung bezüglichen Uebungen beigewohnt haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Homburg, den 20. September 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 9. Oktober 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die bezügliche Maßnahme hinsichtlich der zur Zeit in derartigen Stellen kommandirten Generalstabs-Offiziere im nächsten Jahre zur Ausführung zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 909. 9. A. 1.

---

## Nr. 181.

### Abgeänderte Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Berlin, den 29. September 1883.

Nachdem die in der Anlage D. zur Dienstanweisung für die Preußischen Musterungs-Behörden vom 24. Februar 1873 enthaltene Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind, mit den Festsetzungen der Wehr- und Heer-Ordnung in Einklang

gebracht, sowie auch bezüglich der Mittheilung vervollständigt worden ist, welche die Musterungs-Behörden den Landwehr-Bezirks-Kommandos über die Anmusterung der Schiffsführer zu machen haben, sind die Deutschen Seemanns-Aemter in Betreff der Anmusterung von Militärpflichtigen bezw. von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruktion versehen worden:

1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 20 Nr. 2 der Ersatz-Ordnung).
2) Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit angemustert werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 3 der Kontrol-Ordnung).
3) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung als Schiffer oder als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 4 Nr. 4 der Kontrol-Ordnung; §§. 27 und 31 Nr. 6 der Ersatz-Ordnung).
4) Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatz-Kommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatz-Kommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reservescheines 2. Klasse oder Seewehrscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie aus allen Militär-Verhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5) Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind bei Anmusterungen durch die Seemanns-Aemter von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften (§. 5 No. 4 b und c der Kontrol-Ordnung) durch die Seemanns-Aemter haben letztere demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben (§. 10 Nr. 7, §. 15 Nr. 4 und §. 7 Nr. 10 der Kontrol-Ordnung).
6) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 7 Nr. 8 der Kontrol-Ordnung).
7) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (s. Nr. 1), sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine (Seewehr 2. Klasse einbegriffen), sowie die Mannschaften der Ersatz-Reserve 1. Klasse, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich beim nächsten Bezirksfeldwebel zu melden (§. 27 Nr. 8 der Ersatz-Ordnung, §. 7 Nr. 2 und §. 15 Nr. 5 der Kontrol-Ordnung).

   Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine (Seewehr 2. Klasse einbegriffen) angehören, kann die Anmeldung außer bei dem nächsten Bezirksfeldwebel auch bei den Marine-Stations-Kommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft in Danzig erfolgen.

   Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung die Ersatz-Reserve 2. Klasse oder der Landsturm aufgeboten wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

   Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.
8) Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch ein Attest der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatz-Kommission oder Seemanns-Amt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemanns-Aemter vor Ausstellung eines derartigen Attestes stets die Militär-Verhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist das qu. Attest stets mit einem genauen Signalement des Inhabers zu versehen.

---

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß

Individuen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Kenntniß der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartrott.

No. 743. 9. 83. A. 1.

## Nr. 182.

### Kommandozulage der Offiziere des Beurlaubtenstandes während der Unterbringung in Barackenlagern.

Berlin, den 28. September 1883.

Im Sinne des Erlasses vom 9. September 1878 (Nachtrag I Seite 27 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden) haben Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche aus der Heimath direkt in ein Barackenlager zur Uebung einberufen werden, während der Unterbringung in letzterem auf Kommandozulage Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 478/9. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 183.

### Ergänzung des §. 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 29. September 1883.

Es entspricht den Bestimmungen des §. 6, 2 des Geldverpflegungs-Reglements, daß für fahnenflüchtige Unteroffiziere bis zur Wiederergreifung derselben Gemeine eingestellt und die monatlichen Zulagen von 3 Mark an diejenigen Gefreiten ꝛc., welche für die erstgenannten den Dienst in der Front thun, gezahlt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 248/9. M. O. D. 3.

## Nr. 184.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

Die Eisenbahnstrecke Schwarzenberg—Johanngeorgenstadt im Königreich Sachsen ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 76. 10. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 185.

### Verlegung des Geschäftslokals der General-Militär-Kasse.

Berlin, den 7. Oktober 1883.

Das Geschäftslokal der Königlichen General-Militär-Kasse, einschließlich der Militär-Pensionskasse und der Militär-Wittwen-Kasse, wird von der Klosterstraße Nr. 76 nach der Königgrätzerstraße Nr. 122 verlegt und werden vom 16. Oktober d. J. ab die Zahlungen in dem neuen Dienstgebäude geleistet werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Hammer.

No. 49/10. M. O. D. 1.

## Nr. 186.

**Genehmigung zum Verkauf unbrauchbarer Offizier-Chargenpferde durch die Brigade-Kommandeure.**

Berlin, den 9. Oktober 1883.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird bemerkt, wie die Befugniß der Brigade-Kommandeure zur Genehmigung des Verkaufs unbrauchbarer Dienstpferde (confr. §. 32 alinea 3 d. Remontirungs-Reglements) sich auch auf die des Futters unwerthen Offizier-Chargenpferde erstreckt.

Die gemäß §. 4 und §. 12 alinea 4 d. Remontirungs-Reglements an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu erstattenden Anzeigen erleiden dadurch keine Beschränkung.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Frhr. v. Troschke. Gr. v. Klinckowstroem.

No. 143/10. R. A.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 28. Oktober 1883.** **Nr. 23.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.


## Nr. 187.

**Abänderungen bezw. Ergänzungen der §§. 4 und 16 des Preußischen Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. September cr. genehmige Ich die beifolgenden Abänderungen bezw. Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 4. Oktober 1883.

**Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

---

**Abänderungen bezw. Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875.**

Ergänzung des §. 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements.

Genannter Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Die in Königlichen Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem sind die oberen Provinzial-Behörden ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen. Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

a. auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind,
b. auf die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde jedoch keine Anwendung."

Abänderung des §. 16 des Pferde-Aushebungs-Reglements:

Der erste Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 litt. a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt."

Berlin, den 18. Oktober 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die vorhandenen Exemplare des Preußischen Pferde-Aushebungs-Reglements sind entsprechend zu berichtigen. Um event. eine gleichmäßige Abänderung der bundesstaatlichen Pferde-Aushebungs-Reglements herbeizuführen, wollen die Königlichen General-Kommandos den bundesstaatlichen Regierungen ihres Korpsbezirks von Vorstehendem Mittheilung machen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 326. 10. A. 1.

## Nr. 188.

### Bekleidung der Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe.

Berlin, den 25. Oktober 1883.

In Ergänzung des §. 11, 3 der Schieß-Instruktion für die Infanterie, sowie der Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie und den Train, des §. 12, 3 der Bestimmungen über das Scheiben-Schießen der Jäger und Schützen und des §. 7 des Entwurfs der Revolver-Schieß-Instruktion wird bestimmt, daß Anzeiger und Arbeiter an der Scheibe weder mit hellfarbigen noch mit rothen Jacken bekleidet sein dürfen.

Bei den Husaren-Regimentern, welche rothe Attilas tragen, sind für den erwähnten Zweck von den betreffenden Mannschaften die Mäntel, Pelze oder dunkelfarbige Jacken anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 520/10. 83. A. 1.

## Nr. 189.

### Beschaffung von Lanzenstangen.

Berlin, den 17. Oktober 1883.

In Abänderung des Erlasses vom 22. Oktober 1880 Nr. 360/8 Art. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1880 Nr. 21 — wird bestimmt, daß die Ulanen-Regimenter und die Artillerie-Depots die bei ihnen erforderlich werdenden Lanzenstangen nicht mehr aus der nächstgelegenen Artillerie-Werkstatt, sondern aus der nächstgelegenen Gewehrfabrik käuflich zu beziehen haben.

Der Verkaufspreis beträgt 78 Pfennige pro Stange.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 103/10 Art. 1.

## Nr. 190.

### Einstellung von Personenwagen als Schutzwagen bei Pulvertransporten.

Berlin, den 21. Oktober 1883.

Für den Fall, daß bei Pulver- 2c. Transporten mittelst der Eisenbahn zur Fortschaffung des Begleit-Kommandos ein Personenwagen erforderlich ist, darf dieser Wagen auch als Schutzwagen in den Zug eingestellt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 366. 10. A. 1.

## Nr. 191.

### Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 18. Oktober 1883.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
I. V.
v. Hartrott.

No. 769/10. K. M.

# Dienst-Fahrplan
für die
# Königliche Militär-Eisenbahn
vom 15. Oktober 1883 ab.

Berliner Zeit.

| Entfernung | Gemischter Zug Nr. 101 II. u. III. Kl. | | Personenzug Nr. 103 II. u. III. Kl. | | Fakultativ-Güterzug Nr. 301 | | Stationen | Personenzug Nr. 102 II. u. III. Kl. | | Gemischter Zug Nr. 104 II. u. III. Kl. | | Fakultativ-Güterzug Nr. 302 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kilometer | Ankunft | Abfahrt | Ankunft | Abfahrt | Ankunft | Abfahrt | ↓ … ↑ | Ankunft | Abfahrt | Ankunft | Abfahrt | Ankunft | Abfahrt |
| 0,0 | Vorm. | $5^{\underline{35}}$ | Nchm. | $3^{15}$ | Vorm. | $10^{0}$ | Schießplatz | $9^{9}$ | | $6^{\underline{59}}$ | | $12^{4}$ | |
| 5,5 | $5^{\underline{45}}$ | $5^{\underline{47}}$ | $3^{23}$ | $3^{24}$ | $10^{12}$ | $10^{20}$ | Sperenberg | $9^{0}$ | $9^{1}$ | $6^{\underline{42}}$ | $6^{\underline{49}}$ | $11^{47}$ | $11^{52}$ |
| 2,5 | $5^{\underline{53}}$ | $5^{\underline{55}}$ | $3^{29}$ | $3^{31}$ | $10^{26}$ | $10^{32}$ | Clausdorf | $8^{54}$ | $8^{55}$ | $6^{\underline{29}}$ | $6^{\underline{36}}$ | $11^{36}$ | $11^{41}$ |
| 2,5 | $6^{2}$ | $6^{3}$ | $3^{36}$ | $3^{37}$ | $10^{30}$ | $10^{42}$ | Bude 10* | $8^{48}$ | $8^{49}$ | $6^{\underline{22}}$ | $6^{\underline{28}}$ | $11^{26}$ | $11^{29}$ |
| 4,5 | $6^{11}$ | $6^{16}$ | $3^{44}$ | $3^{47}$ | $10^{53}$ | | Zossen | $8^{35}$ | $8^{41}$ | $6^{\underline{6}}$ | $6^{\underline{14}}$ | Vorm. | $11^{15}$ |
| 16,0 | $6^{39}$ | $6^{40}$ | $4^{6}$ | $4^{7}$ | | | Mahlow* | $8^{15}$ | $8^{16}$ | $5^{42}$ | $5^{43}$ | | |
| 14,5 | $7^{2}$ | | $4^{25}$ | | | | Berlin | Vorm. | $7^{57}$ | Nchm. | $5^{20}$ | | |

* Die Züge halten nur im Bedarfsfalle.
Für den Privat-Personen-Verkehr ist Bude 10 nicht Haltestelle.

Berlin, den 15. Oktober 1883.

**Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.**

## Nr. 192.

**Beschaffung von Arrestatentafeln für die Militär-Arrest-Anstalten.**

Berlin, den 16. Oktober 1883.

Zur Erleichterung der Kontrole bei den Militär-Arrest-Anstalten genehmigt das unterzeichnete Departement, daß da, wo es seitens der Gouvernements, Kommandanturen bezw. Garnison-Aeltesten mit Rücksicht auf den Umfang des in der betreffenden Anstalt stattfindenden Verkehrs für zweckmäßig erachtet wird, neben den im §. 92, 3 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung vorgeschriebenen Arrestatenbüchern eine besondere Arrestatentafel, welche über den jedesmaligen Bestand an Arretirten Auskunft giebt, geführt und zu diesem Zweck für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds beschafft wird.

Die Tafel ist aus Holz zu fertigen und mit schwarzem Anstrich und einem Lacküberzug zu versehen. Ein Bemalen der Tafel mit farbigen Linien 2c. hat für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 526/7. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

---

## Nr. 193.

**Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

## Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

#### a. Gymnasien.

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhaldensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13 des Verzeichnisses vom 24. April d. Js.).

**II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. O.).

#### b. Real-Gymnasien.

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2 a. a. O.).

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

**II. Herzogthum Anhalt.**

Das Real-Gymnasium (Franzschule) zu Dessau (bisher Realschule — Real-Progymnasium — B. c. VII. 2 a. a. O.).

**III. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Realschule zu Gera (in dem Verzeichnisse vom 24. April d. Js. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

## B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Progymnasien.

**Königreich Preußen.**

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

### b. Realschulen.

**I. Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

**II. Elsaß-Lothringen.**

†† Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerkung. Die Verleihung der Militärberechtigung an die Realschule zu Rappoltsweiler hat nur bis zum Herbst 1884 einschl. Geltung.

### c. Real-Progymnasien.

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15 a. a. O.).

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.

**II. Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Oeffentliche.

**aa. Höhere Bürgerschulen.**

**Königreich Preußen.**

Provinz Westfalen.

† Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2 a. a. O.).

Rheinprovinz.

†1 Die höhere Bürgerschule zu Cöln,
†2 Die höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

Berlin, den 23. Oktober 1883.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Wittich. v. Brandis.

No. 764/10. A. 1.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt.

## Nr. 194.

**Gewährung der Marschverpflegung in Gelde an die als Quartiermacher zur Verwendung kommenden Mannschaften aus der Garnison ꝛc. zu den Herbstübungen ꝛc. abgerückter Truppentheile für den Tag des Eintreffens der letzteren in den Kantonnements.**

Berlin, den 26. Oktober 1883.

Der §. 23, 1. Absatz (Seite 13) des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ist in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. Mts., durch Hinzufügung nachstehender Anmerkung zu ergänzen.

„Den als Quartiermacher zur Verwendung kommenden Mannschaften aus der Garnison ꝛc. zu den Herbstübungen ꝛc. abgerückter Truppentheile ist die Marschverpflegung, außer für den Tag ihres Eintreffens in den betreffenden Kantonnements durch die Quartiergeber, für den Tag des Eintreffens der Truppen daselbst in Gelde zu gewähren.“

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 109/10. M. O. D. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 17. November 1883. **Nr. 24.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 195.

### Dienstverhältniß der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern und Rangverhältniß der patentirten Oberstlieutenants.

Ich bestimme hierdurch:

1) In dem Dienstverhältniß der Stabsoffiziere bei den Infanterie-Regimentern soll für die Friedens-Formation eine Veränderung dahin eintreten, daß künftig der älteste Stabsoffizier jedes Infanterie-Regiments unter Entbindung von dem Kommando eines Bataillons als Stellvertreter des Regiments-Kommandeurs in Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen zum Regimentsstabe übertritt, so daß also alsdann von den dem Regiments-Kommandeur unterstellten vier Stabsoffizieren eines Infanterie-Regiments der älteste in vorerwähnter Weise und mit diesem Diensttitel als etatsmäßiger Stabsoffizier, die drei jüngeren als Bataillons-Kommandeure fungiren sollen.
2) Die etatsmäßigen Stabsoffiziere der Infanterie sollen künftig grundsätzlich sämmtlich der Oberstlieutenants-Charge angehören und soll diese Charge mit Patent nach beendetem Uebergange in die ad 1 bezeichnete Vertheilung der Stabsoffiziere an Bataillons-Kommandeure der Infanterie im Regiments-Verbande in der Regel nicht mehr verliehen werden.
3) Die Ernennung zum etatsmäßigen Stabsoffizier erfolgt durch Meinen, für jede desfallsige Vakanz abzuwartenden Befehl.
4) Die patentirten Oberstlieutenants aller Waffen sollen fortan den in derselben Charge befindlichen Regiments-Kommandeuren nur dann im Range nachstehen, wenn diese ein älteres Patent haben.
5) Der Uebergang in diese veränderte Stabsoffizier-Verwendung bei der Infanterie soll allmählig geschehen und behalte Ich Mir sowohl die Bestimmungen bei jedem einzelnen Fall, wie die erforderlichen Abänderungen in den bisher für die Beurtheilung der Stabsoffiziere maßgebend gewesenen Grundsätzen vor.

Berlin, den 8. November 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 15. November 1883.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 451/11. 83. A. 1.

## Nr. 196.

**Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.**

Berlin, den 3. November 1883.

Seite 30, Zeilen 7 und 8 v. o. sind die Worte

„und zwar mit jedesmaliger besonderer Genehmigung der Artillerie-Depot-Inspektion"

zu streichen.

Ebendaselbst ist zwischen den Zeilen 11 und 12 v. o. einzuschalten:

„In beiden Fällen sind der Artillerie-Depot-Inspektion monatlich Nachweisungen über die an genommenen Civilgespanne nebst Motivirung der Annahme vorzulegen."

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 365/10. Art. 1.

---

## Nr. 197.

**Ergänzung des §. 1 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c.**

Berlin, den 8. November 1883.

In der 3. Reihe des §. 1, 1 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c. i hinter dem Worte „Festungswerken" einzuschalten,

„ferner in den detachirten Forts der Festungen behufs der Bewachung des zu Armirungs zwecken dort niedergelegten Materials".

Diesem Zusatz entsprechend sind vom 1. Oktober cr. ab sämmtliche dem beregten Zwecke dienende Wachlokale für Rechnung des Garnisonverwaltungsfonds sicher zu stellen, zu unterhalten und auszustatte Alle entgegenstehenden älteren Spezialbestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Eine Verlegung von Wachlokalen hat aus Veranlassung dieser Bestimmung nicht stattzufinden.

Bei dem in einzelnen Fällen nach Vorstehendem nothwendigen Ressortwechsel sind die in dem bezüglich Wachlokal zur Zeit vorhandenen Utensilien an ihrer Stelle zu belassen, ohne daß seitens der abgebende Verwaltung dafür eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen ist, wie denn auch die bis zum 1. Oktober c für die Bewirthschaftung der in Betracht kommenden Wachlokale aufgewendeten Kosten von denjenigen Ressort definitiv zu verrechnen sind, welche bisher die bezüglichen Kosten, wenn auch nur vorschußweise, verausgabt habe

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 968. 9. 83. M. O. D. 4.

---

## Nr. 198.

**Termine für Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1884 und zu den Portepeefähnrichs Prüfungen einzureichende Papiere.**

Berlin, den 10. November 1883.

Unter Bezugnahme auf §§. 2 und 4 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examination Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdur bekannt gemacht, daß

1) ausnahmsweise im Jahre 1884 außer zu den im vorerwähnten §. 2 angeführten anderweitige Zeiten bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen Prüfungen auch in den beiden ersten Woche des Februar, in der dritten Woche des März und in den beiden letzten Wochen des August ab gehalten werden sollen, und daß
2) bei den Anmeldungen der Truppentheile in dem nach §. 4,1 einzureichenden Nationale in Zukunf noch die Bemerkung aufzunehmen ist, ob Examinand obligatorisch in Griechisch oder Englis geprüft zu werden wünscht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 156/11. A. 2.

## Nr. 199.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 8. November 1883.

Die Eisenbahnstrecken Allenstein—Ortelsburg, Glasow—Berlinchen und Lippstadt—Warstein sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 199/11. M. O. D. 3.

---

## Nr. 200.

### Kommandozulage betreffend.

Berlin, den 10. November 1883.

Den im Erlasse vom 19. November 1879 (Nachtrag II, Seite 9 zum Geldverpflegungs-Reglement für das preußische Heer im Frieden) unter 2 d. bezeichneten, in selbstgewählte Garnisonen kommandirten Offizieren, welche den bestehenden besonderen Bestimmungen gemäß auf Reisekosten und Tagegelder zu verzichten haben, gebührt für die Reisetage die Kommandozulage nicht.

Insoweit hiervon bisher abweichend verfahren ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Gebührnisse der während der Unterrichtspausen der Kriegs-Schulen von letzteren zur Dienstleistung bei Truppentheilen kommandirten Offiziere gelten im Uebrigen lediglich die Bestimmungen im §. 27 der Kriegsschulinstruktion vom 1. Juli 1882.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 93/11. 83. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** **Berlin, den 9. Dezember 1883.** **Nr. 25.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 201.

**Umwandlung des Filial-Artillerie-Depots der Feste Boyen in ein Artillerie-Depot und des Artillerie-Depots zu Colberg in ein Filial-Artillerie-Depot.**

Berlin, den 28. November 1883.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 10. November d. J. zu bestimmen geruht, daß zum 1. Februar 1884 das in der Feste Boyen befindliche Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots zu Königsberg in ein selbstständiges Artillerie-Depot und das Artillerie-Depot zu Colberg in ein Filial-Artillerie-Depot des Artillerie-Depots zu Stettin umzuwandeln ist.

Dies wird mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Das Artillerie-Depot der Feste Boyen und das Filial-Artillerie-Depot zu Colberg treten an dem genannten Tage in Wirksamkeit.
2) Die erforderlichen besonderen Bestimmungen werden den betreffenden Stellen demnächst zugehen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 435/11. 83. Art. 1.

## Nr. 202.

**Meldung beurlaubter Soldaten.**

Berlin, den 28. November 1883.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt:

Beurlaubte Soldaten haben sich während der Reise nur dann bei Offizieren zu melden, wenn sie letzteren auf der Landstraße begegnen; auch haben dieselben am Urlaubsorte nur beim Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten — an Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde — Meldungen zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 158/11. 83. A. 1.

## Nr. 203.

**Zuziehung von Offizieren zur Section gefallener oder getödteter Dienstpferde.**

Berlin, den 20. November 1883.

In Ergänzung des §. 3, Absatz 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 18. Mai 1877, betreffend die Rapportführung und die Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee — A. V. Bl.

Nr. 14 pro 1877 —, wird hierdurch bestimmt, daß in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen durch die C
sendung eines Offiziers zur Section eines gefallenen oder getödteten Dienstpferdes Reisekosten 2c. erwac
würden, die Zuziehung eines solchen unterbleiben kann, sofern nicht der betreffende Regiments- 2c. Komman
es im dienstlichen Interesse für wünschenswerth erachtet, daß der Section ein Offizier beiwohnt.

Das Sections-Protokoll ist in dem Falle, daß die Section ohne Zuziehung eines Offiziers erfolgt,
einem erläuternden Vermerk zu versehen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 325/10 A. 2.

## Nr. 204.

### Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- 2c. Munition.

Berlin, den 5. Dezember 1883.

§. 7. Als Absatz 4 ist aufzunehmen:

4) Die an Artillerie-Depot-Orten garnisonirenden, nicht selbst im Besitze von Fuhrwerk befindlic
Truppen dürfen zum Transport der Uebungs-Munition von den Aufbewahrungsräumen
Artillerie-Depots nach den eigenen Räumen Fuhrwerk annehmen und die Kosten aus der Ge
vergütigung für Blei 2c. (§. 19) bezahlen, falls die Entfernung der bezüglichen Räume von einand
oder die sonstigen örtlichen Verhältnisse, einen Transport durch Mannschaften nicht angän
erscheinen lassen.

§. 19. Am Schlusse ist folgender Zusatz zu machen:

Auch dürfen aus dieser Geldvergütigung die durch den Transport der Uebungs-Munition,
Hülsen, des Bleies und der Packschachteln erwachsenden Kosten — §§. 7,4 und 22,2. 3
bestritten werden.

§. 22. Absatz 2. Der Schlußpunkt ist zu streichen und ist dafür aufzunehmen:

„und aus der ihnen zufließenden Geldvergütigung für Blei 2c. zu bestreiten."

Als Absatz 3 ist hinzuzufügen:

3) Die an Artillerie-Depot-Orten garnisonirenden Truppen dürfen unter den im §. 7,4 angegeben
Verhältnissen zum Transport der erwähnten Materialien Fuhrwerk annehmen.
Die entstehenden Kosten sind gleichfalls aus der Geldvergütigung für Blei 2c. zu bezahlen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 164/9. 83. Art. 1.

## Nr. 205.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 15. November 1883.

Die Eisenbahnstrecken Strehlen—Heidersdorf in Schlesien und Wesselburen—Büsum (Fortsetzungslinie d
bereits eröffneten Eisenbahn Heide—Wesselburen) in Holstein sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 332. 11. M. O. D. 3.

## Nr. 206.

### Revolver-Exerzir-Patrone.

Berlin, den 21. November 1883.

Bei der Neufertigung von Revolver-Exerzir-Patronen kommt das Holzfutter in Fortfall. Die Spitze dies
Patronen wird künftig aus Messingblech hergestellt und in der Patronenhülse festgelöthet.

Der Preis einer solchen Revolver-Exerzir-Patrone beträgt 3½ Pf.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 686. 11. 83. Art. 1.

## Nr. 207.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 21. November 1883.

Die Eisenbahnstrecke Mehltheuer—Weida der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 448/11. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 208.

### Ausgabe eines Preisverzeichnisses.

Berlin, den 23. November 1883.

Für den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. in den Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig tritt mit dem 1. Januar 1884 ein neues Preisverzeichniß in Kraft.

Dasselbe wird den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden nebst Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Müller.

No. 541/11. Art. 1.

---

## Nr. 209.

### Zeichnungen des Train-Materials.

Berlin, den 24. November 1883.

Die Zeichnungen vom zweispännigen Sanitätswagen C/67, sowie vom zweispännigen Packwagen C/74 für Sanitäts-Detachements werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Die älteren Zeichnungen vom Sanitätswagen C/67 treten hierdurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Ziegler.

No. 555/11. 83. A. 2.

---

## Nr. 210.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 27. November 1883.

Die Eisenbahnstrecke Hohenebra—Ebeleben (Schwarzburg-Sondershausen) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 609/11. M. O. D. 3.

---

## Nr. 211.

### Badeeinrichtungen in den Kasernen.

Berlin, den 3. Dezember 1883.

Auf Grund der Erfahrungen, welche über den Gebrauch der zur Verabreichung von Brausebädern an die Mannschaften bestimmten Badeeinrichtungen in den Kasernen vorliegen, wird mit Bezug auf die Verfügung vom 19. November 1879 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 234 ff. — Folgendes bestimmt:

1) Der zur Einrichtung der Badeanstalt für ein Infanterie-Bataillon, Kavallerie-Regiment oder eine Artillerie-Abtheilung erforderliche heizbare Flächenraum ist auf 40—60 qm zu bemessen. Die Zahl der Brausen bestimmt sich hiernach mit der Maßgabe, daß einschließlich des Raumes, welcher für die Aufstellung des Badeofens in Anspruch genommen wird, zum Baden und Ankleiden ein Raum von 5—6 qm Grundfläche für jede Brause zu berechnen ist.

Für kleinere Truppenverbände (detachirte Eskadrons) genügt auch ein kleinerer Flächenraum; indessen wird nicht unter 25 qm anzunehmen sein — einerseits weil sich sonst das räumliche Bedürfniß nicht mehr zweckmäßig befriedigen läßt, andererseits weil bei einer geringeren Zahl als ²⁵/₅ = 5 Brausen sich der Betrieb einer Badeanstalt nicht mehr in ökonomischer Beziehung rechtfertigen lassen würde.

Der Ankleideraum ist, soweit es die lokalen Verhältnisse irgend gestatten, von dem Baderaum durch eine feste, womöglich mit 2 Thüren (Eingang und Ausgang) zu versehende Wand zu trennen und heizbar einzurichten.

Das Größenverhältniß des Ankleideraumes zum Baderaume ist auf etwa 3 zu 2 anzunehmen.

Wegen Gewährung des Feuerungsmaterials wird auf Bemerkung 19 zum Feuerungsmaterialien-Etat I, Beilage 8 I, der Garnison-Verwaltungs-Ordnung hingewiesen.

2) Der Lattenrost — nach pos. 2 der Verfügung vom 19. November 1879 — ist in kleineren Tafeln herzustellen, welche leicht aufgenommen werden können und somit nach jedem Bade die Freilegung des Fußbodens behufs der Reinigung desselben gestatten.

3) Auf die Nothwendigkeit der Anbringung besonderer Ventilationseinrichtungen in den Badeanstalten (Luftflügel in den Fenstern, Wrasenröhren 2c.) wird besonders hingewiesen.

4) Für den Fall, daß in der kälteren Jahreszeit das Abbaden der Mannschaften erst in den späten Nachmittagsstunden vorgenommen werden kann, sind die Badeanstalten mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen — Hängelampen oder Laternen — zu versehen.

Besonderes Beleuchtungsmaterial kann aber für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds nicht gewährt werden.

5) Die Entfernung der einzelnen Brausen von einander ist auf 1 m anzunehmen.

Die Herstellung besonderer Douche-Zellen ist nicht als ein Bedürfniß anzuerkennen.

6) Die Mischung des warmen und kalten Wassers in den Röhren allein stattfinden zu lassen, erscheint nicht ohne Bedenken. Ein Mischreservoir ist auch bei vorhandener Druckwasserleitung nicht als entbehrlich zu erachten.

7) Für sämmtliche Brausen ist in dem Wasserzuleitungs-Rohre ein gemeinsamer Verschlußhahn anzuordnen. Um einzelne Brausen, welche während des Betriebes defekt werden, sofort ausschalten und nach Bedarf Einzelbäder verabreichen zu können, ist außerdem in dem Verbindungsrohre jedes Brausekopfes mit der Zuleitung eine Verschlußvorrichtung anzubringen und so einzurichten, daß sie von dem Badenden nicht erreicht bezw. verstellt werden kann.

8) Wegen Bestreitung der durch entsprechende Einrichtung resp. Verbesserung vorhandener Badeanstalten entstehenden Kosten wird auf pos. 9 der Verfügung vom 19. November 1879 hingewiesen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Schulz.

No. 610. 8. M. O. D. 4.

---

## Nr. 212.

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- 2c. Zügen.**

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armee-Verordnungs-Blatt S. 134/36 abgedruckte gleichartige Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 546/11. 83. M. O. D. 3.

# Verzeichniß

derjenigen Eil- und Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit | Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit | Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| 1) Großherzoglich Badische Staatsbahn. | Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge. | | | bis 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall. |
| 2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. | Schnellzug 1 | Breslau (Freibg. Bhf.) 3$^{30}$ A. | Stettin 11$^{30}$ A. | Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Wiederrufes. |
| | " 2 | Stettin 2$^{23}$ A. | Breslau (Freibg. Bhf.) 10$^{57}$ A. | |
| | " 23 | Breslau 9$^{10}$ V. | Halbstadt 12$^{14}$ A. | |
| | " 24 | Halbstadt 8$^{11}$ V. | Breslau 11$^{40}$ V. | |
| | " 14 | Raudten 8$^{4}$ V. | Frankenstein 11$^{50}$ V. | |
| | " 13 | Frankenstein 9$^{5}$ V. | Liegnitz 11$^{28}$ V. | |
| | " 20 | Raudten 9$^{32}$ A. | " 10$^{30}$ A. | |
| 3) Hessische Ludwigs-Bahn. | Schnellzug 58 | Mainz 4$^{36}$ A. | Frankf. a. M. 5$^{21}$ A. | 40 Mann — Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. |
| | " 43 | Frankf. a. M. 2$^{10}$ A. | Mainz 2$^{51}$ A. | 80 " |
| | " 53 | " 9$^{0}$ A. | " 9$^{45}$ A. | 80 " |
| | " 54 | Mainz 9$^{10}$ A. | Frankf. a. M. 10$^{3}$ A. | 80 " |
| 4) Lübeck-Büchen- und Lübeck-Hamburger Eisenbahn. | Schnellzug 12 | Hamburg 7$^{0}$ V. | Lübeck 8$^{20}$ V. | nur für Offiziere gültig. |
| | " 15 | Lübeck 5$^{54}$ A. | Hamburg 7$^{10}$ A. | |
| 5) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn. | In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 2 auf Militärbillets weiter befördert. (Schnellzug 496 ab Stettin 10$^{55}$ V. nimmt in Straßburg die Nummer 2 an.) | | | |
| 6) Pfälzische Eisenbahn. | Beschleunigter Personenzug 10 | Worms 10$^{18}$ V. | Neustadt a. H. 11$^{36}$ V. | bis 40 M. — Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. |
| | Schnellzug 26/122 | " 10$^{52}$ A. | Weißenburg 1$^{15}$ V. | " 40 " |
| | " 121/1 | Weißenbnrg 2$^{20}$ V. | Worms 4$^{40}$ V. | " 40 " |
| | " 260 | Germersheim 3$^{17}$ A. | Zweibrücken 5$^{13}$ A. | " 40 " |
| | " 255 | Zweibrücken 7$^{52}$ V. | Germersheim 10$^{7}$ V. | " 40 " |
| | " 88 | Ludwigshafen 9$^{12}$ V. | Lauterburg 10$^{57}$ V. | " 40 " |
| | " 105 | Lauterburg 6$^{36}$ A. | Ludwigshafen 8$^{21}$ A. | " 40 " |

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit | Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit | Bemerkungen (namentlich über die zu[lässige] Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| 7) Königlich Preußische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: | | | | |
| a. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt. | Beschleunigter Personenzug 67 | Zerbst 3$^{44}$ A. | Bitterfeld 4$^{46}$ A. | 4 Achsen |
| | " 91 | Dessau 7$^{53}$ A. | Wittenberg 8$^{52}$ V. | " " |
| | Personen- bezw. Schnellzug 91 | Wittenberg 8$^{57}$ V. | Kohlfurt 1$^{23}$ A. | " " |
| | " 94 | Kohlfurt 1$^{35}$ A. | Wittenberg 6$^{51}$ A. | " " |
| | Schnellzug 51 | Jüterbog 10$^{5}$ V. | Röderau 11$^{19}$ V. | " " |
| | Schnellzug 54 | Röderau 7$^{25}$ A. | Jüterbog 8$^{37}$ A. | " " |
| | " 121 | Halle 1$^{33}$ A. | Guben 6$^{39}$ A. | " " |
| | " 122 | Guben 2$^{5}$ A. | Halle 7$^{9}$ A. | " " |
| | " 131 | Leipzig 1$^{59}$ A. | Eilenburg 2$^{39}$ A. | " " |
| | " 132 | Eilenburg 6$^{5}$ A. | Leipzig 6$^{42}$ A. | " " |
| | " 141 | Cottbus 5$^{18}$ A. | Sorau 7$^{0}$ A. | " " |
| | " 142 | Sorau 1$^{50}$ A. | Cottbus 2$^{59}$ A. | " " |
| b. Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin. | Schnellzug 5 | Berlin Friedrichstr. 2$^{38}$ A. | Breslau O. S. 10$^{50}$ A. | bis 10 Mann |
| | " 6 | Breslau O. S. 2$^{44}$ A. | Berlin Friedrichstr. 9$^{18}$ A. | " 10 " |
| | " 201 | Guben 2$^{0}$ A. | Posen 5$^{50}$ A. | " 40 " |
| | " 202 | Posen 10$^{26}$ V. | Guben 1$^{52}$ A. | " 40 " |
| | Schnellzug 304 | Zittau 9$^{50}$ V. | Berlin Görlitzer Bahnhof 3$^{20}$ A. | bis 10 Mann. Bei gr[ößeren] Kommandos bleibt Vereinb[arung] vorbehalten. |
| | " 305 | Berlin Görlitzer Bahnhof 5$^{20}$ A. | Zittau 11$^{33}$ A. | |
| | Kurierzug 402 | Stargard 2$^{17}$ A. | Stettin 3$^{28}$ A. | bis 40 Mann, sofern dieselb[en] demselben Tage über Stra[sburg] i. U. hinausgehen. |
| | Schnellzug 403 | Berlin 4$^{30}$ A. | Stettin 7$^{28}$ A. | Einzelne Militärpersonen [...] mäßig; Militärtransporte [...] ausnahmsweise, jedoch [...] über 10 Mann. |
| | " 404 | Stettin 8$^{20}$ V. | Berlin 11$^{10}$ V. | |
| | " | Stettin 10$^{55}$ V. | Strasburg i. U. 12$^{29}$ A. | |
| | " | Strasburg i. U. 2$^{16}$ A. | Stettin 3$^{55}$ A. | |
| c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg. | Schnellzug 61 | Stargard i. P. 12$^{10}$ A. | Danzig h. Th. 7$^{35}$ A. | je 50 Mann. |
| | " 62 | Danzig h. Th. 7$^{15}$ V. | Stargard i. P. 2$^{29}$ A. | |
| d. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (linksrh.). | Schnellzug 1 | Köln 5$^{40}$ V. | Herbesthal 7$^{39}$ V. | bis 20 Mann. |
| | " 291 | Coblenz 11$^{18}$ V. | Diedenhofen 3$^{30}$ A. | |
| | " 292 | Diedenhofen 12$^{51}$ A. | Coblenz 4$^{52}$ A. | |
| | " 290 | Diedenhofen 6$^{15}$ V. | Coblenz 10$^{6}$ V. | bis 50 Mann. |
| | " 293 | Coblenz 8$^{0}$ A. | Trier R. 10$^{10}$ A. | |
| e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrh.). | Schnellzug 151 | Emden 5$^{20}$ V. | Soest 11$^{51}$ V. | bis 30 Mann. |
| | " 152 | Soest 5$^{47}$ A. | Emden 11$^{15}$ A. | |

| Bahn-Verwaltung | Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch | Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit | Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit | Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke). |
|---|---|---|---|---|
| f. Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg | ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen. | | | |
| g. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn Breslau. | Schnellzug 31 | Kreuz $1^{21}$ N. | Breslau $7^{40}$ N. | bis 120 Mann. |
| | " 32 | Breslau $6^{45}$ V. | Kreuz $12^{26}$ N. | |
| | Expreßzug 3 | Kosel-Kandrzin $6^{38}$ N | Myslowitz $8^{46}$ N. | bis 40 Mann. |
| | " 4 | Myslowitz $5^{39}$ V. | Kosel-Kandrzin $7^{31}$ V. | |
| 8) Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn. | Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehr-Mannschaften bis 450 Mann. | | | |
| 9) Königl. Sächsische Staatsbahnen. | 1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt. | | | |
| 10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen. | Schnellzug 23 | Metz $9^{52}$ V. | Diedenhofen $10^{34}$ V. | bis 10 Mann. |
| | " 26 | Diedenhofen $3^{85}$ N. | Metz $4^{23}$ N. | Kleinere Transporte, etwa bis zu 12 Mann, können ausnahmsweise mit Schnellzügen, welche III. Klasse führen, befördert werden. Die Entscheidung hierüber in jedem einzelnen Falle behält sich jedoch die Bahnverwaltung vor. |

## Nr. 213.

### Hufeisentasche.

Berlin, den 30. November 1883.

Die Probe der Hufeisentasche ist zwar hinsichtlich der Form, nicht aber hinsichtlich der Größe maßgebend. Letztere richtet sich nach der Größe der zur Verwendung kommenden Hufeisen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 20. 11. 83. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

**17. Jahrgang.** Berlin, den 30. Dezember 1883. **Nr. 26.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 214.

**Beurlaubung der Militäranwärter zur Vorbildung in der Justiz-Verwaltung.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich im Anschluß an Meine Ordre vom 5. Juni 1879, daß eine Beurlaubung der Militäranwärter mit sämmtlichen Gebührnissen über die Dauer von 90 Tagen — drei Monaten — hinaus bei der Vorbildung in allen Zweigen der Justizverwaltung stattfinden darf. Soweit schon bisher derartige Beurlaubungen stattgefunden haben, können die gezahlten Gebührnisse in Ausgabe verbleiben.

Berlin, den 22. November 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

---

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Hinweis auf den §. 14 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 707/11. A. 2.

---

## Nr. 215.

**Aenderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie.**

Im Verfolg Meiner Ordre vom 8. November 1883, betreffend die Dienstverhältnisse bei den Stabsoffizieren der Infanterie, genehmige Ich hierdurch die Mir vorgelegten, in der Anlage verzeichneten Aenderungen im Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom 1. März 1876, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 6. Dezember 1883.

**Wilhelm.**
Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegs-Minister.

---

### Aenderungen

im Neuabdruck des Exerzir-Reglements vom 1. März 1876.

1) §. 119, 2. Absatz (S. 171) zu streichen und an Stelle der bisherigen Fassung zu setzen:
„Die bei dem Regiment befindlichen Stabsoffiziere, welche keine Bataillone führen, sowie der älteste Hauptmann stehen zur Verfügung des Treffenführers.“

2) §. 129 a, 2. Absatz (S. 196/197) zu streichen und an Stelle der bisherigen Fassung zu setzen:
„Der bei dem Bataillon etwa befindliche aggregirte Stabsoffizier oder älteste Hauptmann des Regiments befindet sich in dem Raum zwischen den Spielleuten und dem rechten Flügel-Offizier; der Adjutant hinter ihm, beide mit gezogenem Degen. Sollten außer dem Bataillons-Kommandeur zwei Stabsoffiziere bei dem Bataillon stehen, so hält der mit einem älteren Patent Versehene rechts von dem Anderen.*)"
3) Ebendaselbst (S. 200) dem letzten Absatz hinzuzufügen:
„Entsprechend verhält sich der etatsmäßige Stabsoffizier des Regiments."
4) §. 130 a, 3. Absatz, 3. Zeile der Seite 203 bis zur 6. Zeile ebendaselbst bis Patents) — zu streichen und dafür zu setzen:
„der bei dem Bataillon etwa befindliche aggregirte Stabsoffizier oder älteste Hauptmann des Regiments,**) (der erstere ohne Rücksicht auf das Alter das Patents)"
5) Ebendaselbst, 8. Absatz (S. 205) hinter der Zeile 13 von oben einzuschalten:
„Entsprechend verhält sich der etatsmäßige Stabsoffizier des Regiments."
6) §. 130 d, 5. Absatz (S. 210) in der 6. Zeile von unten hinter: „die acht Stabsoffiziere" einzuschalten:
„und die beiden ältesten Hauptleute"
7) Ebendaselbst, S. 211 in der Zeichnung jedes Mal anstatt:
„acht Stabsoffiziere" zu setzen:
„zehn Stabsoffiziere 2c."
8) §. 131, 1. Absatz (S. 215) 5. Zeile von oben hinter:
„einem Stabsoffizier" einzuschalten:
„oder dem ältesten Hauptmann."

---

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei bemerkt, wie der Erlaß vom 24. August 1877 (Nr. 498/8 A 1), betreffend die von den in den ältesten Hauptmannsstellen befindlichen Stabsoffizieren und Hauptleuten bei der Parade und beim Exerziren in der Front einzunehmende Stelle, hierdurch aufgehoben ist.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 375. 12. A. 1.

---

## Nr. 216.

### Beschaffung von Uhren und Thermometern für Militärwachen.

Berlin, den 10. Dezember 1883.

In Ergänzung der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c. — Anlage 1. — wird genehmigt, daß für die Wachen in den unbelegten detachirten Forts der Festungen, sofern es seitens der betreffenden Kommandantur für nothwendig erachtet wird, nach Maßgabe der disponiblen Mittel Wand-(Feder-) Uhren einfachster Konstruktion auf Rechnung des zur Ausstattung der bezüglichen Wachen bestimmten Fonds beschafft und unterhalten werden.

Auch findet sich bei gleicher Voraussetzung nichts dagegen einzuwenden, wenn für die Wachen in den detachirten Forts überhaupt, sowie für die von den Garnisonen entfernt liegenden Schießstands- und Pulverhauswachen zur Bestimmung der äußeren Temperatur Thermometer für Rechnung des Militär-Fonds gewährt werden, wie solche bisher nur für die Hauptwache jeder Garnison vorgesehen sind.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 815/10. M. O. D. 4

---

*) Steht ein ganzes Regiment in der Parade, so tritt der älteste Hauptmann grundsätzlich bei dem 1., der außerdem etwa vorhandene aggregirte Stabsoffizier bei dem Füsilier- bezw. 3. Bataillon ein."
**) Vergl. die Anmerkung zu §. 129 a S. 196/197."

## Nr. 217.

### Beförderung von Arrestaten-Transporten.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Die Beförderung von Arrestaten-Transporten durch die Straßen von Berlin hat, soweit die Transporte aus der Stadt nach den Bahnhöfen führen oder von anderen Garnisonen ꝛc. hier eintreffen bezw. durchpassiren, fortan nur in geschlossener Droschke stattzufinden.

Die Kosten für die zu benutzende Droschke 2. Klasse sind durch die seitens des Transportführers von dem Droschkenkutscher zu erfordernde Marke zu belegen und für Transporte von Untersuchungsarrestaten bei Kapitel 34 Titel 2, für alle übrigen Transporte bei Kapitel 31 Titel 1 des Etats zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 419/11. A. 2.

---

## Nr. 218.

### Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Bereiche des 6. Armee-Korps.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Die Landwehr-Bezirks-Kompagnie Zabrze ist vom 2. Bataillon (Beuthen) 2. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 23 abgezweigt und dem 1. Bataillon (Gleiwitz) 3. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 62 zugetheilt worden; in gleicher Weise ist die bisher zum 1. Bataillon (Striegau) 1. Schlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10 gehörige Landwehr-Bezirks-Kompagnie Neumarkt dem 1. Bataillon (2. Breslau) 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 50 zugewiesen worden.

Die hierdurch bedingte Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Ersatz-Ordnung) bleibt bis zur Vertheilung der gedruckten Nachträge zur Wehr-Ordnung für 1883 vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 517. 12. 83. A. 1.

---

## Nr. 219.

### Ordensvorschläge für Zahlmeister.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Die Vorschläge zu Ordensverleihungen an Zahlmeister sind künftig — wie seither alle die Anstellung, Versetzung, Pensionirung ꝛc. derselben betreffenden Angelegenheiten — auch seitens derjenigen Truppentheile ꝛc., welche nicht im Divisions-Verbande stehen, den zuständigen General-Kommandos vorzulegen, von wo sie demnächst an das Kriegs-Ministerium gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 50/12. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 220.

### Ausgabe einer neu aufgestellten Beilage 11 zum Friedens-Bekleidungs-Reglement.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Eine auf Grund der derzeit stattgehabten Messungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes neu aufgestellte Beilage 11 zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden wird den Königlichen General-Kommandos ꝛc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 432/11. 83. M. O. D. 3.

## Nr. 221.

### Gewährung von Bruchbändern an inaktive Mannschaften.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Denjenigen Personen, welche dem Mannschaftsstande angehört, während des aktiven Militärdienstes oder bei den Uebungen einen Bruchschaden sich zugezogen und seitens der Militärverwaltung ein Bruchband erhalten haben, dürfen die Bruchbänder im Bedarfsfalle nach Maßgabe der kriegsministeriellen Verfügung vom 10. September 1867 — Armee-Verordnungsblatt S. 117 — erneuert werden.

Die im §. 40 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln enthaltene Beschränkung, daß für die aus dem Landwehr-Verhältniß ausgeschiedenen Personen die Bedürftigkeit nachgewiesen werden muß, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 805/9. D. F. I. B.

---

## Nr. 222.

### Marschverpflegungs-Vergütung für 1884.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1884 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|---|---|---|
| a. für die volle Tageskost . . . | 80 Pfennig | 65 Pfennig |
| b. für die Mittagskost . . . . | 40 = | 35 = |
| c. für die Abendkost . . . . . | 25 = | 20 = |
| d. für die Morgenkost . . . . | 15 = | 10 = |

Berlin, den 20. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

Berlin, den 25. Dezember 1883.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 835/12. M. O. D. 2.

---

## Nr. 223.

### Dislokation der 3. und 4. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3.

Berlin, den 28. Dezember 1883.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 4. Eskadron des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3 am 31. März 1884 von Friesack nach Rathenow und die 3. Eskadron desselben Regiments gleichzeitig von Rathenow nach Friesack zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 875. 12. A. 1.

---

## Nr. 224.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 8. Dezember 1883.

Die Eisenbahnstrecke Gehren—Großbreitenbach (Thüringen) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 173. 12. M. O. D. 3.

---

## Nr. 225.

### Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Es wird mit Bezug auf die letzten Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1877 und 2. Dezember 1880 in den Armee-Verordnungs-Blättern Nr. 29, Seite 221 für 1877 und Nr. 24, Seite 246 für 1880 wiederholt hierdurch das Ersuchen ausgesprochen, die auf Grund der Beilage B der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli ej. a. aufzustellenden halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beitrags-Berechnungen der Truppentheile u. s. w. nicht, wie irrthümlich so häufig und namentlich in Bezug auf die diesfälligen Berechnungen für das zweite Semester dieses Jahres geschehen ist, an die unterzeichnete General-Direktion, sondern unmittelbar an die Königliche Militär-Wittwen-Kasse hierselbst, Königgrätzer-Straße Nr. 122, einzusenden.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Hammer. Gadow.

No. 217/12. W.

---

## Nr. 226.

### Kilometerzeiger zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 16. Dezember 1883.

Im Anschluß an den Erlaß vom 15. Dezember 1881 (Armee-Verordnungsblatt S. 277) ist ein

Kilometerzeiger

der direkten Entfernungen zwischen den Garnisonen der Preußischen und der unter Preußischer Militär-Verwaltung stehenden Truppentheile, mit einem Anhang, enthaltend Entfernungen zwischen einzelnen Preußischen Garnisonen und einzelnen Königlich Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und außerdeutschen Städten, aufgestellt, welcher bis auf Weiteres der Berechnung der Umzugskosten zu Grunde zu legen ist.

Die erforderlichen Exemplare werden den Korps-Intendanturen nach den im Monat April 1883 hierher gemachten Bedarfsangaben (einschließlich 10 Reserve-Exemplare pro Armee-Korps) zur weiteren Vertheilung an die Truppen u. s. w. unter Umschlag zugehen.

Im Buchhandel (im Verlage der P. Stankiewicz'schen Buchdruckerei, Beuthstraße Nr. 5 hierselbst) ist der Kilometerzeiger zum Preise von 3 Mark pro Exemplar käuflich zu haben.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 285/12. 83. M. O. D. 3.

---

## Nr. 227.

### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 22. Dezember 1883.

Die Eisenbahnstrecke Blankenese—Wedel der Altona-Kieler Eisenbahn ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. v. Funck.

No. 418/12. M. O. D. 3.



---

## Nr. 228.

### Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1884.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1884 gelten

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

| | Für die tägliche | | Für die monatliche | | | | | | | | Für einzelne Fouragetheile | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | leichte | schwere | leichte | | mittlere | | leichte Garde-Kavall. | | schwere | | pro 50 kg Hafer. | | pro 50 kg Heu. | | pro 50 kg Stroh. | |
| | Brotportion. | | Fourage-Ration. | | | | | | | | | | | | | |
| | ₰ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . . | 12,6 | 16,8 | 28 | 50 | 30 | — | 30 | 50 | 31 | 50 | 7 | 34 | 3 | 26 | 2 | 27 |
| | 50,4 ₰ pro Brot à 3 kg | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . . | 11,3 | 15,1 | 30 | 30 | 32 | 10 | — | — | 33 | 60 | 7 | 58 | 4 | — | 2 | 30 |
| | 45 ₰ pro Brot à 3 kg | | | | | | | | | | | | | | | |

b. als Vergütungspreis für den aus preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen: 7 ℳ. 63 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. I. V. Zehr.

No. 583. 12. 83. M. O. D. 2.

---

## Nr. 229.

### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1884.

Berlin, den 26. Dezember 1883.

Die pro 1. Quartal 1884 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

| Für die Garnison- ꝛc. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| **Garde-Korps:** | |
| Berlin | 14 |
| Charlottenburg | 15 |
| Potsdam | 16 |
| **I. Armee-Korps.** | |
| Allenstein | 12 |
| Bartenstein | 12 |
| Braunsberg | 13 |
| Culm | 11 |
| Danzig | 13 |
| Drengfurth | 7 |
| Elbing | 10 |
| Deutsch-Eylau | 13 |
| Friedland a. d. Alle | 9 |
| Goldap | 9 |
| Graudenz | 14 |
| Gumbinnen | 11 |
| Preuß.-Holland | 9 |
| Insterburg | 10 |
| Königsberg i. Pr. | 13 |
| Loetzen | 9 |
| Marienburg | 9 |
| Marienwerder | 14 |
| Memel | 12 |
| Mewe | 12 |
| Neustadt i. W. Pr. | 13 |
| Osterode | 9 |
| Pillau | 13 |
| Rastenburg | 9 |
| Riesenburg | 10 |
| Rosenberg i. W. Pr. | 11 |
| Preußisch Stargardt | 12 |
| Tilsit | 9 |
| Wartenburg | 12 |
| Wehlau | 12 |
| **II. Armee-Korps.** | |
| Anklam | 12 |
| Belgard | 14 |
| Bromberg | 15 |
| Coerlin | 14 |
| Coeslin | 13 |
| Colberg | 16 |
| Deutsch-Crone | 11 |
| Alt-Damm | 12 |
| Demmin | 14 |
| Garz a. d. O. | 16 |
| Gnesen | 14 |
| Gollnow | 14 |
| Greiffenberg i. Pom. | 11 |
| Greifswald | 13 |
| Inowrazlaw | 13 |
| Konitz | 11 |
| Naugard | 12 |
| Pasewalk | 19 |
| Schievelbein | 13 |
| Schlawe | 14 |
| Schneidemühl | 11 |
| Stargard i. Pom. | 13 |
| Stettin | 14 |
| Stolp | 12 |
| Stralsund | 11 |
| Swinemünde | 16 |
| Thorn | 15 |
| Treptow a. d. R. | 14 |
| **III. Armee-Korps.** | |
| Angermünde | 16 |
| Beeskow | 14 |
| Bernau | 16 |
| Brandenburg a. d. H. | 14 |
| Calau | 17 |
| Cottbus | 14 |
| Crossen | 12 |
| Cüstrin | 16 |
| Frankfurt a. d. O. | 15 |
| Friesack | 16 |
| Fürstenwalde | 15 |
| Havelberg | 14 |
| Jüterbog | 14 |
| Landsberg a. d. W. | 16 |
| Lübben | 13 |
| Perleberg | 16 |
| Prenzlau | 15 |
| Rathenow | 17 |
| Neu-Ruppin | 13 |
| Schwedt a. d. O. | 17 |
| Sorau | 12 |
| Spandau | 17 |
| Teltow | 16 |
| Woldenberg | 11 |
| Züllichau | 15 |
| **IV. Armee-Korps.** | |
| Altenburg | 17 |
| Aschersleben | 18 |
| Bernburg | 17 |
| Bitterfeld | 15 |
| Burg | 14 |
| Dessau | 16 |
| Eisleben | 14 |
| Erfurt | 16 |
| Gardelegen | 16 |
| Gera | 16 |
| Greiz | 16 |
| Halberstadt | 19 |
| Halle a. d. S. | 14 |
| Langensalza | 14 |
| Magdeburg | 15 |
| Merseburg | 14 |
| Mühlhausen i. Th. | 14 |
| Naumburg a. d. S. | 14 |
| Neuhaldensleben | 17 |
| Quedlinburg | 17 |
| Rudolstadt | 16 |
| Salzwedel | 18 |
| Sangerhausen | 16 |
| Schönebeck | 17 |
| Sondershausen | 16 |
| Stendal | 16 |
| Tangermünde | 16 |
| Torgau | 16 |
| Weißenfels | 15 |
| Wittenberg | 15 |
| Zerbst | 16 |
| **V. Armee-Korps.** | |
| Beuthen a. d. O. | 15 |
| Bojanowo | 11 |
| Fraustadt | 14 |
| Freistadt i. Schles. | 12 |
| Glogau | 11 |
| Görlitz | 11 |
| Guhrau | 12 |
| Haynau | 13 |
| Herrnstadt | 13 |
| Hirschberg | 15 |
| Jauer | 13 |
| Kosten | 10 |
| Krotoschin | 12 |
| Lauban | 13 |
| Liegnitz | 12 |
| Lissa i. P. | 13 |
| Löwenberg | 12 |
| Lüben | 13 |
| Militsch | 12 |
| Muskau | 14 |
| Neutomischel | 9 |
| Ostrowo | 13 |
| Polkwitz | 12 |
| Posen | 14 |
| Rawitsch | 13 |
| Sagan | 12 |
| Samter | 11 |
| Schrimm | 15 |
| Schroda | 10 |
| Sprottau | 12 |
| Winzig | 12 |
| **VI. Armee-Korps.** | |
| Bernstadt | 11 |
| Beuthen i. Ob. Sch. | 14 |
| Breslau | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Brieg | 11 |
| Cosel | 13 |
| Freiburg i. Schles. | 12 |
| Glatz | 11 |
| Gleiwitz | 12 |
| Ober-Glogau | 11 |
| Grottkau | 11 |
| Kreuzburg | 10 |
| Leobschütz | 11 |
| Münsterberg | 12 |
| Namslau | 11 |
| Neiße | 11 |
| Neustadt i. Ob. Sch. | 11 |
| Oels | 12 |
| Ohlau | 14 |
| Oppeln | 12 |
| Pleß | 11 |
| Ratibor | 11 |
| Reichenbach | 13 |
| Rybnik | 10 |
| Schweidnitz | 11 |
| Sohrau i. Ob. Sch. | 10 |
| Strehlen | 13 |
| Striegau | 12 |
| Wohlau | 13 |
| Ziegenhals | 11 |
| **VII. Armee-Korps.** | |
| Attendorn | 16 |
| Barmen | 15 |
| Benrath | 17 |
| Bielefeld | 17 |
| Bochum | 16 |
| Bückeburg | 20 |
| Cleve | 21 |
| Detmold | 16 |
| Dortmund | 18 |
| Düsseldorf | 20 |
| Essen | 20 |
| Geldern | 17 |
| Graefrath | 18 |
| Hamm | 16 |
| Hoexter | 18 |
| Iserlohn | 17 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Lippstadt | 17 |
| Meschede | 14 |
| Minden | 17 |
| Münster | 19 |
| Neuhaus | 15 |
| Neuß | 15 |
| Paderborn | 14 |
| Recklinghausen | 15 |
| Soest | 17 |
| Werden | 17 |
| Wesel | 20 |
| **VIII. Armee-Korps.** | |
| Aachen | 20 |
| Andernach | 16 |
| Bonn | 21 |
| Coblenz | 18 |
| Coeln | 21 |
| Deutz bei Coeln | 21 |
| Ehrenbreitstein | 18 |
| Engers | 17 |
| Erkelenz | 16 |
| Eupen | 18 |
| Jülich | 18 |
| Kirn | 16 |
| Neuwied | 16 |
| Saarbrücken | 19 |
| Saarlouis | 21 |
| Siegburg | 21 |
| Trier | 18 |
| St. Wendel | 21 |
| **IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.** | |
| Altona | 18 |
| Apenrade | 20 |
| Bremen | 21 |
| Bremerhaven | 18 |
| Bützow | 16 |
| Cuxhaven | 19 |
| Doemitz | 15 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Flensburg | 19 |
| Geestemünde | 15 |
| Hamburg | 18 |
| Harburg | 21 |
| Itzehoe | 20 |
| Kiel | 16 |
| Lehe | 19 |
| Ludwigslust | 16 |
| Lübeck | 23 |
| Mölln | 18 |
| Neumünster | 19 |
| Parchim | 16 |
| Plön | 16 |
| Ratzeburg | 18 |
| Rendsburg | 19 |
| Rostock | 13 |
| Schleswig | 19 |
| Schwerin | 16 |
| Sonderburg | 23 |
| Neu-Strelitz | 15 |
| Stade | 17 |
| Wandsbeck | 21 |
| Wismar | 16 |
| **X. Armee-Korps.** | |
| Aurich | 16 |
| Blankenburg | 19 |
| Braunschweig | 14 |
| Celle | 16 |
| Cloppenburg | 16 |
| Einbeck | 17 |
| Emden | 15 |
| Göttingen | 16 |
| Goslar | 16 |
| Hameln | 18 |
| Hannover | 16 |
| Hildesheim | 17 |
| Lingen | 16 |
| Lüneburg | 16 |
| Nienburg a. d. W. | 15 |
| Northeim | 15 |
| Oldenburg | 15 |
| Osnabrück | 17 |
| Uelzen | 18 |
| Verden | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|
| Wilhelmshaven | 19 |
| Wolffenbüttel | 16 |
| **XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.** | |
| Arolsen | 14 |
| Babenhausen | 16 |
| Biebrich | 17 |
| Butzbach | 15 |
| Cassel | 17 |
| Coburg | 15 |
| Darmstadt | 17 |
| Diez | 18 |
| Eisenach | 14 |
| Erbach i. O. | 16 |
| Frankfurt a. M. | 17 |
| Friedberg | 17 |
| Fritzlar | 15 |
| Fulda | 16 |
| Gießen | 18 |
| Gotha | 14 |
| Hanau | 17 |
| Hersfeld | 16 |
| Hildburghausen | 14 |
| Hof-Geismar | 16 |
| Homburg v. d. Höhe | 20 |
| Jena | 15 |
| Mainz | 17 |
| Marburg | 17 |
| Meiningen | 15 |
| Nassau | 18 |
| Offenbach | 17 |
| Rotenburg a. d. F. | 19 |
| Weilburg | 16 |
| Weimar | 17 |
| Wetzlar | 16 |
| Wiesbaden | 16 |
| Worms | 17 |
| **XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.** | |
| Annaberg | 16 |
| Bautzen | 14 |

| Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. | Für die Garnison- 2c. Orte: | pro Mann u. Tag. Pfennige. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Borna . . . . | 17 | Riesa . . . . | 18 | Heidelberg . . . | 20 | St. Avold . . . | 18 |
| Chemnitz . . . | 17 | Rochlitz . . . . | 16 | Burg Hohenzollern | $20\frac{1}{2}$ | Bitsch . . . . | 18 |
| Doebeln . . . | 16 | Schneeberg . . | 16 | Karlsruhe . . . | 20 | Neu-Breisach . . | 18 |
| Dresden . . . | 16 | Waldheim . . . | 19 | Kehl . . . . | 19 | Colmar i. E. . . | 17 |
| Frankenberg . . | 16 | Wurzen . . . | 17 | Konstanz . . . | 20 | Diedenhofen . . | 18 |
| Freiberg . . . | 15 | Zittau . . . . | 15 | Lörrach . . . . | 19 | Ensisheim . . . | 17 |
| Geithain . . . | 17 | Zwickau . . . | 18 | Mannheim . . | 20 | Falkenberg . . | 18 |
| Glauchau . . . | 17 | | | Mosbach . . . | 16 | Hagenau . . . | 16 |
| Grimma . . . | 18 | | | Offenburg . . . | 18 | Metz . . . . | 17 |
| Großenhain . . | 16 | | | Rastatt . . . . | 20 | Molsheim . . . | 17 |
| Festung Königstein | 19 | XIV. Armee-Korps. | | Schwetzingen . . | 19 | Mülhausen i. E. . | 17 |
| Lausigk . . . . | 16 | | | Sigmaringen . . | 18 | Pfalzburg . . . | 18 |
| Leipzig . . . . | 16 | | | Stockach . . . | 19 | Saarburg . . . | 19 |
| Marienberg . . | 16 | Bruchsal . . . | 19 | | | Saargemünd . . | 18 |
| Meißen . . . . | 17 | Donaueschingen . | 19 | | | Schlettstadt . . | 16 |
| Oschatz . . . . | 15 | Durlach. . . . | 19 | XV. Armee-Korps. | | Straßburg i. E. . | 16 |
| Pegau . . . . | 17 | Ettlingen . . . | 18 | | | Weißenburg . . | 17 |
| Pirna . . . . | 17 | Freiburg i. Baden | 19 | | | Zabern . . . . | 17 |
| Plauen . . . . | 21 | Hechingen . . . | 18 | Altkirch . . . . | 19 | | |

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

I. V.

v. Hartrott. Zehr.

No. 923/12. M. O. D. 2.

---

## Nr. 230.

### Abänderung des Regulativs für Elsaß-Lothringen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879.

Berlin, den 22. Dezember 1883.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1883 (Armee-Verordnungsblatt S. 115) wird noch hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglich des entsprechenden Preußischen Regulativs durch Verfügung vom 1. April 1883 getroffenen Abänderungen durch den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen unterm 20. Juni 1883 auf das obenbezeichnete Regulativ ausgedehnt worden sind.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

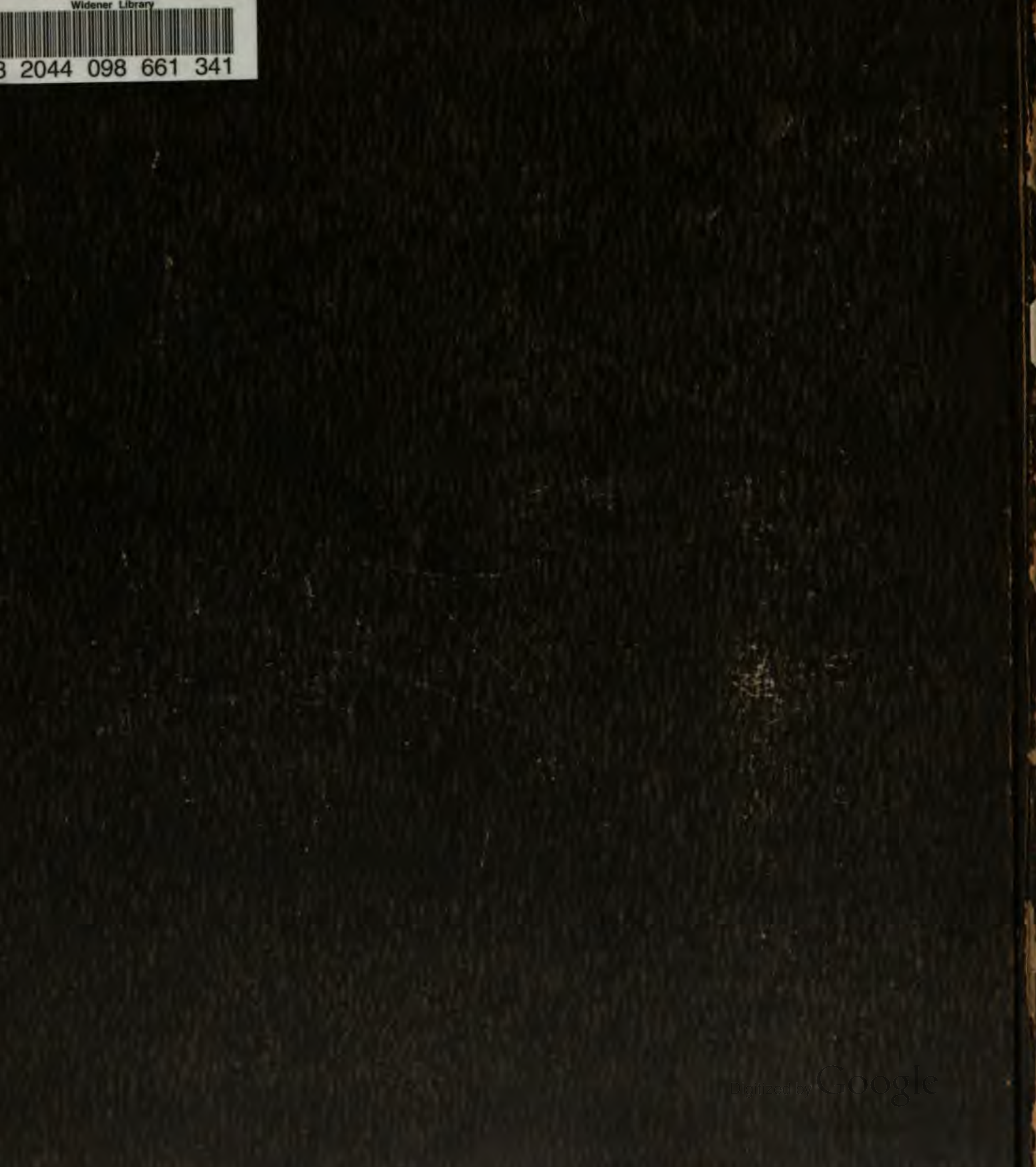
No 136/9. 83. D. f. I. B. v. Grolman. Wischhusen.

---

### Druckfehler-Berichtigung.

Auf S. 186 d. Bl. muß es in der 2. Zeile von oben in Spalte 3 statt: „Dessau 753 A." heißen: „Dessau 753 B."




Widener Library
3 2044 098 661 341